Das Jahresergebnis der Unternehmung aus unternehmungswirtschaftlicher, handelsrechtlicher, steuerwirtschaftlicher und steuerrechtlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung steigender Wiederbeschaffungspreise

Inauguraldissertation
zur
Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von
WILLY KISSLING
von Wolfwil (SO)

1977

Juris Druck + Verlag Zürich
1980

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548111_0015

Das Jahresergebnis der Unternehmung aus unternehmungswirtschaftlicher, handelsrechtlicher, steuerwirtschaftlicher und steuerrechtlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung steigender Wiederbeschaffungspreise

Inauguraldissertation
zur
Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von
WILLY KISSLING
von Wolfwil (SO)

Juris Druck + Verlag Zürich
1980

Die Fakultät hat diese Arbeit am 5. 5. 1977 auf Antrag von Prof. Dr. Ernst Känzig als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

ISBN 3 260 04858 8

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis IX

Einleitung 1

I. GRUNDLAGEN 3

1. Die Informationszwecke des Jahresergebnisses 3

2. Die Bilanzauffassungen als Grundlage der Ergebnisermittlung 6

2.1 Die statische Bilanzauffassung 7
2.2 Die dynamische Bilanzauffassung 8

2.21 Formalaufbau 9
2.22 Bilanzierungsprinzipien und Bewertungslehre 10

2.3 Die organische Bilanzauffassung 12
2.4 Kritische Würdigung der dargestellten Bilanzauffassungen als Grundlage der Ergebnisermittlung 13

II. DAS JAHRESERGEBNIS AUS UNTERNEHMUNGSWIRTSCHAFTLICHER SICHT 17

1. Das wirtschaftliche Jahresergebnis 18

1.1 Begriff und Wesen des wirtschaftlichen Jahresergeb- 18
1.2 Die Ermittlung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses als Kapitalerhaltungs- und Periodisierungsproblem 20

1.21 Die Art der Kapitalerhaltung 20
1.22 Der Aufwand und der Ertrag der Rechnungsperiode 23
1.23 Die Aktivierung 26
1.24 Die Passivierung 29
1.25 Aktivierung und Passivierung von schwebenden Geschäften in rechtlichem Sinne 32
1.26 Die Bewertung in der Bilanz 33

1.261 Die Ausgangslage 33
1.262 Bilanzierungsprinzipien und Bewertung in der Bilanz 35
.1 Die Bedeutung des Vorsichtsprinzips für die Periodisierung 35
.2 Die Verwendbarkeit der herkömmlichen Bilanzierungsprinzipien 36
.21 Das Verursachungsprinzip 36
.22 Das Realisationsprinzip 38
.23 Das Imparitätsprinzip 41

.231 Das Niedrigstwertprinzip für Bilanzaktiven 41
.232 Das Höchstwertprinzip für Bilanzpassiven 42
.233 Beurteilung der Verwendbarkeit des Imparitätsprinzips 42
1.27 Die Abschreibungen 43
1.3 Der Einfluss der Bewertungsmethoden der Praxis auf die Art der Kapitalerhaltung und der Periodisierung 44
1.31 Die Methoden zur Bewertung des Anlagevermögens 45
1.311 Das Festwertverfahren 45
1.312 Die Abschreibungsverfahren 46
1.32 Methoden zur Bewertung des Vorratsvermögens 47
1.321 Die Bewertung zu Durchschnittspreisen 48
1.322 Die Lifo-, Fifo- und Hifo-Methode 48
1.323 Das Festwertverfahren 51
1.33 Die Verwendbarkeit der Bewertungsmethoden der Praxis zur Ermittlung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses 51
2. Das ausschüttbare Jahresergebnis der Unternehmung 52
2.1 Die Erhaltung der Unternehmung als Minimalziel der Unternehmungsführung 53
2.2 Die Verwendung des Substanzgewinnes als Ersatzgewinn für den ausschüttbaren Gewinn 54
3. Die gleichzeitige Ermittlung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Jahresergebnisses in der traditionellen Unternehmungsrechnung 57
3.1 Die Gewinnermittlungskonzeption des doppelten Minimums 57
3.2 Ausbau der Gewinnkonzeption des doppelten Minimums zwecks gleichzeitiger Ermittlung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Jahresergebnisses 58
3.3 Die Eignung der Bewertungsmethoden der Praxis zur gleichzeitigen Ermittlung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Jahresergebnisses 59
3.31 Die Methoden zur Bewertung des Anlagevermögens 60
3.311 Das Festwertverfahren 60
3.312 Die Abschreibungsverfahren 60
3.32 Die Methoden zur Bewertung des Vorratsvermögens 63
4. Der Stand der Diskussion über die Substanzerhaltung bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen in der Praxis 66
4.1 Die Bedeutung des Problems in der Praxis 66
4.2 Die Methoden zur Ermittlung des Scheingewinnes in der Praxis 69

4.21 Methoden, die das Verhältnis der monetären Guthaben und Verbindlichkeiten berücksichtigen 69
4.22 Methoden, die das Verhältnis der monetären Guthaben und Verbindlichkeiten der betreffenden Unternehmung bei der Ermittlung des Scheingewinnes vernachlässigen 71

4.3 Die Darstellung des Substanzgewinnes bzw. des Scheingewinnes in der Bilanz 71

5. Zusammenfassung der Erkenntnisse über das Jahresergebnis aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht 72

III. DAS HANDELSRECHTLICHE JAHRESERGEBNIS 76

1. Begriff und Entstehung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses 76

2. Die Entstehung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses 79

2.0 Die Aktivierung 79
2.1 Die Passivierung 83
2.2 Die Bewertung in des Handelsbilanz 84

2.20 Bilanzierungsprinzipien und Bewertung in der Bilanz 84
2.21 Die handelsrechtlichen Abschreibungen 86

2.210 Die handelsrechtlich minimalen Abschreibungen 87
2.211 Die handelsrechtlichen Grenzen der Abschreibungen 88

2.22 Die Bewertungsmethoden aus der Sicht des Handelsrechts 88

3. Die dem handelsrechtlichen Jahresergebnis zugrunde liegende Art der Kapitalerhaltung 89

4. Die Erfüllung der Informationszwecke durch das aktienrechtliche Jahresergebnis 92

5. Die bilanziellen Substanzerhaltungsmassnahmen laut Vorschlag der 4. Richtlinie zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in der europäischen Gemeinschaft 93

6. Zusammenfassung der Erkenntnisse über das handelsrechtliche Jahresergebnis 95

IV. DAS JAHRESERGEBNIS DER UNTERNEHMUNG AUS STEUERWIRTSCHAFTLICHER SICHT 97

1. Die Grundlagen der steuerwirtschaftlichen Ergebnisermittlung 97

2. Das Objekt der Reinertragssteuer aus steuerwirtschaftlicher Sicht 102

3. Die Aktivierung, Passivierung und Bewertung aus steuerwirtschaftlicher Sicht 107

3.0 Die Aktivierung 108
3.1 Die Passivierung 111
3.2 Die steuerwirtschaftliche Bewertung in der Bilanz 114

3.20 Bilanzierungsprinzipien und Bewertung 114
3.21 Die steuerwirtschaftlichen Abschreibungen 117
3.22 Die Anwendung der Bewertungsmethoden der Praxis im Hinblick auf die gleichzeitige Ermittlung des Geldkapital- und des Substanzergebnisses aus steuerwirtschaftlicher Sicht 119

4. Die Bilanzierung von Jahresverlusten und der intertemporale Verlustausgleich aus steuerwirtschaftlicher Sicht 121

4.0 Das Problem des intertemporalen steuerlichen Verlustausgleichs 121
4.1 Die Bilanzierung von Jahresverlusten 124

5. Zusammenfassung der Erkenntnisse über das Jahresergebnis der Unternehmung aus steuerwirtschaftlicher Sicht 126

V. DAS JAHRESERGEBNIS DER UNTERNEHMUNG AUS STEUERRECHTLICHER SICHT 132

1. Begriff und Wesen des steuerrechtlichen Jahresergebnisses gemäss BB über die Erhebung einer Wehrsteuer (WStB) vom 9. Dezember 1940 132

2. Die Komponenten des Jahresergebnisses aus steuerrechtlicher Sicht 135

2.0 Die Aktivierung 135

2.00 Aktivierungsfähigkeit und Aktivierungspflicht 135
2.01 Zeitpunkt der Aktivierung 141
2.02 Umfang der Aktivierung 142

2.1 Die Passivierung im Steuerrecht 143

2.10 Passivierungsfähigkeit und Passivierungsrecht 143
2.11 Zeitpunkt und Umfang der Passivierung 145
2.12 Insbesondere die Auswirkungen des steuerrechtlichen Passivierungsverbotes von Substanzerhaltungsrücklagen 147

2.2 Die Bewertung in der Steuerbilanz 149

2.20 Bilanzierungsprinzipien und Bewertung 149
2.21 Die Abschreibungen 155

2.210 Theorie und Praxis der wehrsteuerrechtlichen Abschreibung 155

2.211 Steuerwirtschaftliche Beurteilung der wehrsteuerrechtlichen Abschreibungen 157
2.212 Die Methoden zur Bewertung des Anlage- und des Umlaufvermögens im Steuerrecht 158

3. Spezifische Korrekturen des Saldos der handelsrechtskonformen GVR zur Ermittlung des steuerbaren Reinertrages 161

4. Der intertemporale Verlustausgleich 162

5. Kritische Würdigung des steuerrechtlichen Jahresergebnisses aus steuerwirtschaftlicher Sicht 164

Literaturverzeichnis 171

Verzeichnis der Abbildungen 177

Verzeichnis der Abkürzungen

A.	Auflage
a. a. O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG.	Aktiengesetz der BRD vom 6. September 1965
Art.	Artikel
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
BB	Bundesbeschluss
BBR	Botschaft des Bundesrates
Bd.	Band
BfuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BG	Bundesgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid oder Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, amtliche Sammlung
BGer	Bundesgericht
BRB	Bundesratsbeschluss
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BV	Bundesverfassung
bzw.	beziehungsweise
Diss.	Dissertation
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Deutsches Einkommenssteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968
EStV	Eidgenössische Steuerverwaltung
f.	folgende, Singular
ff.	folgende, Plural
fifo	first in, first out
GVR	Gewinn- und Verlustrechnung
hifo	highest in, first out
HWB	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft
i. d. R.	in der Regel
lifo	last in, first out
lit.	litera
m. a. W.	mit anderen Worten
N	Note
NF	Neue Fassung
NZZ	Neue Zürcher Zeitung

OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 30. März 1911 / 18. Dezember 1936
S.	Seite
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
sog.	sogenannte
StG	Steuergesetz (allgemeines)
StR	Steuer-Revue
StW	Steuer und Wirtschaft
u. s. f.	und so fort
vgl.	vergleiche
WStB	BRB über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
zit.	zitiert
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

EINLEITUNG

Wir haben uns die Aufgabe gestellt, das Jahresergebnis der Unternehmung im Hinblick darauf zu untersuchen, was als Steuerobjekt, insbesondere bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen und unter Berücksichtigung der zwingenden Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts vom Fiskus bei Kapitalgesellschaften der Reinertragssteuer unterworfen werden soll.

Vom Vergleich der Vorschriften des geltenden WStB, bzw. der entsprechenden Veranlagungspraxis mit dem zu erarbeitenden steuerwirtschaftlichen Anforderungskatalog erhoffen wir uns einen konstruktiven Beitrag für die Verfeinerung des Steuerrechts der Unternehmung. Grundsätzlich gehen wir bei der Lösung der Aufgabenstellung von konstantem Geldwert aus. Diese Unterstellung ist im Hinblick auf das gestellte Problem zulässig, da die Auswirkungen inflationär bedingter Preissteigerungen in bezug auf unser Problem weitgehend unter die Auswirkungen von Preissteigerungen schlechthin subsummiert werden können. Wo der Geldwertschwankung dennoch im Zusammenhang mit unserer Problemstellung eine besondere Bedeutung zukommt, wird speziell darauf hingewiesen.

Obschon in den letzten Jahren die Inflation, insbesondere auch in steuerlicher Hinsicht, den Unternehmungen zu schaffen machte, ist daran zu erinnern, dass allein die durchschnittliche Preissteigerung, die nicht auf Geldwertschwankungen zurückzuführen war, erfahrungsgemäss erheblich über der durchschnittlichen Inflationsrate lag. Insofern ist es im Prinzip unvollständig, wenn die Mehrzahl der Veröffentlichungen über das Problem der steuerlichen Auswirkungen steigender Preise ausschliesslich unter dem Blickwinkel inflationär bedingter Preissteigerungen abgehandelt wird und nicht unter demjenigen der Preissteigerung allgemein.

Die vorliegende Arbeit ist so aufgebaut, dass im ersten Abschnitt mit den Ausführungen über die Informationszwecke und die Bilanzauffassungen zwei Grundlagen geschaffen werden, auf die wir später immer wieder zurückgreifen müssen.

Im anschliessenden Abschnitt folgen Darstellung und Analyse der Problemstellung aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht. Dabei wird im wesentlichen zu untersuchen sein, was unternehmungswirtschaftlich als Jahres-

ergebniszu bezeichnen ist, welche Auswirkungen steigende Wiederbeschaffungspreise auf dieses Jahresergebnis haben und nach welchen Grundsätzen es im einzelnen im Hinblick auf seinen Informationszweck zu ermitteln ist.

Da die spätere steuerwirtschaftliche Betrachtungsweise eine Art Synthese aus den unternehmungswirtschaftlichen Erkenntnissen und den zwingenden Vorschriften des Handelsrechts bildet, befassen wir uns im Anschluss an den unternehmungswirtschaftlichen Teil mit den handelsrechtlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Jahresergebnis der Unternehmung und dessen Ermittlung von Bedeutung sind. Im steuerwirtschaftlichen Abschnitt geht es im wesentlichen um das Steuerobjekt, welches der Gesetzgeber der Reinertragssteuer unterwerfen sollte, sowie um die Grundsätze über die Ermittlung der Komponenten dieses Steuerobjektes.

Fünfter und letzter Teil bildet der Abschnitt über das steuerrechtliche Jahresergebnis. Obschon mit der steuerwirtschaftlichen Betrachtungsweise im Prinzip die Aufgabe des Oekonomen erfüllt ist, wollen wir durch die Gegenüberstellung der Steuerrechtspraxis mit den steuerwirtschaftlichen Erkenntnissen zu erarbeiten versuchen, welche steuerwirtschaftlichen Grundsätze in der Ergebnisermittlung noch zu wenig Berücksichtigung finden.

Das gewählte Thema vermittelt in bezug auf das Jahresergebnis der Unternehmung einen Einblick in die Verschiedenheiten der unternehmungswirtschaftlichen, handelsrechtlichen und steuerlichen Betrachtungsweise. Aus der weitgefassten Themenstellung sowie ihrer Komplexität ergibt sich jedoch, dass die Bearbeitung der Materie nur exemplarisch erfolgen kann.

I. GRUNDLAGEN

1. DIE INFORMATIONSZWECKE DES JAHRESERGEBNISSES

Es ist bekannt, dass i. d. R. das im Geschäftsbericht ausgewiesene handelsrechtliche sowie das steuerliche Jahresergebnis nicht mit dem betriebswirtschaftlichen Jahresergebnis übereinstimmen. Deshalb wird die Aussagekraft des handelsrechtlichen und des steuerlichen Jahresergebnisses oft mit der Behauptung angezweifelt, es handle sich dabei um (reine) Rechenergebnisse, die kaum noch mit der wirtschaftlichen Realität in Einklang zu bringen sind. Aufgrund dieses Einwandes wird eine Angleichung der handelsrechtlichen und der steuerlichen Ergebnisermittlung an die betriebswirtschaftliche Ergebnisermittlung gefordert. Es wird dabei unterstellt, dass ein allgemein gültiges Jahresergebnis existiert, das allen Informationszwecken gerecht wird.

Bevor wir das Jahresergebnis der Unternehmung und dessen Ermittlung aus unternehmungswirtschaftlicher, handelsrechtlicher und steuerlicher Sicht erörtern, wollen wir der Frage nachgehen, ob mit einem allgemein gültigen Jahresergebnis die von verschiedenen Kreisen gestellten Informationsbedürfnisse überhaupt befriedigt werden können. Wir ermitteln deshalb nachstehend zuerst die wichtigsten Informationsbedürfnisse. Anschliessend lässt sich abklären, ob in der Tat ein allgemein gültiges Jahresergebnis diese Informationszwecke zu befriedigen vermag.

I. d. R. verfolgt die Unternehmung als übergeordnete Zielsetzung die langfristige Gewinnmaximierung. Dementsprechend möchten die Verantwortlichen am Jahresergebnis primär ihren Erfolg messen, um so ihre Aktivitäten beurteilen zu können.[1] Wirksam ist die Kontrolle des Erfolges erst dann, wenn das erzielte Ergebnis mit einem Planergebnis verglichen werden kann. Deshalb kommt in neuzeitlich geführten Unternehmungen dem Ergebnis durch den Plan-Ist-Vergleich eine zentrale Bedeutung als Steuerungsinstrument zu.

---

1 Gutenberg, E., Bilanzierung und Bilanzrecht, in: ZfB 35 (1965) S. 19.

Die Verantwortlichen einer Unternehmung müssen darüber hinaus das Ergebnis aber auch deshalb feststellen, weil von seiten der Gewinnberechtigten an den Gewinn Ansprüche auf Ausschüttung erhoben werden. Hierbei ist zu beachten, dass, je nach Zielsetzung und Lage der Unternehmung, der Preisentwicklung und der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, nicht der gesamte erzielte Gewinn ausschüttbar ist. [1]

Die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft wollen ihrerseits, sofern sie nicht mit den Unternehmern identisch sind, durch das Jahresergebnis Aufschluss über die Veränderung des Wertes ihrer Kapitalanlage in der Rechnungsperiode erhalten. Anhand des Jahresergebnisses wird den Gesellschaftern ermöglicht, Qualität und Entwicklung ihrer Kapitalanlage zu beurteilen, allenfalls auch alternative Kapitalanlagen zu prüfen und zu vergleichen. Folglich dient in einer Volkswirtschaft das Jahresergebnis auch der Kapitallenkung. [2] Nicht zuletzt vermittelt der Erfolg einer Unternehmung den Gesellschaftern Aufschluss über die Leistungen der Geschäftsleitung. Darüber hinaus dürfte das Jahresergebnis auch für potentielle Kapitalanleger wichtig sein.

Die Kenntnis des Jahresergebnisses einer Unternehmung ist auch für deren Gläubiger nicht unbedeutend, da bei einer liquiden Unternehmung die Bezahlung der Schulden eher gewährleistet ist. Besonders die Gläubiger einer Kapitalgesellschaft sind daran interessiert, dass diese liquide ist und nur soviel Gewinn zur Ausschüttung freigibt, als dadurch nicht das Haftungskapital angegriffen wird.

Nicht nur für Unternehmer, Gesellschafter und Gläubiger erfüllt das Jahresergebnis wichtige Informationszwecke, sondern darüber hinaus auch für den Fiskus, der aufgrund des Jahresergebnisses seinen Anteil am Gewinn ermittelt.

Die erwähnten Informationsbedürfnisse wollen mit der Ergebnisermittlung alle letztlich entweder den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung bzw.

---

1 Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung, Bd. 28 (Köln und Opladen 1967) S. 6 ff.

2 Hax, W., Der Bilanzgewinn als Erfolgsmassstab, in: ZfB 34 (1964) S. 645.
Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a. a. O., S. 2ff.

der Kapitalanlage messen oder den ausschüttbaren Gewinn ermitteln. Wir gelangen damit zur selben Ansicht wie Schneider. Nach ihm bestehen die Informationszwecke der finanziellen Rechnungslegung

1. im Wunsch nach Beurteilungsmassstäben für die finanzielle Lage der Unternehmung,
2. im Bedürfnis, im Jahresabschluss die vom wirtschaftlichen Ergebnis der Unternehmung abhängigen Zahlungen zu ermitteln, welche die Unternehmung am Ende einer Abrechnungsperiode zu leisten hat.[1] Schneider versteht darunter die Ermittlung des Gewinnes als Bemessungsgrundlage der gewinnabhängigen Steuern und als Berechnungsgrundlage für Gewinnausschüttungen und Gewinnbeteiligungen.

Es steht nun die Frage im Raume, ob dasselbe Ergebnis zum Messen des wirtschaftlichen Erfolges der Unternehmung und des Erfolges der Kapitalanlage geeignet ist. Ebenso stellt sich die Frage, ob das Ergebnis, welches der Erfolgsmessung dient, identisch ist mit dem ausschüttbaren Ergebnis.

Schmalenbach vertritt die Auffassung, dass der Bilanzgewinn nicht Erfolgsmassstab der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Unternehmung und Vermögensstandsgewinn der Periode zugleich sein kann, da die Ermittlung der Vermögensveränderung und das Messen des wirtschaftlichen Erfolges zwei verschiedenen Informationsbedürfnissen entspringt.[2]

Andererseits zeigt Hax, dass das ausschüttbare Ergebnis nicht identisch ist mit dem Ergebnis, welches sich als Erfolgsmassstab eignet.[3] Die Annahme, dass eine Unternehmung umso erfolgreicher arbeite, je höher der Betrag sei, den sie als ausschüttbar ausweisen könne, trifft nach Hax nicht zu. Der Erfolg einer Unternehmung könne vielmehr nur daran gemessen werden, in welchem Masse sie das von ihr angestrebte Ziel erreicht habe. Damit richtet sich auch bei Hax das Ergebnis nach dem Zweck, der mit der Ergebnisrechnung verfolgt wird.

---

1 Schneider, D., Renaissance der Bilanztheorie, in: ZfbF NR 25 (1973) S. 31.
2 Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz (13. A. Köln und Opladen 1962) S. 44 f.
3 Hax, W., Der Bilanzgewinn als Erfolgsmassstab, a. a. O., S. 646.

Es kann somit festgehalten werden, dass kein allgemein gültiger Begriff des Jahresergebnisses existiert. Dieser ist vielmehr ein relativer, der sich aus dem mit der Ergebnisrechnung verfolgten Zweck herleitet.[1] Demzufolge kann das Ergebnis, welches als Erfolgsmassstab dient, i. d. R. auch nicht identisch sein mit dem ausschüttbaren Ergebnis. Wir werden anlässlich der Betrachtung des Jahresergebnisses aus den einzelnen Perspektiven nochmals auf die spezifischen Informationsbedürfnisse und die entsprechenden Ergebnisse eingehen.

2. DIE BILANZAUFFASSUNGEN ALS GRUNDLAGE DER ERGEBNISERMITTLUNG

Bilanzauffassungen oder Bilanztheorien sind gewissermassen Philosophien über die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. Sie unterscheiden sich vor allem in den Informationszwecken, welche sie dem Jahresabschluss als dem Instrument der finanziellen Rechnungslegung zugrunde legen.

In der jüngeren Bilanzdiskussion wird teilweise den klassischen Bilanzauffassungen, der statischen, dynamischen und der organischen Bilanzauffassung, die Eignung zur Ermittlung des Gewinnes abgesprochen. Ihr Gewinn sei, so lautet die Argumentation, eine Art ausschüttbarer Gewinn und als solcher nicht als Erfolgsmassstab der wirtschaftlichen Tätigkeit der Unternehmung verwendbar.[2] Es wird an der traditionellen Gewinnermittlung insbesondere bemängelt, dass sie den Dispositionserfolg der Unternehmung nicht zum Ausdruck bringt.

Angeregt durch die Beschäftigung mit dem investitionstheoretischen Einkommensbegriff wurde in der modernen Betriebswirtschaftslehre deshalb die Diskussion über den ökonomischen Gewinnbegriff ausgelöst.[3] Eine ein-

---

1 Vgl. auch Tallau, H., Der betriebswirtschaftlich bilanzielle Gewinnbegriff als Grundlage der aktienrechtlichen Gewinnbegriffe Jahresüberschuss und Bilanzgewinn, in: ZfB 39 (1969) S. 188.

2 Vgl. Wegmann, W., Der ökonomische Gewinn, (Wiesbaden 1970), S. 12 ff.

3 Schneider, D., Renaissance der Bilanztheorie, a. a. O., S. 29 f.; Wegmann, W., Der ökonomische Gewinn, a. a. O., S. 32 ff.

gehende Darstellung der ökonomischen Gewinnkonzeption würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Es genügt zu wissen, dass der ökonomische Gewinn sich im Gegensatz zu den traditionellen, vergangenheitsorientierten Gewinnbegriffen ausschliesslich an den zukünftigen Einnahmen und Ausgaben orientiert. Theoretisch sollte er deshalb zur Ermittlung des Dispositionserfolges geeignet sein.[1] Da die zukunftsorientierte Gewinnkonzeption für die unternehmungswirtschaftliche Praxis aber noch lange nicht anwendbar sein wird, wollen wir auf das Problem der Ermittlung des Dispositionserfolges nicht weiter eingehen. Dennoch wäre die Kenntnis des Dispositionserfolges wünschenswert, und eine praxisnahe Methode zu dessen Ermittlung würde für die Betriebswissenschaft eine enorme Bereicherung bedeuten.

Wir wollen nachstehend die wichtigsten klassischen Bilanzauffassungen kurz darstellen und ihre Eignung zur Ergebnisermittlung im Hinblick auf unsere Informationswünsche abklären. Infolge des umfangreichen Schrifttums verzichten wir aber auf eine extensive Darlegung der verschiedenen Lehrmeinungen und beschränken uns auf deren wichtigste Aussagen bezüglich Aufbau der Bilanz, Bewertung und Erfolgsermittlung.

2.1 Die statische Bilanzauffassung

Die statische Bilanztheorie sieht die Aufgabe der Bilanz in der Ermittlung des Vermögens und des Unternehmungskapitals am Bilanzstichtag, um dem Kapitalgeber darüber Aufschluss zu erteilen, wie sich sein Kapital vermehrt oder vermindert hat. Die Bilanz ist deshalb nach statischer Bilanzauffassung eine reine Vermögensermittlungsbilanz. Dabei stellt der Gewinn lediglich ein Nebenprodukt dar, nämlich die Differenz zwischen dem investierten Kapital und dem Vermögen am Bilanzstichtag.[2]

---

1 Vgl. Münstermann, H., Unternehmungsrechnung, (Wiesbaden 1969), S. 52 f.;
Honko, J., Ueber einige Probleme bei der Ermittlung des Jahresgewinnes der Unternehmung, in: ZfB 35 (1965) S. 621;
Allbach, H., Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, in: ZfB 35 (1965) S. 22.

2 Vgl. Nicklisch, H., Die Betriebswirtschaft, (7. A. Stuttgart 1932) S. 703 ff.

Da diese Differenz das Resultat des Vergleiches zweier Zustände bildet, wird diese Betrachtungsweise als "statische Bilanzauffassung" bezeichnet.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände zu Nominalwerten ist nach statischer Bilanzauffassung deshalb erforderlich, um diese Zustände (Geldbeträge und Güterwerte) vergleichbar zu machen.
Während die ältere statische Bilanztheorie den Wertminderungen noch mit der Methode der direkten Abschreibungen Rechnung trägt, verlangt die von Le Coutre weiterentwickelte statische Bilanzauffassung, dass die Wertminderungen als Korrekturposten auf der Passivseite der Bilanz aufgeführt werden (sog. Methode der indirekten Abschreibung).[1]
Vermögenswerte erscheinen in diesem Falle, solange sie in der Unternehmung verbleiben, in der Bilanz zu Anschaffungswerten.

2.2 Die dynamische Bilanzauffassung

Schmalenbach, der Hauptbegründer der dynamischen Bilanztheorie, betrachtet die Ermittlung des Periodengewinnes als wichtigste Aufgabe der Bilanzierung.[2] Er ist der Ansicht, dass eine Bilanz nicht den Wert des Vermögens und den Periodengewinn zugleich ermitteln könne und spricht deshalb der statischen Bilanz den Charakter einer Gewinnermittlungsbilanz ab.
Das Vermögen ist für Schmalenbach der kapitalisierte Ertrag: "... denn der Wert der Unternehmung ist nun einmal der kapitalisierte Zukunftserfolg, und der kommt anders heraus als die Summe der Kosten für den Aufbau".[3]
Da nach dynamischer Bilanzauffassung bei der Jahresschlussrechnung die Ermittlung des Gewinnes im Vordergrund steht, kommt der Erfolgsrechnung eine wesentlich grössere Bedeutung zu als der Bilanz. Sie hat den Gewinn als Differenz zwischen den Erträgen und den Aufwendungen zu ermitteln.

---

1 Le Coutre, W., Die Grundsätze der statischen Bilanzaufstellung, in: Betriebswirtschaftliche Blätter, Heft 10 (1932) S. 334.
2 Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, (7. A. Leipzig 1939) S. 85 f.
3 Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, (11. A. Köln und Opladen 1953) S. 36.

Den Periodengewinn erachtet Schmalenbach primär als Instrument zur Messung der Wirtschaftlichkeit und damit als Steuerungsinstrument.[1] Demzufolge steht bei der Ergebnisermittlung dieser Informationszweck im Vordergrund. Schmalenbach macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Erfolgsrechnung zur Befriedigung anderer Informationsbedürfnisse möglicherweise umgestaltet werden muss: "Wenn feststeht, dass die Bilanz den Zweck hat, bei der Erfolgsberechnung mitzuwirken, und zwar dadurch, dass sie, wie wir noch sehen werden, die schwebenden Posten, die in der Gewinn- und Verlustrechnung keinen Platz haben, aufnimmt, so ist zwar damit das Wesentliche gesagt. Aber eine auf wirtschaftliche Betriebslenkung ausgerichtete Erfolgsrechnung kann ihrerseits wiederum verschiedenen Zwecken dienen. Dies hat einen gewissen Einfluss auf die Art der Rechnung in solchen Fällen, in denen sich sowohl die eine als auch die andere Art der Rechnung vertreten lässt".[2] Als Zwecke der Erfolgsrechnung ihrerseits führt Schmalenbach an:

- die Kontrolle der Betriebsgebahrung
- die Rechenschaftslegung
- die Berechnung von Gewinnanteilen
- den Betriebsvergleich.

2.21 Formalaufbau

Die dynamische Bilanztheorie geht von der Erfassung des Totalerfolges für die gesamte Lebensdauer der Unternehmung aus, wobei als Totalerfolg die Differenz aller Einnahmen und Ausgaben betrachtet wird. Die Bilanz ist für die periodische Erfolgsrechnung deshalb notwendig, damit alle in der Periode noch nicht erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben zwecks späterer Nachrechnung gesammelt und alle Aufwendungen und Erträge, die in der Periode noch keine Einnahmen und Ausgaben ausgelöst haben, antizipiert werden. Der Periodengewinn wird damit zu einem Teil des Totalgewinnes.[3]

---

1 Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, (7. A. Leipzig 1939) S. 93 ff.
2 Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, (11. A. Köln und Opladen 1953) S. 36.
3 Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, (7. A. Leipzig 1939) S. 96 ff.

Bei dieser Betrachtungsweise wird die Bilanz zu einer interimistischen Rechnung, deren Positionen den Charakter von Schwebeposten haben. Dabei werden die Aktiven als Vorleistungen, bzw. künftige Nutzungen, und die Passiven als Nachleistungen, bzw. künftige Ausgaben bezeichnet. Das vielbeachtete Bilanzschema Schmalenbachs[1] wurde von Münstermann[2], Kosiol[3] und Antweiler[4] erweitert. Diese Autoren glauben, damit die grundsätzliche Richtigkeit dieses Bilanzschemas bestätigt zu haben.

2.22 Bilanzierungsprinzipien und Bewertungslehre

Die Bilanzierungsprinzipien sowie die Bewertungslehre der dynamischen Bilanzauffassung sind durch deren Zielsetzung, der Ermittlung des Periodengewinnes, bestimmt. Aus der Ueberlegung, dass der Periodengewinn ein Teilstück des Totalgewinnes bildet, hat Schmalenbach das Kongruenzprinzip entwickelt. Er versteht darunter die Uebereinstimmung der Summe der Periodengewinne mit dem Totalgewinn.[5] Damit aber die Jahresergebnisse stets vergleichbar sind, befürwortet Schmalenbach beim Vorliegen besonderer Gründe vom Kongruenzprinzip zugunsten des Vergleichbarkeitsprinzips abzugehen. So schlägt er beispielsweise zum Ausgleich früherer Fehlbewertungen die Schaffung von Sonderkonten vor.[6]
Jüngere Vertreter der dynamischen Bilanztheorie vertreten jedoch die Auffassung, dass das Kongruenzprinzip nicht zeitweise zugunsten des Vergleichbarkeitsprinzips aufgegeben werden darf. Der Kongruenzgedanke wird von ihnen in Form der sog. "middle-run-Kongruenz" noch strenger formuliert. Damit ist gemeint, dass die Periodizität in der Ergebnisermittlung einen wohl wesentlichen Grundsatz darstellt, dass jedoch das Kongruenz-

---

1 Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, (7. A. Leipzig 1939) S. 120.
2 Münstermann, H., Einführung in die dynamische Bilanz. Veröffentlichungen der Schmalenbach-Vereinigung 16 (Leipzig 1941).
3 Kosiol, E., Formalaufbau und Sachinhalt der Bilanz. Ein Beitrag zur Bilanztheorie, in: Wirtschaftslenkung und Betriebswirtschaftslehre, Festschrift zum 60. Geburtstag von Ernst Walb, (Leipzig 1940).
4 Antweiler, B., Die dynamische Bilanz. Eine Entgegnung auf das Riegersche Buch, in: ZfbF 32 (1938) S. 119 ff.
5 Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, (7. A. Leipzig 1939) S. 96.
6 Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, (7. A. Leipzig 1939) S. 98.

prinzip dem Prinzip der Periodizität auch mittelfristig in der Ergebnisermittlung übergeordnet werden muss.[1] In der Praxis tritt dieser Fall beispielsweise ein, wenn sich die Lebensdauer einer Anlage als kürzer als veranschlagt erweist und die Abschreibungen infolgedessen zu niedrig gewesen sind. Schmalenbach hat in späteren Auflagen seiner dynamischen Bilanz ebenfalls den Kongruenzgedanken über die Forderung nach Vergleichbarkeit der Periodenergebnisse gestellt. Die erwähnten jüngeren Verfechter der dynamischen Bilanztheorie verlangen zudem die Erfassung aller Aufwendungen nach dem Verursachungsprinzip und aller Erträge nach dem Realisationsprinzip, sowie die Vermeidung von Sonderkonten, die frühere Fehlbewertungen zum Zeitpunkt des Sichtbarwerdens ausgleichen.[2] In der imparitätischen Forderung, die Erträge nach dem Realisationsprinzip und die Aufwendungen nach dem Verursachungsprinzip zu erfassen, liegt eine Beeinträchtigung des Periodizitätsprinzips. Diese Beeinträchtigung des Gewinnes als Massstab der Wirtschaftlichkeit erachtet Schmalenbach aus Gründen der Vorsicht als gerechtfertigt, warnt aber vor einer allzu vorsichtigen Rechnungslegung.[3]

Die Bewertungslehre von Schmalenbach bildet keine in sich geschlossene Lehre, wie dies eigentlich aufgrund des Formalaufbaus und der Bilanzierungsprinzipien zu erwarten wäre.[4] Er fordert die Bewertung der Anlagen zu Anschaffungswerten und diejenige des Umlaufvermögens nach dem Niedrigstwertprinzip.[5] Allerdings sollen spekulativ erworbene Güter zu Tageswerten in die Bilanz eingestellt werden dürfen. Für das Vorratsvermögen hat er die eiserne Bestandsbewertung eingeführt, womit er bei Wertschwankungen die Erfolgsrechnung durch Vermeidung von Scheinerfolgen vergleichbar machen will. Darüber hinaus befürwortet Schmalenbach die Anpassung der Bilanzwerte an die Geldwertschwankungen.

Als grundsätzlicher Befürworter der dynamischen Bilanztheorie leitet Münstermann aus der Erklärung des Formalaufbaus sowie des Inhaltes der

---

1 Schmidlin, L., Das Prinzip der Periodizität in der Gewinnbesteuerung, (Diss. St. Gallen 1956) S. 136 f.

2 Vgl. Münstermann, H., Dynamische Bilanz, Grundlagen, Weiterentwicklung und Bedeutung in der neuesten Bilanzdiskussion, in: ZfbF 18 (1966) NF S. 519 f.

3 Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, (7. A. Leipzig 1939) S. 111 f.

4 Le Coutre, W., Bilanztheorien, in: HWB Bd. I, S. 1159 ff.

5 Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, (7. A. Leipzig 1939) S. 179 ff.

dynamischen Bilanz folgende drei Prämissen ab:

"1. Die dynamische Bilanz ist primär eine Erfolgsrechnung zum Zwecke der richtigen Betriebssteuerung.
2. Der Erfolg im Sinne der dynamischen Bilanz ist der Unterschied zwischen Aufwand und Ertrag, gemessen an Ausgaben und Einnahmen.
3. Die Bilanz weist den Erfolg nur summarisch als Resultat, die GVR aber weist den Erfolg mit seinen Komponenten Aufwand und Ertrag sowie deren Elementen aus." [2]

2.3 Die organische Bilanzauffassung

Während die dynamische Bilanz Schmalenbachs eine Gewinnermittlungsbilanz darstellt, also monistisch ist, vertritt dagegen Schmidt, der Begründer der organischen Bilanzauffassung folgende Ansicht: "In der Frage des Entweder/Oder (Gewinnermittlungsbilanz oder Vermögensermittlungsbilanz - der Autor), vertrete ich dagegen eine wesentlich andere Meinung, nämlich die des Sowohl als Auch." [2] Schmidt vertritt somit eine dualistische Bilanzauffassung.

Die organische Bilanztheorie entstand in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg, als in Deutschland eine ganz beträchtliche Inflation herrschte. Beeinflusst durch diese Umweltsituation bezweckt Schmidt mit seiner Bilanzauffassung eine organische Verbindung der Unternehmung mit der Marktwirtschaft. Er schlägt - basierend auf den Erkenntnissen der statischen Bilanz - vor, von der Nominalwert- zur Sachwertrechnung überzugehen. Mit der Sachwertrechnung wird die relative Werterhaltung der Unternehmung bezweckt. Schmidt führt dazu aus: "In einer kapitalistischen Wirtschaft, in der alle Unternehmungen mit Tagesbeschaffungswerten ihren Gewinn errechnen, kann als solcher nur erscheinen, was für die Erhaltung der Produktivkraft nicht gebraucht wird." [3]

Der Gewinn basiert damit auf einem Vermögensvergleich, bei dem das Vermögen zu Zeitwerten angesetzt ist. Schmidt unterscheidet grundsätzlich folgende Zeitwerte: Den Tagesbeschaffungswert am Bilanzstichtag,

---

1 Münstermann, H., Dynamische Bilanz, a.a.O., S. 513.
2 Schmidt, F., Die organische Tageswertbilanz, (3.A. Leipzig 1929) S. 74.
3 Schmidt, F., Die organische Tageswertbilanz, (Wiesbaden 1951) S. 360.

am Umsatztag und am Wiederbeschaffungstag. Die Vermögensgegenstände werden in der Bilanz zum Tagesbeschaffungswert am Bilanzstichtag eingesetzt. Deshalb sind die Abschreibungen von diesem Betrag zu berechnen.[1] Die umgesetzten Güter gehen mit dem Wiederbeschaffungswert des Umsatztages in die Erfolgsrechnung ein. Schmidt schlägt allerdings vor, den Umsatzerfolg vom Erfolg, welcher durch Geldwertschwankungen am ruhenden Vermögen verursacht wurde, zu trennen.[2]
Da der Umsatzerfolg im Prinzip den erwirtschafteten Erfolg darstellt, kann zugleich die Ausschüttung nicht realisierter, durch Geldwertschwankungen hervorgerufener Gewinne verhindert werden. Die Wertänderungen am ruhenden Vermögen werden in einem besonderen Vermögensänderungskonto erfasst. Mit dem Sowohl als Auch ist also gemeint, dass in der Bilanz sowohl das richtige Vermögen als auch der richtige Gewinn ermittelt werden kann.
Schmidt hat darüber hinaus seiner Erfolgsrechnung für die Besteuerung eine wichtige Bedeutung beigemessen.[3]

2.4 Kritische Würdigung der dargestellten Bilanzauffassungen als Grundlage der Ergebnisermittlung

Ungeachtet der Wertansätze kann eine Bilanz durch Addition der einzelnen Vermögensgegenstände nicht zu einer richtigen Vermögensdarstellung kommen, da der Unternehmungswert nicht mit der Summe der einzelnen Vermögensteile identisch ist. Im Gründungszeitpunkt mag dies noch der Fall sein. Sobald die Güter aber in den Produktionsprozess der Unternehmung integriert sind, verlieren sie ihre Selbständigkeit und werden zu einem Teilwert einer anderen wirtschaftlichen Einheit, nämlich der ganzen Unter-

---

1 Schmidt, F., Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft, (Leipzig 1929) S. 80 ff.
2 Schmidt, F., Die organische Tageswertbilanz, (Leipzig 1929) S. 74.
3 Schmidt, F., Bilanz und Steuer, in: ZfB (1928) S. 561-575, 641-659; mit der organischen Tageswertbilanz hat sich insbesondere auch Trecker in seiner Dissertation auseinandergesetzt, vgl. Trecker, H., Schmidts organische Tageswertbilanz, (Diss. Köln 1957).

nehmung. Der Wert der ganzen Unternehmung wiederum hängt, wie das ausser Schmalenbach heute die Befürworter der zukunftsorientierten Ergebnisermittlungsverfahren vertreten, von ihrer Fähigkeit ab, in der Zukunft Gewinne zu erzielen. Insofern kann festgestellt werden, dass der wirtschaftliche Erfolg der Unternehmung (das Periodenergebnis) mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Kapitalanlage eines Gesellschafters identisch ist. Dies zeigt sich ganz deutlich bei der Veräusserung einer ganzen Unternehmung. Als Bilanztheorien sind demzufolge sowohl die statische als auch die organische Bilanzauffassung abzulehnen, weil sie grundsätzlich den Gewinn durch einen theoretischen Vermögensvergleich ermitteln. Die Gedanken der organischen Bilanzauffassung sind aber für die Betriebswirtschaftslehre im Zusammenhang mit der Ermittlung des ausschüttbaren Gewinnes sehr bedeutend. Mit ihren Erkenntnissen werden wir uns im späteren Verlauf dieser Arbeit noch befassen.

Wenn sich Blumer[1] für die Anerkennung der Forderungen der organischen Bilanz einsetzt (Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens zu Tages- oder Wiederbeschaffungspreisen mit gleichzeitiger Zulassung von Wiederbeschaffungsreserven), so unter anderem wohl auch deshalb, weil er sicherstellen will, dass der Unternehmung nicht mehr Mittel entzogen werden, als sie zu ihrer Erhaltung benötigt.

Sowohl die Vertreter der statischen als auch diejenigen der organischen Bilanzauffassung haben gemeinsam geholfen, die Bilanz hinsichtlich Aussagekraft und Klarheit zu verbessern. Es ist weitgehend ihr Verdienst, dass die Bilanz über ihren originären Zweck hinaus wichtige Zusatzinformationen über Vermögensschichtung, Aussenstände und liquide Mittel liefert. Da aber sowohl die statische als auch die organische Bilanzauffassung das Ergebnis als Veränderung des Vermögensstandes definieren, kommen beide für die Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses nicht in Betracht.

Anders die dynamische Bilanzauffassung. Sie hat als primären Zweck die Ermittlung des periodengerechten Gewinnes durch Bewertung von Aufwand und Ertrag. Wir werden uns später noch mit der Frage zu befassen haben,

---

1 Blumer/Graf, Kaufmännische Bilanz und Steuerbilanz, (Zürich 1962) S. 57.

inwiefern sich das Messen von Aufwendungen und Erträgen an Ausgaben und Einnahmen als zweckkonform erweist.

Die dynamische Bilanzauffassung ist heute, wie sie von namhaften Betriebswirten wie Kosiol, Münstermann, etc. weiterentwickelt wurde, allgemein anerkannt. Dennoch geriet der dynamische Gewinnbegriff in der neuesten Bilanzdiskussion verschiedentlich unter Beschuss.

Zu jenen Autoren, welche in der jüngeren Vergangenheit die Unhaltbarkeit der dynamischen Bilanztheorie zu begründen versuchten, zählt Seicht.[1] Trotz seiner Kritik an der dynamischen Bilanztheorie vermag auch er nicht, sich für eine alternative Auffassung zu entschliessen und verweist lediglich auf die neueren kapitaltheoretischen Ansätze, die, wie wir festgestellt haben, für die Praxis noch nicht reif sind.

Unser Bekenntnis zur dynamischen Bilanztheorie bedeutet nicht, dass wir uns vollumfänglich mit ihrer Lehre identifizieren. Wir bekennen uns aber zu ihrer Zielsetzung und verstehen darunter insbesondere,

- dass der Hauptzweck der Jahresrechnung in der Ermittlung des Periodenergebnisses besteht (Periodizität);
- dass das Periodenergebnis die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen ist, gemessen an Einnahmen und Ausgaben;
- dass die Summe der Periodenergebnisse immer gleich dem Totalergebnis sein muss, auch mittelfristig in Form der middle-run-Kongruenz, was eine Ueberordnung des Kongruenzprinzips über das Prinzip der Periodizität bedeutet;
- dass die Bilanz eine interimistische Rechnung ist, deren Positionen den Charakter von Schwebeposten haben, wobei die Aktiven als Vorleistungen, bzw. künftige Nutzungen und die Passiven als Nachleistungen, bzw. zukünftige Ausgaben zu verstehen sind. Vorleistungen und Nachleistungen sind somit in einer Periode noch nicht erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben.

Das Dynamische an dieser Theorie kommt insbesondere in den beiden letztgenannten Punkten zum Ausdruck.

---

1 Seicht, G., Die Unhaltbarkeit der dynamischen Bilanztheorie, in: ZfB 40 (1970) S. 589 ff.

Im Rahmen unserer Problemstellung können wir die Zweckmässigkeit der verschiedenen Teillehren der dynamischen Bilanztheorie erst bei der Behandlung der Komponenten des unternehmungswirtschaftlichen Jahresergebnisses im folgenden Abschnitt beurteilen.

II. DAS JAHRESERGEBNIS AUS UNTERNEHMUNGSWIRTSCHAFTLICHER SICHT

Die früher erwähnten wichtigsten Informationswünsche, welche durch die jährliche Ergebnisrechnung der Unternehmung erfüllt werden sollten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses, welches zur Kontrolle des finanziellen Erfolges, zur Steuerung der Unternehmung, zur Rechenschaftslegung und zur Sicherstellung der Kapitallenkung dient;
2. Die Bestimmung des an die Gewinnberechtigten ausschüttbaren Betrages.

Für die Unternehmung steht eindeutig das Bedürfnis der Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses zur Kontrolle des finanziellen Erfolges und zur Steuerung der Unternehmung im Vordergrund des Interesses. Da aber anhand des Jahresergebnisses auch die Leistungen der Unternehmungsleitung durch die Gesellschafter beurteilt werden, ist mit der Jahresrechnung nach Möglichkeit auch diesem Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen. Zweifellos ist aber unternehmungswirtschaftlich diese Rechenschaftsablegung weniger bedeutungsvoll als die finanzielle Kontrolle und Steuerung.

Dagegen stellt unternehmungswirtschaftlich die Kenntnis des ausschüttbaren Gewinnes, insbesondere unter dem Aspekt steigender Wiederbeschaffungspreise, eine absolute Notwendigkeit dar. Dieser Notwendigkeit wollen vor allem die Vertreter der organischen Bilanztheorie Rechnung tragen. Nachstehend werden wir uns vorerst mit dem wirtschaftlichen Ergebnis befassen, welches in erster Linie für die Unternehmung Kontroll- und Steuerungsinstrument bildet. Ein weiterer Abschnitt wird dann der Klärung der Frage gewidmet, ob das wirtschaftliche Ergebnis, sofern es positiv ausfällt, an die Gewinnberechtigten verteilt werden kann.

1. DAS WIRTSCHAFTLICHE JAHRESERGEBNIS

1.1 Begriff und Wesen des wirtschaftlichen Jahresergebnisses der Unternehmung

In Anlehnung an die dynamische Bilanztheorie ist das unternehmungswirtschaftliche Jahresergebnis die Differenz zwischen den Erträgen und den Aufwendungen eines Jahres. Eine positive Differenz wird als Jahresgewinn und eine negative als Jahresverlust bezeichnet.

Die Aufwendungen und Erträge werden in der Geschäfts (Finanz)-Buchhaltung registriert. Im System der doppelten Buchhaltung schlägt sich das Ergebnis ausser in der Jahreserfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) als Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag auch in des Jahresbilanz als Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven nieder.

Diese rein formale Umschreibung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses und dessen Komponenten bedarf in Kapitel 1.2 der materiellen Ergänzung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht. Um aufgrund der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit das Ergebnis der auf dem eigentlichen Geschäftszweck beruhenden betrieblichen Tätigkeit, das sog. Betriebsergebnis, zu ermitteln, werden die aperiodischen, betriebsfremden und ausserordentlichen (nicht mit dem normalen Betrieb zusammenhängenden) Aufwendungen und Erträge von den betrieblichen Aufwendungen und Erträgen ausgeschieden. Sie bilden das sog. neutrale oder ausserordentliche Ergebnis. Die Summe aus dem betrieblichen und dem neutralen bzw. ausserordentlichen Ergebnis stellt das Gesamtergebnis, das auch Unternehmungsergebnis genannt wird, dar.

Damit das Ergebnis zum Messen des finanziellen Erfolges und damit als Steuerungsinstrument herangezogen werden kann, sind Aufwendungen und Erträge periodengerecht zu ermitteln. Indem das neutrale Ergebnis die aperiodischen und ausserordentlichen Aufwendungen und Erträge miteinbezieht, wird das Gesamtergebnis auch den durch die sogenannte middle-run-Kongruenz[1] gestellten Anforderungen gerecht.

---

1 Vgl. hiezu S. 10

Dadurch wird das Betriebsergebnis mit früheren und späteren Ergebnissen vergleichbar, soweit es eine Vergleichbarkeit von Jahresergebnissen überhaupt gibt.

Die Zusammenhänge in der Ergebnisrechnung der Unternehmung sind in der untenstehenden Abbildung von Wöhe aufgezeigt.

Abb. 1 Zusammensetzung des unternehmungswirtschaftlichen Gesamterfolges[1]

Aufwand	Gesamtergebnis	Ertrag	Gesamtertrag ./. Gesamtaufwand
Betrieblicher Aufwand (= Kosten)		Betrieblicher Ertrag	= Gesamterfolg (Gewinn oder Verlust)
+ Neutraler Aufwand		+ Neutraler Ertrag	
= Gesamtaufwand		= Gesamtertrag	

Die betrieblichen Aufwendungen werden als Kosten bezeichnet, weil sie der Leistungserstellung dienen und durch die betriebliche Kostenrechnung bestimmt sind.

Umgekehrt aber stellen die Kosten der Periode nicht oder nicht vollumfänglich betriebliche Aufwendungen dar, weil die Betriebsabrechnung auch Kosten kennt, die im System der Finanzbuchhaltung keinen Platz haben, weil sie nicht oder nicht vollumfänglich mit Ausgaben oder mit Ausgabenverpflichtungen verbunden sind. Deshalb haben beispielsweise die kalkulatorischen Zinsen für das Eigenkapital keinen Aufwandcharakter. Ebenfalls sind kalkulatorische Abschreibungen nur soweit Aufwendungen, als sie auf den Anschaffungskosten basieren und der effektiven Wertminderung entsprechen.

Die betrieblichen Aufwendungen umfassen somit dem Grunde und der Höhe nach nur die Kosten, welche letztlich auch zu Ausgaben führen.

---

1 Wöhe, G., Einführung in die Allg. Betriebswirtschaftslehre, (10. A. Berlin und Frankfurt 1971) S. 496.

1.2 Die Ermittlung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses als Kapitalerhaltungs- und Periodisierungsproblem

Bei der Ermittlung des oben formal beschriebenen Jahresergebnisses ergeben sich in Theorie und Praxis zum Teil sehr komplexe Probleme. Einmal stellt sich bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen grundsätzlich die Frage, ob die umgesetzten Produktivgüter, die eine gewisse Zeit an Lager waren, zu Anschaffungs- oder zu den höheren Wiederbeschaffungspreisen in die Ergebnisrechnung eingehen sollen.[1]
Ein anderer, sehr vielschichtiger Problemkreis bildet die Periodisierung der Aufwendungen und der Erträge.[2] Dabei geht es vor allem um den Zeitpunkt der Entstehung von Aufwendungen und Erträgen, gleichzeitig aber auch um die Höhe der einer Periode zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge. Durch die Interdependenz von Bewertung und zeitlicher Abgrenzung sind die beiden in einer Analyse schwer zu trennen.
Zur Untersuchung und Beurteilung der beiden Problemkreise wollen wir versuchen, auf den bisher erarbeiteten Elementen aufzubauen. In diesem Sinne leisten uns die festgestellten Informationszwecke sowie der Formalaufbau der dynamischen Bilanzauffassung gewissermassen als Leitbilder wertvolle Hilfe. Im übrigen haben wir uns nach den Erkenntnissen der modernen Kostenrechnungslehre zu orientieren, bei der die Fragen wie Menge und Preis der verbrauchten Güter sowie des Ausmasses der verbrauchten Güter- und Verbrauchsarten, im Vordergrund stehen.[3]

1.21 Die Art der Kapitalerhaltung

Trotz der formalen Klarheit darüber, dass das Ergebnis die Differenz zwischen Ertrag und Aufwand ist, sind die Ansichten über die Bewertung dieses Aufwandes nicht einheitlich. Je nach dem Gesichtspunkte, unter

---

1 Grundsätzlich betrachten wir für die Bedürfnisse unserer Arbeit Wiederbeschaffungspreise/-Kosten als Tagespreise/-Kosten der betreffenden Güter am Umsatztag (Verkaufstag).
2 Vgl. Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a.a.O., S. 13 ff.
3 Kosiol, E., Kostenrechnung, (Wiesbaden 1964) S. 84.

dem die Kapitalerhaltung betrachtet wird, erfolgt die Bewertung des Aufwandes zu Anschaffungs- oder zu Tages- bzw. Wiederbeschaffungspreisen.[1]

In der Theorie werden grundsätzlich Geldkapital- und Substanzkapitalerhaltung unterschieden.[2] Die Bewertung bei Geldkapitalerhaltung geht von den Anschaffungspreisen aus. Danach liegt dann Gewinn vor, wenn der Ertrag den zu Anschaffungspreisen bewerteten Aufwand übersteigt. Die Substanzerhaltung erfordert die Bewertung der Aufwandgüter zu Tagespreisen. Bei der Substanzerhaltung liegt Gewinn vor, wenn der Ertrag den zu Tagespreisen am Umsatztag bewerteten Aufwand übersteigt. Der Entscheid, ob Geldkapital- oder Substanzerhaltung der Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses zugrunde zu legen ist, hängt von der besseren Erfüllung der Informationsbedürfnisse ab.

Endres untersucht diese Frage anhand des in Abb. 2 dargelegten Beispiels.[3]

Abb. 2 Vergleich des Geldkapital- und des Substanzergebnisses bei zwei Betrieben A und B, deren Aufwandgüter während der Rechnungsperiode einer unterschiedlichen Preisentwicklung unterlagen.

	Betrieb A	Betrieb B
Anschaffungspreis	100'000	100'000
Verkaufspreis	120'000	110'000
Wiederbeschaffungspreis am Umsatztag (Tagespreis)	125'000	105'000
Geldkapitalergebnis	+ 20'000	+ 10'000
Substanzergebnis	- 5'000	+ 5'000

1 Insofern ist die Frage der Kapitalerhaltung letztlich auch ein Periodisierungsproblem, als die Bewertung der Aufwendungen zu Tagespreisen eine kalkulatorische Vorwegnahme künftiger Ausgaben zur Wiederbeschaffung eines verbrauchten Gutes darstellt. Siehe dazu auch Abschnitt 1.22.

2 Walb, E., Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, (Berlin-Wien 1926) S. 326 f.

3 Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a.a.O., S. 14.

Er geht für den Fall eines Einzelgeschäftes davon aus, dass den Betrieben A und B dasselbe Startkapital zur Verfügung steht.
Der Betrieb A erarbeitet mit seinen 100'000 Geldeinheiten zusätzliche 20'000, während der Betrieb B im selben Zeitraum nur zusätzliche 10'000 Geldeinheiten erwirtschaftet. Hingegen beläuft sich das Substanzergebnis des Betriebes B auf 5'000 Einheiten, während dasjenige des Betriebes A ./. 5'000 Einheiten beträgt.
Wir schliessen uns der Ansicht von Endres an, dass, bezogen auf das Einzelgeschäft, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes A besser ist als beim Betrieb B. Ebenfalls erweist sich offensichtlich die Investition der Kapitalgeber beim Betrieb A als rentabler. Endres liefert auch den Nachweis, dass der Geldkapitalgewinn zur Messung des wirtschaftlichen Erfolges, der Rechenschaftslegung und der Kapitallenkung nicht nur für das Beispiel des Einzelgeschäftes, sondern auch beim Betrieb als ein auf Dauer berechnetes Gebilde mit vielen Einzelgeschäften, besser geeignet ist als der Substanzgewinn, zu dessen Ermittlung anstelle von Anschaffungskosten mit Tageskosten operiert wird.
Als Beurteilungsgrundlage des wirtschaftlichen Erfolges eignet sich das Substanzergebnis auch deshalb nicht, weil der Tageswert der Aufwandgüter gelegentlich schwer ermittelbar ist und sich kurzfristig wieder ändern kann.
Dagegen stellt der nominelle Geldkapitalgewinn als Resultat einer Periodennachrechnung den einzigen einigermassen klar erfassbaren und abgrenzbaren Gewinn dar. Wohl unterliegt er im Zusammenhang mit Abschreibungen, Rückstellungen, etc., der subjektiven Einschätzung des Bewertenden. Diese Einflüsse gleichen sich jedoch im Laufe der Jahre wieder aus.
Eine Ausschüttung des Geldkapitalgewinnes würde aber dem Betrieb A nicht mehr ermöglichen, seine Tätigkeit im ursprünglichen Umfang fortzusetzen. Er wäre infolge der gestiegenen Wiederbeschaffungspreise nicht mehr in der Lage, die Ersatzbeschaffung derselben Gütermenge sicherzustellen.
Daraus geht bereits jetzt hervor, dass das Geldkapitalergebnis ein wesentliches Informationsbedürfnis, nämlich die Bestimmung des an die Gewinnberechtigten ausschüttbaren Betrages, wahrscheinlich nicht zu erfüllen vermag.

Wie wir früher festgestellt haben, steht vorerst aber das Bedürfnis der Ermittlung des erwirtschafteten Ergebnisses zur finanziellen Kontrolle und zur Steuerung der Unternehmung im Vordergrund. Deshalb legen wir den weiteren Ausführungen über die Periodisierung und die Bewertung, die, wie einleitend erwähnt, von konstantem Geldwert ausgehen, das nominale Geldkapitalergebnis als wirtschaftliches Jahresergebnis der Unternehmung zugrunde.
Bei sinkendem Geldwert dagegen würde der reale anstelle des nominalen Geldkapitalgewinnes den Massstab des wirtschaftlichen Erfolges der Unternehmung darstellen. Da aber der reale Geldkapitalgewinn durch eine Umrechnung des nominalen errechnet werden muss, ist die Ermittlung des nominalen Geldkapitalgewinnes eine Voraussetzung. Zur Ermittlung des realen Geldkapitalgewinnes ist bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen das Geldwertänderungsergebnis am Anlage- und Umlaufvermögen vom nominalen Geldkapitalgewinn zu subtrahieren. Auf die Berechnung des Geldwertänderungsergebnisses gehen wir in Kapitel 2, im Zusammenhang mit der Erörterung des ausschüttbaren Jahresergebnisses der Unternehmung, noch ein.

1.22 Der Aufwand und der Ertrag der Rechnungsperiode

Wie es die Ueberschrift besagt, geht es in diesem Zusammenhang um die Periodisierung von Aufwendungen und Erträgen. Damit meinen wir die zeitliche Entstehung sowie die Höhe der einer Periode zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge. Die Periodisierung drängt sich auf, weil das Leben einer Unternehmung normalerweise nicht von Bilanzstichtag zu Bilanzstichtag dauert. So bestehen zum Ende des Geschäftsjahres Verpflichtungen zu künftigen Ausgaben, die Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres darstellen. Ebenso bestehen Ansprüche auf erfolgswirksame Einnahmen, die Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres darstellen. Diese Verpflichtungen und Ansprüche müssen bei der Ermittlung des Jahresergebnisses berücksichtigt werden.
Aufgrund der Regeln der doppelten Buchhaltung hängt die Periodisierung der Aufwendungen und Erträge in der GVR von der Periodisierung in der

Bilanz direkt ab. So können beispielsweise Aufwendungen, die der Rechnungsperiode zu belasten sind, nicht gleichzeitig in der Bilanz aktiviert werden.

Es geht zunächst um die Klärung, was aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht Aufwendungen und Erträge sind und wann, bzw. zu welchem Zeitpunkt sie erfolgswirksam werden. Danach kann implizite darauf geschlossen werden, was in der Bilanz, wann und in welchem Umfange zu aktivieren und zu passivieren ist.

Im Zusammenhang mit der Erörterung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge einer Periode wollen wir uns wiederum an die Erkenntnisse der modernen Kostenrechnungslehre anlehnen, die sich mit dieser Thematik in den vergangenen Jahren sehr eingehend befasst hat.

In Anlehnung an Kosiol verstehen wir unter betrieblichen Aufwendungen ganz einfach ein mit Zahlungsvorgängen verbundener leistungsbedingter Güterverbrauch, bei dem sich die beiden Komponenten Menge und Preis aufzeigen lassen. [1]

Damit ist auch gesagt, dass für die Bewertung des Güterverbrauches nicht zivilrechtliche, sondern wirtschaftliche Kriterien massgebend sind.

Unter Missachtung der wirtschaftlichen Tatbestände werden Aufwendungen nach dem Verursacherprinzip auch oft so verstanden, dass ein Aufwandcharakter nur vorliegt, sofern ein Güterverbrauch durch die Leistungen selbst hervorgerufen wird. Wirtschaftlich ist aber der Aufwandcharakter danach zu beurteilen, ob Aufwendungen in einem zwingenden Wirkungszusammenhang zum Leistungsprozess stehen. Das Prinzip, welches der wirtschaftlichen Beurteilung von Aufwendungen zugrunde gelegt werden muss, ist deshalb das sogenannte Kosteneinwirkungsprinzip. [2]

Danach sind auch Gewinnsteuern und andere Zwangsabgaben, die technische Ueberalterung einer Anlage, Zuwendungen an Personalwohlfahrtsfonds, etc., Kosten bzw. Aufwendungen.

Die Verteilung der Aufwendungen auf die Rechnungsperiode richtet sich nach dem Verbrauch, bzw. nach der Nutzung der Güter. Aufwendungen

---

1 Kosiol, E., Kostenrechnung, a.a.O., S. 19 ff.
2 Kosiol, E., Kostenrechnung, a.a.O., S. 29.

entstehen also beim Eingang der Produktivgüter in die Produktion und nicht beim Erhalt der Rechnung.

Fehlt dem Güterverbrauch das Wesensmerkmal der Leistungsbezogenheit, dann handelt es sich nicht um betriebliche, sondern um neutrale Aufwendungen. Da mit dem Ausscheiden des neutralen Ergebnisses vom Gesamtergebnis eine bessere Grundlage zur Beurteilung der zweckgebundenen Leistungserstellung erreicht werden soll, hängt die Abgrenzung der betrieblichen und der neutralen Aufwendungen vom Betriebszweck ab.[1]

Die neutralen Aufwendungen, die auch als betriebsfremde Aufwendungen bezeichnet werden, dürfen nicht derart verstanden werden, als stünden sie in keiner Beziehung zum Betrieb.

Entsprechend der Definition der Aufwendungen verstehen wir unter Erträgen die Wertentstehung im Betrieb, d. h. das bewertete produktive Ergebnis (Absatz) an Sachgütern und Dienstleistungen (Realgütern), soweit dadurch Einnahmen zufliessen.[2]

Schwierig erweist sich unternehmungswirtschaftlich die Beurteilung des Zeitpunktes der Erfolgswirksamkeit des Ertrages. Dabei stellt sich die Frage, ob sie mit der Beendigung der Produktion oder erst bei der Lieferung entsteht. Da bei der Beendigung der Produktion Nutzen und Gefahr immer noch beim Hersteller des Gutes liegen, tritt im Prinzip der Ertrag erst bei der Lieferung des Gutes ein. Aus Gründen der Periodizität sind jedoch anteilige Gewinne aus Grossaufträgen, wie z. B. beim Schiffsbau, unternehmungswirtschaftlich dennoch als Erträge anzusehen (antizipative Aktiven), sofern alles planmässig verläuft und der anteilige Gewinn feststeht.

Wertzunahmen und Wertabgaben am ruhenden Vermögen der Unternehmung haben entsprechend den obenstehenden Ausführungen den Charakter von neutralen Erträgen und Aufwendungen. Sie werden in dieser Arbeit im Zusammenhang mit den Problemen der Bewertung in der Bilanz behandelt.

Die laufenden Aufwendungen und Erträge sind im Hinblick auf den Informationszweck so zu bewerten, dass sie zum wirtschaftlichen Jahresergebnis, dem Geldkapitalergebnis, führen.

---

1 Vgl. Wegmann, H., Neutrale Aufwendungen und Erträge, (Diss. Zürich 1963) S. 16 f.

2 Kosiol, E., Ertrag, in: HWB Bd. I, S. 1686 ff.

Für die Bewertung der Erträge ist von den erzielten bzw. den künftigen Einnahmen auszugehen. Für die Bewertung der Aufwendungen ist von den beiden Komponenten Menge und Preis auszugehen, wobei sich der Preis im Hinblick auf die Ermittlung des Geldkapitalgewinnes nach den effektiven Ausgaben zu richten hat.
Während sich Menge und Preis für ungebundene Güter relativ genau feststellen lassen, gestaltet sich die Ermittlung des wertmässigen Verbrauches von Sachanlagen und von Nutzungen immaterieller Güter komplizierter.

1.23 Die Aktivierung

Die Aktivseite der Bilanz enthält in Anlehnung an die dynamische Bilanztheorie die materiellen und immateriellen Güter der Unternehmung, welche über die Rechnungsperiode hinaus einen Nutzungswert oder m.a.W. eine Vorleistung darstellen. Aktivierbare Güter werden in der Fachsprache auch als wirtschaftliche Güter bezeichnet.[1]
Da die dynamische Bilanztheorie die periodengerechte Aufwands- und Ertragsverteilung in den Vordergrund stellt, muss das Aktivierungsproblem von der GVR her gelöst werden.[2]
Anknüpfungspunkte bilden somit die Ausgaben bzw. Ausgabenverpflichtungen und die Einnahmen bzw. Ansprüche auf Einnahmen der Rechnungsperiode. Die erforderlichen Grundlagen wurden im vorangehenden Kapitel über den Aufwand und den Ertrag der Rechnungsperiode erarbeitet. Auf diesen Erkenntnissen aufbauend, lässt sich implizite ableiten, dass aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht alle Ausgaben (bzw. Ausgabenverpflichtungen) aktiviert werden müssen, die in der Rechnungsperiode entstanden sind und für diese Periode keine Aufwendungen, sondern einen künftigen Nutzen darstellen.
Nach dem bisher gesagten werden an die Aktivierungspflicht von Ausgaben somit folgende Bedingungen geknüpft:

---

1 Vgl. Schmid, R., Die Bilanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens nach schweizerischem Aktienrecht (Zürich 1958) S. 19 ff.
2 Dornemann, R., Die Aktivierung in Bilanztheorie und Steuerbilanz, in: ZfB (1957) S. 99.

1. Es muss ein wirtschaftliches Gut vorliegen.
2. Die Ausgaben (bzw. die Ausgabenverpflichtungen) müssen in der Rechnungsperiode entstanden sein.
3. Die Ausgaben (bzw. die Ausgabenverpflichtungen) dürfen keine Aufwendungen bzw. Kosten der Periode sein.

Eine zentrale Bedeutung kommt bei der Beurteilung der Aktivierungspflicht der Interpretation des Begriffes "wirtschaftliches Gut" zu. Betriebswirtschaftlich wird darunter ein materielles oder immaterielles Ding (Gut) verstanden, das für die Unternehmung künftig nützlich und verfügbar ist.[1]

Diese Begriffsumschreibung hilft dem Bilanzierenden über einige Zweifel hinweg. Demzufolge sind Ausgaben für Forschung und Entwicklung, Organisation, Gründung, Verwaltung, Kapitalbeschaffung, etc., im Umfange des unternehmungswirtschaftlich geschätzten, künftigen Nutzens dann zu aktivieren, wenn sie die erwähnten drei Bedingungen erfüllen. Der Begriff des aktivierungspflichtigen wirtschaftlichen Gutes korrespondiert somit mit demjenigen des wirtschaftlichen Aufwandes, wie es zur einwandfreien Funktion der doppelten Buchhaltung erforderlich ist.

Die Entscheidung über Aktivierungsfähigkeit und Aktivierungspflicht kann im einzelnen nur aus der Sicht der Unternehmung getroffen werden, da sie allein in der Lage ist, zu beurteilen, ob ein wirtschaftliches Gut vorliegt.

Umfang der Aktivierung bilden maximal die Aufwendungen, die für das wirtschaftliche Gut getätigt worden sind. Dabei werden die Aufwendungen für die Beschaffung von Gütern als Anschaffungskosten und bei Eigenherstellung als Herstellkosten bezeichnet. Es hat sich im Laufe der Zeit die Konvention ergeben, wonach unter Herstellkosten nur Material- und Fertigungskosten ohne Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten der Unternehmung verstanden werden.[2] Da sich aber rein wirtschaftlich betrachtet der Aktivierungsumfang für ein wirtschaftliches Gut durch alle diesem Gut zurechenbaren Aufwendungen ergibt, ist es denkbar, dass bei dieser Betrachtungsweise die Aufwendungen die reinen Herstellungskosten über- oder unterschreiten.

---

1 Vgl. Samuelson, P. A., Volkswirtschaftslehre, Bd. 2 (2. A. Köln 1965) S. 52.

2 Vgl. Kosiol, E., Kostenrechnung, a. a. O., S. 215.

Eine Ueberschreitung kann eintreten, wenn gewisse Verwaltungskosten nur für ein bestimmtes Gut anfallen. Da sich die wenigsten Fabrikationsgemeinkosten einem bestimmten hergestellten Gut zurechnen lassen, tritt bei dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise eine Unterschreitung der konventionellen Herstellkosten häufiger ein als eine Ueberschreitung.
In der Praxis aktivieren bereits viele Unternehmungen die Halb- und Fertigfabrikate nur noch zu den ihnen direkt zurechenbaren variablen Kosten, da eine Verteilung von fixen Fabrikationskosten auf die Fabrikate arbiträr ist. Fixe Kosten sind vielmehr Periodenkosten und als solche durch den Periodengewinn zu decken.
Die Aufteilung der Kosten in fixe und variable gestaltet sich in der Praxis zugegebenermassen nicht immer einfach. Die Aktivierung der Fabrikate zu variablen Kosten führt jedoch rein wirtschaftlich betrachtet zu genaueren Resultaten als die Aktivierung zu den konventionellen Herstellkosten.
Schwieriger als bei den selbst hergestellten materiellen Gütern ist die Bestimmung des Aktivierungsumfanges selbst hergestellter immaterieller Güter. Massgebend im Rahmen der aufgewendeten Kosten ist ihr wirtschaftlicher Wert.[1]
Einnahmen der Rechnungsperiode, bzw. Ansprüche auf Einnahmen, sind am Bilanzstichtag insoweit aktivierungspflichtig, als sie wirtschaftlich in der Rechnungsperiode entstanden sind und ihnen kein entsprechender Aufwand gegenübersteht.
Einnahmenähnlich sind Güterzugänge infolge Schenkung, bzw. Fund, etc. Stellen diese Güterzugänge ein wirtschaftliches Gut dar, so sind sie zu aktivieren.
Ein Sondertatbestand bilden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die sogenannten transitorischen und antizipativen Aktiven. Ihre Bilanzierung ist zur Periodenergebnisermittlung notwendig. Die transitorischen Aktiven sind Ausgaben mit Aufwandcharakter, die in der abgelaufenen Rechnungsperiode noch nicht zu Aufwand wurden. Die antizipativen Aktiven sind Erträge der Rechnungsperiode, die erst später zu Einnahmen werden. In der

---

1 Vogt, H., Bilanzierung betrieblicher Forschungs- & Entwicklungsausgaben, (Diss. Köln 1967) S. 36 ff.

Schweiz werden die antizipativen und transitorischen Posten meistens unter dem Begriff transitorische Posten zusammengefasst. Die Ermittlung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten gestaltet sich dann einfach, wenn es sich um eine arithmetische Abgrenzung handelt wie beispielsweise bei vorausbezahlten Mieten. Schwieriger ist jedoch die Bewertung bei der Antizipation von Gewinnen wie z. B. bei der Antizipation von Gewinnen auf Grossaufträgen.

1.24 Die Passivierung

Die Passiven der dynamischen Bilanz stellen Nachleistungen dar, welche in Verpflichtungen zu künftigen Geldzahlungen oder zu Leistungen in Sachen oder Diensten bestehen. Diese Verpflichtungen stellen deshalb für die Unternehmung keine Eigen-, sondern Fremdmittel dar.[1]

Zwecks periodengerechter Ergebnisermittlung sind sämtliche Verpflichtungen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zum künftigen Ausgabenbetrag passivierungspflichtig. Dabei ist die Entstehung der Verpflichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Sie darf nicht mit der Fälligkeit der Ausgabe verwechselt werden.

Die künftigen Ausgaben stehen aber nicht für alle Verpflichtungen fest. Wir werden uns im Zusammenhang mit der Erörterung der Bilanzierungsprinzipien damit befassen, zu welchen Ansätzen in solchen Fällen die Bilanzierung vorzunehmen ist.

Als wichtigste Positionen auf der Passivseite der Bilanz sind zu erwähnen[2]:

1. Kreditoren und weitere Gläubiger
2. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
3. Berichtigungsposten
4. Rückstellungen.

Die Bilanzierung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist erforderlich zur Sicherstellung der Periodizität des Ergebnisses. Soweit die Bildung

---

1 Vgl. Marx, O., Verbindlichkeiten, in: HWB Bd. IV, S. 5625 ff.
2 Vgl. Weilenmann, P., Die Passiven in der Bilanz, in: Büro und Verkauf 39 (1970) S. 102 ff.

von Rechnungsabgrenzungsposten aus schwebenden Geschäften notwendig ist, verweisen wir auf den folgenden Abschnitt.

Wie bei den aktiven sind auch bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten wiederum zwei Gruppen zu unterscheiden, die transitorischen und die antizipativen Passiven.

Die transitorischen Passiven sind Einnahmen mit Ertragscharakter, die jedoch in der abgelaufenen Periode wirtschaftlich noch keinen Ertrag darstellen, wie beispielsweise Vorauszahlungen von Kunden oder Mietzinseinnahmen. Antizipative Passiven sind Aufwendungen der Rechnungsperiode, welche erst später zu Ausgaben werden. Es handelt sich dabei unter anderem um nachschüssige Zahlungen aller Art.

Nachdem wir die Auffassung gewonnen haben, dass aufgrund des Kosteneinwirkungsprinzips auch Gewinnsteuern Aufwendungen darstellen und zwar im Zeitraum, in dem der Gewinn entsteht, sind aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht (geschuldete) Steuern für Gewinne der Rechnungsperiode am Bilanzstichtag grundsätzlich ebenfalls passivierungspflichtig. Die klassischen antizipativen Passiven unterscheiden sich von den Rückstellungen dadurch, dass sie im Gegensatz zu den Rückstellungen definitiv sind.

Die Berichtigungsposten kommen nur im Zusammenhang mit unsicheren Bilanzpositionen vor. Es sind dies in der Regel das Delkredere oder der Posten "Unterlassene Instandhaltungs-(Unterhalts-)arbeiten".[1]

Obwohl das Wesen der Rückstellungen in der Praxis gleichzeitig in den Bereichen der Periodenabgrenzung, der Gewinnregulierung und der Unternehmungssicherung, bzw. -stärkung gesehen wird, dürfen Rückstellungen unternehmungswirtschaftlich nur der richtigen Periodenabgrenzung dienen.[2]

Weilenmann definiert die Rückstellungen als "künftige Güter- und Leistungsabgänge ohne Gegenleistung, die nicht der Erfüllung des Wirtschaftszweckes dienen (also nicht an den bzw. die Unternehmer erfolgen werden) und bei denen eine oder mehrere Ungewissheiten vorhanden sind, nämlich über:

1. Tatbestand des Güter- oder Leistungsabgangs
2. Höhe des Abgangs

---

1 Weilenmann, P., Die Passiven in der Bilanz, a.a.O., S. 104.
2 Lenhard, T.W., Abschreibungen und Rückstellungen im schweizerischen Steuerrecht, (Diss. St. Gallen 1969) S. 44 ff.

3. Zeitpunkt des Abgangs
4. Empfänger der Leistung.[1]

Diese Definition sollte noch durch den Hinweis ergänzt werden, dass die Ursache, bzw. die Entstehung dieses zukünftigen Güter- oder Leistungsabganges in der Vergangenheit liegt.

Bühler trägt diesem Umstand Rechnung und definiert Rückstellungen als in ihrer Höhe und ihrem Rechtsbestand noch nicht genau feststehende Verpflichtungen, die das alte Geschäftsjahr betreffen.[2]

Es ist aus wirtschaftlicher Sicht zu wenig präzis, Rückstellungen als drohende Verluste zu bezeichnen. Diese Begriffsumschreibung unterliegt allzusehr subjektivem Ermessen. Der Begriff "drohende Verluste" sollte deshalb ersetzt werden durch "eingetretene Verluste". So kann beispielsweise eine Versicherungsgesellschaft keine Rückstellungen für drohende Feuersbrünste machen, sondern nur für bereits eingetretene.

Weilenmann stellt fest, dass a) aufgrund des Vorsichtsprinzips in den Rückstellungen notwendigerweise immer stille Rücklagen (stille Reserven) enthalten sind, b) eine scharfe Abgrenzung zwischen Rückstellungen und Rücklagen nicht möglich sei.[3] Als Hilfskriterium zur Beurteilung von Rückstellungen kann danach gefragt werden, ob ein eigentlicher künftiger Aufwand geltend gemacht wird, der nicht in der betreffenden Periode seine Ursache hat, bzw. ob die gebildeten Rückstellungen den Charakter von Fremdkapital haben.

Wenn auch Weilenmann feststellt, dass die Rückstellungen je nach ihrem Charakter im Schmalenbachschen Bilanzschema an drei Stellen untergebracht werden müssten[4], so ist von der dynamischen Bilanztheorie in diesem Zusammenhang doch lediglich jene Grundidee relevant, welche die möglichst richtige, periodengerechte Verteilung der Aufwendungen verlangt, etwa im Sinne des von Weilenmann zitierten Satzes Schmalenbachs: "Ein vorzunehmender Anstrich eines Gebäudes ist betriebswirtschaftlich

---

1 Weilenmann, P., Rückstellungen und Rücklagen, eine bilanztheoretische Untersuchung, (Diss. Zürich 1969) S. 120.
2 Bühler/Scherpf, Bilanz und Steuer (7. A. München 1971) S. 39.
3 Weilenmann, Rückstellungen und Rücklagen, a. a. O., S. 140 ff.
4 Weilenmann, Rückstellungen und Rücklagen, a. a. O., S. 63.

nicht in dem Jahr als Aufwand zu verrechnen, in dem angestrichen wird, sondern in jenem Jahr, in dem der alte Anstrich durch Witterung oder andere Einflüsse verdorben wird."[1]

Die Höhe der Rückstellung ist so zu bemessen, dass damit den zu erwartenden Ausgaben bei vorsichtiger Schätzung Rechnung getragen wird.[2] Sofern bewusst höhere Rückstellungen zwecks Bildung stiller Reserven gebildet werden, bedeutet das einen Verstoss gegen das unternehmungswirtschaftlich anerkannte Prinzip der Periodizität.

1.25 Aktivierung und Passivierung von schwebenden Geschäften in rechtlichem Sinne

Obwohl in der dynamischen Bilanztheorie alle Aktiven und Passiven als schwebende Posten (Vorleistungen und Nachleistungen) gedeutet werden, wollen wir im Interesse einer systematischen Abhandlung auch in den späteren Kapiteln den Ausdruck "schwebende Geschäfte" im rechtlichen Sinne verstehen. Danach sind schwebende Geschäfte zweiseitige Verträge, die nur von einer Partei oder noch von keiner Partei erfüllt worden sind. Unter schwebenden Geschäften im weiteren Sinne versteht man solche, bei denen eine Partei geleistet hat, während bei schwebenden Geschäften im engeren Sinne noch keine Partei geleistet hat.[3] Dabei kann die Leistung entweder in der Zahlung oder in der Lieferung bestehen.

Es geht in diesem Zusammenhang prinzipiell um die Regelung, wann Gewinne und Verluste bzw. Erträge und Aufwendungen aus schwebenden Geschäften entstehen, während Rechnungsabgrenzungsposten lediglich die Funktion haben, die bereits entstandenen Aufwendungen und Erträge zeitlich abzugrenzen.[4]

---

1 Schmalenbach, (5. A. Leipzig 1931) S. 117, zitiert aus Weilenmann, Rückstellungen und Rücklagen, a. a. O., S. 63.

2 Schmidlin, L., Das Prinzip der Periodizität in der Gewinnbesteuerung, a. a. O., S. 184.

3 Stapper, K., Die Bilanzierung schwebender Geschäfte, (Diss. München 1964) S. 4 ff.

4 Schmidlin, L., Das Prinzip der Periodizität in der Gewinnbesteuerung, a. a. O., S. 187 ff.

Schwebende Geschäfte können erst dann bilanziert werden, wenn eine Partei geleistet hat. Allerdings ist im Sinne des Vorsichtsprinzips für einen mit Bestimmtheit zu erwartenden Verlust aus solchen Geschäften eine Rückstellung zu bilden. Hat die Unternehmung schon bezahlt, ist die Gegenleistung zu verbuchen, wenn Nutzen und Gefahr auf die Unternehmung übergegangen sind. Andernfalls ist die Vorauszahlung als transitorisches Aktivum zu aktivieren.
Hat der Käufer bezahlt und die Unternehmung noch nicht geliefert, muss wiederum unterschieden werden, ob Nutzen und Gefahr für die Lieferung bereits beim Käufer oder noch bei der Unternehmung sind. Ist letzteres der Fall, so hat die Unternehmung die Vorauszahlung zu passivieren. Sind Nutzen und Gefahr jedoch schon beim Käufer, so ist die Bezahlung des Käufers beim Verkäufer soweit zu aktivieren, als sie den entsprechenden Aufwand der zu liefernden Ware übersteigt. Massgebend für den Zeitpunkt der Entstehung von Leistung und Gegenleistung sind hier notwendigerweise zivilrechtliche Kriterien.[1]
Die Bilanzierung schwebender Geschäfte ist zur Ermittlung der wirtschaftlichen Ergebnisse aus Gründen der Periodizität erforderlich.

1.26 Die Bewertung in der Bilanz

1.261 Die Ausgangslage

Viele der ursprünglich zu Anschaffungs- oder Herstellkosten aktivierten Vermögenswerte sowie der zum künftigen Ausgabenbetrag passivierten Verbindlichkeiten erfahren im Laufe der Zeit Wertveränderungen. Verschiedene Güter werden teilweise im Leistungsprozess genutzt oder verbraucht. Bei anderen wiederum ändert sich der Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis).

Für die Bilanzierung erhebt sich die Frage, nach welchen Grundsätzen die Wertveränderungen zu berücksichtigen sind und welche Wertansätze dabei zur Anwendung gelangen sollen.

---

1 Stapper, K., Die Bilanzierung schwebender Geschäfte, a.a.O., S. 2 f.

Am Markt orientierte Wertbegriffe für Güter wie Gebäude, Maschinen, etc., welche einen Teil der Unternehmung bilden und in der Unternehmung verbleiben, erweisen sich oft als unzweckmässig. Der Wert solcher Güter leitet sich unternehmungswirtschaftlich vielmehr aus den Nutzungsmöglichkeiten ab, welche künftig dank dieser Güter der Unternehmung zur Verfügung stehen werden. Aus diesem Umstand ist neben den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten und den Wiederbeschaffungskosten der sogenannte "Teilwert" als Wertkategorie entstanden. Unter dem Teilwert wird der Betrag verstanden, den ein Dritter beim Erwerb des ganzen Betriebes unter der Prämisse der Betriebsfortführung für ein wirtschaftliches Gut entrichten würde. Zur Bestimmung des Teilwertes gibt es jedoch bis heute keine taugliche Methode. Deshalb wird er in der Praxis mit Hilfe der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten sowie der Wiederbeschaffungskosten ermittelt.[1]

Beim abnutzbaren Anlagevermögen kann danach der nach Abzug der ordentlichen Abschreibungen verbleibende Restwert als Teilwert interpretiert werden. Der Teilwert unterschreitet die erwähnten Wertkategorien aber dann, wenn beispielsweise die Anschaffung bzw. die Herstellung einer bestimmten Anlage sich als eine offensichtliche Fehlentscheidung erweist (übersetzte Kapazität, etc.) oder wenn Wertminderungen durch "Unmodernwerden" von Anlagen eintreten.

Die Wertveränderungen können bilanzmässig am Ende der Periode erfolgswirksam werden, in der sie verursacht worden sind oder erst zum Zeitpunkt ihrer Realisation. Damit aber die unternehmungswirtschaftlich geforderte Periodizität und die Erfolgskongruenz gewährleistet sind, müssen Wertveränderungen stets nach denselben Grundsätzen, den sog. "Bilanzierungsprinzipien", ermittelt werden.

Wir wollen im folgenden Abschnitt untersuchen, welche der bekannten Bilanzierungsprinzipien mit der Ermittlung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses vereinbar sind und welche sich dazu weniger eignen.

---

1 Wöhe, G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, (10.A. Berlin und Frankfurt a.A. 1971) S. 540

1.262 Bilanzierungsprinzipien und Bewertung in der Bilanz

Mit der Wahl der Bilanzierungsprinzipien wird festgelegt, wann ein Gewinn als erzielt, ein Verlust als erlitten, gilt. Damit ist die Frage nach dem Zeitpunkt der Wertveränderung gestellt. Nach dem reinen VERURSACHUNGSPRINZIP sind Wertzunahmen (Gewinne) und Wertabnahmen (Verluste) einzelner Bilanzpositionen in derjenigen Rechnungsperiode erfolgswirksam, in der sie verursacht worden sind. Das REALISATIONSPRINZIP besagt, dass Gewinne und Verluste erst bei ihrer Realisation eintreten.[1] Das IMPARITAETSPRINZIP verlangt, dass unrealisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen, unrealisierte Verluste dagegen ausgewiesen werden müssen.

Je nach Bilanzierungsprinzip wird der Gewinn bzw. der Verlust früher oder später als eingetreten betrachtet. Deshalb ist die Höhe der einzelnen Periodengewinne je nach Bilanzierungsprinzip verschieden. Auf den Totalgewinn haben aber diese Bilanzierungsprinzipien keinen Einfluss.
Wir haben uns nachfolgend mit der Frage zu befassen, welches Bilanzierungsprinzip aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht am besten geeignet ist, das in der Rechnungsperiode erwirtschaftete Geldkapitalergebnis zu ermitteln. Bevor wir auf die genannten Prinzipien näher eintreten, sind kurz einige Ueberlegungen über die Bedeutung des Vorsichtsprinzips für die Periodisierung unumgänglich.

1.262.1 Die Bedeutung des Vorsichtsprinzips für die Periodisierung

Jede Unternehmung ist mehr oder weniger ständigen Risiken ausgesetzt. Neuerungen auf dem Markt, revolutionäre technische Verfahren der Konkurrenz, neue Rohstoffe, usf., sind in der Lage, das Vermögen einer Unternehmung über Nacht zu schmälern. Es ist deshalb angebracht, die Vermögenslage für den Gewinnausweis vorsichtig zu bewerten. Dennoch ist davor zu warnen, dem Prinzip der Vorsicht eine zu grosse Bedeutung für die Bewertung der Aktiven und Passiven beizumessen, weil dadurch

---

1 Anderson, V., Grundsätze ordnungsgemässer Bilanzierung, in: Schriftenreihe Steuerrecht und Steuerpolitik, Heft 3 (Stuttgart 1965) S. 43.

nicht nur der Erfolg der Rechnungsperiode, sondern auch derjenige zukünftiger Rechnungsperioden verfälscht werden kann.[1]
Das Prinzip der Vorsicht ist auch ins Handelsrecht und in einem beschränkten Umfange auch ins Steuerrecht übernommen worden. Das Handelsrecht bezweckt aber, wie wir noch sehen werden, in erster Linie den Schutz der Gläubiger und der Aktionäre und nicht die Ermittlung des erwirtschafteten Ergebnisses.
Da eine übermässige Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips für die Gewinnermittlung zu einer wesentlichen Einschränkung des Periodizitätsprinzips führt, ist die unternehmungswirtschaftliche Auslegung des Vorsichtsprinzips in einem objektiv vertretbaren Rahmen zu halten.
In diesem Sinne hat denn auch die Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips im Hinblick auf die Beurteilung der Verwendbarkeit der Bilanzierungsprinzipien zu erfolgen.

1.262.2 Die Verwendbarkeit der herkömmlichen Bilanzierungsprinzipien zur periodengerechten Ergebnisermittlung

1.262.21 Das Verursachungsprinzip

Den Jahreserfolg nach dem Verursachungsprinzip zu ermitteln, bedeutet, ihn in der Periode als entstanden zu betrachten, in der er wirtschaftlich verursacht worden ist.[2] Die Verwendbarkeit des Verursachungsprinzips hängt davon ab, ob es mit dem Ziel der Ermittlung des erwirtschafteten Geldkapitalergebnisses vereinbar ist, den Informationszwecken des erwirtschafteten Geldkapitalergebnisses gerecht wird und die unternehmungswirtschaftlich gebotene Vorsicht walten lässt. Darüber hinaus ist die Verwendbarkeit davon abhängig, ob die traditionelle Unternehmungsrechnung der Praxis in der Lage ist, Gewinne und Verluste nach dem Verursachungsprinzip zu ermitteln.

---

1 Vgl. Schmalenbach, E., Grundlagen dynamischer Bilanzlehre (Leipzig 1925) S. 84 f.
2 Vgl. Schmidlin, L., Das Prinzip der Periodizität in der Gewinnbesteuerung, a.a.O., S. 149 f.

Sofern die in der Periode verursachten Gewinne und Verluste auf einzelnen Vermögenswerten und schwebenden Geschäften am Bilanzstichtag feststellbar sind, führt das Verursachungsprinzip zum richtigen Geldkapitalergebnis. Das nach diesem Prinzip ermittelte Jahresergebnis erfüllt jedoch die Informationszwecke Kapitallenkung, Kontrolle und Steuerung sowie Rechenschaftslegung nur bedingt, da die oben erwähnten Gewinne und Verluste nicht auf die originäre wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmung zurückzuführen sind. Es handelt sich dabei mehr um zufällige, durch externe Parameter bedingte Gewinne und Verluste. So sind z. B. Wertveränderungen von Anlagen und gebundenen Vorräten infolge gestiegener oder gesunkener Tagespreise der Einflussnahme der Geschäftsleitung weitgehend entzogen.

Eine Ausnahme bilden aus spekulativen Gründen erworbene Vorräte und kotierte Wertpapiere. Für sie empfiehlt Schmalenbach in seiner dynamischen Bilanzlehre die Bewertung zu Tagespreisen.

Wie verhält sich das Verursachungsprinzip zur unternehmungswirtschaftlich gebotenen vorsichtigen Gewinnermittlung? Eine Bewertung im Sinne des Vorsichtsprinzips würde bedingen, dass die einzelnen Vermögenswerte mit einem tieferen Wert in die Bilanz einzusetzen sind, als ihnen am Bilanzstichtag zukommt. Als problematisch erweist sich jedoch hierbei die Festlegung der Bewertungsuntergrenze. Die gleichzeitige Anwendung des Prinzips der Vorsicht mit dem Verursachungsprinzip müsste bedeuten, dass Vermögenswerte höchstens zum Tageswert am Bilanzstichtag bewertet werden dürfen, dass aber dem Ermessen des Bilanzierenden überlassen wird, einen darunterliegenden vorsichtigeren Bilanzansatz zu wählen.

Die Feststellung des mit dem Verursachungsprinzip verbundenen Tageswertes durch den Bilanzierenden erweist sich oft als sehr schwierig, sei es weil kein Marktpreis (mehr) existiert, dieser grossen Schwankungen unterliegt, oder allenfalls nur mit einem enormen Aufwand festgestellt werden kann. Am ehesten ist die Ermittlung des Tagespreises für Vorräte möglich, die in kurzen Abständen stets wieder beschafft werden. Deshalb lassen sich Gewinne und Verluste nach dem Verursachungsprinzip nur ungenau feststellen. Die Ermittlung des Jahresergebnisses mit Hilfe des

Verursachungsprinzips würde zum eigentlichen Geldkapitalergebnis führen. Dadurch würde auch dem Grundsatz der Periodizität optimal Rechnung getragen. Das nach dem Verursachungsprinzip ermittelte Ergebnis erfüllt jedoch die Informationszwecke des wirtschaftlichen Jahresergebnisses schlecht und lässt die unternehmungswirtschaftlich gebotene Vorsicht nicht walten. Darüber hinaus lassen sich die in der Periode verursachten Wertveränderungen nur sehr ungenau ermitteln.
Das Verursachungsprinzip eignet sich deshalb aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht schlecht zur Ermittlung des Jahresergebnisses. Trotzdem scheint seine Anwendung für die Ergebnisermittlung bei eindeutig feststellbaren Gewinnen und Verlusten auf zu spekulativen Zwecken erworbenen, ungebundenen Vermögensgegenständen sinnvoll und erwünscht.[1]

1.262.22 Das Realisationsprinzip

Das Realisationsprinzip rechnet nur jene Gewinne und Verluste einer Periode zu, die bereits eingetreten (realisiert) sind. Es stellt daher nur auf effektive Tatbestände ab.[2] Demnach sind Gewinn und Verlust, bzw. Ertrag und Aufwand, nicht zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Entstehung, sondern der Realisation als solche zu erfassen.[3] Der Realisationstag, meist mit dem Umsatztag identisch, wird ebenfalls aufgrund wirtschaftlicher Kriterien bestimmt. Bewertungsmässig entsprechen dem Realisationsprinzip die Anschaffungs- oder die Herstellkosten, bzw. die variablen Kosten. Dadurch ist das Realisationsprinzip eng mit der Geldkapitalrechnung verbunden. Wir haben nun auch beim Realisationsprinzip zu untersuchen, ob es mit dem Ziel der Ermittlung des wirtschaftlichen Geldkapitalergebnisses der Periode vereinbar ist, seinen Informationszwecken gerecht wird und die unternehmungswirtschaftlich gebotene Vorsicht walten

---

1 Vgl. Helpenstein, F., Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, (Berlin 1932) S. 142.
2 Vgl. Schmidlin, L., Das Prinzip der Periodizität in der Gewinnbesteuerung, a.a.O., S. 151.
3 Vgl. Anderson, V., Grundsätze ordnungsgemässer Bilanzierung, a.a.O., S. 43.

lässt. Ebenso ist zu prüfen, ob es praktisch durchführbar ist, Gewinne und Verluste bzw. Erträge und Aufwendungen nach dem Realisationsprinzip zu ermitteln.

Der realisierte Gewinn ist ohne Zweifel ein Geldkapitalgewinn. Obwohl bei der Untersuchung des Verursachungsprinzips festgestellt wurde, dass Gewinne und Verluste eigentlich nicht erst durch deren Realisation entstehen, stellt das realisierte Jahresergebnis einen ausreichenden Erfolgsmassstab dar, da es objektiv erfassbar ist. Die Erfordernis der Realisation ist ein eindeutiges, sicheres Kriterium, Gewinne und Verluste als eingetreten, bzw. erzielt zu betrachten. Es besteht aber bei diesem Vorgehen die Gefahr eines verspäteten Erfolgsausweises. Mustergültige Beispiele hierfür sind Gewinne und Verluste auf Wertpapieren und auf frei verfügbaren (spekulativen) Gütern, die sich zum Bilanzstichtag in der Unternehmung befinden. Das Unterlassen ihrer Bewertung am Bilanzstichtag zu Tagespreisen bewirkt, dass das Periodizitätsprinzip nicht nur in der entsprechenden Rechnungsperiode, sondern auch in künftigen Perioden beeinträchtigt wird. Schmalenbach warnt deshalb vor einer allzu extensiven Auslegung des Realisationsprinzips, weil dadurch die Erfolgsrechnung zu einer Realisationsrechnung degradiert werde.[1] Der Auffassung Schmidlins, dass der realisierte Gewinn in jeder Hinsicht dem Prinzip der Periodizität entspricht, kann deshalb nicht vorbehaltlos beigepflichtet werden.[2] Auch Hax vertritt die Auffassung, dass eine stossweise Gewinnverrechnung, wie sie durch das Realisationsprinzip verursacht wird, beispielsweise beim Bau eines Ozeandampfers, widersinnig sei. Er folgert daraus, dass es nicht nur auf den Zeitpunkt der Realisation ankomme, sondern auch auf den Umfang dessen, was als realisierter Gewinn zu bezeichnen sei.[3] Da aber der Jahreserfolg in der Regel grösstenteils Umsatzerfolg (realisierter Erfolg) darstellt und nur ein kleiner Teil davon auf Wertveränderungen einzelner Bilanzposten zurückzuführen ist, darf das Problem der Wertveränderungen auf Vermögensgegenständen nicht überbewertet werden.

---

1 Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, (7. A. Leipzig 1939) S. 174.
2 Schmidlin, L., Das Prinzip der Periodizität in der Gewinnbesteuerung, a. a. O., S. 151.
3 Vgl. Hax, K., Substanzerhaltung der Betriebe, (1. A. Köln und Opladen 1957) S. 62.

Die Frage, ob der realisierte Geldkapitalgewinn den Informationszwecken Kontrolle, Rechenschaftslegung und Kapitallenkung dient, kann befürwortet werden. Der realisierte Geldkapitalgewinn in der dargelegten Form ist ein objektiver Massstab zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolges der Unternehmung, was letztlich den wichtigsten Informationszweck des wirtschaftlichen Jahresergebnisses bildet.

Die konsequente Anwendung des Realisationsprinzips erfordert die Bewertung der Vermögensgegenstände zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, auch wenn deren Tagespreise höher oder tiefer liegen. Deshalb führt das Realisationsprinzip nur dann zu einem besonders vorsichtigen Gewinnausweis, wenn sich der Wert der Vermögensgegenstände in der Bilanzperiode vermehrt. Bei einer Verminderung des Wertes wird die Vermögenslage der Unternehmung sogar besser dargestellt, als sie effektiv ist.

Da das Realisationsprinzip aber weder Wertzunahmen noch Wertabnahmen berücksichtigt, ist es wahrscheinlich, dass diese sich ausgleichen und zu einem Periodenergebnis führen, welches das Prinzip der vorsichtigen Gewinnermittlung nicht verletzt. Beim Umlaufvermögen ist die Gefahr einer unvorsichtigen Bewertung durch die Anwendung des Realisationsprinzips je nach Umschlagsdauer ohnehin geringer als beim Anlagevermögen.

Für eine vorsichtige Gewinnermittlung bleibt trotz der Verwendung des Realisationsprinzips noch ein genügend grosser Ermessungsspielraum übrig, insbesondere bei der Wahl der Abschreibungsmethode, der Schätzung der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der Bemessung der Rückstellungen.

Da es eine einheitliche Definition, wann ein Gewinn bzw. Verlust als realisiert zu betrachten ist, nicht gibt, können bei der praktischen Ermittlung des realisierten Ergebnisses je nach Sachlage Probleme auftreten. Der Bilanzierende muss in solchen Fällen aufgrund wirtschaftlicher Kriterien entscheiden, ob eine Realisation vorliegt oder nicht. Auf einzelne Tatbestände werden wir im steuerwirtschaftlichen Teil nochmals zurückkommen.

Wie aus den dargelegten Ueberlegungen hervorgeht, ist das Realisationsprinzip grundsätzlich zur Ermittlung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses geeignet. Es führt zum Geldkapitalergebnis, erfüllt die geforderten

Informationszwecke und ist sicher und praktisch durchführbar. Sein wesentlichster Nachteil liegt darin, dass unter Umständen die Möglichkeit eines verspäteten Erfolgsausweises besteht. Deshalb ist für die Bewertung ungebundener Vermögensgegenstände anstelle des Realisationsprinzips das Verursachungsprinzip zu verwenden, sofern das Ausmass des verursachten Gewinnes oder Verlustes für die Ergebnisermittlung von Bedeutung ist. Eine derartige Anwendung des Realisationsprinzips ist der generellen Verwendung des Verursachungsprinzips vorzuziehen. Wir können uns deshalb der Ansicht von Endres nicht vollumfänglich anschliessen, dass auf jeden Fall ein Ergebnis zu ermitteln ist, das nur aus realisierten Gewinnen und Verlusten besteht.[1] Die unternehmungswirtschaftliche Ergebnisermittlung ist ohnehin weniger an die sture Einhaltung von Prinzipien gebunden als beispielsweise die steuerliche. Letztlich kommt es auf den wirtschaftlichen Tatbestand an.

1.262.23 Das Imparitätsprinzip

Das Imparitätsprinzip verlangt, dass das Realisationsprinzip nur für Wertzunahmen (Gewinne) anzuwenden ist, dass dagegen nicht realisierte Wertabnahmen (Verluste) nach dem Verursachungsprinzip der Erfolgsrechnung belastet werden müssen.[2] Dementsprechend hat das Imparitätsprinzip bilanztechnisch gesehen zwei Formen: das Niedrigstwertprinzip bei den Bilanzaktiven und das Höchstwertprinzip bei den Bilanzpassiven.

1.262.231 Das Niedrigstwertprinzip für Bilanzaktiven

Mit dem Niedrigstwertprinzip sind sowohl der Anschaffungswert als auch der Wiederbeschaffungswert verbunden. Die Bewertung von Bilanzaktiven nach dem Niedrigstwertprinzip bedeutet, dass am Bilanzstichtag sowohl der

---

1 Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a.a.O., S. 19.
2 Wöhe, G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 539; Bühler/Scherpf, Bilanz und Steuer, a.a.O., S. 457 f.

Anschaffungswert als auch der Wiederbeschaffungswert festzustellen ist und der geringere von beiden in die Bilanz eingestellt wird. Die Abweichung vom Buchwert der vorangegangenen Bilanz ergibt je nachdem einen Gewinn oder einen Verlust.

1.262.232 Das Höchstwertprinzip für Bilanzpassiven

Eine Bewertung nach dem Höchstwertprinzip bedeutet, dass vom originären und dem zu erwartenden Ausgabenbetrag stets der höhere in die Bilanzpassiven einzusetzen ist. Der möglicherweise dadurch entstehende Buchverlust muss der GVR belastet werden.[1] Dieses Prinzip lässt sich relativ einfach am Beispiel der Fremdwährungsschuld erläutern. Wenn sich in der Rechnungsperiode der Kurs der Fremdwährung erhöht, steigt die Schuld in der Landeswährung ausgedrückt entsprechend an. Das Höchstwertprinzip hat zur Folge, dass nun die höhere Schuld passiviert werden muss.

1.262.233 Beurteilung der Verwendbarkeit des Imparitätsprinzips

Das nach dem Imparitätsprinzip ermittelte Jahresergebnis setzt sich zusammen aus realisierten Gewinnen einerseits und realisierten und unrealisierten Verlusten andererseits.[2] Durch die Befolgung dieses Bilanzierungsprinzips werden unrealisierte Verluste bei der Ergebnisermittlung miteinbezogen, jedoch unrealisierte Gewinne nicht.
Das bedeutet, dass die Ergebnisermittlung nach dem Imparitätsprinzip periodizitätswidrig ist und daher die angestrebten Informationszwecke schlechter erfüllt werden als bei der Verwendung des oben erläuterten Realisationsprinzips. Darüber hinaus ist mit diesem Prinzip die schwierige Bestimmung der Höhe und des Eintrittszeitpunktes unrealisierter Verluste verbunden.

---

1 Vgl. Hax, K., Substanzerhaltung der Betriebe, a.a.O., S. 77 f.
2 Vgl. Schmidlin, L., Das Prinzip der Periodizität in der Gewinnbesteuerung, a.a.O., S. 159.

Die Ergebnisermittlung nach dem Imparitätsprinzip lässt sich aus wirtschaftlicher Sicht nicht ausreichend mit der Befolgung des Vorsichtsprinzips rechtfertigen. Die Berücksichtigung unrealisierter Verluste ist unternehmungswirtschaftlich nur begründet, sofern es sich um bedeutende, so gut wie feststehende Verluste handelt. Wenn im betriebswirtschaftlichen Schrifttum dennoch weitgehend das Imparitätsprinzip befürwortet wird, so muss dies unseres Erachtens wahrscheinlich darauf zurückgeführt werden, dass Gewinnausschüttungen an den errechneten Gewinn geknüpft sind. Mit der Frage der Ausschüttbarkeit des erwirtschafteten Gewinnes werden wir uns später noch befassen.
Indem wir das Realisationsprinzip als Bilanzierungsprinzip dem Imparitätsprinzip vorziehen, vertreten wir eine von Schmalenbach und den neueren Vertretern der dynamischen Bilanztheorie abweichende Auffassung. Der Grund hierfür liegt darin, dass wir der Periodizität eine grössere und der Vorsicht eine geringere Beachtung schenken. Diese abweichende Auffassung bedeutet aber keineswegs die Infragestellung der dynamischen Bilanztheorie als solcher. Es gibt in der neueren betriebswirtschaftlichen Literatur mehrere Autoren, die das Imparitätsprinzip ebenfalls in Frage stellen.[1]

1.27 Die Abschreibungen

Ordentliche Abschreibungen haben die Funktion, den Aufwand für länger dem Betriebe zur Verfügung stehende Güter des Anlagevermögens entsprechend ihrer Nutzung auf die Nutzungsdauer zu verteilen.
Ausserordentliche Abschreibungen werden für Wertabnahmen von Gütern des Anlage- und des Umlaufvermögens vorgenommen, die nicht durch eine normale Nutzung entstanden sind. Sie sind unternehmungswirtschaftlich vorzunehmen, wenn der Teilwert eines Vermögensgegenstandes unter den durch normale Abnutzung abgewerteten Vermögenswert sinkt. Die zeitliche Verteilung der aktivierten Ausgaben durch die ordentlichen Abschrei-

1 So beispielsweise auch Hax und Endres.

bungen hat unternehmungswirtschaftlich zur Erfüllung der Informationszwecke des Jahresergebnisses auf dem Prinzip der Periodizität zu basieren, d.h. die Aufwandverteilung hat möglichst der effektiven Wertminderung zu entsprechen. In diesem Zusammenhang ist an das durch Kosiol geforderte Kosteneinwirkungsprinzip zu erinnern, wonach ausser der alleinigen Abnutzung auch technische Ueberalterung, etc. als Abschreibungsursachen zu berücksichtigen sind.[1]

Die Festlegung der Nutzungsdauer des Abschreibungsobjektes sowie die Wahl der Abschreibungsmethode liegt im Ermessen des Bilanzierenden. Bei beiden Ermessensentscheiden ist das kaufmännische Vorsichtsprinzip in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen als Parameter mitzuberücksichtigen. Da Abschreibungen Aufwandverteilung entsprechend der Anlagennutzung bedeuten, sind absichtlich überhöhte oder unterlassene notwendige Abschreibungen rein betriebswirtschaftlich unhaltbar. Anders verhält es sich mit irrtümlich überhöhten bzw. unterlassenen Abschreibungen. Sie sind bilanziell im Interesse der middle-run-Kongruenz raschmöglichst zu korrigieren.

Entsprechend dem Bedürfnis, das unternehmungswirtschaftliche Jahresergebnis, das nominelle Geldkapitalergebnis, zu ermitteln, sind die Abschreibungen in der Bilanz als Nachrechnung zu Anschaffungspreisen zu berechnen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, dass bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen in der Kalkulation zur Preisbestimmung etc. die Abschreibungen zu Wiederbeschaffungspreisen angesetzt werden müssen.[2]

1.3 Der Einfluss der Bewertungsmethoden der Praxis auf die Art der Kapitalerhaltung und der Periodisierung

Die Praxis bedient sich zur Bewertung der Anlagen bzw. des Anlagenverbrauchs, sowie zur Bewertung der Vorräte an Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen, an Halb- und Fertigfabrikaten bzw. deren Verbrauchs, verschiedener Bewertungsmethoden.

---

1 Kosiol, E., Kostenrechnung, a.a.O., S. 29.
2 Ganz, W., Abschreibung und Substanzerhaltung, (Diss. St. Gallen 1963) S. 10 ff.

Die Gründe, welche zur Anwendung der im folgenden darzustellenden Methoden führen, sind verschiedenartig. Ganz allgemein bezwecken diese Methoden die Vereinfachung des administrativen Aufwandes im Rechnungswesen. Durch einen gezielten Einsatz solcher Bewertungsmethoden können gleichzeitig auch andere Ziele, wie beispielsweise die Substanzerhaltung, erreicht werden.
Die Frage, inwieweit die angestrebte Ermittlung des periodengerechten Geldkapitalergebnisses durch die Anwendung solcher Methoden beeinträchtigt wird, ist Gegenstand dieses Abschnittes.

1.31 Die Methoden zur Bewertung des Anlagevermögens

1.311 Das Festwertverfahren

Der Wert gewisser Anlagengruppen, wie beispielsweise von Werkzeugen und anderen geringwertigen Wirtschaftsgütern, die in einem Betrieb stets in derselben Menge vorhanden sind und kontinuierlich ersetzt werden, bleibt konstant, sofern sich deren Anschaffungspreise nicht ändern.
Da die Ermittlung der einzelnen Bestände und Abschreibungen schwierig ist, verwendet der Bilanzierende aus praktischen Gründen für die Bewertung oft das Festwertverfahren. Dabei wird der Bestand stets zum gleichen Wert bilanziert und die Zukäufe werden direkt der Gewinn- und Verlustrechnung belastet in der Annahme, dass die Zukäufe identisch sind mit dem Verzehr. Dieses Verfahren ist seit Schmalenbach unter der Bezeichnung "Methode des eisernen Bestandes" bekannt.[1]
Sofern die eingesetzten und zugekauften Mengen und deren Preise konstant bleiben, eignet sich das Verfahren zur periodengerechten Ermittlung des erwirtschafteten Geldkapitalergebnisses. Es verhält sich unter diesen Voraussetzungen zur gewünschten Kapitalerhaltung und Periodisierung neutral.

---

1 Vgl. Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz (13. A. Köln und Opladen 1962) S. 202 ff.

Steigende (fallende) Wiederbeschaffungspreise haben zur Folge, dass der Bilanzgewinn kleiner (grösser) wird als der erwirtschaftete Geldkapitalgewinn.
Wird der Güterbestand abgebaut, übersteigt bei der Festwertmethode der errechnete Bilanzgewinn den effektiven Geldkapitalgewinn. Das Verfahren eignet sich deshalb bei schwankenden Beständen und Preisen nicht zur Ermittlung des periodengerechten Geldkapitalergebnisses. Da solche Schwankungen in der Praxis fast immer vorkommen, ist die Bewertung nach dem Festwertverfahren i. d. R. abzulehnen.

1. 312 Die Abschreibungsverfahren

Abschreibungsverfahren dienen der planmässigen Erfassung des ordentlichen Wertverzehrs am Anlagevermögen.
Mit der Wahl des Abschreibungsverfahrens wird verbindlich festgelegt, ob eine regelmässige, gleichbleibende, fallende bzw. steigende, oder eine andere Verteilung des Aufwandes auf die Nutzungsperiode richtig ist. Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses muss diejenige Abschreibungsmethode gewählt werden, die möglichst dem Prinzip der Verursachung des Wertverzehrs entspricht.
Damit wird die Wahl des Abschreibungsverfahrens stets zu einem Ermessensentscheid des Bilanzierenden. Die unternehmungswirtschaftlich gebotene Vorsicht kann sich dabei in zwei Richtungen entfalten, einmal in der Einschätzung der Nutzungsdauer der Anlage und zum andern in der Wahl des Abschreibungsverfahrens. Von diesen beiden Komponenten ist die Höhe des periodischen Abschreibungsbetrages abhängig. Da diese Komponenten je nach Anlagenintensität der Unternehmung einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des errechneten Jahresergebnisses und damit auf die Periodizität haben, sollten die Wahl der Methode und die Schätzung der Nutzungsdauer möglichst nach der wirtschaftlichen Sachlage erfolgen. Eine übertrieben vorsichtige Abschreibungspolitik würde zur Bildung stiller Reserven führen. Da zur Ermittlung des Geldkapitalergebnisses immer der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Abschreibungsobjektes als Aufwand auf die Nutzungsdauer verteilt wird, hat das Abschreibungsverfahren auf den Total-

erfolg keinen Einfluss. Die middle-run-Kongruenz kann durch das Abschreibungsverfahren jedoch erheblich beeinträchtigt werden.
Die Abschreibungsverfahren sind zur Bewertung der Anlagen erheblich flexibler als das Festwertverfahren. Vorausgesetzt, dass die Wahl der Abschreibungsmethode und die Schätzung der Nutzungsdauer den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, erweisen sich Abschreibungsverfahren im Hinblick auf die Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses als geeignet.

1.32 Methoden zur Bewertung des Vorratsvermögens

Zur Ermittlung des erwirtschafteten Geldkapitalergebnisses ist die direkte Bewertung und Verrechnung der einzelnen verbrauchten Aufwandgüter zu ihrem Einstandspreis unter Umgehung der in diesem Abschnitt darzustellenden Sammelbewertungsmethoden vorzuziehen.
In den meisten Fällen ist aber die Verwendung von solchen Bewertungsmethoden aus praktischen Gründen einfacher oder sogar notwendig. Sie ermitteln den Wert der umgesetzten Aufwandgüter (des Verbrauchs) indirekt. Charakteristisch für die indirekte Bewertung ist, dass der Verbrauch nach der Formel

Anfangsbestand + Zugänge - Endbestand = Verbrauch

mittelbar als Residualgrösse errechnet und bewertet wird.
Dabei werden, um aufwendige und i.d.R. ungenaue Einzelbewertungen zu vermeiden, gleichartige Güter zu Sammelbewertungen zusammengefasst.

Die bekannten Methoden zur Bewertung des Vorratsvermögens sind:
1. die Bewertung zu Durchschnittspreisen
2. die Bewertung nach der Lifo-, Fifo- oder Hifo-Methode
3. die Bewertung nach dem Festwertverfahren.

Nachstehend sind diese Verfahren wiederum auf ihre Eignung zur Ermittlung des erwirtschafteten Geldkapitalergebnisses zu untersuchen.
Aufgrund des Zusammenhanges zwischen der Aufwandbewertung und der Bilanzbewertung im System der doppelten Buchhaltung ist die Eignung der Bewertungsmethoden danach zu beurteilen, in welchem Ausmass sie das

aus dem Realisationsprinzip abgeleitete Anschaffungs- oder Herstellkostenprinzip in der Bilanz verletzen, oder m.a.W. ob diese Methoden zu einer Bewertung des Verbrauchs zu Anschaffungs- oder Herstellkosten führen.

1.321 Die Bewertung zu Durchschnittspreisen

Der Durchschnittspreis ist das gewogene arithmetische Mittel des Wertes aller Einkäufe. Die Bewertung zu Durchschnittspreisen bedeutet, dass sowohl der Endbestand als auch die umgesetzten Aufwandgüter am Jahresende zu Durchschnittspreisen bewertet werden. Sind die Preise der Zugänge im Laufe der Rechnungsperiode gesunken, so wird der Endbestand bei Verwendung von Durchschnittspreisen höher bewertet als zu Tagespreisen am Bilanzstichtag und teilweise ebenfalls höher als zu Anschaffungswerten, da sich im Durchschnittspreis noch die höheren Preise der Vorräte zu Beginn der Periode auswirken. Dadurch wird der errechnete Gewinn grösser als der effektive erwirtschaftete Geldkapitalgewinn. Umgekehrt ist der erwirtschaftete Geldkapitalgewinn bei steigenden Preisen grösser als der ermittelte.
Der zu Durchschnittspreisen ermittelte Periodengewinn ist nicht identisch mit dem Substanzgewinn, weil die Tagespreise am Bilanzstichtag nicht identisch sind mit den Durchschnittspreisen. I.d.R. liegt der Gewinn bei Verwendung von Durchschnittspreisen aber näher beim Substanzgewinn als beim Geldkapitalgewinn.[1]

1.322 Die Lifo-, Fifo- und Hifo-Methode

Die Lifo-, Fifo- und die Hifo-Methode sind Methoden zur Vorratsbewertung. Ausgehend von der unter 1.32 dargestellten Formel unterscheiden sich diese drei Methoden in der Bewertung des Endbestandes. Sie unterstellen eine bestimmte Verbrauchsfolge der Vorräte und führen deshalb bei schwankenden Einstandspreisen und Beständen zu unterschiedlichen Vorratswerten und somit auch zu einem unterschiedlichen Jahresergebnis.

---

1 Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a.a.O., S. 115.

Die Lifo-Methode geht von der Annahme aus, dass immer diejenigen Güter zuerst verbraucht werden, die zuletzt hinzugekommen sind.[1] Dementsprechend wird der Endbestand so bewertet, als ob der Aufwand aus den letzten Käufen bestritten worden wäre. Die Aufwandsbewertung dieses Verfahrens kommt damit praktisch der Bewertung zu Wiederbeschaffungspreisen gleich.

Uebersteigt der Endbestand den Vorjahresendbestand, so wird der neu hinzugekommene Bestand zu den Preisen der ersten Zugänge der Rechnungsperiode bewertet. Das führt bei einer normalerweise chronologischen Verbrauchsfolge dazu, dass der Bestand bei steigenden Preisen tiefer als zu Anschaffungspreisen bewertet wird und dass der so ermittelte Aufwand den Aufwand zu Wiederbeschaffungspreisen noch übersteigt.

Wird das Lager bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen abgebaut, so führt dies zum Ausweis eines zu grossen Gewinnes, weil der ermittelte Aufwand dann zu gering ausfällt.[2]

Da die Verbrauchsbewertung beim Lifo-Verfahren praktisch der Bewertung zu Wiederbeschaffungspreisen gleichkommt, kann der ermittelte Gewinn als Substanzgewinn verstanden werden. Das hat zur Folge, dass die Bestände in der Bilanz tiefer als zum Anschaffungs- oder Herstellwert bewertet sind.

Bei grossen Schwankungen der Lagerbestände führt die Lifo-Methode zu einer, allerdings zumutbaren, Aperiodizität im Gewinnausweis.[3] Dennoch ist sie dem Festwertverfahren bei schwankenden Beständen wegen der Anpassung der Bewertung an die Bestände überlegen.

Es werden in der unternehmungswirtschaftlichen Praxis vor allem zwei Gründe zugunsten der Lifo-Methode geltend gemacht: Einmal soll damit dem erheblichen Risiko Rechnung getragen werden, welches allgemein mit der Lagerhaltung verbunden ist (Vorsichtsprinzip). Darüber hinaus soll das Lifo-Verfahren die Substanzerhaltung im Vorratsvermögen sichern. Dieses zweite Argument mag in den letzten Jahren im Vordergrund gestanden haben.

---

1 Schnier, K. H., Zur Bewertung des Vorratsvermögens in der Bilanz (Lifo-Methode), (Diss. Göttingen 1969), S. 9 f.

2 Schnier, K. H., Zur Bewertung des Vorratsvermögens in der Bilanz (Lifo-Methode), a. a. O., S. 15.

3 Hax, K., Substanzerhaltung der Betriebe, a. a. O., S. 144.

Mit beiden Argumenten wird letztlich aber das Ziel verfolgt, das Ergebnis der Unternehmung aus Gründen der Vorsicht nicht zu hoch erscheinen zu lassen, weil daran von seiten der Gewinnberechtigten, nicht zuletzt auch vom Fiskus, Gewinnausschüttungsverpflichtungen geknüpft werden.
Dennoch vertreten wir die Auffassung, dass die Anwendung der Lifo-Methode, da sie zum Substanzgewinn führt, im Hinblick auf die Ermittlung des Geldkapitalgewinnes, abzulehnen ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Jahresergebnis einen brauchbaren Massstab für den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung darstellt.
Die Fifo-Methode unterstellt der Vorratsbewertung eine dem Zugang entsprechende chronologische Verbrauchsfolge. Dabei wird der Endbestand zu den letzten Einstandspreisen bewertet. Diese Methode führt bei konstanten Preisen zum Geldkapitalergebnis. Bei steigenden Preisen wird das ermittelte Ergebnis kleiner als das Geldkapitalergebnis, und umgekehrt, bei sinkenden Preisen höher. Da das Fifo-Verfahren in der Praxis keine grosse Bedeutung erlangt hat, ist es hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.
Die Hifo-Methode unterstellt bei der Vorratsbewertung, dass die am teuersten eingekauften Vorräte zuerst verbraucht werden. Die Bewertung nach dieser Methode ist daher bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen identisch mit derjenigen nach dem Lifo-Verfahren.
In der Praxis hat, wahrscheinlich infolge der in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegenen Wiederbeschaffungspreise, von den erwähnten Methoden nur die Lifo-Methode eine wesentliche Bedeutung erlangt. Da sie bei steigenden Preisen mit der Hifo-Methode identisch ist, werden die beiden oft miteinander verwechselt.
Wir haben aber bereits festgestellt, dass für das Informationsbedürfnis, welches wir in diesem Zusammenhang an das Jahresergebnis stellen, die Verwendung der Lifo-Methode abzulehnen ist.

1.323 Das Festwertverfahren

Es wird an dieser Stelle auf die nochmalige Darstellung des Festwertverfahrens verzichtet. Das Festwertverfahren ist für unsere Bedürfnisse, wie im Zusammenhang mit der Bewertung des Anlagevermögens schon erwähnt, abzulehnen, weil es bei schwankenden Beständen und Preisen nicht zum wirtschaftlichen Jahresergebnis führt.

1.33 Die Verwendbarkeit der Bewertungsmethoden der Praxis zur Ermittlung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses

Im Hinblick auf die Ermittlung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses kommt für die Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens nur das Abschreibungsverfahren in Betracht. Bei der Einschätzung der Nutzungsdauer und bei der Wahl der Abschreibungsmethode ist möglichst den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Ansonsten besteht die Gefahr einer Missachtung der Periodizität.

Die Bewertung der Vorräte mit dem gewogenen arithmetischen Mittel sowie die Bewertung nach den Verfahren Lifo, Fifo und Hifo führt bei schwankenden Beständen und Preisen nur in Ausnahmefällen zum Geldkapitalergebnis, dem wirtschaftlichen Jahresergebnis der Unternehmung. Unter der Voraussetzung, dass an das wirtschaftliche Jahresergebnis seitens der Gewinnberechtigten keine Gewinnausschüttungsansprüche geknüpft werden, besteht kein Anlass, auch bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen nicht, das Jahresergebnis aus Gründen der Substanzerhaltung bzw. der Vorsicht, durch eine bewusste Unterbewertung des Vermögens kleiner erscheinen zu lassen, als es effektiv ist. Eine derartige Unterbewertung verstösst auch gegen das postulierte Realisationsprinzip.

Wie wir festgestellt haben, ist die Unternehmung in vielen Fällen auf die Verwendung von Sammel-Bewertungsmethoden angewiesen. Da diese Methoden i. d. R. nicht zum Geldkapitalergebnis, sondern zu einem Ergebnis führen, das näher beim Substanzergebnis liegt, scheint in vielen Fällen die Ermittlung des Geldkapitalergebnisses fraglich zu sein.

Darüber hinaus ist im Rahmen unserer Untersuchung aber die generelle Erkenntnis wichtig, dass die Bewertungsmethoden sowohl die Periodizität als auch die angestrebte Kapitalerhaltung stark beeinflussen können.

2. DAS AUSSCHUETTBARE JAHRESERGEBNIS DER UNTERNEHMUNG

Wir haben uns nun mit dem andern, für die Unternehmung wichtigen Informationszweck der Ergebnisrechnung zu befassen, nämlich mit der Bestimmung des an die Gewinnberechtigten ausschüttbaren Jahresergebnisses.
Es versteht sich, dass in diesem Zusammenhang mit dem Begriff "Jahresergebnis" nur ein positives Ergebnis, also ein Gewinn, gemeint sein kann.
Mit der Ermittlung des ausschüttbaren Gewinnes haben sich ausser den Vertretern der klassischen organischen Bilanztheorie in neuerer Zeit insbesondere auch Hax[1] sowie sein Schüler Endres befasst.[2]
Anlass zu jeder Diskussion über die Ermittlung des ausschüttbaren Gewinnes bilden immer wieder die steigenden Wiederbeschaffungspreise, welche für die Unternehmung die Ersatzbeschaffung der verbrauchten Güter erschweren.
Obwohl die Kalkulation normalerweise zu aktuellen Preisen erfolgt, kann diese Sachlage, wenn die Unternehmung über mehrere Geschäftsjahre trotzdem den nominellen Geldkapitalgewinn ausschüttet, die Existenz der Unternehmung gefährden. In der unternehmungswirtschaftlichen Praxis wird versucht, dieser Gefahr dadurch zu begegnen, dass vom ohnehin schon vorsichtig errechneten Jahresergebnis in der Bilanz Rücklagen gebildet werden.
Es wird m.a.W. nur derjenige Teil des Jahresergebnisses ausgeschüttet, der nicht zur Erhaltung der Unternehmung notwendig ist. Da aber bisher nicht von einer allgemein gültigen Definition der Erhaltung der Unternehmung ausgegangen wird, sind die Gewinnberechtigten, insbesondere bei einer Kapitalgesellschaft, gezwungen, die Entscheidung der Unternehmungsleitung zu überlassen, wieviel vom erwirtschafteten Gewinn notwendigerweise zur Erhaltung der Unternehmung zurückbehalten werden muss.

---

1 Hax, K., Die Substanzerhaltung der Betriebe, a.a.O.
2 Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a.a.O.
Unsere theoretischen Ausführungen über das ausschüttbare Jahresergebnis basieren vor allem auf den Erkenntnissen dieser beiden Autoren.

2.1 Die Erhaltung der Unternehmung als Minimalziel der Unternehmungsführung

Die Erhaltung der Unternehmung ist gewissermassen das Minimalziel jeder Unternehmungsführung. Betriebswirtschaftlich bedeutet dieser Grundsatz das praktische Ziel, "der Unternehmung diejenigen Mittel und Wege anzugeben, die es ihr ermöglichen, sich selbst dauernd zu erhalten".[1]
Die in der einschlägigen Literatur aufgezeigten Mittel und Wege zur Erhaltung der Unternehmung sind aber sehr unterschiedlich, weil die Auffassungen über den Begriff der Erhaltung der Unternehmung voneinander stark divergieren.
Ganz sieht die bilanziellen Möglichkeiten zur Erhaltung der Unternehmung in der Sicherstellung der Erhaltung aller wichtigen bewerteten und nicht bewerteten Bestandteile der Unternehmung.[2] Hax interpretiert die Erhaltung der Unternehmung konkreter als Erhaltung der Substanz und meint damit die Erhaltung der Produktivgüter, "welche mengenmässig und qualitätsmässig mindestens die gleiche Produktionsleistung sicherstellen, wie der ursprüngliche Produktivgüterbestand".[3]
Endres geht in seiner Interpretation noch etwas weiter und versteht unter Erhaltung der Unternehmung die Erhaltung des notwendigen Vermögens zur Erhaltung der Produktionskapazität. Dabei muss die Produktionskapazität an der mengenmässigen Leistungsfähigkeit gemessen werden. Wir legen den weiteren Ausführungen die Auffassung von Endres[4] zugrunde. Die Aufrechterhaltung der Produktionskapazität hat nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich als Minimalziel zu gelten. Eine Volkswirtschaft, deren mengenmässige Leistungsfähigkeit schrumpft, wäre langfristig dem Untergang geweiht.
Die Respektierung dieses lebensnotwendigen Minimalzieles bedeutet für die Unternehmung, dass sie vom erwirtschafteten Geldkapitalgewinn nur soviel

---

1 Walther, A., Einführung in die Wirtschaftslehre der Unternehmung, Bd. I (2. A. Zürich 1959) S. 9.
2 Ganz, W., Abschreibung und Substanzerhaltung, a.a.O., S. 45.
3 Hax, K., Substanzerhaltung der Betriebe, a.a.O., S. 19.
4 Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a.a.O., S. 9 ff.

für die Ausschüttung freigeben darf, als dadurch nicht die Einhaltung dieses Minimalzieles gefährdet ist.
Sofern die Preise der Produktivgüter im Laufe einer Rechnungsperiode ansteigen und die Unternehmung den erwirtschafteten Geldkapitalgewinn am Ende des Geschäftsjahres vollständig ausschüttet, kann sie die Ersatzbeschaffung der ursprünglichen Gütermenge ohne zusätzliche Verschuldung nicht mehr sicherstellen. Als Folge davon wird letztlich ihre Produktionskapazität eingeschränkt, obschon ihr Geldkapital nominell unverändert geblieben ist. Umgekehrt verhält es sich bei sinkenden Wiederbeschaffungspreisen der Produktivgüter. Unter diesen Umständen wäre die Unternehmung nach Ausschüttung des Geldkapitalgewinnes in der Lage, mehr als die ursprüngliche Gütermenge zu beschaffen.
Die Erhaltung des Geldkapitals ist damit bei schwankenden Wiederbeschaffungspreisen nicht gleichbedeutend mit der Erhaltung der Produktionskapazität. Deshalb darf der Gewinnausschüttung bei schwankenden Wiederbeschaffungspreisen auch nicht der Geldkapitalgewinn zugrundegelegt werden. Mit dem im Hinblick auf die Erhaltung der Produktionskapazität ausschüttbaren Gewinn wollen wir uns im folgenden Abschnitt befassen.

2.2 Die Verwendung des Substanzgewinnes als Ersatzgewinn für den ausschüttbaren Gewinn

Da bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen die Erhaltung der Produktionskapazität auch durch die Aufnahme von Fremdkapital gesichert werden kann, stellt sich möglicherweise aus der Sicht der Aktionäre einer Gesellschaft die Frage, ob nicht der Geldkapitalgewinn auch als ausschüttbarer Gewinn betrachtet werden könnte.
Die Erhaltung der Unternehmung bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen würde damit ausschliesslich als ein Finanzierungsproblem angesehen, welches die Gewinnausschüttung nicht berührt.
In der Praxis sind aber der Fremdfinanzierung je nach Wirtschaftlichkeit der Unternehmung und nach Lage auf dem Kapitalmarkt unterschiedlich enge Grenzen gesetzt. Darüber hinaus ist die Unternehmung aus verschiedenen Gründen gezwungen, einen bestimmten relativen Anteil am Gesamt-

kapital in Form von Eigenkapital zu besitzen. Es wäre deshalb aus der Sicht der Gewinnberechtigten nicht korrekt, bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen die Höhe des ausschüttbaren Gewinnes von den Fremdfinanzierungsmöglichkeiten abhängig zu machen. Die Aktionäre haben Anspruch auf einen objektiv definierten ausschüttbaren Gewinn.

Als weitere Alternative liesse sich die Ansicht vertreten, dass vom theoretisch nicht ausschüttbaren Gewinn nur derjenige Anteil den Gewinnberechtigten objektiv vorenthalten werden darf, welcher dem Anteil des Eigenkapitals der Unternehmung am Gesamtkapital entspricht. Der Anteil, welcher dem Fremdkapitalanteil am Gesamtkapital entspricht, wäre bei dieser Alternative "fremd" zu beschaffen. Damit würde das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital gewahrt.

Wenn aber bei dieser Alternative die Fremdfinanzierung nicht gewährleistet ist, wäre dennoch nur die Substanz des Eigenkapitals gesichert, nicht aber die Erhaltung der Unternehmung. Wir gehen für unsere weitere Untersuchung davon aus, dass die Unternehmung die zur Erhaltung der mengenmässigen Leistungsfähigkeit notwendigen Geldmittel vollumfänglich vom erwirtschafteten Geldkapitalgewinn zurückbehalten muss.

Es stellt sich demnach die Frage, wie der unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Produktionskapazität ausschüttbare Gewinn berechnet werden kann.

Endres weist nach, dass der Substanzgewinn als Differenz zwischen dem Ertrag und dem zu Wiederbeschaffungspreisen bewerteten Aufwand der Periode, entgegen der weitverbreiteten Auffassung, nicht identisch ist mit dem ausschüttbaren Jahresergebnis. Die Ursache liegt darin, dass üblicherweise zur Ermittlung des Substanzgewinnes nur die Preisänderungen der Aufwandgüter berücksichtigt werden. Die Höhe des zur Erhaltung der Produktionskapazität notwendigen Vermögens ist aber auch von Produktivitätsänderungen und von Aenderungen der Umschlagsdauer einzelner Bilanzpositionen abhängig.[1]

---

1 Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a.a.O., S. 52 f. und S. 80.

Die Bewertung des Aufwandes zu Wiederbeschaffungs- resp. Tagespreisen vermag bei steigenden Preisen der Produktivgüter die mengenmässige Leistungsfähigkeit der Unternehmung auch deshalb nicht absolut zu gewährleisten, weil dazu ein in seiner Höhe verändertes Umlaufsvermögen (Debitoren, etc.) erforderlich ist. Zudem berücksichtigt das so ermittelte Substanzergebnis die Preisänderungen der Aufwandgüter nicht, die zwischen dem Umsatztag und dem Wiederbeschaffungstag eintreten, sondern nur diejenigen zwischen dem Anschaffungspreis und dem Wiederbeschaffungspreis am Umsatztag, resp. dem Tagespreis.

Da aber die Ermittlung des ausschüttbaren Gewinnes bei Erhaltung der mengenmässigen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren sehr komplex ist, gelangt Endres durch verschiedene Untersuchungen zum Ergebnis, dass dennoch der Substanzgewinn bei Beschränkung auf die Aenderung der Aufwandpreise ein brauchbarer Ersatzgewinn für den ausschüttbaren Gewinn darstellt. Trotzdem empfiehlt er für grössere Unternehmungen, für den internen Gebrauch zur Verhinderung unangenehmer Ueberraschungen, die komplette Ermittlung des ausschüttbaren Gewinnes unter Einbezug aller Einflussfaktoren.

In den weiteren Ueberlegungen betrachten wir bei steigenden Preisen ebenfalls den Substanzgewinn als Differenz zwischen dem Ertrag und dem zu Tagespreisen bewerteten Aufwand der Periode als den ausschüttbaren Gewinn. Für seine Ermittlung müssen somit die Anlagennutzungen, der Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Halb- und Fertigfabrikaten zu Wiederbeschaffungspreisen am Umsatztag bewertet werden.

3. DIE GLEICHZEITIGE ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN UND DES AUSSCHUETTBAREN JAHRESERGEBNISSES IN DER TRADITIONELLEN UNTERNEHMUNGSRECHNUNG

Wir haben festgestellt, dass das wirtschaftliche Jahresergebnis der Unternehmung bei schwankenden Wiederbeschaffungspreisen nicht identisch ist mit dem ausschüttbaren Jahresergebnis. Da unternehmungswirtschaftlich die Kenntnis beider Ergebnisse notwendig ist, stellt sich nun die Frage, ob in der traditionellen Unternehmungsrechnung mit einem vernünftigen Aufwand gleichzeitig beide Jahresergebnisse errechnet werden können. Diesbezüglich unterbreitet Hax einen interessanten Vorschlag mit seiner Gewinnkonzeption des doppelten Minimums.

3.1 Die Gewinnermittlungskonzeption des doppelten Minimums

Hax vertritt die Ansicht, dass die Unternehmungsrechnung die Aufgabe hat, festzustellen, ob und wieweit es dem Unternehmer gelungen ist, die Minimalforderung der Betriebserhaltung zu erfüllen.[1]
Er verlangt von der Unternehmung sowohl die Erhaltung ihrer Produktivität (Substanzerhaltung), als auch die Erhaltung des investierten Geldkapitals (Geldkapitalerhaltung).
Da bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen die Substanzerhaltung und bei sinkenden Wiederbeschaffungspreisen die Geldkapitalerhaltung gefährdet ist, schlägt Hax eine Kombination von Geldkapital- und Substanzrechnung in der Unternehmungsrechnung vor.[2]

---

1 Hax, K., Substanzerhaltung der Betriebe, a.a.O., S. 20 ff.
2 Hax, K., Substanzerhaltung der Betriebe, a.a.O., S. 26; Hax, K., Unternehmenserhaltung und Gewinnbesteuerung, in: Finanzarchiv, NF Bd. 20 (Tübingen 1959/60) S. 108.

3.2 Ausbau der Gewinnkonzeption des doppelten Minimums zwecks gleichzeitiger Ermittlung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Jahresergebnisses

Die gleichzeitige Ermittlung des Geldkapital- und des Substanzergebnisses geschieht am einfachsten in der Weise, dass der Produktivgüteraufwand zu Anschaffungs- oder Herstellkosten in die GVR eingeht und dass bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen die Preisdifferenz in Form einer Substanzerhaltungsrücklage unter die Bilanzpassiven eingestellt wird. Dieses in der Bilanz ausgewiesene Ergebnis ist das Substanzergebnis. Durch Addition der Veränderung der Substanzerhaltungsrücklage zum ausgewiesenen Substanzergebnis ist jederzeit auf einfache Weise das Geldkapitalergebnis errechenbar.

Die Substanzerhaltungsrücklage stellt den Teil des Geldkapitalgewinnes dar, der zur Wiederbeschaffung verbrauchter Produktivgüter benötigt wird.[1] Bei einem Sinken der Wiederbeschaffungspreise ist die Substanzerhaltungsrücklage entsprechend abzubauen. Das Geldkapitalergebnis fällt dabei um die verminderte Substanzerhaltungsrücklage geringer aus als das Substanzergebnis.

Da mindestens das Geldkapital erhalten werden muss, muss bei abgebauter Substanzerhaltungsrücklage und weiterhin sinkenden Wiederbeschaffungspreisen der Aufwand dennoch zu Anschaffungspreisen bewertet werden. Durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen kann verhindert werden, dass in der Bilanz vom Anschaffungswertprinzip und damit auch vom Realisationsprinzip zugunsten einer Bewertung zu Wiederbeschaffungspreisen abgegangen werden muss.[2]

Die Bilanzbewertung zu Wiederbeschaffungspreisen hätte zur Folge, dass bei steigenden (sinkenden) Preisen Gewinne (Verluste) vor deren Realisation ausgewiesen werden. Das Realisationsprinzip (und somit das Anschaffungsprinzip) soll aber aus den früher dargelegten Gründen für die Bewertung in der Bilanz beibehalten werden.

---

1 Hax, K., Substanzerhaltung der Betriebe, a.a.O., S. 65.
2 Hax, K., Substanzerhaltung der Betriebe, a.a.O., S. 71 ff.

Die gleichzeitige Ermittlung des Geldkapital- und des Substanzergebnisses setzt im übrigen aber voraus, dass die früheren Ausführungen über die Bilanzierungsprinzipien und die Bewertung unverändert gültig sind.
Die Forderung, zwecks Ermittlung des Substanzergebnisses die umgesetzten Aufwandgüter zu Wiederbeschaffungspreisen zu bewerten, bedeutet in dem Sinne eine Durchbrechung des Realisationsprinzips, als vom Ertrag nur der Teil als realisiert (ausschüttbar) gilt, der nicht zur Wiederbeschaffung erforderlich ist.[1] Dabei handelt es sich jedoch nur bezüglich der einzelnen Periode um eine Durchbrechung. In bezug auf die Totalperiode wird das Realisationsprinzip dennoch aufrecht erhalten, da bei der Auflösung der Unternehmung die zur Wiederbeschaffung zurückbehaltenen Erlöse (Substanzerhaltungsreserven) realisiert werden. Der totale Geldkapitalgewinn bleibt somit derselbe.

3.3 Die Eignung der Bewertungsmethoden der Praxis zur gleichzeitigen Ermittlung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Jahresergebnisses

Infolge der wechselseitigen Beziehung zwischen der Bilanz und der GVR dienen die Bewertungsmethoden sowohl zur Bewertung der Bestände als auch des Verbrauches.
Die gleichzeitige Ermittlung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Jahresergebnisses setzt voraus, dass die Bewertung des Produktivgüteraufwandes, der Anlagennutzung sowie des Verbrauchs von Vorräten, sowohl zu Anschaffungs- als auch zu Wiederbeschaffungspreisen möglich ist.
Nachfolgend wird die Eignung der bereits bei der Behandlung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses dargestellten Bewertungsmethoden zur gleichzeitigen Errechnung des Produktivgüteraufwandes zu Anschaffungs- und zu Wiederbeschaffungspreisen zwecks Ermittlung der notwendigen Substanzerhaltungsrücklage untersucht.

---

1 Hax, K., Substanzerhaltung der Betriebe, a.a.O., S. 61 ff.

3. 31 Die Methoden zur Bewertung des Anlagevermögens

3. 311 Das Festwertverfahren

Wir haben weiter oben festgestellt, dass beim Festwertverfahren davon ausgegangen wird, dass die Zugänge der Güter gleich gross sind wie die Abgänge. Aus diesem Grunde wird der ursprüngliche Bilanzansatz beibehalten. Bei schwankenden Preisen wird bei diesem Verfahren der Aufwand zu Wiederbeschaffungspreisen ermittelt. Ohne umständliche Hilfsrechnungen kann der Aufwand zu Anschaffungspreisen nicht errechnet werden. Es besteht deshalb beim Festwertverfahren keine Möglichkeit, die erforderliche Substanzerhaltungsrücklage zu ermitteln. Da konstante Bestände ohnehin eine Seltenheit darstellen, ist dieses Verfahren selbst für die Ermittlung des Substanzergebnisses schlecht geeignet.

3. 312 Die Abschreibungsverfahren

Die Eignung der Abschreibungsverfahren zur Ermittlung des Wertes des abnutzbaren Anlagevermögens, bzw. zur Bewertung der Anlagennutzungen zu Anschaffungs- oder zu Herstellkosten haben wir bereits grundsätzlich befürwortet.

Es stellt sich nun das Problem, wie mit der Abschreibungsmethode bei steigenden Anlagenpreisen der höhere Substanzaufwand und damit die Einlage in die Substanzerhaltungsrücklage zu errechnen ist. Hierzu bieten sich zwei verschiedene Möglichkeiten an:

1. die Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage als Differenz zwischen den Abschreibungen zu Wiederbeschaffungspreisen und zu Anschaffungspreisen;
2. die Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage als Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungs(neu)preis und dem Anschaffungspreis.

Das untenstehende vereinfachte Beispiel für den Fall linearer Abschreibung dient der Erläuterung dieser beiden Möglichkeiten zur Errechnung der Substanzerhaltungsrücklage.

Abb. 3 Die Möglichkeiten zur Errechnung der Substanzerhaltungsreserve SER zwecks Erhaltung der Anlagensubstanz

	Periode	Buchwert	Wiederbeschaffungs(neu)preis	Abschr. kumm v. AW	Abschr. kumm v. WW	SER kumm
Ermittlung der Substanzerhaltungsreserve als Differenz der Abschreibung zu Wiederbeschaffungspreisen und zu Anschaffungspreisen	0	1000	1000			
	1	800	1100	200	220	20
	2	600	1200	400	460	60
	3	400	1300	600	720	120
	4	200	1400	800	1000	200
	5	0	1500	1000	1300	300
Ermittlung der Substanzerhaltungsreserve als Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungs(neu)preis und dem Anschaffungspreis	0	1000	1000			
	1	800	1100	200		100
	2	600	1200	400		200
	3	400	1300	600		300
	4	200	1400	800		400
	5	0	1500	1000		500

Die Abschreibung vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert in der dargestellten Weise hat zur Folge, dass die am Ende der Nutzungsdauer angesammelten Abschreibungsbeträge vom Anschaffungswert, zusammen mit der gebildeten Substanzerhaltungsrücklage, den Wiederbeschaffungspreis nicht erreichen. Hax ist der Ansicht, dass die Abschreibung vom Wiederbeschaffungspreis am Bilanzstichtag ausreicht, um bei kontinuierlicher Ersatzbeschaffung und bei nach Lebensalter gemischtem Anlagenbestand diesen bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen laufend zu erneuern.[1] Auf den ersten Blick ist die Methode der jährlichen Bildung einer Substanzerhaltungsreserve im Umfange des gestiegenen Wiederbeschaffungs-

1 Hax, K., Substanzerhaltung der Betriebe, a.a.O., S. 216.

preises bzw. ihrer Auflösung im Umfange des gesunkenen Wiederbeschaffungspreises bestechend. Dies einmal, weil der Abschreibungsbetrag nicht periodisch den veränderten Wiederbeschaffungspreisen angepasst zu werden braucht, zum andern kann so die Substanzerhaltungsreserve klar von den Abschreibungen getrennt werden, und die Summe aus Substanzerhaltungsreserve und Abschreibung am Ende der Nutzungsperiode ergibt dann genau den Betrag, der zur Wiederbeschaffung benötigt wird. Die einfache und klare Trennung der Substanzerhaltungsreserve vom Abschreibungsbetrag ermöglicht jederzeit die gleichzeitige Ermittlung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Jahresergebnisses. Aus den oben stehenden Ausführungen geht aber hervor, dass am Ende der Nutzungsperiode wegen des Finanzierungseffektes der Abschreibungen nicht der gesamte Wiederbeschaffungsbetrag durch Abschreibung und Substanzerhaltungsreserve einer einzelnen Anlage vorhanden sein muss. Zudem bewirkt der Zinseffekt, dass die Summe aus den Abschreibungen, der Substanzerhaltungsrücklage und den Zinsen je nach Umständen sogar einen höheren als den Wiederbeschaffungsbetrag erreichen kann. Es ist betriebswirtschaftlich auch nicht korrekt, den gesamten gestiegenen Wiederbeschaffungspreis lediglich einer Erfolgsperiode zu belasten, wenn die nachfolgenden Perioden davon ebenfalls profitieren.

Darüber hinaus würde volkswirtschaftlich bei steigenden Preisen ein inflatorischer Akzelerationseffekt ausgelöst, wenn die Unternehmer den Preisanstieg in vollem Umfange in einer Periode in die Preiskalkulation miteinbeziehen würden.

In unseren Betrachtungen standen bisher die Ermittlung und Bilanzierung der Substanzerhaltungsrücklage bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen im Vordergrund. Wir haben uns nun noch der Bilanzierung bei sinkenden Wiederbeschaffungspreisen zuzuwenden.

Wenn die Abschreibungen vom Wiederbeschaffungspreis geringer sind als diejenigen vom Anschaffungspreis, ergibt die nach der dargestellten Formel errechnete Substanzerhaltungsrücklage einen negativen Betrag. Sofern aus der Vorperiode schon eine Substanzerhaltungsrücklage vorhanden ist, muss diese um den entsprechenden Betrag vermindert werden, andernfalls dürfen nur Abschreibungen vom Anschaffungswert vorgenommen werden, da die Anschaffungskosten in jedem Falle gedeckt werden müssen.

Die Ermittlung des Wiederbeschaffungspreises ist insbesondere in weniger entwickelten Volkswirtschaften sehr schwierig. Sie ist einfacher für Anlagen, die einen Markt- oder Listenpreis haben. Aber auch dann sind Wiederbeschaffungspreise nicht verwendbar, sofern durch technische Fortschritte die Produktivität der betreffenden neuen Anlage erhöht werden konnte. Viele Anlagen einer Unternehmung stellen Individualanfertigungen dar. In solchen Fällen bedient man sich vorteilhafterweise allgemein verbindlicher Preisindices, die in modernen Volkswirtschaften für verschiedene Branchen und Wirtschaftsgüter veröffentlicht werden.

3.32 Die Methoden zur Bewertung des Vorratsvermögens

Die frühere Behandlung der Methoden zur Bewertung des Vorratsvermögens hat ergeben, dass sich eigentlich keine der bekannten Methoden zur Ermittlung des Verbrauchs zu Anschaffungspreisen gut eignet.
Tendenziell führen das Durchschnittsverfahren, die Lifo-, Fifo- und die Hifo-Methode sowie das Rechnen mit eisernen Beständen zur Bewertung des Verbrauchs zu Wiederbeschaffungspreisen und damit zum Substanzergebnis.
Je stärker allerdings die Bestände von Bilanzstichtag zu Bilanzstichtag schwanken, desto grösser sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Methoden und desto grösser ist die Gefahr ihrer Abweichung vom Substanzergebnis.[1] Aus diesem Grunde ist bei Verwendung dieser Verfahren in der Praxis der Unternehmungsrechnung Vorsicht geboten!
Endres beurteilt die Reihenfolge der Eignung dieser Methoden als Näherungsverfahren zur Ermittlung des Substanzaufwandes wie folgt[2]:

1. Die Bewertung des Aufwandes zu durchschnittlichen Zugangspreisen bei unveränderter, gestiegener und gesunkener Endbestandsmenge. Die übrigen Näherungsverfahren eignen sich bei unveränderter Endbestandsmenge ebenso gut wie die Bewertung zu durchschnittlichen Zugangspreisen

---

1 Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a.a.O., S. 131.
2 Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a.a.O., S. 115.

2. das Rechnen mit eisernen Beständen und das Lifo-Verfahren bei gestiegener Endbestandsmenge und schliesslich
3. die Bewertung des gesamten Endbestandes zu Anfangsbestandspreisen bei gestiegener Endbestandsmenge und die Näherungsverfahren mit mittelbarer Aufwandbewertung bei gesunkener Endbestandsmenge.

Diesen Erkenntnissen ist zu entnehmen, dass die Eignung der Bewertungsmethoden zur Ermittlung des Aufwandes zu Wiederbeschaffungspreisen vor allem von der Veränderung der Endbestandsmengen abhängt. Bei allen Verfahren wird der Güterverbrauch tendentiell immer zu Wiederbeschaffungspreisen bewertet. Es erhebt sich deshalb die Frage, wie die erforderliche Substanzerhaltungsrücklage errechnet wird, damit die Voraussetzung zur gleichzeitigen Ermittlung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Jahresergebnisses gegeben ist.

Zur Abklärung dieser Frage bedienen wir uns eines Beispiels mit der Lifo-Methode (Abb. 4). Auch die Lifo-Methode knüpft an die Grundformel Anfangsbestand + Zugänge ./. Endbestand = Verbrauch. Sie unterstellt, dass die zuletzt eingekauften Vorräte jeweils zuerst verbraucht werden. Dadurch wird der Endbestand zu den früheren Einstandspreisen bewertet. Bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen erfolgt deshalb die Bewertung der betreffenden Vermögensgegenstände zu Ansätzen, die unter deren Anschaffungskosten liegen.

Der Umfang der Unterbewertung entspricht aufgrund der Interdependenz zwischen Bilanzbewertung und Aufwandbewertung der Differenz zwischen der Bewertung des Verbrauchs zu Wiederbeschaffungspreisen und zu Anschaffungspreisen. Diese Differenz ist identisch mit der erforderlichen Substanzerhaltungsrücklage. Sie wird auch als stille Substanzerhaltungsreserve bezeichnet, da sie nicht offen in der Bilanz erscheint.[1] Damit der Bilanz nun gleichzeitig das wirtschaftliche und das ausschüttbare Ergebnis entnommen werden können, schlagen wir vor, die Vermögensgegenstände zum Anschaffungswert zu bilanzieren und die Differenz zum Endbestandswert nach der Lifo-Methode als Substanzerhaltungsrücklage zu passivieren.

---

1 Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a.a.O., S. 133 f.

Die Bewertungsmethode, in diesem Falle die Lifo-Methode, spielt bei diesem Vorgehen nur noch die Funktion einer Hilfsmethode zur Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage bzw. des Anschaffungswertes der Vorräte.

Abb. 4 Die Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage bei Verwendung der Lifo-Methode

	Menge (1000)	Preis (Fr.)	Wert (1000 Fr.)	
AB	5	30	150	
ZG 1	6	40	240	
ZG 2	12	60	720	1110
EB nach Lifo	5	30	150	
	4	40	160	310
EB nach AW	9	60	540	540
SER				230

Legende:

AB = Anfangsbestand ZG = Zugang EB = Endbestand
AW = Anschaffungswert SER = Substanzerhaltungsrücklage

In ähnlicher Weise wie beim Lifo-Verfahren muss bei der Verwendung der anderen Verfahren zur Bewertung des Vorratsvermögens zur gleichzeitigen Errechnung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Jahresergebnisses der Unternehmung vorgegangen werden.

Bevor wir uns abschliessend der Bedeutung der Substanzerhaltung in der Praxis zuwenden, ist vollständigkeitshalber noch eine Bemerkung zur Berechnung des ausschüttbaren Jahresergebnisses bei schwankendem Geldwert hinzuzufügen.

Das Schwanken des Geldwertes äussert sich in höheren oder tieferen Wiederbeschaffungspreisen. Da das ausschüttbare Ergebnis als Differenz der Erträge und der Aufwendungen zu Wiederbeschaffungspreisen definiert wird, wirkt sich ein Schwanken des Geldwertes in schwankenden Wiederbeschaf-

fungspreisen aus und ändert deshalb am ausschüttbaren Jahresergebnis nichts.[1]

4. DER STAND DER DISKUSSION UEBER DIE SUBSTANZERHALTUNG BEI STEIGENDEN WIEDERBESCHAFFUNGSPREISEN IN DER PRAXIS

4.1 Die Bedeutung des Problems in der Praxis

In der Praxis wird i.d.R. der Teil des errechneten Gewinnes als Scheingewinn bezeichnet, der infolge gestiegener Wiederbeschaffungspreise nicht ausgeschüttet werden darf.[2] Er wird durch Subtraktion des Substanzergebnisses vom Geldkapitalergebnis ermittelt. Der Ausdruck "Scheingewinn" ist aber unrichtig und irreführend, da der betreffende Gewinn nicht nur ein scheinbarer ist. Die Ausschüttung des Scheingewinnes hätte zur Folge, dass die Erhaltung der mengenmässigen Leistungsfähigkeit der Unternehmung nicht mehr gewährleistet wäre. Der Scheingewinn entspricht damit unserer Substanzerhaltungsrücklage bzw. der Einlage in die Substanzerhaltungsrücklage einer Rechnungsperiode. Normalerweise wird der Scheingewinn als Nebenrechnung intern im betrieblichen Rechnungswesen ermittelt. Aus verschiedenen Gründen waren aber die Unternehmungen bis anhin sehr zurückhaltend mit der Offenlegung von Rücklagen für Scheingewinne.

Fortschrittlich sind in dieser Beziehung die holländischen Grossunternehmungen, allen voran die Firma Philips Gloeilampenfabricken, Eindhoven. Diese Firma ermittelt seit den 50iger Jahren offiziell Scheingewinne und führt sie buchhalterisch einer Rücklage zu.
Entsprechend weit fortgeschritten sind ihre Methoden zur Ermittlung der Scheingewinne.
Die wenigen in Abb. 5 zusammengestellten, aus den konsolidierten Ergebnis-, Vermögens- und Kapital-Uebersichten entwickelten Kennzahlen der

---

1 Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a.a.O., S. 163 ff.
2 Kümmel, R., Probleme des Scheingewinns und der Scheingewinnbesteuerung, (Diss. Nürnberg 1951) S. 10.

Philips-Gesellschaften für die Jahre 1970-1972 bestätigen, welche Beachtung den Problemen der Substanzerhaltung bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen allein unternehmungswirtschaftlich unbedingt zukommen muss!

Seit einiger Zeit sind auch deutsche Grossunternehmen dazu übergegangen, ihre Scheingewinne offen auszuweisen, um einem Substanzverlust infolge einer zu grossen Ausschüttung vorzubeugen.[1]

So hat 1972 die Firma Mannesmann AG 30 Mio. DM einer Substanzerhaltungsreserve zugeführt.[2] Ihre Abschreibungen von den Wiederbeschaffungspreisen waren im Durchschnitt 10% höher als die Abschreibungen von den Anschaffungspreisen, wobei auf verschiedenen Bilanzpositionen Differenzen bis zu 18% entstanden sind.

Aehnliche Zahlen gehen auch aus dem Geschäftsbericht der Firma Siemens AG hervor. Allerdings figuriert hier wie bei vielen anderen Unternehmungen die Substanzerhaltungsrücklage unter dem Begriff der Sonderabschreibungen.[3] Dies führt zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen mittels unterbewerteter Vermögensgegenstände. Darüber hinaus hat auch die Firma Portland-Zementwerke Heidelberg AG für das Geschäftsjahr 1972 einen Scheingewinn von über 12 Mio. DM ermittelt.[4]

Unternehmen, die auf eine spezielle Ermittlung des Substanzgewinnes verzichten, begründen dies vielfach damit, dass sie infolge der sowohl unternehmungswirtschaftlich als auch handelsrechtlich und steuerrechtlich verwendeten degressiven Abschreibungsmethode einer speziellen Ermittlung des Scheingewinnes nicht bedürfen. Diese Begründung erweist sich aber oft als falsch, da die bei diesen Abschreibungsmethoden freiwerdenden Mittel i. d. R. nur knapp ausreichen, das laufend ansteigende Umlaufvermögen zu finanzieren.

---

1 Bierich, M., Substanzerhaltungsrechnungen in der Praxis, in: BFuP 25 (1973) S. 521 ff.

2 Geschäftsbericht 1972 S. 44, zitiert aus Bierich, M., Substanzerhaltungsrechnungen in der Praxis, in: BFuP 25 (1973) S. 529.

3 Geschäftsbericht 1971/72 S. 47 f., zitiert aus Bierich, M., Substanzerhaltungsrechnungen in der Praxis, in: BFuP 25 (1973) S. 529.

4 Schuhmacher, P., Scheingewinne durch Preissteigerungen beim abnutzbaren Sachanlagevermögen und Massnahmen zur Verhinderung ihrer Ausschüttung, in: BFuP 25 (1973) S. 563 ff.

Abb. 5 Kennzahlen der Philips-Gesellschaften für 1970-1972, entwickelt aus den konsolidierten Ergebnis-, Vermögens- und Kapital-Uebersichten. 1)

	1970		1971		1972	
1. Absolute Gewinne	1000 hfl	%	1000 hfl	%	1000 hfl	%
Nomineller Reingewinn	512,8	100	465	100	832,3	100
darin enthaltener Scheingewinn 2)	113,6	22	155,9	33,5	156,4	18,8
Echte Substanzmehrung	399,2	78	309,1	66,5	675,9	81,2
2. Kapitalrentabilität						
2.1 Eigenkapital auf Basis Anschaffungswert	=	100		100		100
.1 Nomineller Reingewinn		8,8		7,5		12,1
.2 Scheingewinn		2,1		2,5		2,3
.3 Echte Substanzmehrung		6,7		5		9,8
2.2 Eigenkapital auf Basis Wiederbeschaffungswert	=	100		100		100
.1 Nomineller Reingewinn		8,1		6,9		11,2
.2 Scheingewinn		1,8		2,3		2,1
.3 Echte Substanzmehrung		6,3		4,6		9,1
3. Umsatzrentabilität						
3.1 Umsatz		100		100		100
3.2 Nomineller Reingewinn		3,4		2,56		4,18
3.3 Scheingewinn		-,75		-,86		-,78
3.4 Echte Substanzmehrung		2,65		1,7		3,4

1) Auszug aus einem Vortrag von Herrn Prof. Dr. A. Meier, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Treuhand-Vereinigung AG, über das Thema: Handels- und Steuerbilanz unter dem Einfluss inflatorischer Geldentwertung, gehaltem am 2. Juli 1973 in Frankfurt/M.

2) Ab 1971 sind die Scheingewinne um die darauf ruhende Ertragssteuer gekürzt. Im übrigen enthält der sogenannte Scheingewinn die Differenz zwischen den Abschreibungen auf Sachanlagen auf Basis Anschaffungswert einerseits und Wiederbeschaffungswert andererseits, den Unterschied der Vorratsbewertung nach Anschaffungswerten und Wiederbeschaffungswerten und ferner die Abschreibungen von für Beteiligungen aufgewendete Goodwill-Beträge.

Dennoch hängt in der Praxis die Beachtung, die man dem Problem der Substanzerhaltung schenkt, wesentlich von den steuerrechtlichen Abschreibungsmöglichkeiten ab. Da diese sowohl in Deutschland als auch in Holland beschränkter sind als in der Schweiz, ist in der Schweiz dieses Problem zur Zeit noch nicht ausreichend diskutiert.

4.2 Die Methoden zur Ermittlung des Scheingewinnes in der Praxis

Die Methoden, welche heute in der Praxis zur Ermittlung des Scheingewinnes verwendet werden, lassen sich grob in zwei Gruppen aufteilen:

1. Methoden, die zur Ermittlung des Scheingewinnes das Verhältnis der monetären Guthaben und Verbindlichkeiten der betreffenden Unternehmung berücksichtigen;
2. Methoden, die das Verhältnis der monetären Guthaben und Verbindlichkeiten der betreffenden Unternehmung bei der Ermittlung des Scheingewinnes vernachlässigen.

4.21 Methoden, die das Verhältnis der monetären Guthaben und Verbindlichkeiten berücksichtigen

Diese Methoden basieren auf der Philosophie, dass die Substanz des Eigenkapitals zu erhalten ist und demzufolge vom Geldkapitalgewinn nur soweit eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden ist, als diese zur Wiederbeschaffung der durch Eigenkapital finanzierten und in der Periode verbrauchten Vermögenswerte erforderlich ist.

Diese Methoden entspringen einer statischen Anschauungsweise, die überprüfen will, inwiefern die Kaufkraft des einmal eingesetzten Eigenkapitals erhalten geblieben ist. Die Anhänger dieser Anschauungsweise betrachten den auf die fremdfinanzierten Vermögenswerte entfallenden Scheingewinn als ausschüttbar und sind der Ansicht, dass er zur Erhaltung der mengenmässigen Leistungsfähigkeit durch Fremdfinanzierung wiederum hereinzubringen ist. Die Anwendung der Methoden zur Ermittlung des Scheingewinnes zwecks Erhaltung der Substanz des Eigenkapitals bewirkt, dass das

Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital bestehen bleibt, sofern die notwendige Fremdfinanzierung stets vorgenommen wird, bzw. vorgenommen werden kann.

Im Sinne einer dynamischen Betrachtungsweise ist jedoch davon auszugehen, dass die Unternehmung die verbrauchten Vermögenswerte vollumfänglich durch die erzielten Erträge (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren hat. Demzufolge muss bei der Ermittlung des Scheingewinnes auch davon ausgegangen werden, dass die Substanz des gesamten der Unternehmung zur Verfügung stehenden Kapitals zu erhalten ist.

Zur Erhaltung der Substanz des Eigenkapitals bzw. zur Ermittlung der entsprechenden Substanzerhaltungsrücklage bestehen in der Praxis zwei Rechnungsmethoden:

Ausgehend von der Bilanz kann die Substanzerhaltungsrücklage als der Betrag ermittelt werden, der über den historischen Anschaffungswert hinaus im Geschäftsjahr zur Reinvestition der mit Eigenkapital finanzierten Vermögensgegenstände benötigt wird. [1]

Der zweite Ansatz geht von der GVR aus, indem die Wertdifferenz der umgesetzten, mit Eigenmitteln finanzierten Aufwandgüter zu Anschaffungs- und zu Wiederbeschaffungskosten ermittelt wird. [2]

Obwohl der Zweck dieser beiden Ansätze identisch ist, führen sie wie in Abb. 3 am Beispiel der Möglichkeiten zur Errechnung der Substanzerhaltungsreserve zwecks Erhaltung der Anlagensubstanz gezeigt wurde, zu leicht unterschiedlichen Scheingewinnen.

Es wird in Fachzeitschriften auch vorgeschlagen, zur Erhaltung der Substanz des Eigenkapitals auf der Aktivseite der Bilanz im Umfange der Entwertung des Eigenkapitals eine Wertkorrektur vorzunehmen. Da aber Preissteigerungen nur teilweise inflatorisch bedingt sind, kann mit einer solchen Massnahme bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen die Substanz des Eigenkapitals nicht erhalten werden. Dies würde letztlich jedoch nur die Erhaltung des realen Wertes des Eigenkapitals bewirken.

---

1 System Mannesmann, vgl. Bierich, M., Substanzerhaltungsrechnungen in der Praxis, a.a.O., S. 528 f.

2 System Portland-Zementwerke Heidelberg AG, vgl. Bierich, M., Substanzerhaltungsrechnungen in der Praxis, a.a.O., S. 521 f.

4.22 Methoden, die das Verhältnis der monetären Guthaben und Verbindlichkeiten der betreffenden Unternehmung bei der Ermittlung des Scheingewinnes vernachlässigen

Nach diesen Methoden ist vom erwirtschafteten Geldkapitalgewinn derjenige Teil in Form einer Substanzerhaltungsrücklage in der Unternehmung zurückzubehalten, der zur Wiederbeschaffung von in der Periode verbrauchten Vermögensgegenständen benötigt wird.
Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass wir diesen Methoden den Vorrang geben, weil, dynamisch betrachtet, eine vorhandene Kapazität zu erhalten ist, ungeachtet dessen, wie diese finanziert ist.

4.3 Die Darstellung des Substanzgewinnes bzw. des Scheingewinnes in der Bilanz

Infolge des vorgeschriebenen handelsrechtlichen Nominalwertprinzips werden gezwungenermassen in vielen Unternehmungen im Umfange des errechneten Scheingewinnes durch Ueberabschreibungen stille Reserven gebildet. Diese Bilanzierungsweise ist wohl zweckentsprechend, erschwert aber die Kontrolle über die Substanzerhaltung sehr. Darüber hinaus verleitet sie den Bilanzleser dazu, dass er dem Problem der Substanzerhaltung nicht genügend Beachtung schenkt, weil es ihm durch die Bilanz nicht stets expressis verbis in Erinnerung gerufen wird.
Eine andere, von der Praxis verwendete Darstellungsweise ist die Bildung einer offenen Substanzerhaltungsrücklage zu Lasten des Jahresergebnisses unter Beibehaltung des Anschaffungswertprinzips. Wir haben uns weiter oben für diese Form ausgesprochen.
Um bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen bilanziell nicht nur die Substanzerhaltung sicherzustellen, sondern gleichzeitig einen besseren Einblick in die geänderte Vermögenslage der Unternehmung zu gewährleisten, trifft man in der einschlägigen Literatur ebenfalls auf den Vorschlag, die Vermögenswerte in der Bilanz mit Wiederbeschaffungskosten zu bewerten. Dabei wird der Differenzbetrag zu den Anschaffungskosten in eine Substanzerhaltungsrücklage eingestellt bei gleichzeitiger Bewertung des Verzehrs der aufgewerteten Vermögensgegenstände in der GVR.

Jede dieser drei bilanziellen Darstellungsformen führt grundsätzlich zum Substanzergebnis. Die Bilanzierung der Vermögenswerte zu Wiederbeschaffungspreisen haben wir im theoretischen Teil aus verschiedenen Ueberlegungen abgelehnt; einmal da ständige Aenderungen der Wertansätze in der Bilanz nicht zu vermeiden sind, zudem aber deshalb, weil die Eignung der Gewinnermittlungsbilanz als Vermögensausweis ohnehin bestritten wird.
Die Bewertung zu Wiederbeschaffungspreisen wäre darüber hinaus auch mit dem Realisationsprinzip nicht vereinbar.
Da die Substanzerhaltung durch die Bildung stiller Reserven nicht zufriedenstellend ist, wird neuerdings in der Praxis auch die Bilanzierung zu Anschaffungswerten und die gleichzeitige Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage, die im Anhang zum Jahresabschluss erläutert wird, befürwortet. Die Ermittlung dieser Rücklage in einer Nebenrechnung erweist sich bei fortgesetzten Preisschwankungen und Fehlern bei der Ermittlung der Wiederbeschaffungspreise als flexibler als die Bewertung der Vermögensgegenstände in der Bilanz zu Wiederbeschaffungskosten.
In Unternehmerkreisen herrscht aber allgemein bezüglich einer offenen Darlegung der Substanzerhaltungsrücklage Zurückhaltung, da befürchtet wird, dass damit bei Aussenstehenden der Eindruck übersetzter Gewinne erweckt werden könnte. Insofern bildet der Problemkomplex der Substanzerhaltung eben auch ein Politikum.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER ERKENNTNISSE UEBER DAS JAHRESERGEBNIS AUS UNTERNEHMUNGSWIRTSCHAFTLICHER SICHT

Aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die Ermittlung von zwei i. d. R. verschiedenen Jahresergebnissen erforderlich:

1. die Ermittlung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses zur finanziellen Erfolgskontrolle und zur Steuerung der Unternehmung;
2. die Ermittlung des ausschüttbaren Jahresergebnisses als Grundlage zur Errechnung der Ansprüche der Gewinnberechtigten.

Das wirtschaftliche Jahresergebnis errechnet sich bei konstantem Geldwert als Differenz zwischen den Erträgen und den zu Anschaffungs- oder Nominalpreisen bewerteten Aufwendungen der Periode. Damit wird ausgedrückt, wie viele Geldeinheiten durch die geschäftliche Aktivität per Saldo in einem Jahr erwirtschaftet bzw. verwirtschaftet worden sind. Deshalb wird das wirtschaftliche Ergebnis auch als nominelles Geldkapitalergebnis bezeichnet. Steigende Wiederbeschaffungspreise ändern nichts an der Tatsache, dass das nominelle Geldkapitalergebnis dennoch das wirtschaftliche Jahresergebnis der Unternehmung darstellt. Sie haben aber zur Folge, dass der wirtschaftliche Jahresgewinn nicht ausgeschüttet werden darf, da sonst für die Unternehmung die vollumfängliche Ersatzbeschaffung der verbrauchten Güter nicht mehr möglich ist. Dadurch würde das unternehmungs- und volkswirtschaftlich gerechtfertigte Minimalziel der Produktivitätserhaltung beeinträchtigt.

Ausschüttbar ist lediglich der Substanzgewinn. Das Substanzergebnis im Sinne unserer Ausführungen unterscheidet sich vom wirtschaftlichen Ergebnis dadurch, dass zu seiner Ermittlung die Aufwendungen nicht zu Anschaffungs-, sondern zu Wiederbeschaffungspreisen bewertet werden. Bei konstanten Preisen sind die beiden Ergebnisse identisch.

Da unternehmungswirtschaftlich sowohl das investierte Geldkapital als auch die zur Aufrechterhaltung der Produktivität notwendigen Vermögenswerte (Substanz) erhalten bleiben müssen, ist die traditionelle Unternehmungsrechnung so zu gestalten, dass stets gleichzeitig das Geldkapital- und das Substanzergebnis ermittelt und in der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden. In der Bilanz geschieht dies am einfachsten dadurch, dass bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen der Teil des erwirtschafteten Geldkapitalgewinnes, der zur Ersatzbeschaffung der verbrauchten Produktivgüter benötigt wird, in eine sogenannte Ersatzbeschaffungs- oder Substanzerhaltungsrücklage gelegt wird. Solche Rücklagen sind bei gestiegenen Wiederbeschaffungspreisen auch dann zu bilden, wenn das wirtschaftliche Jahresergebnis negativ ausfällt. Das so in der Bilanz ausgewiesene Ergebnis ist das Substanzergebnis. Durch eine Addition der Veränderung der Substanzerhaltungsrücklage mit dem ausgewiesenen Ergebnis lässt sich jederzeit das wirtschaftliche Jahresergebnis errechnen.

Die Ermittlung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Ergebnisses ist mit einer wesentlichen Schwierigkeit verbunden, nämlich der Periodisierung von Aufwendungen und Erträgen. Darunter verstehen wir das Problem, festzulegen, wann Aufwendungen und Erträge dem Grunde nach als entstanden zu gelten haben und nach welchen Kriterien die Ermittlung ihrer Höhe zu erfolgen hat. Im Interesse der Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen früherer Jahre und der Objektivität sind beide, das wirtschaftliche und das ausschüttbare Jahresergebnis, grundsätzlich periodizitätsgetreu zu ermitteln. Zwecks Erfüllung der Forderung, wonach die Summe der Periodenergebnisse stets gleich dem Totalergebnis sein soll, muss aber das Kongruenzprinzip dem Periodizitätsprinzip übergeordnet werden. Dieses Postulat kann in der Praxis dazu führen, dass auf die Ermittlung eines genauen Periodenergebnisses verzichtet wird, weil z. B. buchhalterisch Verluste (Aufwendungen) früherer Geschäftsjahre im laufenden Geschäftsjahr nachzuholen sind.

Da unter Aufwendungen der Verzehr an Sachgütern, Arbeits- und Dienstleistungen, Rechtswerten, Nominalgütern, etc. verstanden wird, soweit dadurch Ausgaben hervorgerufen werden, entstehen Aufwendungen zum Zeitpunkt des Güterverzehrs, resp. der Nutzung eines Gutes.[1]

Mit den Begriffen "Verzehr" und "Nutzung" wird ausgedrückt, dass nicht ein zivilrechtliches Merkmal, sondern vielmehr ein wirtschaftliches für die Aufwandentstehung massgebend ist. Die Höhe des Aufwandes ist entsprechend dem Verzehr oder der Nutzung an den Ausgaben zu messen, die für den entsprechenden Vermögensgegenstand aufgewendet worden sind, bzw. aufgewendet werden müssen.

Entsprechend den Aufwendungen stellen die Erträge das bewertete produktive Ergebnis der Unternehmung dar, soweit dadurch Einnahmen zufliessen. Sie entstehen nach dem Realisationsprinzip grundsätzlich zum Zeitpunkt der Lieferung einer Ware, und ihre Höhe ist an den Einnahmen zu messen. Im System der doppelten Buchhaltung sind zur Ermittlung des periodengerechten Jahresergebnisses in der Bilanz alle Ausgaben bzw. Ausgabenverpflichtungen zu aktivieren, die in der Rechnungsperiode entstanden sind

---

1 Kosiol, E., Aufwand, in: HWB, Bd. I, S. 279.

und für diese Periode keine Aufwendungen darstellen, sowie künftig nutzbar sind. Ebenso sind sämtliche Verpflichtungen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zum künftigen Ausgabenbetrag zu passivieren.
Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der GVR und der Bilanz sind für die Aktivierung und die Passivierung die Definitionen der Aufwendungen und der Erträge entsprechend anwendbar. Ausgaben und Einnahmen, die keine Aufwendungen oder Erträge der Periode darstellen, sind je nachdem zu aktivieren oder zu passivieren. Am Bilanzstichtag sind die ursprünglich zu Anschaffungs- oder Herstellkosten aktivierten Vermögensgegenstände bzw. die zum künftigen Ausgabenbetrag passivierten Verpflichtungen zu bewerten und in die Bilanz einzustellen.
Die Einhaltung der materiellen Bilanzkontinuität sowie der Periodizität erfordert die erfolgswirksame Ausweisung von Wertzunahmen und Wertabnahmen stets nach denselben Bilanzierungsprinzipien. Eine Untersuchung der Bilanzierungsprinzipien hat gezeigt, dass die zu starke Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips zur Folge hat, dass Gewinne und Verluste zu spät ausgewiesen werden. Das Vorsichtsprinzip ist deshalb mit dem Prinzip der Periodizität schlecht verträglich.
Die Untersuchung des Verursachungs-, Realisations- und des Imparitätsprinzips hat ergeben, dass das Realisationsprinzip aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht für die Ergebnisrechnung den anderen Prinzipien vorzuziehen ist. Es soll allerdings bei bedeutenden unrealisierten Gewinnen und Verlusten eine Bilanzierung nach dem Verursachungsprinzip möglich sein.

Die Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens nach der Abschreibungsmethode ist im Hinblick auf die gleichzeitige Ermittlung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Ergebnisses der Festwertmethode vorzuziehen.
Die Verfahren zur Bewertung des Umlaufvermögens, die Bewertung zu Durchschnittspreisen, mit eisernen Beständen, sowie die Lifo-, Fifo- und Hifo-Methode sind bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen zur gleichzeitigen Ermittlung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Ergebnisses nur als Hilfsmethoden verwendbar.

III. DAS HANDELSRECHTLICHE JAHRESERGEBNIS

In diesem Abschnitt folgt die Darstellung der handelsrechtlichen Sachlage, soweit sie im Zusammenhang mit der Bestimmung des Jahresergebnisses von Kapitalgesellschaften, insbesondere unter dem Aspekt steigender Wiederbeschaffungspreise, von Bedeutung ist.
Erst bei der späteren Bearbeitung der steuerwirtschaftlichen Sachlage werden wir die handelsrechtlichen Vorschriften und Usanzen mit den unternehmungswirtschaftlichen Gegebenheiten konfrontieren. Da unsere Arbeit im weitesten Sinne steuerwirtschaftlicher und nicht juristischer Natur ist, werden wir grundsätzlich auch von einer umfassenden kritischen Würdigung der handelsrechtlichen Vorschriften sowohl im handelsrechtlichen als auch im steuerwirtschaftlichen Abschnitt absehen und das Handelsrecht weitgehend als Faktum betrachten.

1. BEGRIFF UND ENTSTEHUNG DES HANDELSRECHTLICHEN JAHRESERGEBNISSES

Begriff und Wesen des handelsrechtlichen Jahresergebnisses müssen aus den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. 3. 1911/ 18. 12. 1936 über die Ermittlung des Reingewinnes abgeleitet werden. Gemäss OR Art. 662 Abs. 1 ist der Reingewinn der Aktiengesellschaft aufgrund der Jahresbilanz zu errechnen. Der Begriff "Reingewinn" als solcher wird allerdings durch das Gesetz nicht definiert. Es schweigt sich ebenfalls darüber aus, was unter "Jahresbilanz" zu verstehen ist.
Aufgrund der sog. Vermögensstandstheorie ergibt sich der Reingewinn aus der Gegenüberstellung des Reinvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres.[1]

---

1 BGE 51 II S. 435; 72 II 296.

Wenn das Bundesgericht feststellt, dass jede Vermehrung des Reinvermögens gleichbedeutend sei mit Reingewinn, gleichgültig aus welcher Quelle sie auch fliessen möge, so ist damit bereits gesagt, dass nicht allein der Betriebsgewinn zum Jahresgewinn einer Kapitalgesellschaft gehört. Auch Veränderungen im neutralen Vermögen sowie buchmässig entstandene Vermögensveränderungen finden im Reingewinn ihren Niederschlag.
Es ist deshalb möglich, dass ein Reingewinn vorliegt, obwohl das Betriebsergebnis der entsprechenden Periode einen Verlust aufweist. Umgekehrt kann der Fall eintreten, dass trotz positivem Betriebsergebnis ein Reinverlust vorliegt; dies geschieht, wenn der Verlust der übrigen Vermögensveränderungen den Betriebsgewinn übersteigt. Ist der Verlustvortrag aus der Vorperiode höher als das Betriebsergebnis und die übrigen Vermögensveränderungen zusammen, so weist die Jahresbilanz ebenfalls einen Reinverlust aus.
Zum Abschluss dieser begrifflichen Abgrenzungen bleiben noch die Begriffe Jahresgewinn und Reingewinn gegeneinander abzugrenzen: Der Reingewinn unterscheidet sich insofern vom Jahresgewinn, als unter Jahresgewinn üblicherweise das Jahresergebnis ohne Gewinn- oder Verlustvortrag verstanden wird.[1]
Handelsrechtlich kann somit das Jahresergebnis als die um den Gewinnvortrag der Vorperiode verminderte oder um den Verlustvortrag vergrösserte, nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte, bilanzielle Vermögensstandsdifferenz definiert werden. Dieser Reinvermögensunterschied vermehrt sich selbstverständlich um den Wert der Kapitalentnahmen und vermindert sich um den Wert der Kapitaleinlagen des Jahres. Diese Vermögensstandsdifferenz entspricht bei einer ordnungsgemäss geführten doppelten Buchhaltung dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung.
Die Definition des Jahresergebnisses als Vermögensstandsdifferenz stimmt mit dem Formalaufbau der statischen Bilanztheorie überein.
Die GVR, welche unternehmungswirtschaftlich für die Ermittlung des Jahresgewinnes im Vordergrund steht, stellt im Sinne des OR eher eine Nebenrechnung dar.

---

1 Vgl. Gygax, E., Schweizerisches Steuerlexikon, Bd. I (8. A. Zürich 1971) S. 131.

Die handelsrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des Jahresergebnisses dienen vorwiegend dazu, die individuellen Vermögensrechte der Aktionäre zu sichern, die Gläubiger der Unternehmung durch Verhinderung eines zu hohen Gewinnausweises zu schützen und im Interesse der Allgemeinheit den Bestand produktiver Betriebe zu sichern.[1] Die Errechnung des richtigen (des tatsächlich erzielten) Periodenerfolges steht deshalb für den Handelsgesetzgeber nicht im Vordergrund. Er ist vor allem bestrebt, im Interesse eines "dauernden Gedeihens der Unternehmung" (OR Art. 663 Abs. 1) den Erfolg der Unternehmung in der Bilanz nicht günstiger erscheinen zu lassen, als dieser tatsächlich ist. Die aus dieser Aufgabenstellung abzuleitenden Informationszwecke der Ergebnisrechnung weichen inhaltlich von den früher genannten allgemeinen Informationszwecken des Jahresergebnisses ab. Dementsprechend sind auch die der handelsrechtlichen Erfolgsermittlung zugrunde liegenden Vorschriften des OR formuliert.

Trotz ihres statischen Aufbaus ist die handelsrechtliche Jahresbilanz in erster Linie eine Erfolgsermittlungsbilanz, d.h. eine vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Erfolgsermittlung und nicht der Vermögensermittlung erstellte Vermögensübersicht.[2]

Dies geht aus den Regeln hervor, die der Gesetzgeber für die Bewertung der einzelnen Posten der Jahresbilanz der Kapitalgesellschaften aufgestellt hat.[3]

Der Bundesrat bemerkte schon 1928 in seiner Botschaft zum revidierten OR, dass die Jahresbilanz eine Erfolgsermittlungsbilanz sei, welche den Vermögensstand eines Unternehmens im Hinblick auf dessen geschäftlichen Erfolg zum Ausdruck bringen soll.[4]

---

1 Vgl. Kommentar Bürgi, Art. 662 N 19 ff; Bossard, E., Die Bewertungsvorschriften im Handelsrecht und Steuerrecht, in: Steuer-Revue 10 (1955) S. 361.

2 Vgl. Beeler, G., Der Reingewinn in der Aktiengesellschaft, in: SJZ 54 1958) S. 359. Roth, M., Die handels- und steuerrechtliche Abschreibung bei der Aktiengesellschaft, in: Basler Studien zur Rechtswissenschaft 19 (Basel 1945) S. 13.

3 Kommentar Guhl/Merz/Kummer, S. 614.

4 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Schweizerischen Obligationenrechts vom 21. Februar 1928, in: Bundesblatt Bd. I 1928 S. 237.

Bedingt durch diese Interpretationsweise wird die an sich statische Bilanzauffassung des Handelsgesetzgebers mit dynamischen Bewertungsvorschriften durchsetzt.
Der Vermögensstand ergibt sich aus den handelsrechtlich als bilanzfähig erachteten einzelnen Vermögensgegenständen (Aktiven und Passiven) einerseits und deren Bewertung andererseits.
Die Vermögensveränderung der Rechnungsperiode entsteht m. a. W. durch Zugänge und Abgänge von Vermögensgegenständen sowie durch Wertveränderungen am vorhandenen Vermögen. Bilanziell gesehen sind Vermögenszugänge zu aktivieren und Vermögensabgänge zu passivieren. Sowohl bei der Aktivierung als auch bei der Passivierung gilt es, zwei Entscheidungsstufen streng voneinander zu trennen. In einer ersten Stufe ist zu klären, ob etwas dem Grunde nach zu aktivieren oder passivieren ist, und in einer zweiten Stufe ist der Umfang der entsprechenden Aktivierung oder Passivierung zu bestimmen. Wie schon im unternehmungswirtschaftlichen Abschnitt wollen wir nachfolgend versuchen, die Aktivierung und die Passivierung und anschliessend die Bewertung in der Jahresschlussbilanz aus handelsrechtlicher Sicht darzustellen.

2. DIE ENTSTEHUNG DES HANDELSRECHTLICHEN JAHRESERGEBNISSES

2.0 Die Aktivierung

Aktivierungsfähig sind gemäss OR Art. 665 Abs. 2 "wirkliche Vermögenswerte". Das Gesetz zählt lediglich Gruppen von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen auf und verzichtet auf eine genaue Bestimmung dessen, was unter einem wirklichen Vermögenswert zu verstehen ist.
Grundsätzlich kann aber angenommen werden, dass es sich dann um einen wirklichen Vermögenswert handelt, wenn der betreffende Vermögensgegenstand gegen Entgelt beschafft worden und veräusserungsfähig ist. I. d. R. liegt ein Wert im erwähnten Sinne vor, wenn eine aussenstehende Drittperson bereit ist, dafür etwas zu bezahlen.[1] Wie Vermögensgegenstände

1 Kommentar Bürgi, Art. 665 N 2.

sind handelsrechtlich aufgrund allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsätze auch Vorausleistungen mittels Rechnungsabgrenzungsposten aktivierungsfähig.[1] Sie bilden ein typisch dynamisches Element in der in ihren Grundzügen statischen Handelsbilanz. Sofern keine anderslautenden gesetzlichen Vorschriften bestehen, muss laut OR Art. 959 angenommen werden, dass aktivierungsfähige Vermögensgegenstände in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. In diesem Sinn kann von einer Aktivierungspflicht gesprochen werden. Ein Verzicht auf die Aktivierung verstösst gegen den Grundsatz der Bilanzwahrheit und -klarheit (OR Art. 959). Wenn der Gesetzgeber in OR Art. 665 vorschreibt, dass Vermögensgegenstände höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden dürfen, so bezieht sich der Ausdruck "dürfen" nur auf den Aktivierungsumfang. Deshalb sind Aktiven mindestens mit einem Erinnerungs- oder Kontrollwert zu bilanzieren.

Es gibt Fälle, in denen der Gesetzgeber es dem Bilanzierenden überlässt, ob er einen an sich aktivierungsfähigen Vermögensgegenstand in die Bilanz aufnehmen will oder nicht. Durch solche Aktivierungsrechte wird dem Bilanzierenden innerhalb des gesetzlich zulässigen Spielraums ermöglicht, eine seinen eigenen Zielvorstellungen entsprechende Bilanzpolitik zu betreiben, indem er seinen Jahreserfolg etwas regulieren kann.

Ein solches Aktivierungsrecht räumt das Handelsrecht für aktivierungsfähige immaterielle Güter ein. Gemäss OR Art. 665 Abs. 2 ist die Aktivierungsfähigkeit von immateriellen Gütern dann gegeben, wenn sie für sachverständige Dritte einen wirklichen Vermögenswert darstellen.[2] Da jedoch die Beurteilung dessen, ob ein wirklicher Vermögenswert vorliegt oder nicht, sehr subjektiv ist, kommt diese Bestimmung praktisch einem Aktivierungsrecht gleich. Es ist deshalb verständlich, dass in der handelsrechtlichen Literatur die Meinungen darüber geteilt sind, ob eigene Forschungs- und Entwicklungskosten, sofern deren Resultate einen wirklichen Vermögenswert darstellen, aktivierbar sind. In der Praxis wird, gestützt auf OR Art. 662 Abs. 2, von der Möglichkeit der Aktivierung hie und da Gebrauch gemacht.

---

1 Kommentar Bürgi, Art. 664 N 21.
2 Kommentar Bürgi, Art. 665 N 25.

Grundsätzlich unterliegen ausserordentliche Kosten für die Gründung und Organisation sowie der selbstgeschaffene Goodwill einem Aktivierungsverbot (OR Art. 664 Abs. 1). Als Ausnahmen von dieser Regel sieht das Aktienbilanzrecht ein Aktivierungsrecht für die Stempelabgaben und für ausserordentliche Organisationskosten vor, sofern dafür ein Gesellschafterbeschluss vorliegt oder wenn dies bereits in den Statuten vorgesehen war (OR Art. 664 Abs. 2).[1] Sowohl der Emissionsstempel als auch die erwähnten Organisationskosten sind in dem Sinne gleichmässig innerhalb von 5 Jahren so abzuschreiben, "dass in jedem Jahr mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe zu verrechnen ist". Im Gegensatz zum originären ist der derivative Goodwill aktivierbar; er ist gegen Entgelt erworben worden und kann zusammen mit den übrigen Aktiven und Passiven der Gesellschaft gegen Entgelt an Dritte veräussert werden.[2]

In der Praxis werden Kosten für aussergewöhnliche Werbefeldzüge sowie aussergewöhnliche Betriebsausgaben gelegentlich aktiviert. Obwohl der Gesetzestext laut Bürgi die Aktivierung solcher Kosten nicht deckt, bestehen gegen ihre Aktivierung keine wesentlichen Bedenken.[3] Gemäss OR Art. 671 Abs. 2 ist ohne Zweifel die Aktivierung des Disagios für unter dem Nennwert ausgegebene Obligationen möglich. Das aktivierte Disagio muss aber bis spätestens zum Verfalltage, der derivative Goodwill - wie Organisationskosten im Sinne von OR Art. 664 Abs. 2 - innerhalb von fünf Jahren amortisiert werden.

Es ist nicht klar, ob unentgeltlich erworbene Güter (Schenkungen, Erbschaften, Funde, etc.) handelsrechtlich aktivierbar sind. Das Aktienrecht äussert sich nicht dazu. Während Schmid unentgeltlich erworbenen Gütern, mit Ausnahme der Zahlungsmittel, die Aktivierbarkeit abspricht, da ein Bedürfnis nach Aufwandverteilung fehlen würde, befürwortet Blumer deren Aktivierbarkeit mit dem Hinweis, dass für diese Güter nicht OR Art. 665 zur Anwendung komme, sondern OR Art. 960. OR Art. 960 geht im Zusammenhang mit der Aktivierungspflicht nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes aus, sondern vom Krite-

---

1 Vgl. Kommentar Bürgi, Art. 664 N 14 f.
2 Vgl. Kommentar Bürgi, Art. 664 N 20.
3 Kommentar Bürgi, Art. 664 N 16.

rium, ob einem Vermögensgegenstand am Bilanzstichtag für das Geschäft ein Wert zukommt.[1] Unentgeltlich erworbene Güter, die für das Geschäft einen Wert darstellen, sind demzufolge handelsrechtlich aktivierbar.
Der Umfang der Aktivierung darf gemäss OR Art. 665 f. die Anschaffungs- bzw. die Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht übersteigen. Die Anschaffungs- bzw. die Herstellungskosten entsprechen i. d. R. dem Ausgabengegenwert inklusive der Bezugskosten.[2] Handelsrechtlich dürfen somit bei der Bewertung keine kalkulatorischen Kosten mitberücksichtigt werden. Zu den Herstellungskosten gehören auch keine Vertriebs- und Verwaltungskosten. Diese sind gemäss OR Art. 664 der GVR zu belasten und können nicht aktiviert werden.
In der Rechnungsperiode entstandene Ansprüche auf Einnahmen sind grundsätzlich zu aktivieren und können insoweit in die Bilanz eingestellt werden, als ihnen nicht entsprechende Vermögensabgänge gegenüberstehen (z. B. Vermögensabgänge aufgrund der Mängelhaftung).
Zeitlich entsteht handelsrechtlich der Anspruch auf eine Einnahme mit der Erfüllung der Leistung, d. h. der Uebergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer (OR Art. 184) oder der Aushändigung des Werkes an den Besteller (OR Art. 363, 367). Massgebend ist die Ablieferung bzw. die Uebergabe an den Transporteur. Gehen Nutzen und Gefahr vorher an den Käufer über (OR Art. 185), darf die Kaufpreisforderung mit dem Ausscheiden der Güter aus dem Lager verbucht werden.[3] Dementsprechend dürfen Ausgaben bzw. Ausgabenverpflichtungen für wirtschaftliche Güter durch den Käufer auch erst dann aktiviert werden, wenn Nutzen und Gefahr des Kaufgegenstandes auf ihn übergehen (OR Art. 185 Abs. 1).

---

1 Schmid, R., Die Bilanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens nach schweizerischem Aktienrecht, (Zürich 1958) S. 19.
Blumer/Graf, Kaufmännische Bilanz und Steuerbilanz, (Zürich 1962) S. 89.
2 Kommentar Bürgi, Art. 664 N 3.
Kommentar Guhl/Merz/Kummer, S. 616.
3 Kommentar Känzig, Art. 49 N 120.

2.1 Die Passivierung

Passivierungsfähig sind die Schulden der Unternehmung. Dazu gehören ausser allen bekannten Verbindlichkeiten die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Ebenso sind bei Kapitalgesellschaften das Grundkapital und die verschiedenen Fonds (Reserve-, Amortisations-, Erneuerungs- und Wohlfahrtsfonds) auf die Passivseite der Bilanz einzustellen.

Aufgrund des Vorsichtsprinzips sowie des Gläubigerschutzprinzips stellt das Handelsrecht an die Passivierungspflicht strengere Anforderungen als an die Aktivierungspflicht. So müssen laut OR Art. 668 ff. das Grundkapital und die verschiedenen Fonds passiviert werden. Ebenso sind von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen unter die Passiven aufzunehmen (OR Art. 669 Abs. 1). Einlagen in solche Fonds sowie in der Rechnungsperiode ausgegebene Obligationen sind gleichermassen wie die übrigen Verbindlichkeiten mit dem vollen künftigen Ausgabenbetrag passivierungspflichtig. Sofern gewisse Vermögensteile am Bilanzstichtag noch nicht zum Vermögen der Unternehmung "gehören", müssen dafür passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden (Einnahmen heute, Ertrag morgen).

Zur Bildung von Rückstellungen besteht handelsrechtlich eine Rechtspflicht, sofern es sich um Rückstellungen für zu erwartende Vermögenseinbussen aus Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter, sowie aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen und ähnlichen schwebenden Geschäften handelt. Für alle weiteren Rückstellungen, die aus Gründen rein kaufmännischer Vorsicht erfolgen, besteht keine Rechtspflicht.[1]

Die gesetzlich geforderte Höhe der Rückstellungen bemisst sich nach den Umständen. Sie soll zumindest die mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Verluste decken.[2]

Die handelsrechtlichen Passivierungsrechte sind bescheiden. Sie betreffen im wesentlichen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten und für Mängelhaftung.

---

1 Kommentar Bürgi, Art. 670 N 6.
2 Kommentar Bürgi, Art. 670 N 7.

2.2 Die Bewertung in der Handelsbilanz

2.20 Bilanzierungsprinzipien und Bewertung in der Bilanz

Grundlage für die Bewertung des Gesellschaftsvermögens bildet die auf das Ende der Rechnungsperiode zu erstellende Vermögensübersicht, die Bilanz. Der Handelsgesetzgeber verlangt die Bilanzerstellung nach den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und -klarheit, indem sie nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich sein soll (OR Art. 959). Es ist aber oft fraglich, was als allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsatz zu betrachten ist.[1] Im Titel über die kaufmännische Buchführung stellt das OR Art. 960 Abs. 2 die Bedingung auf, dass die Aktiven in der Bilanz und der Betriebsrechnung höchstens zu dem Werte anzusetzen sind, "der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt".

Im aktienrechtlichen Teil schränkt der Gesetzgeber diese Vorschrift erheblich ein:

Dauernd dem Betrieb dienende Anlagen, sowie Rechte, Konzessionen, Patente, besondere Fabrikationsverfahren, Lizenzen und ähnliche wirkliche Vermögenswerte dürfen höchstens zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert werden (OR Art. 665).

Davon sind "den Umständen angemessene Abschreibungen" abzuziehen. In Anlehnung an OR Art. 960 handelt es sich dabei mindestens um die Abschreibungen, mit denen auf den niedrigeren Geschäftswert z. B. einer Anlage abgeschrieben wird. Bei der Bestimmung dieses Betrages ist davon auszugehen, "welchen Betrag z. B. eine einzelne Maschine an den gesamten Geschäftserfolg leistet".[2] I. d. R. liegt dieser sogenannte Geschäftswert über dem jeweiligen Veräusserungswert.

Für Vorräte und andere Vermögensstücke gilt das Niedrigstwertprinzip, demzufolge diese höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. zum niedrigeren Wiederbeschaffungspreis bewertet werden dürfen (OR Art. 666).

1 Vgl. Anderson, V., Grundsätze ordnungsgemässer Bilanzierung, a. a. O., S. 24 ff.
Egger, J. G., Die Bilanz (5. A. Zürich 1955) S. 17, 23 ff.

2 Kommentar Bürgi, Art. 665 N 4.

Grundsätzlich ist es der Kapitalgesellschaft nicht erlaubt, Wertzunahmen, die den Anschaffungs- oder Herstellungswert übersteigen, in der Jahresbilanz zu berücksichtigen und der GVR gutzubringen.[1] Dennoch dürfen Liegenschaften unter bestimmten Voraussetzungen höher als zu den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden.[2] Wertpapiere werden unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie einen Kurswert besitzen oder nicht. Während diejenigen mit einem Kurswert höchstens zum Durchschnittskurs des dem Bilanzstichtag vorangegangenen Monates eingesetzt werden dürfen (OR Art. 667 Abs. 1), sind solche ohne Kurswert grundsätzlich höchstens zum Kostenpreis zu bewerten (OR Art. 667 Abs. 2).[3] Da Wertpapiere mit Kurswert zum Durchschnittskurs des dem Bilanzstichtag vorangegangenen Monates bilanziert werden dürfen, ungeachtet ihres Kostenpreises, stellt OR Art. 667 Abs. 1 eine Ausnahme von dem im Aktienbilanzrecht wesentlichen Grundsatz dar, dass Aktiven nicht über ihren Kostenwert bilanziert werden dürfen.
Wertsteigerungen von Wertpapieren ohne Kurswert dürfen nicht berücksichtigt werden, während Wertverluste auf solchen Papieren gemäss OR Art. 667 sofort auszuweisen sind.
Das im Aktienrecht für die Gesellschaftsaktiven als Regel geltende Niedrigstwertprinzip ist Ausfluss des Imparitätsprinzipes. Dieses besagt, dass einerseits Gewinne erst mit ihrer tatsächlichen Verwirklichung ausweisbar werden (Realisationsprinzip), während andererseits Verluste in der Entstehungsperiode zu berücksichtigen sind (Verursachungsprinzip).[4] Bilanzpassiven müssen aus Gründen der Vorsicht mindestens zum originären und mindestens zu dem am Bilanzstichtag zu erwartenden höheren Ausgabenbetrag, also stets zum höheren der beiden, eingesetzt werden (Höchstwertprinzip). Auch hier gilt also das Imparitätsprinzip.
Wertzunahmen dürfen somit bilanziell nur soweit berücksichtigt werden, als dadurch nicht das Niedrigst- bzw. das Höchstwertprinzip verletzt wird. Sinkt der Wert eines Bilanzaktivums im Laufe der Rechnungsperiode unter

---

1 Kommentar Känzig, Art. 49 N 24 f.
2 BGer vom 28.4.1961
3 Vgl. Reichmuth, A., Bewertungsgrundsätze für die Bilanz der Aktiengesellschaft (Diss. Zürich 1951) S. 69.
4 Vgl. Reichmuth, A., a.a.O., S. 29 f.

seinen bisherigen Buchwert, so muss diesem Umstand handelsrechtlich durch Abschreibungen bzw. evtl. Wertberichtigungen Rechnung getragen werden. Die übermässige Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen führt zur Entstehung sogenannter stiller Reserven. Sie unterscheiden sich von stillen Reserven, die durch Wertzunahmen entstehen, dadurch, dass sie von der Unternehmung durch buchtechnische Massnahmen neu geschaffen werden. Laut OR Art. 663 und ganz allgemein werden Beträge, um die die Vermögensgegenstände tiefer bewertet sind als zu den gesetzlichen Höchstansätzen, stille Reserven genannt.[1]

Die stillen Reserven eröffnen der Unternehmung handelsrechtlich enorme Möglichkeiten, den ausgewiesenen Gewinn zu regulieren, ohne den Aktionär darüber informieren zu müssen. Dabei ist "regulieren" wörtlich zu verstehen, indem der erzielte Erfolg durch geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen nicht nur verkleinert, sondern durch buchmässige Realisation stiller Reserven nach Bedarf auch erhöht werden kann. Sowohl die Bildung stiller Reserven wie auch deren Realisation ist in den meisten Fällen für den aussenstehenden Aktionär allein aufgrund der Bilanz gar nicht wahrnehmbar.

2.21 Die handelsrechtlichen Abschreibungen

Da das Handelsrecht auf dem Boden der nominellen Geldkapitalerhaltung steht, können Abschreibungen maximal nur im Umfange der Anschaffungs- bzw. der Herstellungskosten vorgenommen werden. Im Hinblick auf die Beurteilung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses interessiert uns in diesem Zusammenhang der Spielraum, den das Handelsrecht dem Bilanzierenden bei der Vornahme von Abschreibungen einräumt. Aus diesem Grunde wollen wir nachstehend untersuchen, welche Abschreibungen handelsrechtlich mindestens vorgenommen werden müssen und welche handelsrechtlich höchstens vorgenommen werden dürfen.

---

1 Egger, J.G., Die Bilanz (5.A. Zürich 1955) S. 27.

2.210 Die handelsrechtlich minimalen Abschreibungen

Es sind mindestens diejenigen Abschreibungen vorzunehmen, welche der Verwaltung durch die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zur Auflage gemacht werden.

Laut OR Art. 665 Abs. 1 sind Abschreibungen auf Anlagen soweit notwendig, als der bisherige Bilanzansatz die um die den Umständen angemessenen Abschreibungen verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten übersteigt.

Da Anlagen, im Gegensatz zum grössten Teil der übrigen Vermögensgegenstände, mit deren Beschaffung durch die Unternehmung dem Markt entzogen werden, muss sich handelsrechtlich die Höhe der angemessenen Abschreibungen nicht primär am Veräusserungswert, sondern am unter dem Anschaffungswert liegenden sogenannten Geschäftswert orientieren.[1] Wie schon früher erwähnt, handelt es sich dabei um den Wert einer Anlage im Hinblick auf deren Beitrag zum Geschäftserfolg. Es versteht sich, dass dieser Wert dem subjektiven Urteil des Bewertenden ausgesetzt ist.

Der handelsrechtliche Geschäftswert liegt i. d. R. über dem Veräusserungswert. Gelegentlich kann er jedoch auch wie beispielsweise bei einer überdimensionierten Maschine unter dem Veräusserungswert liegen.[2]

Der Geschäftswert im dargelegten Sinne ist grundsätzlich zu unterscheiden vom fortgeführten Wert des Steuerrechts, der einer geschäftsplanmässigen (gesetzmässigen) Bewertung unterliegt.

Im Gegensatz zu den Anlagen sind Vorräte und andere Vermögensstücke gemäss OR Art. 666 Abs. 1 höchstens zum allgemein geltenden Preis, d. h. zum Veräusserungspreis zu bilanzieren. Bei einem Sinken des entsprechenden Anschaffungspreises darf handelsrechtlich gleichwohl zum Anschaffungspreis bilanziert werden, sofern beim Verkauf nicht mit einem Verlust zu rechnen ist (OR Art. 666 Abs. 2).

Zusammenfassend können wir festhalten, dass der handelsrechtlich minimale Abschreibungsbetrag bei Anlagegütern grundsätzlich durch den Geschäftswert und bei Umlaufgütern durch den niedrigeren Veräusserungs-

---

1 Vgl. Roth, M., Die handels- und steuerrechtliche Abschreibung bei der Aktiengesellschaft, a. a. O., S. 24.

2 Vgl. Bürgi, Art. 665 N 4; BGE 27 II 239.

wert bestimmt wird. Sofern der bisherige Bilanzansatz diese handelsrechtlichen Höchstwerte nicht übersteigt, kann sogar auf die Vornahme von Abschreibungen verzichtet werden.

2.211 Die handelsrechtlichen Grenzen der Abschreibungen

Das Obligationenrecht erlaubt in OR Art. 663 Abs. 2 ausdrücklich die Bildung stiller Reserven durch die Bilanzierung zu Ansätzen, die unter dem Wert der Aktiven am Bilanzstichtage stehen, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende solche Massnahmen als angezeigt erscheinen lassen.

Damit sind die Grenzen der Abschreibungsmöglichkeiten zur Bildung stiller Reserven sehr weit gesteckt. Die Ausschöpfung dieser Abschreibungsmöglichkeiten führt dazu, dass in der Praxis Vermögenswerte bis zu einem Kontrollwert von einem Franken abgeschrieben werden dürfen. Die Unternehmung ist laut OR Art. 663 Abs. 3 lediglich gehalten, der Kontrollstelle über die Bildung stiller Reserven Mitteilung zu machen.

Für die beabsichtigte Teilrevision des Aktienrechts wird vorgeschlagen, durch übermässige Abschreibungen und Rückstellungen gebildete stille Reserven weiterhin zu tolerieren. Allerdings sollen die gesamten Abschreibungen und Rückstellungen zusammen mit den betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen in der GVR ausgewiesen werden. Die derart im Rechnungsjahr gebildeten Reserven sind zu schätzen und schriftlich im Geschäftsbericht zu veröffentlichen.[1]

2.22 Die Bewertungsmethoden aus der Sicht des Handelsrechts

Im unternehmungswirtschaftlichen Abschnitt sind die Methoden für die Bewertung des Anlage- und des Umlaufvermögens bereits dargestellt worden.

---

1 Zwischenbericht des Präsidenten und des Sekretärs der Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechts zum Vorschlag für eine Teilrevision des Aktienrechts, (Lausanne/Bern, April 1972) S. 47.

Der Handelsgesetzgeber äussert sich bis heute nicht darüber, wie er sich zur Anwendung dieser Methoden stellt. Es kann deshalb angenommen werden, dass es dem Bilanzierenden überlassen bleibt, nach welcher Methode er den Wert seiner Anlage- und Umlaufgüter ermittelt. Immerhin muss sich die Unternehmung im konkreten Fall am handelsrechtlichen Bilanzierungszweck orientieren. Im Hinblick auf den Gläubiger- und Aktionärsschutzgedanken darf die handelsrechtliche Bewertung also nicht zur Folge haben, dass die Vermögenslage der Unternehmung vorteilhafter erscheint als sie in Wirklichkeit ist. Es darf m. a. W. das Niedrigstwertprinzip des Handelsrechts nicht verletzt werden. Um zu verhindern, dass die Bewertungsmethoden nicht zu bilanzpolitischen Manipulationen missbraucht werden können, schreibt das deutsche Aktiengesetz vor, dass das angewandte Bewertungsverfahren im Geschäftsbericht angegeben werden muss (AktG § 160 Abs. 2).

3. DIE DEM HANDELSRECHTLICHEN JAHRESERGEBNIS ZUGRUNDE LIEGENDE ART DER KAPITALERHALTUNG

Dass das Handelsrecht im Interesse der Aktionäre und der Gläubiger lediglich besorgt ist, das nominelle Geldkapital der Unternehmung zu erhalten, geht implizite aus OR Art. 675 Abs. 2, OR Art. 663 Abs. 1 und OR Art. 732 Abs. 1 hervor. Gemäss OR Art. 675 Abs. 2 bildet der aufgrund der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Reingewinn die Grundlage der Gewinnverteilung an die Gewinnberechtigten. Dieser Reingewinn beruht, wie bereits festgestellt, auf einem Vermögensvergleich zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres. Das Erfordernis der rechnungsmässigen Vergleichbarkeit des Reinvermögens am Anfang und am Ende eines Geschäftsjahres bedingt die nominelle Geldwertrechnung.[1]
Um bei steigenden Preisen sicherzustellen, dass das Vermögen, das zur Aufrechterhaltung der mengenmässigen Leistungsfähigkeit notwendig ist, erhalten bleibt, müsste das OR entsprechende Vorschriften enthalten. Dies

---

1 Staehelin, M., Die Reserven der Aktiengesellschaft, in: ZSR NF 58 153a.

könnte auf zwei Arten geschehen:

- Das OR schreibt vor, dass für die Bilanzierung anstelle des Anschaffungsprinzips das Wiederbeschaffungsprinzip verwendet wird und Abschreibungen sowie Verbrauch ebenfalls zu Wiederbeschaffungspreisen bewertet werden. Im Umfange der Wertvermehrung wäre eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden.
- Die andere Alternative besteht darin, dass lediglich die Passivierung einer Substanzerhaltungsrücklage vom erzielten Gewinn vorgeschrieben wird. Diese Lösung würde der früher im unternehmungswirtschaftlichen Abschnitt vorgeschlagenen Alternative entsprechen.

Man kann sich fragen, ob der Gesetzgeber mit OR Art. 663 Abs. 2 nicht schon an das Problem der Substanzerhaltung gedacht hat, wenn er die Bildung stiller Reserven zulässt, sofern dies in "Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens als angezeigt erscheint". Der Gesetzgeber präzisiert jedoch nicht weiter, was unter dauerndem Gedeihen zu verstehen ist. Aus seinem Festhalten am Nominalprinzip muss geschlossen werden, dass für ihn die Erhaltung der Unternehmung die Erhaltung des Grundkapitals bedeutet.

Allerdings darf gemäss OR Art. 671 Abs. 3 der gesetzliche Reservefonds, soweit er unter 50% des Grundkapitals liegt, nur für die Deckung von Verlusten und für die Durchhaltung in Krisenzeiten angegriffen werden. Es sind damit insbesondere Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit und deren Folgen gemeint.[1] Wenn auch jede Art von Reservenbildung eine Verbesserung der Selbstfinanzierungsmöglichkeit der Unternehmung zur Folge hat, ist dennoch die Erhaltung der Substanz bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen durch das geltende Aktienrecht nicht gewährleistet. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die nicht unwesentliche Frage, ob handelsrechtlich ein Passivierungsrecht zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen überhaupt existiert.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zuerst die Passivierungsfähigkeit von Substanzerhaltungsrücklagen abzuklären:

Da die handelsrechtliche Erfolgsbilanz ihrer Struktur nach eine auf dem

---

1 Kommentar Bürgi, Art. 671 N 85.

Boden der nominellen Geldwertrechnung ermittelte Vermögensbilanz darstellt, und da laut OR Art. 663 Abs. 1 die Jahresbilanz das Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Ausdruck bringen soll, muss angenommen werden, dass Substanzerhaltungsrücklagen handelsrechtlich streng genommen als Aufwandantizipation zu taxieren sind. Demzufolge müsste den Substanzerhaltungsrücklagen, soweit sie vor der Gewinnberechnung gebildet werden, handelsrechtlich die Passivierungsfähigkeit abgesprochen werden.

Diese Erkenntnis erweist sich insofern als interessant, als wir bereits im unternehmungswirtschaftlichen Abschnitt zur Ansicht gelangt sind, dass die Substanzerhaltungsrücklagen einen Teil des wirtschaftlichen Jahresergebnisses bilden.

Da wir den Substanzerhaltungsrücklagen die handelsrechtliche Passivierungsfähigkeit absprechen, kann für sie auch kein Passivierungsrecht bestehen.

Nach dem geltenden Handelsrecht muss auch die Bewertung von Vermögensgegenständen zu Wiederbeschaffungspreisen, welche deren Anschaffungspreise übersteigen, und die Kompensation durch die Passivierung von entsprechenden Substanzerhaltungsrücklagen als gesetzeswidrig betrachtet werden.

Dagegen könnten Substanzerhaltungsrücklagen vom handelsrechtskonformen Gewinn gemäss OR Art. 672 Abs. 2 gebildet werden. Sofern die Aktionäre einer derartigen Gewinnverwendung zustimmen, kann auf diese Weise die mengenmässige Leistungsfähigkeit der Unternehmung aufrechterhalten werden.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Unternehmung handelsrechtlich nicht ihre Substanz, sondern lediglich ihr Nominalkapital zu erhalten gehalten ist. Durch die Bestimmungen über die Reservebildung sowie durch OR Art. 672 Abs. 2 wird es der Unternehmungsleitung möglich, bei ihren Aktionären im Hinblick auf die Substanzerhaltung gewisse Rücklagen durchzusetzen. Es bleibt aber immer dem Ermessen der Unternehmung bzw. des Bilanzierenden überlassen, solche Rücklagen zu bilden.

4. DIE ERFUELLUNG DER INFORMATIONSZWECKE DURCH DAS AKTIENRECHTLICHE JAHRESERGEBNIS

Streng genommen kann aus der Sicht der Kritiker der statischen Bilanzauffassung das handelsrechtliche Jahresergebnis die vom Jahresergebnis ganz allgemein geforderten Informationszwecke schon deshalb nicht erfüllen, weil es ihrer Ansicht nach nicht möglich ist, den Wert eines Unternehmens analytisch, d. h. durch Aufsummierung der einzelnen Vermögenswerte, zu ermitteln.
Sie vertreten die Auffassung, dass der einzelne Vermögenswert nicht isoliert bestimmt werden kann, da er im Betrieb Teil einer grösseren wirtschaftlichen Einheit, der ganzen Unternehmung, ist.
Obwohl rein theoretisch einer solchen Betrachtungsweise zuzustimmen ist, wollen wir für unsere kritische Würdigung nicht so weit gehen. Die statische Interpretation des Unternehmungsvermögens durch das Handelsrecht hat aber zur Folge, dass Ausgaben, denen kein eigentlicher Vermögenswert zukommt, nicht aktiviert werden dürfen, obwohl sie die Unternehmung etwas gekostet haben und diese künftig Nutzen daraus ziehen kann. Als Folge davon fällt i. d. R. das handelsrechtliche Jahresergebnis im Vergleich zum unternehmungswirtschaftlichen geringer aus.
Stärker als durch die statische Bilanzauffassung wird die Erfüllung der Informationszwecke durch die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften beeinträchtigt. Das Jahresergebnis kann durch die Bilanzpolitik der Unternehmung handelsrechtlich praktisch beliebig nach unten, zum Teil aber auch nach oben, manipuliert werden. Dies ist nach OR solange in Ordnung, als dadurch nicht die gesetzlichen Höchstvorschriften verletzt werden. Da das Handelsrecht auch keine Unterteilung des Vermögens in das Betriebsvermögen einerseits und das neutrale Vermögen andererseits verlangt, kann aufgrund des handelsrechtlichen Jahresergebnisses die unternehmerische Leistung schlecht beurteilt werden. Dieses erteilt auch dem Aktionär nur bedingt Aufschluss über die Qualität seiner Kapitalanlage, da durch Bilanzmanipulationen (Auflösung stiller Reserven, Ausübung von Aktivierungs- und Passivierungswahlrechten, etc.) ein positives Jahresergebnis erwirkt werden kann, auch wenn nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Verlust auszuweisen wäre.

Das handelsrechtliche Jahresergebnis entspricht somit nicht dem wirtschaftlichen Ergebnis, welches zur finanziellen Erfolgskontrolle, zur Steuerung der Unternehmung, zur Rechenschaftslegung sowie zur Sicherstellung der Kapitallenkung dient.
Da es zudem auf dem Boden der nominellen Geldkapitalerhaltung ermittelt wird, stellt es i.d.R. auch nicht das an die Gewinnberechtigten ausschüttbare Jahresergebnis dar.

5. DIE BILANZIELLEN SUBSTANZERHALTUNGSMASSNAHMEN LAUT VORSCHLAG DER 4. RICHTLINIE ZUR HARMONISIERUNG DER RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN IN DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFT

Ende 1971 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft den Vorschlag der 4. Richtlinie zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.[1] Es ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung interessant zu erfahren, dass die Artikel 29 bis 31 dieses Vorschlages drei Gruppen von Bewertungsmethoden enthalten. Dem einzelnen Mitgliedstaat soll freigestellt werden, sich für eine der folgenden drei Bewertungsformen zu entscheiden:

- Bewertung zu Anschaffungskosten (Art. 29);
- Bewertung zu Wiederbeschaffungskosten und Einstellung des Differenzbetrages zu den Anschaffungskosten in eine Substanzerhaltungsrücklage (Art. 30);
- fallweise Neubewertung zu einem von den Anschaffungskosten abweichenden Wert (Art. 31).

Obwohl dieser Vorschlag wahrscheinlich noch verschiedene Modifikationen erfahren wird, geht doch daraus hervor, welche Bedeutung die Organe der EG, die für die Handelsgesetzgebung zuständig sind, dem Problem der steigenden Wiederbeschaffungspreise beimessen. Sie anerkennen die unter-

---

1 Vgl. Havermann, H., Substanzerhaltungsmassnahmen im Jahresabschluss. Vorschläge zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in der EG, in BFuP (1973) S. 536 ff.

nehmungs- und volkswirtschaftliche Notwendigkeit zur Erhaltung der Substanz der Unternehmung.

"Art. 30

1. Abweichend von Artikel 29 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten für Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, und für Vorräte die Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes gestatten. In diesem Fall ist vorzusehen, dass die Anwendung dieser Abweichung unter Angabe der betreffenden Posten im Anhang zu erwähnen und hinsichtlich der berücksichtigten Werte zu rechtfertigen ist.
2. Im Falle einer Anwendung des Absatzes 1 sind die Unterschiedsbeträge, welche sich aus der Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes und der Bewertung nach dem Grundsatz von Artikel 29 ergeben, auf der Passivseite in dem Posten Neubewertungsrücklage einzustellen. Dieser Posten ist wie folgt zu untergliedern:
   - Rücklage für Sachanlagen
   - Rücklage für Vorräte.
3. Die Neubewertungsrücklage kann jederzeit in Kapital umgewandelt werden.
4. Die Neubewertungsrücklage muss aufgelöst werden, soweit die darin enthaltenen Beträge nicht mehr zur Wiederbeschaffung der betreffenden Aktiven benötigt werden. Diese Beträge sind Bestandteil des Jahresergebnisses. Sie sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.
5. Ausser den in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Fällen darf die Neubewertungsrücklage nicht aufgelöst werden.
6. Die jährlichen Wertkorrektionen sind von den jeweils für das Geschäftsjahr ermittelten Wiederbeschaffungswerten vorzunehmen.

Art. 31

1. Abweichend von Artikel 29 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten eine Neubewertung der Sachanlagen sowie der Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen gestatten.
   In diesem Fall ist vorzusehen, dass die Anwendung dieser Abweichung unter Angabe der betreffenden Posten im Anhang zu erwähnen und hinsichtlich der berücksichtigten Werte zu rechtfertigen ist.
2. Im Falle der Anwendung des ersten Absatzes sind die Unterschiedsbeträge, welche sich aus der Bewertung nach Absatz 1 und der Bewertung nach dem Grundsatz von Artikel 29 ergeben, auf der Passivseite in dem Posten Neubewertungsrücklage einzustellen. Dieser Posten ist wie folgt zu untergliedern:
   - Rücklage für Sachanlagen
   - Rücklage für Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen
3. Die Neubewertungsrücklage kann jederzeit in Kapital umgewandelt werden.
4. Die Neubewertungsrücklage muss aufgelöst werden, soweit die betreffenden Mehrwerte tatsächlich realisiert sind. Diese Beträge sind Bestandteil des Jahresergebnisses. Sie sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

5. Ausser den in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Fällen darf die Neubewertungsrücklage nicht aufgelöst werden."

6. ZUSAMMENFASSUNG DER ERKENNTNISSE UEBER DAS HANDELSRECHTLICHE JAHRESERGEBNIS

Handelsrechtlich entspricht das Jahresergebnis der im Laufe eines Jahres eingetretenen Vermögensstandsdifferenz. Da die Handelsbilanz eine unter dem Gesichtspunkt der Erfolgsermittlung erstellte Vermögensübersicht darstellt, enthält sie ausser Vermögensgegenständen mit einem wirklichen Vermögenswert auch dynamische Elemente, wie beispielsweise die Rechnungsabgrenzungsposten. Die Höhe der Vermögensstandsdifferenz ist letztlich abhängig von der handelsrechtlichen Definition des Begriffes "wirklicher Vermögenswert" sowie den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften.

Der Gesetzgeber versteht unter Vermögensgegenständen mit einem wirklichen Wert grundsätzlich solche, die veräusserungsfähig und gegen Entgelt beschafft worden sind.

Nach dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und -klarheit sind derartige wirkliche Vermögenswerte aktivierungsfähig und dem Grundsatz nach auch aktivierungspflichtig. Dagegen ist beispielsweise die Aktivierung von Gründungskosten sowie von Organisationskosten grundsätzlich untersagt, weil diese Kosten keinen wirklichen Gegenwert im Sinne der erwähnten Definition repräsentieren.

Für die Bewertung von aktivierten Vermögensgegenständen besteht die Vorschrift, dass der Bilanzansatz die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder die niedrigeren Wiederbeschaffungskosten nicht übersteigen darf (Niedrigstwertprinzip). Davon sind Abschreibungen in Abzug zu bringen, die sich bei Anlagen am niedrigeren Geschäftswert und bei Vorräten am niedrigeren Veräusserungswert zu orientieren haben. Unter diesem Bilanzansatz ist letztlich jede Bewertung nur bis zu einem bestimmten Kontrollwert möglich.

Zu passivieren sind handelsrechtlich im weitesten Sinne sämtliche Schulden der Unternehmung zum voraussichtlichen künftigen Ausgabenbetrag (Höchstwertprinzip).

Die Handelsbilanz hat primär die Aufgabe, einen Vermögensstand bzw. eine Vermögensstandsdifferenz auszuweisen, welcher bzw. welche die Interessen der Gläubiger und der Aktionäre nicht gefährdet. Deshalb werden auch an die Passivierungspflicht grundsätzlich strengere Anforderungen gestellt als an die Aktivierungspflicht.

Verschiedene Aktivierungs- und Passivierungsrechte, die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften, sowie die verschiedenen Bewertungsmethoden ermöglichen der bilanzierenden Unternehmung, eine ihrer Interessenlage entsprechende Bilanzpolitik zu betreiben. Durch die buchtechnische Auflösung oder Schaffung von stillen Reserven kann sie rein rechnerisch das Jahresergebnis in einem gewissen Rahmen verbessern oder verschlechtern. Ein auf diese Weise manipuliertes Ergebnis eignet sich verständlicherweise nicht als objektives Beurteilungskriterium für die Leistung der Unternehmung oder als Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung an die Gewinnberechtigten.

Die unzulängliche Erfüllung der allgemeinen Informationszwecke durch das handelsrechtliche Jahresergebnis ist soweit nicht problematisch. Im Gegensatz zur unternehmungswirtschaftlichen steht bei der handelsrechtlichen Ergebnisermittlung, wie schon erwähnt, nicht die Ermittlung des richtigen Periodengewinnes im Vordergrund, sondern die Ermittlung eines Gewinnes, dessen Ausschüttung die Interessen der Gläubiger und Aktionäre nicht beeinträchtigt. Da aber den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften das Nominalwertprinzip zugrunde liegt, ist die Erhaltung der Substanz und damit der mengenmässigen Leistungsfähigkeit durch das Handelsrecht nicht sichergestellt. Bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen muss deshalb die Ermittlung und Ausschüttung von zu grossen Gewinnen, von sogenannten Scheingewinnen, befürchtet werden. Die auf diese Weise verlorengegangene Substanz verunmöglicht langfristig die Ersatzbeschaffung der verbrauchten Produktionsmittel.

Diesen Umstand vermag die Unternehmung durch die Bildung stiller Reserven nur zu mildern, jedoch nicht zu vermeiden. Deshalb müsste unseres Erachtens die Substanzerhaltung, soweit sie im Interesse der Aktionäre und Gläubiger liegt, durch die Bildung von Ersatzbeschaffungsrücklagen ermöglicht bzw. vorgeschrieben werden. Dieses Postulat scheint uns sowohl in unternehmungswirtschaftlicher als auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht ausreichend begründet.

IV. DAS JAHRESERGEBNIS DER UNTERNEHMUNG AUS STEUERWIRTSCHAFTLICHER SICHT

1. DIE GRUNDLAGEN DER STEUERWIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISERMITTLUNG

Höhn unterscheidet grundsätzlich zwei Formen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Steuerrecht, die wirtschaftliche Betrachtung im engeren Sinne und die wirtschaftliche Betrachtung im weiteren Sinne.[1]
Die wirtschaftliche Betrachtungsweise im engeren Sinne hat die Anwendung von Gesetzesvorschriften aus wirtschaftlicher Sicht zum Gegenstand. Demgegenüber bezweckt die wirtschaftliche Betrachtungsweise im weiteren Sinne die Erarbeitung von Postulaten für die Schaffung und Anwendung von Gesetzestexten, die den wirtschaftlichen Tatsachen und Erkenntnissen Rechnung tragen.
Im Anschluss an die unternehmungswirtschaftliche und die handelsrechtliche Betrachtung des Jahresergebnisses der Unternehmung, insbesondere unter dem Aspekt steigender Wiederbeschaffungspreise, werden wir uns in diesem Abschnitt mit der Frage befassen, nach welchen steuerlichen Grundsätzen und Vorschriften die Bemessungsgrundlage für die Gewinnbesteuerung, das Steuerobjekt, errechnet werden sollte. Da die Aufstellung von Grundsätzen und Vorschriften für die Ergebnisermittlung steuerlich in erster Linie im Hinblick auf die Feststellung des in einem bestimmten Zeitabschnitt wirklich erzielten Gewinnes erfolgt, deckt sich der Zweck der steuerlichen Gewinnermittlung mit dem wichtigsten unternehmungswirtschaftlichen Bilanzzweck.
Der Steuergesetzgeber hat demnach bei der Aufstellung von Regeln für die Ermittlung des Steuerobjektes dem wirtschaftlichen Charakter einer Erscheinung Rechnung zu tragen und nicht bloss auf deren zivilrechtliche Form abzustellen.[2]

---

1 Höhn, G., Wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht, in: Steuer Revue 18 (1963) S. 288.
2 Studer, W., Einige grundsätzliche Aspekte der sogenannten wirtschaftlichen Betrachtungsweise, in: ASA 29 (1960) S. 35.

Arioli kommt in seiner Untersuchung zum Schluss, dass die Bundesgerichtssprechung ebenfalls die wirtschaftliche Betrachtungsweise im erwähnten Sinne grundsätzlich befürwortet.[1]

In diesem steuerwirtschaftlichen Abschnitt geht es insbesondere darum, die gewonnenen wirtschaftlichen Erkenntnisse über das Jahresergebnis im Rahmen der zivilrechtlichen Möglichkeiten in Form von steuerlichen Grundsätzen und Vorschriften auszuwerten. In Anlehnung an Höhn könnte man deshalb die folgende Untersuchung als eine wirtschaftliche Betrachtungsweise im weiteren Sinne bezeichnen.

Soweit auch andere, nicht wirtschaftliche Erscheinungen aus der Sicht des Steuergesetzgebers bei der Ermittlung des Steuerobjektes von Belang sind, werden wir sie in die steuerwirtschaftliche Betrachtung miteinbeziehen müssen.

Bei der Aufstellung von Grundsätzen und Vorschriften für die steuerliche Gewinnermittlung sind im wesentlichen folgende übergeordnete Ziele oder Maximen zu beachten[2]: Die Maxime

- der Steuergerechtigkeit (Gleichmässigkeit, Allgemeinheit, Verhältnismässigkeit)
- der (Rechts-) Sicherheit (Tatbestandsmässigkeit) und Praktikabilität der Gewinnermittlung
- der Erhaltung der Steuerquelle.

In jüngster Zeit häufen sich aber auch in der Schweiz die Fälle, in denen die Besteuerung der Unternehmung in den Dienst von Maximen staatlicher Wirtschaftspolitik gestellt wird. Es versteht sich, dass die vielen denkbaren Maximen der staatlichen Wirtschaftspolitik in die nachfolgende steuerwirtschaftliche Betrachtungsweise nicht miteinbezogen werden können.

Da Gleichmässigkeit und damit Steuergerechtigkeit nur erreicht werden kann, wenn der im Kalenderjahr auch tatsächlich erzielte Gewinn besteuert wird,

---

1 Arioli, S., Die Bundesgerichtssprechung zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nach Art. 4 des BV, in: ASA 34 (1965) S. 6 ff; BGE 79 I 19.

2 Federmann, R., Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht (München 1971) S. 56;
Schneider, D., Renaissance der Bilanztheorie, in: ZfbF NF 25 (1973) S. 42 f.

bedingt die Maxime der Steuergerechtigkeit eine periodengerechte Gewinnermittlung.[1]

Als Hilfsmittel zur Ermittlung des steuerbaren Gewinnes bedient sich der Steuergesetzgeber der sogenannten Steuerbilanz. Die Steuerbilanz zeigt den steuerlich massgebenden Periodengewinn und damit die steuerlich massgebenden Wertansätze für die Aktiven und Passiven der Jahresrechnung. Sie ist die unter steuerlich massgebenden Gesichtspunkten korrigierte Handelsbilanz. Der Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz ist für den Fiskus insofern sinnvoll, weil so jederzeit auf den handelsrechtlich erlaubten und in der Unternehmung registrierten Geschäftsverkehr zurückgegriffen werden kann. Wie weiter oben festgestellt, bewirkt der Zweckpluralismus der Handelsbilanz, dass deren Ergebnis häufig relativ stark vom unternehmungswirtschaftlichen Jahresergebnis abweicht.

Durch den Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz entstehen für die Steuergesetzgebung Zielkonflikte. So kann beispielsweise der Gewinn nicht vorsichtig ermittelt werden und gleichzeitig dem richtigen wirtschaftlichen Periodengewinn entsprechen (Zielkonflikte zwischen dem Gläubigerschutzprinzip und der Maxime der Steuergerechtigkeit), etc.

Im Hinblick auf eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Besteuerung müssen die Vorschriften des Steuergesetzgebers deshalb insbesondere dort ansetzen, wo dem Bilanzierenden durch das Handelsrecht Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte eingeräumt werden. Es wäre grundsätzlich der Erlass eines Steuergesetzes denkbar, welches eigene, vom OR abweichende Bilanzierungsvorschriften aufstellt.[2]

Obwohl der Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, der im geltenden WStB (Art. 49 Abs. 1 lit. a) und in allen anderen Steuergesetzen verankert ist, umstritten ist, gehen wir im Rahmen dieser Arbeit von seinem Fortbestand aus.

Das bedeutet, dass die zwingenden handelsrechtlichen Vorschriften auch für den Steuergesetzgeber verbindlich sind und nicht durch Sondervorschrif-

---

1 Jacobs, O. H., Das Bilanzierungsproblem in der Ertragssteuerbilanz (Stuttgart 1971) S. 14.

2 Vgl. Blumenstein, E., System des Steuerrechts (3. A. Zürich 1971) S. 25 f.

ten umgangen werden können. So schreibt beispielsweise das Aktienrecht vor, was die Unternehmung aktivieren darf, was sie nicht aktivieren kann und was sie passivieren muss. Zudem legt es fest, wie hoch die Aktiven höchstens und die Passiven mindestens bewertet werden dürfen bzw. müssen.

Aufgrund des geltenden allgemeinen Bilanzrechts (OR Art. 959) müssen der Bilanzaufbau und die Bilanzansätze so sein, dass der Bilanzleser die Vermögens- und Ertragsverhältnisse nicht günstiger beurteilt, als sie tatsächlich sind.

Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung die handelsrechtliche Bestimmung von OR Art. 959, dass Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt werden sollen, aus steuerwirtschaftlicher Sicht für die Ermittlung des Jahresergebnisses hat.

Es geht dabei um die Frage, ob und inwieweit die allgemein anerkannten Grundsätze handelsrechtlich zwingend und auch steuerwirtschaftlich massgebend sind. Dies ist eine reine Rechtsfrage, die unseres Erachtens zu verneinen ist, weil sich aus diesen sogenannten Grundsätzen keine eindeutigen Richtlinien ableiten lassen. Demzufolge muss steuerlich nur dann, wenn zwingende handelsrechtliche Vorschriften bezüglich Betriebsrechnung und Jahresbilanz bestehen, auf die handelsrechtliche Regelung Rücksicht genommen werden. Wo aber das Handelsrecht auf die allgemein anerkannten Grundsätze verweist, ist bei der Erstellung der Steuerbilanz die unternehmungswirtschaftliche Betrachtungsweise massgebend.

Was die Entstehung der Grundsätze als solche betrifft, existieren im fachwissenschaftlichen Schrifttum grundsätzlich zwei unterschiedliche Theorien, die empirische und die deduktive Entstehungstheorie. Die Vertreter der empirischen Theorie sind der Auffassung, dass die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze durch eine althergebrachte, tatsächliche kaufmännische Uebung bestimmt werden.[1] Die Rechtsverbindlichkeit dieser Grundsätze entsteht demnach als Folge von kaufmännischen Gewohnheiten und Bräuchen.

---

1 Anderson, V., Grundsätze ordnungsgemässer Bilanzierung, a. a. O., S. 7.

Die entscheidungstheoretisch orientierte Betriebswirtschaftslehre verlangt aber, dass die Grundsätze vom Bilanzzweck abzuleiten sind, da sich deren materieller Inhalt nach dem Bilanzzweck richtet.

In Anlehnung an diese deduktive Betrachtungsweise ist auch bei der Erstellung der Steuerbilanz vorzugehen. Das bedeutet m.a.W., dass bei der Erstellung der Steuerbilanz die Berücksichtigung gewisser kaufmännischer Grundsätze durch den Zweck der Steuerbilanz bestimmt wird. Da die steuerliche Gewinnermittlung vorwiegend die Ermittlung des richtigen Periodenergebnisses bezweckt, sind unsere Erkenntnisse über das unternehmungswirtschaftliche Jahresergebnis für die steuerwirtschaftliche Betrachtung im weiteren Sinne eine wichtige Grundlage.

Das bedeutet im wesentlichen, dass für die steuerliche Ergebnisermittlung der Formalaufbau der Bilanz, die Bilanzierungsprinzipien und die Bewertungslehre der unternehmungswirtschaftlich bevorzugten dynamischen Bilanztheorie richtungsweisend sein müssen, sofern nicht handelsrechtlich vorgeschriebene statische Elemente diese Richtlinie beeinträchtigen. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Rahmen der steuerwirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten für Grundsätze und Vorschriften zur Ermittlung des richtigen Periodenergebnisses durch folgende Elemente gegeben ist:

1. durch die gewonnenen Erkenntnisse über das unternehmungswirtschaftliche Jahresergebnis
2. durch die zwingenden Vorschriften des Handelsrechts, sowie die entsprechende Rechtssprechung
3. durch die allgemeinen Maximen der Gewinnbesteuerung.

Damit liegen die eigentlichen Bausteine vor, welche wir zur Erarbeitung einer steuerwirtschaftlichen Synthese benötigen. Dem für diese Untersuchung zentralen steuerwirtschaftlichen Abschnitt fallen im wesentlichen folgende beiden Hauptaufgaben zu:

1. Umschreibung des steuerwirtschaftlichen Gewinnes, welcher theoretisch als Objekt der Gewinnsteuer unterworfen werden sollte.
2. Erarbeitung der erforderlichen steuerwirtschaftlichen Grundsätze und Vorschriften hinsichtlich Aktivierung, Passivierung und Bewertung.

Im anschliessenden 5. Abschnitt soll dann in einer steuerwirtschaftlichen Betrachtung im engeren Sinne anhand des geltenden WStB noch geprüft werden, ob die Vorschriften und die Praxis des Wehrsteuerrechts zur Ermittlung des steuerlichen Jahresergebnisses den erarbeiteten steuerwirtschaftlichen Zielvorstellungen gerecht werden und wo allenfalls wesentliche Abweichungen bestehen. Diese ständige Ueberprüfung ist eine der Hauptaufgaben der Steuerwirtschaftslehre.[1]

2. DAS OBJEKT DER REINERTRAGSSTEUER AUS STEUERWIRTSCHAFTLICHER SICHT

Aus steuerwirtschaftlicher Sicht haben wir die Erkenntnis gewonnen, dass der nominelle Geldkapitalgewinn auch bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen als wirtschaftlicher Gewinn schlechthin zu betrachten ist. Der Substanzgewinn eignet sich schon deshalb nicht als Massstab der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung, weil steigende Wiederbeschaffungspreise und damit teilweise indirekt das Substanzergebnis der direkten Einflussnahme durch die Unternehmung entzogen sind.
Es hat sich aber gezeigt, dass bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen die Ausschüttung des nominellen Geldkapitalergebnisses eine Verminderung der mengenmässigen Leistungsfähigkeit zur Folge hätte, sofern die entsprechenden Mittel nicht bei Dritten beschafft werden könnten.
Mit der Reinertragssteuer soll nach Blumenstein der tatsächliche, gesamte Ertrag (Reingewinn) der Unternehmung, d.h. alles, was aus deren Vermögen und Geschäftsbetrieb herausgewirtschaftet wird, besteuert werden.[2]
Aus steuerwirtschaftlicher Sicht stellt sich nun die Frage, welcher Gewinn bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen für eine bestimmte Rechnungsperiode der Reinertragssteuer unterworfen werden soll: der wirtschaftliche Gewinn als erwirtschafteter Geldkapitalgewinn oder der ausschüttbare Substanzgewinn.

---

1 Schad, J., Die Steuerwirtschaftslehre als Teildisziplin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, in: ASA (Bd. 4 1973) S. 1.
2 Blumenstein, E., System des Steuerrechts, a.a.O., S. 157 f.

Aus der Sicht einer Totalrechnung stellen die beiden Gewinnermittlungsmöglichkeiten allerdings insofern keine echten Alternativen dar, als durch die Besteuerung des Substanzgewinnes für die einzelne Rechnungsperiode die Besteuerung des Geldkapitalgewinnes nicht ausgeschlossen ist.
Sofern, entsprechend unserem früheren Vorschlag, für jede Periode die erforderlichen Substanzerhaltungsrücklagen gebildet oder aufgelöst worden sind, kann die zum Zeitpunkt der Liquidation noch vorhandene Substanzerhaltungsrücklage besteuert werden.
In bezug auf die einzelne Rechnungsperiode muss aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht aufgrund der Erkenntnis, dass der Geldkapitalgewinn zwar als wirtschaftlicher Periodengewinn betrachtet werden muss, jedoch nur der Substanzgewinn an die Gewinnberechtigten ausgeschüttet werden darf, die Forderung erhoben werden, dass nur der Substanzgewinn der Reinertragssteuer unterworfen werden darf. Wie die Aktionäre kann auch der Fiskus als Gewinnberechtigter betrachtet werden. Mit der Substanzgewinnbesteuerung würde der Forderung entsprochen, dass bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen der Teil des Ertrages, der zur Ersatzbeschaffung der verbrauchten Produktivgüter benötigt wird, der Unternehmung nicht entzogen werden darf.
In bezug auf die Totalperiode besteht dagegen unternehmungswirtschaftlich kein Anlass, von der Besteuerung des Geldkapitalgewinnes abzugehen. Dem erweiterten Realisationsprinzip von Hax folgend ist aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht die Forderung aufzustellen, dass auch steuerlich Geldkapitalgewinne wie unrealisierte Wertvermehrungen so lange als noch nicht realisiert zu betrachten sind, als sie zur Erhaltung der Betriebssubstanz erforderlich und deshalb im Unternehmen gebunden sind.[1]
Fallen jedoch die später erwähnten Voraussetzungen der Steuerbefreiung weg, sind die zu diesem Zwecke gebildeten Rücklagen aufzulösen und die Gewinne zu versteuern. Ihre Auflösung erfolgt demnach spätestens bei der Liquidation der Unternehmung.
Wie aber ist nun die unternehmungswirtschaftliche Forderung, nur den Substanzgewinn als Steuerobjekt der periodischen Reinertragssteuer zu unterwerfen, aus handelsrechtlicher Sicht zu beurteilen?

---

1 Hax, K., Substanzerhaltung der Betriebe, a.a.O., S. 61 ff.

Da das Handelsrecht auf dem Boden der Nominalrechnung steht, ist der handelsrechtliche Gewinn ein vorsichtig ermittelter nomineller Geldkapitalgewinn. In unseren handelsrechtlichen Ausführungen sind wir deshalb zur Auffassung gelangt, dass die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Form einer Aufwandantizipation, wie sie beispielsweise bei den Rückstellungen vorgenommen wird, nicht handelsrechtskonform ist. Dies hätte nämlich zur Folge, dass der ausgewiesene Gewinn den Charakter eines Substanzgewinnes erhält. Dagegen verstösst die Einlage eines Teils des nominellen Geldkapitalergebnisses in eine zweckbestimmte Rücklage, sowie deren Auflösung, nicht gegen zwingende Vorschriften des Handelsrechts.[1] Folglich liegt dann kein Verstoss gegen das Handelsrecht vor, wenn aus dem Geldkapitalgewinn der Rechnungsperiode Rücklagen zwecks Substanzerhaltung gebildet oder zugunsten des ausgewiesenen Geldkapitalergebnisses aufgelöst werden.

Da die Bildung von steuerfreien Substanzerhaltungsrücklagen unternehmungswirtschaftlich geboten und handelsrechtlich möglich ist, müssen Substanzerhaltungsrücklagen auch aus steuerwirtschaftlicher Sicht ermöglicht werden, es sei denn, die Bildung von steuerfreien Substanzerhaltungsrücklagen würde gegen die früher genannten allgemeinen Maximen der Besteuerung verstossen. Substanzerhaltungsrücklagen wären demnach erst bei ihrer Auflösung steuerlich als erfolgswirksam zu behandeln. Mit der Verwirklichung dieses Postulates würde der Steuergesetzgeber einer sowohl unternehmungswirtschaftlich als auch volkswirtschaftlich gerechtfertigten Forderung entsprechen. Da, wie wir festgestellt haben, Substanzerhaltungsrücklagen handelsrechtlich eigentlich als Gewinnverwendung betrachtet werden, müssten sie auch bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinnes zum Ergebnis hinzugezählt werden.

Dies ergibt sich aus dem Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Deshalb ist vom Handelsgesetzgeber zu fordern, dass Substanzerhaltungsrücklagen bei der Bilanzierung wie geschäftsmässig begründete Rückstellungen behandelt werden dürfen.

---

1 Vgl. OR Art. 672 Abs. 2

Bevor die Forderung, den Substanzgewinn als Periodengewinn zu besteuern, steuerwirtschaftlich fundiert erhoben werden darf, bleibt nun noch abzuklären, ob sich diese Forderung auch aus der Sicht der genannten allgemeinen Maximen der Besteuerung, nämlich der Steuergerechtigkeit, der Sicherheit und Praktikabilität der Gewinnermittlung, sowie der Erhaltung der Steuerquelle rechtfertigen lässt.

Durch die Besteuerung der Substanzerhaltungsrücklagen bzw. des sogenannten Scheingewinnes wird die Substanz der Unternehmung vermindert. Die Substanzerhaltungsmassnahmen der Unternehmung werden also durch den Fiskus wieder eingeschränkt. Aus der Sicht des Minimalzieles, der Erhaltung der Substanz, stellt deshalb die Besteuerung der Substanzerhaltungsrücklage eine Art konfiskatorische Besteuerung dar. Aufgrund der Tatsache, dass nach den zur Zeit in der Schweiz geltenden Steuergesetzen der Geldkapitalgewinn bzw. die Substanzerhaltungsrücklagen besteuert werden, muss geschlossen werden, dass der Fiskus das unternehmungs- und volkswirtschaftlich anerkannte Minimalziel der Erhaltung der Unternehmung und damit die Erhaltung der Steuerquelle nicht ausreichend anerkennt. Auch aus der Sicht dieser Maxime ist deshalb die Forderung, den Substanzgewinn der Gewinnsteuer zu unterwerfen, gerechtfertigt. Andererseits findet durch eine Besteuerung des Substanzgewinnes die Maxime der Sicherheit und der Praktikabilität der Besteuerung jedoch nur bedingt Beachtung. Die Besteuerung des nominellen Geldkapitalgewinnes wird dieser Maxime in einem grösseren Masse gerecht, da man zur Ermittlung des Geldkapitalgewinnes ausser bei Abschreibungen und Rückstellungen weitgehend auf Registrationen in der Unternehmung zurückgreifen kann.

Die Ermittlung des Substanzgewinnes stösst vor allem deshalb auf Schwierigkeiten, weil für verbrauchte Produktivgüter, ganz besonders für Sachanlagen, die Wiederbeschaffungspreise gar nicht bekannt sind. Wie schon oben erwähnt, wird dieses Problem aber heute durch die vielen veröffentlichten Branchenindices in entwickelten Volkswirtschaften weitgehend gelöst. Zudem haben wir vorgeschlagen, auch bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen weiterhin in der gewohnten Weise den nominellen Geldkapitalgewinn zu ermitteln und in der Bilanz sichtbar zu machen, jedoch gleichzeitig eine Substanzerhaltungsreserve als Differenz zwischen den Anschaf-

fungs- und den Wiederbeschaffungs- resp. Tagespreisen der verbrauchten Produktivgüter zu bilden. Auf die Bewertung der Aktiven in der Bilanz zu Wiederbeschaffungspreisen soll verzichtet werden. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, mangelhaft ermittelte Substanzerhaltungsrücklagen ohne grössere Schwierigkeit in der nächsten Jahresbilanz wiederum zu korrigieren.

Es bleibt uns zum Schluss noch zu beurteilen, wie sich eine Besteuerung des Substanzgewinnes zur Maxime der Steuergerechtigkeit verhält. Die Besteuerung des nominellen Geldkapitalgewinnes führt in vielen Fällen zu Verletzungen des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit. So hat beispielsweise bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen eine Handelsunternehmung je nach Umschlagshäufigkeit ihrer Produktivgüter einen viel geringeren Bedarf zur Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage als eine anlagenintensive Maschinenfabrik. Da unternehmungswirtschaftlich gesehen beide Unternehmungen zu Wiederbeschaffungspreisen kalkulieren müssen, trifft die Besteuerung des nominellen Geldkapitalgewinnes die Maschinenfabrik in bezug auf die Erhaltung ihrer mengenmässigen Leistungsfähigkeit härter.

Diese Ungleichmässigkeit in der Besteuerung, die zweifellos eine Verletzung der Steuergerechtigkeit darstellt, fällt bei der Besteuerung des Substanzgewinnes weg.

Eine Ungleichmässigkeit kann bei der Geldkapitalgewinnbesteuerung auch darin gesehen werden, dass Unternehmungen mit grossen wirtschaftlichen Gewinnen besser in der Lage sind, ihre mengenmässige Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten und die zu diesem Zwecke gebildeten Substanzerhaltungsreserven zu versteuern, als Unternehmungen mit einem weniger erfreulichen Geschäftsgang. Die Besteuerung des Substanzgewinnes würde in solchen Fällen im Sinne der Steuergerechtigkeit einen korrigierenden Einfluss ausüben.

Damit haben wir die beiden Alternativen - Besteuerung des Geldkapital- oder des Substanzgewinnes der Rechnungsperiode - hinsichtlich der wesentlichsten für die steuerwirtschaftliche Beurteilung massgebenden Gesichtspunkte beurteilt. Hierbei hat sich gezeigt, dass die unternehmungswirtschaftlich begründete Forderung nach Besteuerung des Substanzgewinnes bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen in der betrieblichen Praxis durch-

führbar ist. Auch handelsrechtlich und bezüglich der Maximen der Besteuerung bestehen keine unüberwindbaren Hindernisse für den Fiskus, lediglich den Substanzgewinn zu besteuern. Die Maximen der Steuergerechtigkeit sowie der Erhaltung der Steuerquelle werden durch die Besteuerung des Substanzgewinnes insgesamt unverhältnismässig besser erfüllt als durch die Besteuerung des nominellen Geldkapitalgewinnes. Aufgrund dieser Ueberlegungen ist aus steuerwirtschaftlicher Sicht an den Steuergesetzgeber das Postulat zu richten, dass bei der Aufstellung von Vorschriften und Grundsätzen für die Gewinnbesteuerung dem wirtschaftlichen Charakter des Jahresgewinnes Rechnung getragen wird, indem der Substanzgewinn der Reinertragssteuer unterworfen wird und eine Besteuerung der Substanzerhaltungsrücklage erst bei deren Auflösung erfolgt.

3. DIE AKTIVIERUNG, PASSIVIERUNG UND BEWERTUNG AUS STEUERWIRTSCHAFTLICHER SICHT

Wir werden nachfolgend in der gewohnten Reihenfolge die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze aus steuerlicher Sicht beleuchten. Dabei geht es vor allem um die Auswertung der früher gewonnenen wirtschaftlichen Erkenntnisse bezüglich Aktivierung, Passivierung und Bewertung im Rahmen der Vorschriften des Handelsrechts sowie der allgemeinen Maximen der Besteuerung. Von dieser Auswertung erwarten wir einen Beitrag zur Erarbeitung von grundsätzlichen Postulaten für die Anpassung und Anwendung von Gesetzestexten für die steuerliche Ermittlung des Jahresergebnisses der Unternehmung im allgemeinen.

Zu diesem Zwecke ist zunächst festzustellen, in welchen Grundzügen sich die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsrechts nicht mit den unternehmungswirtschaftlichen Anforderungen decken. In solchen Fällen muss dann abgeklärt werden, ob der Steuergesetzgeber der wirtschaftlichen Interpretationsweise folgen kann, oder ob zwingende handelsrechtliche Vorschriften, oder die allgemeinen Maximen der Besteuerung, sich dem entgegenstellen.

Die Unterscheidung in ein wirtschaftliches und ein ausschüttbares Jahresergebnis ist für diese Untersuchung nicht relevant, da gemäss unserem

Vorschlag die Form der traditionellen Unternehmungsrechnung durch die zusätzliche Ermittlung des Substanzergebnisses bzw. der Substanzerhaltungsrücklage nicht berührt wird. Sie bleibt eine nominelle Geldkapitalrechnung, wobei das Substanzergebnis nur in einer Nebenrechnung ermittelt wird. Da das Substanzergebnis der Rechnungsperiode die Differenz zwischen dem Geldkapitalergebnis und der errechneten Veränderung der Substanzerhaltungsrücklage bildet, führt ein falsch ermitteltes Geldkapitalergebnis auch zu einem falschen Substanzergebnis.
Wir können deshalb die nachfolgende Darstellung der Aktivierung, Passivierung und Bewertung aus steuerwirtschaftlicher Sicht im Hinblick auf die Ermittlung des Geldkapitalergebnisses der Rechnungsperiode vornehmen.

3.0 Die Aktivierung

Unternehmungswirtschaftlich sind dem Grunde nach alle materiellen und immateriellen wirtschaftlichen Güter aktivierungsfähig, welche über die Rechnungsperiode hinaus einen Nutzungswert darstellen. Das Handelsrecht erachtet demgegenüber nur wirkliche Vermögenswerte als aktivierungsfähig und meint damit solche, die gegen Entgelt beschafft worden sind und am Bilanzstichtag auch gegen Entgelt an aussenstehende Drittpersonen veräussert werden könnten.
Es besteht zwischen den Begriffen des wirtschaftlichen Gutes und des wirklichen Vermögenswertes insofern keine Gleichheit, als der erstere auch Vermögenswerte umfasst, welche ohne Entgelt selbständig geschaffen worden sind sowie solche, die wohl keinen objektiven Wert, jedoch einen subjektiven Nutzungswert darstellen.
Der Massgeblichkeitsgrundsatz der Handelsbilanz verbietet die Aktivierung von wirtschaftlichen Gütern in der Steuerbilanz, wenn sie nicht gleichzeitig einen wirklichen Vermögenswert im Sinne des Handelsrechts repräsentieren. Damit aber in der Steuerbilanz auch annähernd der wirkliche Gewinn der Rechnungsperiode zum Ausdruck kommt, müssen aktivierungsfähige wirtschaftliche Güter, die einen wirklichen Vermögenswert darstellen, aktiviert werden. Diese Forderung muss auch im Hinblick auf die Erfüllung des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit erhoben werden.

Die infolge des Massgeblichkeitsgrundsatzes erforderliche engere Fassung des Begriffes "wirtschaftliches Gut" beeinträchtigt die Aussagekraft des steuerlichen Jahresgewinnes nicht wesentlich. Der Grund hierfür liegt in den zahlreichen möglichen Ausnahmen, welche handelsrechtlich wie wirkliche Vermögenswerte behandelt werden und deshalb auch steuerlich zur Aktivierungspflicht herangezogen werden können.

Eine solche Ausnahme macht der Handelsgesetzgeber für ausserordentliche Organisations- sowie für die Emissionskosten, für ursprüngliche Einrichtungen, Geschäftserweiterungen und Betriebsumstellungen (OR Art. 664 Abs. 2). Er schreibt allerdings vor, dass gegebenenfalls ihre Amortisation in den folgenden 5 Jahren mindestens zu gleichmässigen Teilen zu erfolgen hat. Es ist umstritten, ob besondere Werbefeldzüge, die für künftige Perioden von wirtschaftlichem Wert sind, ebenfalls wie ausserordentliche Organisationskosten behandelt werden dürfen.

Steuerwirtschaftlich sind die genannten Kosten, insoweit diese einen wirklichen Vermögenswert darstellen, zweifellos aktivierungspflichtig. Der Fiskus muss aber die an sich starre handelsrechtliche Regelung bezüglich der Abschreibungsdauer in OR Art. 664 Abs. 2, die wirtschaftlich nicht immer sachgemäss ist, respektieren.

Eine ähnliche Ausnahme macht das Handelsrecht für den derivativen Goodwill und das Disagio (OR Art. 669 Abs. 2) für unter dem Nennwert ausgegebene Obligationen. Sie sind unternehmungswirtschaftlich aktivierungspflichtig, handelsrechtlich aktivierungsfähig und deshalb steuerwirtschaftlich aktivierungspflichtig. Dasselbe trifft auch für die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu. Es handelt sich dabei um feste Ansprüche, die noch nicht fällig sind. Ihre Aktivierung ist unternehmungswirtschaftlich zwecks periodengerechter Ergebnisermittlung erforderlich und handelsrechtlich akzeptiert.[1] Sie sind deshalb und aus Gründen der Steuergerechtigkeit steuerwirtschaftlich aktivierungspflichtig.

In jedem Falle dürfen jedoch nur solche Vermögenswerte aktiviert werden, welche wirtschaftlich auch zum Besitztum der bilanzierenden Unternehmung gehören.

---

1 Kommentar Bürgi, Art. 664 N 21

Es ist möglich, dass bezüglich eines Vermögensgegenstandes ein aktivierungsfähiger und -pflichtiger Tatbestand vorliegt, obwohl die bilanzierende Unternehmung zivilrechtlich nicht Besitzer des betreffenden Vermögensgegenstandes ist, sondern nur über dessen wirtschaftlichen Nutzen verfügt. Federmann spricht in diesen Fällen von einem wirtschaftlichen Eigentümer.[1]

Nach Federmann zeichnet sich ein wirtschaftlicher Eigentümer grundsätzlich dadurch aus, "dass er bei typischem Verlauf den rechtlichen Eigentümer für die Zeit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschliessen kann, so dass ein Herausgabeanspruch des Eigentümers keine wirtschaftliche Bedeutung mehr hat".[2]

Wirtschaftlicher Besitztum in der dargestellten Form hat insbesondere durch bestimmte Leasingformen in der neueren Zeit Bedeutung erlangt. Aktivierungsfähig und -pflichtig sind in diesen Fällen nicht Eigentum und Besitz, sondern obligatorische Ansprüche.

Nachdem wir dargelegt haben, welche wichtigsten Wirtschaftsgüter handelsrechtlich aktivierungsfähig und steuerwirtschaftlich aktivierungspflichtig sind, bleibt vollständigkeitshalber noch darauf hinzuweisen, welche Wirtschaftsgüter steuerwirtschaftlich nicht aktiviert werden dürfen.

Zu diesen Wirtschaftsgütern gehören im wesentlichen der selbstgeschaffene Geschäftswert und das Know-how, welches im Wissen über Fabrikations-, Anwendungs- und Vertriebsverfahren bestehen kann. Dagegen erachten wir den oft umstrittenen Tatbestand der selbstgeschaffenen Patente und Erfindungen steuerlich als aktivierungspflichtig, sofern diese einen wirklichen Vermögenswert darstellen. Wie wir früher festgestellt haben, schliesst das Handelsrecht eine solche Aktivierung zumindest nicht aus.[3]

---

1 Federmann, R., Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht, a.a.O., S. 119 ff.

2 Federmann, R., Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht, a.a.O., S. 121.

3 Vgl. Kommentar Bürgi, Art. 665 N 25.
Anderer Auffassung ist offenbar der Handelsgesetzgeber in der BRD. Er verbietet in AktG Paragraph 152 Abs. 3 die Aktivierung unentgeltlich erworbener Wirtschaftsgüter. Es ist aber wahrscheinlich, dass diese Bestimmung bewusst zur Verhinderung von Missbräuchen ins Gesetz aufgenommen worden ist.

Der Höhe nach sind aktivierungspflichtige Vermögenswerte unternehmungswirtschaftlich sowie handelsrechtlich und damit auch steuerwirtschaftlich i. d. R. zu den Anschaffungskosten in die Steuerbilanz einzustellen. Die aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht postulierte Aktivierung von selbsthergestellten Gütern zu den variablen Kosten ist an sich nicht handelsrechtswidrig und demzufolge aus steuerwirtschaftlicher Sicht zu befürworten, sofern dadurch die handelsrechtlich erlaubten Herstellungskosten nicht überschritten werden.
Einnahmen der Rechnungsperiode sind insoweit zu aktivieren, als ihnen nicht entsprechende Vermögensabgänge gegenüberstehen.
Transitorische und antizipative Aktiven müssen unternehmungswirtschaftlich im Interesse einer periodengerechten Ergebnisermittlung aktiviert werden. Da ihrer Aktivierung auch handelsrechtlich nichts entgegensteht, müssen sie steuerwirtschaftlich ebenfalls als aktivierungspflichtig betrachtet werden.
Den Darlegungen über die Aktivierung aus steuerwirtschaftlicher Sicht muss abschliessend beigefügt werden, dass in Befolgung des unternehmungswirtschaftlich als richtig erkannten Periodizitätsprinzips generell die Aktivierung in der Steuerbilanz zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Entstehung des Vermögenszuganges zu erfolgen hat, soweit nicht die im Kapitel 2. 0 des handelsrechtlichen Abschnittes erwähnten zivilrechtlichen Bestimmungen einer Aktivierung entgegenstehen.

3. 1 Die Passivierung

Wirtschaftlich gesehen sind Verpflichtungen zu künftigen Geldzahlungen oder zu Leistungen in Sachen oder Diensten zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Entstehung bzw. zum Zeitpunkt des Sichtbarwerdens der Verpflichtung passivierungsfähig bzw. passivierungspflichtig.
Wir haben früher dargelegt, dass das im Handelsrecht anerkannte Vorsichtsprinzip sich relativ extensiv auslegen lässt. Als Folge dieser Sachlage kann eine Unternehmung je nach individueller Interessenlage in der Handelsbilanz das Ausmass der Passivierung eventuell möglicher Verpflichtungen zu künftigen Leistungen über das unternehmungswirtschaftlich begründete Mass hinaus steuern oder zumindest beeinflussen.

Im Hinblick auf die unternehmungs- und steuerwirtschaftlich angestrebte periodengerechte Ergebnisermittlung und somit auch im Hinblick auf eine gerechte Besteuerung muss demnach vom Fiskus erwartet werden, dass er die Passivierung als solche wie auch den Umfang und den Zeitpunkt der Passivierung lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erlaubt bzw. verlangt.

Konkret sind demzufolge steuerwirtschaftlich zukünftige Forderungen, soweit am Bilanzstichtag wirtschaftlich gesehen Ansprüche auf zukünftige Leistungen des Unternehmens bestehen, passivierungspflichtig. Zudem sind am Bilanzstichtag Vermögensteile, welche nicht oder noch nicht zum Vermögen des Unternehmens gehören, in Form von passiven Rechnungsabgrenzungs- und Wertberichtigungsposten sowie von Rückstellungen passivierungspflichtig. Rückstellungen, mit denen die zu erwartenden Ausgaben bewusst überschritten werden, dürfen steuerwirtschaftlich gesehen nicht akzeptiert werden. Die bewusste Bildung stiller Reserven durch überhöhte Rückstellungen würde bekanntlich gegen das Periodizitätsprinzip verstossen.

Aus Gründen der Vollständigkeit sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass in der Steuerbilanz zwecks richtiger Ergebnisermittlung aus früheren Gewinnen gebildete Fonds sowie bei Kapitalgesellschaften auch das Grundkapital ebenfalls zu passivieren sind.

Nachstehend möchten wir kurz Fälle erwähnen, bei denen Passivierungsfähigkeit und -pflicht sowohl handelsrechtlich als auch steuerlich nur mit Hilfe der wirtschaftlichen Betrachtungsweise eindeutig beurteilt werden können:

- Da Steuern wirtschaftlich gesehen Aufwandcharakter haben (allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsatz), sind Steuerschulden handelsrechtlich auch zu passivieren. Die handelsrechtliche sowie auch die steuerwirtschaftliche Passivierungspflicht entsteht zum Zeitpunkt, zu dem die Steuerschulden entstehen. Demnach sind wirtschaftlich vor dem Bilanzstichtag entstandene Steuerverpflichtungen in der Höhe der voraussichtlichen Zahlung in Form von Steuerrückstellungen in die Bilanz aufzunehmen.[1]

---

1 Vgl. Kommentar Känzig, Art. 49 N 184.

- Obwohl wir im folgenden Kapitel über die Bewertung auf einige steuerwirtschaftliche Probleme der gleichzeitigen Ermittlung des Geldkapital- und des Substanzergebnisses zu sprechen kommen, bleibt in diesem Zusammenhang vollständigkeitshalber abzuklären, ob Substanzerhaltungsrücklagen steuerwirtschaftlich passivierungsfähig sind.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen die Passivierung von Substanzerhaltungsrücklagen zur Erhaltung der Unternehmung notwendig. Theoretisch haben wir diese Substanzerhaltungsrücklagen ähnlich den unrealisierten Verlusten als unrealisierte Gewinne interpretiert, da sie der Sicherstellung der Ersatzbeschaffung dienen.

Von der Zielsetzung des Handelsrechts her besteht, wie wir gesehen haben, kein Anlass, in der Bilanz bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen die Passivierung von Substanzerhaltungsrücklagen zu gestatten. Dies hätte eine Durchbrechung des Nominalwertprinzips zur Folge.

Konsequenterweise muss deshalb die Frage nach der steuerwirtschaftlichen Passivierungsfähigkeit von Substanzerhaltungsrücklagen verneint werden. In Anbetracht der steuerwirtschaftlichen Forderung, das Substanzergebnis als Steuerobjekt zu behandeln, erhebt sich die Frage nach der bilanztechnischen Behandlung von Substanzerhaltungsrücklagen in der Steuerbilanz. Damit der Steuergesetzgeber sowohl der unternehmungswirtschaftlichen als auch der handelsrechtlichen Sachlage genügen könnte, bliebe die steuerfreie Rücklage von Substanzerhaltungsrücklagen vom ausgewiesenen Bilanzgewinn.

Wir unterstellen jedoch unseren weiteren Ausführungen, dass solche Umgehungsmassnahmen nicht notwendig werden und dass der Handelsgesetzgeber die wirtschaftlich begründete Passivierung der erforderlichen Substanzerhaltungsrücklage gestattet bzw. sogar verlangt. Diese Unterstellung erscheint nicht zuletzt auch in Anbetracht der bestehenden Gesetzesvorschläge der EG zumindest mittelfristig realisierbar. Für die weiteren steuerwirtschaftlichen Betrachtungen gehen wir deshalb davon aus, dass steuerwirtschaftlich die Passivierung von Substanzerhaltungsrücklagen möglich ist und auch verlangt wird.

Es versteht sich, dass im Sinne der Besteuerung des totalen Geldkapitalgewinnes der Unternehmung die Bilanzposition "Substanzerhaltungsrücklagen" nur provisorischen Charakter haben kann. Zum Zeitpunkt, an dem

Substanzerhaltungsrücklagen aufgelöst werden oder an dem die Unternehmung liquidiert wird, muss dem Fiskus das Recht zugestanden werden, wie die übrigen Gewinnberechtigten über die Substanzerhaltungsrücklage zu verfügen, indem er sie besteuert.

3.2 Die steuerwirtschaftliche Bewertung in der Bilanz

3.20 Bilanzierungsprinzipien und Bewertung

Wie wir früher festgestellt haben, sollten bei der Bilanzierung aus unternehmungswirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Wertveränderungen von Aktiven und Passiven nach dem Realisationsprinzip ausgewiesen werden. Aus Gründen der Periodizität haben wir uns allerdings vorbehalten, bedeutende Gewinne bzw. Verluste auf ungebundenen Vermögenswerten zum Bilanzstichtag auch dann auszuweisen, wenn sie in der Rechnungsperiode noch nicht realisiert, jedoch eindeutig verursacht worden sind.
Da das Handelsrecht generell die Ausweisung von Wertabnahmen nach dem Verursachungsprinzip fordert, hat auch die steuerliche Ergebnisermittlung dieser Regelung Folge zu leisten. Durch die Tatsache, dass das Aktienrecht verbietet, Wertzunahmen über die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Erfolgsrechnung gutzuschreiben, fällt das handelsrechtliche und somit auch das steuerwirtschaftliche Ergebnis tendenziell geringer aus als das wirtschaftliche.
Ausnahmen von dieser imparitätischen Behandlung von Wertzunahmen und Wertabnahmen gestattet das Aktienrecht bekanntlich nur für Wertpapiere mit einem Kurswert. Wirtschaftlich sollten Wertveränderungen auf Wertpapieren, die ungebundene Vermögenswerte der Unternehmung darstellen, nach dem Verursachungsprinzip der Erfolgsrechnung gutgeschrieben bzw. belastet werden. Da aktienrechtlich ihre Bilanzierung nach dem Verursachungsprinzip gestattet ist, sollte auch steuerlich die Bilanzierung von Wertveränderungen auf derartigen Wertpapieren verlangt werden. Dagegen müssten im Prinzip Wertpapiere, die reine Finanzanlagen (Beteiligungen, etc.) darstellen und demzufolge auch nicht beliebig veräussert werden können, wirtschaftlich und damit auch steuerlich rechtlich nach dem Nied-

rigstwertprinzip bewertet werden. Die Unternehmung ist wirtschaftlich gezwungen, solche Papiere zu behalten. Spekulativ erworbene Wertpapiere hingegen könnten jederzeit verkauft werden. Der Dispositionserfolg aus derartigen Transaktionen gehört deshalb zum wirtschaftlichen Jahresergebnis der Unternehmung.

1961 hat das Bundesgericht auch die Höherbewertung von Immobilien einer Immobiliengesellschaft zum Zwecke der Vermeidung eines Jahresverlustes anerkannt.[1] Diese Haltung wurde damit begründet, dass die Interessen der Gesellschaft und der Gläubiger durch eine derartige Höherbewertung nicht beeinträchtigt werden, sofern ein offensichtlicher und als dauernd zu bezeichnender Mehrwert vorliege.[2] Obwohl diesem Entscheid aus wirtschaftlicher Sicht ein gewisses Verständnis entgegengebracht werden kann, sollte der erwähnte Bundesgerichtsentscheid im Interesse der Rechtssicherheit (Tatbestandsmässigkeit) und Praktikabilität der steuerlichen Ergebnisermittlung sowie auch der Steuergerechtigkeit (Gleichmässigkeit) nicht richtungsweisend sein.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erkenntnisse, der zwingenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Maximen der Gewinnbesteuerung lässt sich in bezug auf die steuerwirtschaftliche Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen zum Bilanzstichtag grundsätzlich folgendes festhalten:

- Dauernd dem Betriebe dienende Anlagen sowie Rechte, Konzessionen, Patente, besonders Fabrikationsverfahren, Lizenzen und ähnliche wirkliche Vermögenswerte sind zu den Anschaffungskosten zu bewerten. Wertverminderungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen sind entsprechend der Nutzung durch Abschreibungen Rechnung zu tragen (siehe dazu Ziff. 3.21 nachfolgend). Sofern Wertabnahmen auf solchen Vermögensgegenständen stets entsprechend der Nutzung ausgewiesen werden, sind Wertzunahmen in Folge gestiegener Wiederbeschaffungspreise deshalb grundsätzlich nicht möglich, weil der Ausweis solcher Wertzunah-

---

1 BGer vom 28.4.1961.

2 Vgl. Staehelin, M., jun., Die Reserven der Aktiengesellschaft, in: ZSR NF 58 (1939) S. 138 ff. sowie Amrein, F., Die Bilanzierung von Aktiven der Aktiengesellschaft zum sog. Geschäftswert, in: ZAG 34 1961/62) S. 235 ff.

men gegen das Realisationsprinzip verstossen müsste. Erfolgswirksame Wertzunahmen auf diesen Vermögensgegenständen sind nur möglich durch Renovationen, etc., sofern dadurch ein echter Wertzuwachs entsteht. Sollte sich eine früher verbuchte Wertabnahme als zu hoch erweisen, so müsste ebenfalls steuerwirtschaftlich im Interesse der middle-run-Kongruenz die Verbuchung einer Wertzunahme möglich sein.

- Gegenstände des Umlaufvermögens haben neben den Anschaffungs- oder den variablen Kosten bei Eigenherstellung allenfalls den niedrigeren Marktwert als zweite Bewertungsobergrenze (Niedrigstwertprinzip). Demnach können infolge des Realisationsprinzips Wertzunahmen der Rechnungsperiode nur soweit berücksichtigt werden, als sie den ursprünglichen Bilanzansatz nicht übersteigen. Dasselbe gilt auch infolge des Massgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz für zu spekulativen Zwecken erworbene materielle Güter des Umlaufvermögens.
  Die Verbuchung von Wertabnahmen auf Vorräten unter den Marktwert im Hinblick auf das Risiko der Lagerhaltung ist für die Ermittlung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses nicht gerechtfertigt. Wenn die Unternehmer heute auf diesen Sonderabschreibungen bestehen, so vorwiegend aus Gründen der Substanzerhaltung, weil an das ermittelte Jahresergebnis (Geldkapitalergebnis) seitens der Aktionäre und des Fiskus Gewinnausschüttungsverpflichtungen geknüpft sind. Nach unserer Konzeption ermitteln wir aber das an die Aktionäre ausschüttbare (und zu versteuernde) Ergebnis in einer Nebenrechnung und tragen in der Bilanz der Notwendigkeit zur Erhaltung der Unternehmungssubstanz durch die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage Rechnung. Unter dieser Voraussetzung dürfen die Vorräte auch aus steuerwirtschaftlicher Sicht nicht in der heute gewohnten Weise unterbewertet werden.
- Wie die Bewertung der Bilanz-Aktiven muss infolge des Massgeblichkeitsprinzips steuerwirtschaftlich auch die Bewertung der Verbindlichkeiten imparitätisch erfolgen, d.h. von den beiden Beträgen - dem originären und dem zu erwartenden künftigen Ausgabenbetrag - ist stets der höhere der beiden in die Bilanz einzusetzen (Höchstwertprinzip).
  Für die Bewertung der Rückstellungen bildet der mit einiger Sicherheit zu erwartende künftige Ausgabenbetrag das einzige, steuerwirtschaftlich richtige Bewertungskriterium.

§ 21 Die steuerwirtschaftlichen Abschreibungen

Obwohl, wie weiter oben ausgeführt, zur gleichzeitigen Ermittlung des wirtschaftlichen und des ausschüttbaren Jahresergebnisses die Abschreibungen sowohl vom Anschaffungswert als auch vom Wiederbeschaffungswert zu ermitteln sind, stellen wirtschaftlich gesehen nur die Abschreibungen vom Anschaffungswert eigentliche Abschreibungen dar. Weitergehende Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert sind nicht als Entgelt für die Anlagennutzung anzusehen, sondern erfolgen zum Zwecke einer späteren Ersatzbeschaffung. Wenn nachstehend von Abschreibungen die Rede ist, sind demnach immer Abschreibungen vom Anschaffungswert gemeint.
Dem Fiskus bietet sich aus praktischen Erwägungen an, den für die Periode wirtschaftlich begründeten Abschreibungsbetrag bei der steuerlichen Ergebnisermittlung zu übernehmen. Auch einem Vorgehen steht aus handelsrechtlicher Sicht nichts entgegen.
Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie die seitens der Unternehmer immer wieder geforderte Zulässigkeit der Gewinnregulierung mittels Abschreibungen aus steuerwirtschaftlicher Sicht zu beurteilen ist.
Die strenge Befolgung des Periodizitätsprinzips bei der steuerlichen Ergebnisermittlung kann bei einer Ertragsintensitätsbesteuerung zu einer Verletzung der Maxime der Steuergerechtigkeit (Gleichmässigkeit, Allgemeinheit und Verhältnismässigkeit der Besteuerung) führen. So müssen bei dieser Form der Besteuerung zwei Unternehmungen, deren Gewinne in bezug auf die Totalperiode absolut gleich hoch, jedoch in bezug auf die einzelnen Teilperioden unterschiedlich hoch sind, nicht denselben Steuerbetrag entrichten. Aus steuerwirtschaftlicher Sicht stellt sich deshalb die Frage, ob der Grundsatz der Periodizität der Ergebnisermittlung zeitweise zugunsten der Steuergerechtigkeit aufgegeben werden soll. Die jüngeren Vertreter der dynamischen Bilanztheorie verfechten, wie unter Ziff. I/2.22 ausgeführt, die Auffassung, dass die Periodizität des Jahresergebnisses ein wohl wesentlicher Grundsatz darstelle, dass jedoch die middle-run-Kongruenz dem Prinzip der Periodizität überzuordnen sei. Das bedeutet, dass ein mittelfristiger Ausgleich der Jahresergebnisse im Hinblick auf eine gerechte Besteuerung keinen Verstoss gegen die Grundsätze der Ermittlung des

wirtschaftlichen Jahresergebnisses darstellt. Damit diese mittelfristige Gewinnregulierung für den Fiskus kontrollierbar bleibt, sollte sie jedoch unseres Erachtens steuerwirtschaftlich auf die Abschreibungen beschränkt bleiben.

Unter Berücksichtigung des erwähnten Ausgleichsbedarfs sind demnach steuerwirtschaftlich minimal die unternehmungswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen vorzunehmen. Diese entsprechen der Differenz zwischen dem Geschäftswert am Bilanzstichtag und dem höheren Buchwert. Darüber hinaus muss der Fiskus der steuerpflichtigen Unternehmung in einem gewissen Rahmen die Gelegenheit bieten, ihre Steuern entsprechend dem voraussichtlichen Geschäftsgang wie andere Kosten zu planen.[1]

Es ist aber im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, im einzelnen abzuklären, in welchem Umfange der Unternehmung steuerwirtschaftlich die Regulierung des steuerbaren Ergebnisses mittels Abschreibung gestattet werden sollte. Es besteht über diesen Problemkreis viel, zum Teil allerdings sehr kontroverses Schriftmaterial. Die Palette der darin vorzufindenden Meinungen ist recht breit. Sie reicht von der Auffassung, dass Abschreibungen nur entsprechend der wirtschaftlichen Wertminderung vorgenommen werden dürfen, bis zur Empfehlung, dass sog. "Einmalabschreibungen" zu gestatten seien, da sie, sofern einmal eingeführt, einen sehr geringen Einfluss auf die Periodizität bzw. auf das wirtschaftliche Jahresergebnis der Unternehmung hätten.

Aufgrund unserer bisherigen Erkenntnisse sollten aus steuerwirtschaftlicher Sicht demnach die wirtschaftlich begründeten Abschreibungen unter Berücksichtigung des Prinzips der Vorsicht eine wichtige Leitgrösse für die steuerliche Ergebnisermittlung bilden. Gleichzeitig besteht aber kein Anlass, die durch die absehbare Geschäftsentwicklung begründeten Ueberabschreibungen unter dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Periodizität des Jahresergebnisses steuerlich zu verbieten.

Die Anwendung von Abschreibungsmethoden für die planmässige Abschreibung bei abnutzbaren Vermögensgegenständen ist im Hinblick auf die Praktikabilitätsmaxime der steuerlichen Ergebnisermittlung aus steuerwirtschaftlicher Sicht zweifellos zu empfehlen.

1 Vgl. Lenhard, T. W., Abschreibungspraxis im schweizerischen Steuerrecht (Diss. St. Gallen 1969) S. 43 ff.

Es versteht sich, dass infolge des Massgeblichkeitsprinzips steuerlich nur Abschreibungen vorgenommen werden können, die auch in der Handelsbilanz verbucht sind (Grundsatz der Buchmässigkeit der Abschreibungen).[1]

3. 22 Die Anwendung der Bewertungsmethoden der Praxis im Hinblick auf die gleichzeitige Ermittlung des Geldkapital- und des Substanzergebnisses aus steuerwirtschaftlicher Sicht

Es hat sich gezeigt, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Abschreibungsmethode der Festwertmethode für die Bewertung des Anlagevermögens vorzuziehen ist. Da die Abschreibungen zur Errechnung der notwendigen Substanzerhaltungsrücklage sowohl vom Wiederbeschaffungswert am Bilanzstichtag als auch vom Anschaffungswert zu ermitteln sind, muss darauf geachtet werden, dass bei beiden Kalkülen dieselbe Abschreibungsdauer sowie dieselbe Abschreibungsmethode zur Anwendung gelangen. Mit der steuerwirtschaftlichen Anwendbarkeit der Abschreibungsmethode zur Bewertung des Anlagevermögens bzw. des Anlagenverbrauchs haben wir uns bereits im vorangegangenen Abschnitt befasst. Es erübrigt sich deshalb, an dieser Stelle nochmals darauf näher einzugehen.
Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Verwendbarkeit der Methoden zur Bewertung des Vorratsvermögens haben wir aus betriebswirtschaftlicher Sicht festgestellt, dass sowohl die Methode des gewogenen Durchschnitts als auch die Lifo-, Fifo- und Hifo-Methode und die Methode des eisernen Bestandes tendentiell zum Substanzergebnis bzw. zum Substanzaufwand führen (siehe Abschnitt II. Ziff. 3. 22). Im einzelnen Fall hängt ihre Eignung zur Ermittlung des Substanzgewinnes jedoch insbesondere von der Veränderung der zu bewertenden Endbestandsmenge ab. Es hat sich gezeigt, dass zur Bewertung der Vorräte bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen im Hinblick auf die gleichzeitige Ermittlung des Geldkapital- und des Substanzergebnisses am besten wie folgt vorgegangen wird:
Die umgesetzten Aufwandgüter sind zu Wiederbeschaffungspreisen (Tages-

1 Roth, M., Die handels- und steuerrechtliche Abschreibung bei der Aktiengesellschaft, a. a. O., S. 116 ff.

preisen) zu bewerten. Die Wahl der dabei zu verwendenden Bewertungsmethode hat sich nach der Veränderung der Endbestandsmenge zu richten. Danach ist der resultierende Endbestandswert bis zum Anschaffungswert zu erhöhen und im Umfange der Differenz beider Werte eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden. Bei diesem Rechnungsvorgang versehen die Bewertungsmethoden lediglich eine Hilfsfunktion: Einerseits zur Errechnung des Aufwandes der umgesetzten Aufwandgüter zu Wiederbeschaffungspreisen, andererseits zur Berechnung der erforderlichen Substanzerhaltungsrücklage.

Bei einer gewissenhaften Durchführung der Bewertung der Vorräte im Hinblick auf eine gleichzeitige Ermittlung des Geldkapital- und des Substanzergebnisses in der dargelegten Weise liegt kein Verstoss gegen die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bewertung des Umlaufvermögens vor. Problematisch ist vielleicht die Tatsache, dass die umgesetzten Güter des Umlaufvermögens zu Wiederbeschaffungspreisen und nicht zu Anschaffungspreisen in die vorgeschlagene Form der Unternehmungsrechnung eingehen. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass diese Mehraufwendungen in Form von Substanzerhaltungsrücklagen wieder in der Bilanz erscheinen.

Der Steuergesetzgeber müsste eigentlich unserem Vorschlag bezüglich Verwendung der Bewertungsmethoden bei der Feststellung des Jahresergebnisses folgen, sofern dadurch nicht gegen die allgemeinen Maximen der Besteuerung verstossen wird. Hier liegt möglicherweise eine gewisse Angriffsfläche unseres Vorschlages. So könnte man die Auffassung vertreten, dass eine zielkonforme Anwendung der verschiedenen Bewertungsmethoden durch den Steuerpflichtigen nicht gewährleistet und dass zudem deren korrekte Anwendung durch den Fiskus ohne einen erheblichen Zeitaufwand nur schwer überprüfbar sei.

In Anbetracht der eminenten Wichtigkeit, welche der Zielsetzung der Erhaltung der Unternehmung beigemessen werden muss, reichen diese Bedenken aber nicht aus, um steuerlich die Bewertung bzw. die Berechnung der Substanzerhaltungsrücklage mit Hilfe von Sammelbewertungsmethoden zu verbieten. Ein Kompromiss könnte deshalb in der Weise gefunden werden, dass der Steuergesetzgeber die Wahl der Bewertungsmethode zur Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage dem Steuerpflichtigen freistellt, gleich-

zeitig jedoch Bestimmungen gegen den Missbrauch von Bewertungsmethoden erlässt.

Eine andere Alternative wäre die, dass der Steuergesetzgeber vorschreibt, welche Bewertungsmethoden unter welchen Voraussetzungen steuerlich zulässig sind. So könnte er z. B. die Berechnung der erforderlichen Substanzerhaltungsrücklage bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen mit der Lifo-Methode gestatten, etc. Es würde verständlicherweise hier zu weit führen, diese Voraussetzungen im einzelnen zu untersuchen.

4. DIE BILANZIERUNG VON JAHRESVERLUSTEN UND DER INTERTEMPORALE VERLUSTAUSGLEICH AUS STEUERWIRTSCHAFTLICHER SICHT

4.0 Das Problem des intertemporalen steuerlichen Verlustausgleichs

Zur Vereinfachung der Problembehandlung gehen wir im folgenden von konstanten Preisen aus.

In seinem vielbeachteten 1932 erschienenen Werk "Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz" schreibt Helpenstein[1]:

"Bei dem Einkommen als dem Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben ist von Jahr zu Jahr eine Zäsur gegeben. Es findet in jedem Wirtschaftsjahr eine endgültige Verrechnung statt, während bei dem Gewinn sich die Verrechnung über eine Reihe von Perioden erstreckt; die geschehenen Einnahmen und Ausgaben können in einer Periode voll zur Verrechnung kommen; in den meisten Fällen wird aber für eine Periode nur ein anteiliger Ertrag oder Aufwand verrechnet. Daraus ist aber zu folgern, dass bei der Erfolgsrechnung nicht jede einzelne Periode für sich betrachtet werden darf, dass es nicht möglich ist, zwischen den einzelnen Wirtschaftsjahren einen Trennungsstrich zu machen, der jeden Zusammenhang zwischen den einzelnen Perioden unterbindet.

Der Grundsatz der Kongruenz - Summe der Periodengewinne plus Veräus-

---

1 Helpenstein, F., Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz (Berlin 1932) S. 83.

serungsgewinn gleich Totalgewinn gleich Ueberschuss der Totaleinnahme über die Totalausgabe - würde durchbrochen, d.h. es entstände ein Rechenfehler, wenn in der Totalgewinnrechnung nur das Positive, der Gewinn, nicht das Negative, der Verlust, berücksichtigt würde. Denn bei alleiniger Anrechnung des Positiven wäre der Totalgewinn um die gehabten Verluste zu hoch ausgewiesen. Aus diesem Grunde muss der Verlust einer Periode durch die nachfolgenden Gewinne wieder ausgeglichen worden sein, bis die Besteuerung von neuem Platz greifen kann."

In Anlehnung an Helpenstein sowie an das auch von der weiterentwickelten dynamischen Bilanz übernommene Kongruenzprinzip wird die berechtigte Forderung erhoben, dass steuerlich Periodenverluste vorgetragen und mit Periodengewinnen verrechnet werden können, damit keine konfiskatorische Besteuerung stattfindet. Darüber hinaus darf die Verrechnungsmöglichkeit von Jahresverlusten mit späteren Jahresgewinnen zeitlich nicht limitiert werden, da aus der Sicht der Totalrechnung jede Befristung abgelehnt werden muss.

Aktienrechtlich sind Kapitalgesellschaften, die einen Jahresverlust erleiden und diesen nicht mit Reserven decken können oder wollen, aufgrund des Gläubigerschutzgedankens gehalten, den Verlustvortrag in der Handelsbilanz so lange auf die neue Rechnungsperiode vorzutragen, bis die Unterbilanz wieder abgebaut ist.[1]

Mit Recht weist Engelmann darauf hin, dass der Verlustvortrag (carry forward) ungerechtfertigterweise mit der interperiodischen Verlustverrechnung schlechthin identifiziert würde. Eine Verlustverrechnung könne auch durch einen Verlustrücktrag (carry back) erfolgen; dies sei für die Liquidation einer Unternehmung sogar unumgänglich.[1]

Obwohl ein Verlustrücktrag der Statik des Handelsrechts widerspricht, weil ein Verlust sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt, ist betriebswirtschaftlich die Möglichkeit eines ertragssteuerlichen Verlustrücktrages

---

1 Dies geht indirekt aus OR Art. 668 hervor; vgl. Engelmann, R., Die einkommenssteuerrechtliche Verlustverrechnung und ihre betriebswirtschaftlichen Probleme (Diss. München 1966) S. 51 ff.

erforderlich. Zur selben Ansicht gelangt denn auch 1971 eine Steuerreformkommission in Deutschland.[1]

Die Möglichkeiten der praktischen Durchführung des Verlustrücktrages können hier nicht abschliessend behandelt werden. Wir beschränken uns auf die Forderung, dass der Vortrag von Verlusten und dessen Verrechnung mit Gewinnen ertragssteuerlich aus Gründen der Kongruenz anzuerkennen ist und der Verlustvortrag keinen zeitlichen Beschränkungen unterworfen werden darf.

Welche Konsequenzen haben diese Forderungen für den Fall eines erlittenen Verlustes bei gleichzeitigem Ansteigen der Wiederbeschaffungspreise? In Anbetracht des noch zu begründenden Postulates, dass nur der Substanzgewinn der Reinertragssteuer zu unterwerfen ist, stellt aus steuerwirtschaftlicher Sicht konsequenterweise der Substanzverlust den steuerlich vortragsfähigen Verlust dar. Nur unter dieser Bedingung ist die Summe der einzelnen Perioden (Substanz)-ergebnisse kongruent mit dem gesamten Substanzergebnis.

In einem gewissen Sinne liegt im Verlustfall bei gleichzeitig steigenden Wiederbeschaffungspreisen eine Kumulation der beiden wirtschaftlichen Gebote der Erhaltung der Unternehmung und des Kongruenzprinzips in bezug auf die Ertragsbesteuerung vor: Die unlimitierte Vortragsfähigkeit des Verlustes aus Gründen der Kongruenz ist eine Bedingung zur Vermeidung der Substanzbesteuerung und trägt damit auch zur Erhaltung der Unternehmung bei!

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass steuerwirtschaftlich eine zeitlich unlimitierte interperiodische Verrechnung von Verlusten erforderlich ist. Der interperiodischen Verlustrechnung ist zudem das Ziel der Substanzerhaltung zugrunde zu legen!

---

1 Gutachten der Steuerreformkommission 1971, S. 516 ff.

4.1 Die Bilanzierung von Jahresverlusten

Die steuerwirtschaftliche Forderung nach Bildung einer steuerfreien Substanzerhaltungsrücklage zwecks Gewährleistung der Ersatzbeschaffung bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen bedeutet die Anerkennung der Erhaltung der mengenmässigen Leistungsfähigkeit als Minimalziel der Unternehmung. Da Unternehmungen aber nicht in jeder Periode Gewinne erzielen, stellt sich die Frage, ob bei schlechtem Geschäftsgang und steigenden Wiederbeschaffungspreisen ebenfalls Einlagen in die Substanzerhaltungsrücklage getätigt werden müssen.

Bei einem geringen Geldkapitalgewinn kann leicht der Fall eintreten, dass infolge gestiegener Wiederbeschaffungspreise die notwendige Einlage in die Substanzerhaltungsrücklage den erzielten Geldkapitalgewinn übersteigt. Der Unternehmung bleiben nun die beiden Alternativen, entweder die theoretisch notwendige Einlage in die Substanzerhaltungsrücklage in der Bilanz zu bilden mit der Konsequenz, dass daraus ein Jahresverlust entsteht, oder die Einlage in die Substanzerhaltungsrücklage lediglich im Umfange des erwirtschafteten Geldkapitalgewinnes zu tätigen. Bei der zweiten Alternative wäre das Jahresergebnis in der Bilanz ausgeglichen.

Verschiedene Ueberlegungen sprechen gegen diese zweite Alternative: einmal geht in diesem Falle aus der Bilanz nicht hervor, dass die Unternehmung trotz des Geldkapitalgewinnes der Periode nicht in der Lage war, ihre Substanz zu erhalten. Darüber hinaus bedeutet die Bilanzierung nach dieser Alternative eine inkonsequente Befolgung des Minimalzieles der Erhaltung der Unternehmung.

Sofern in späteren Jahren wiederum ein Substanzgewinn erzielt wird, ist es unternehmungswirtschaftlich und volkswirtschaftlich geboten, bevor etwas an die Gewinnberechtigten ausgeschüttet wird, die ursprüngliche Leistungsfähigkeit wieder herzustellen, indem zuerst der früher erlittene Substanzverlust ersetzt wird. Zu diesem Zwecke sollte er in der Bilanz offen nachgeführt werden. Deshalb müssten eigentlich ungeachtet des Geldkapitalergebnisses stets die notwendigen Einlagen (Entnahmen) in die (aus der) Substanzerhaltungsrücklage der Bilanz getätigt werden. Sofern die Unternehmung einen Geldkapitalverlust erleidet und infolge gestiegener Wiederbeschaffungspreise zudem eine Substanzerhaltungsrücklage bilden muss,

übersteigt der Substanzverlust den Geldkapitalverlust. Unternehmungswirtschaftlich können erst dann wieder Gewinne zur Ausschüttung freigegeben werden, wenn dieser Substanzverlust durch Substanzgewinne späterer Jahre wieder ausgeglichen ist.

Es wäre nicht logisch, wenn sich die Unternehmung im Verlustfalle plötzlich mit der Erhaltung des Geldkapitals begnügen würde. Bei schlechtem Geschäftsgang liefert die Kenntnis des ersetzbaren Jahresverlustes zusätzlich wertvolle Informationen für die Interpretation des Jahresergebnisses. Der ersetzbare Jahresverlust darf deshalb u. E. nicht durch eine theoretische Definition auf die Höhe des Geldkapitalverlustes beschränkt werden. Im Gegensatz dazu vertritt Endres die Ansicht, dass die Höhe des erlittenen Geldkapitalverlustes die Obergrenze des ersetzbaren Jahresverlustes darstelle, weil der erzielte Geldkapitalgewinn die obere Grenze des ausschüttbaren Gewinnes sei.[1]

Das Prinzip der Geldkapitalerhaltung stünde in diesem Falle über dem Prinzip der Erhaltung der Produktionskapazität. Es ist uns unverständlich, weshalb Endres meint, der ersetzbare Jahresverlust (Substanzverlust) könne per Definition nicht grösser sein als der Geldkapitalverlust, denn die Wiederbeschaffungspreise steigen nicht nur bei gutem, sondern auch bei schlechtem Geschäftsgang.

Die Beispiele in Abb. 6 zeigen sehr vereinfacht die Bilanzierung zum Zwecke der gleichzeitigen Ermittlung des Geldkapital- sowie des Substanzergebnisses:

Bsp. 1 zeigt die Bilanz einer Kapitalgesellschaft, deren Substanzgewinn 30 und deren Einlage in die Substanzerhaltungsrücklage 20 beträgt. Sie erzielt damit einen Geldkapitalgewinn von insgesamt 50.

Bsp. 2 zeigt, dass die Unternehmung im folgenden Geschäftsjahr trotz eines Geldkapitalgewinnes von 30 einen Substanzverlust von 10 erleidet, da sie aufgrund der gestiegenen Wiederbeschaffungspreise eine Einlage in die Substanzerhaltungsrücklage von 40 tätigen muss.

In der 3. Periode (Bsp. 3) entsteht ein Geldkapitalverlust von 20. Da die Substanzerhaltungsrücklage aufgrund gestiegener Wiederbeschaffungspreise

---

1 Endres, W., Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn, a. a. O., S. 23.

gleichzeitig um 20 erhöht werden muss, beläuft sich der Substanzverlust der 3. Periode auf 40. Der neue Verlustvortrag (Substanzverlust) in der 4. Periode beträgt damit 50. Er ist so lange vorzutragen, bis er durch Substanzgewinne späterer Perioden aus der Bilanz eliminiert werden kann.
Das Geldkapital lässt sich, wie aus den drei Beispielen hervorgeht, immer aus der Summe der Veränderung der Substanzerhaltungsrücklage und dem Substanzergebnis der Periode errechnen.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER ERKENNTNISSE UEBER DAS JAHRESERGEBNIS DER UNTERNEHMUNG AUS STEUERWIRTSCHAFTLICHER SICHT

Mit der steuerwirtschaftlichen Betrachtung haben wir versucht, Postulate für die Schaffung und Anwendung von Gesetzestexten zu erarbeiten, welche den wirtschaftlichen Tatsachen und Erkenntnissen in bezug auf die steuerliche Ergebnisermittlung bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen Rechnung tragen. Als Folge der weitgehenden Zweckidentität zwischen der steuerlichen und der wirtschaftlichen Bilanz muss der Steuergesetzgeber bei der Schaffung und Anwendung von Gesetzestexten den wirtschaftlichen Erkenntnissen folgen, sofern dadurch nicht zwingende Vorschriften des Handelsrechts verletzt werden. Darüber hinaus sind verschiedene Maximen zu beachten, welche wir unter den Oberbegriffen Steuergerechtigkeit, Sicherheit und Praktikabilität der Besteuerung sowie Erhaltung der Steuerquelle zusammengefasst haben.
Aus praktischen Erwägungen liegt es nahe, die Handelsbilanz als Grundlage der Steuerbilanz zu verwenden und gewisse Zielkonflikte der beiden Bilanzen durch fiskalische Korrekturen zu lindern. Durch den Massgeblichkeitsgrundsatz der Handelsbilanz finden die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze, auf welche das OR hinweist, Eingang in die Steuerbilanz. Auch zur Befriedigung der steuerwirtschaftlichen Informationszwecke sind sowohl das wirtschaftliche Jahresergebnis (nominelles Geldkapitalergebnis) als auch das ausschüttbare Jahresergebnis (Substanzergebnis) der Unternehmung zu ermitteln. Wir haben aufgrund der betriebswirt-

Abb. 6 Varianten des Bilanzbildes bei gleichzeitiger Ermittlung des Substanz- und des Geldkapitalgewinnes

Bsp. 1: 1. Periode

AV	100	GK	150
UV	300	FK	200
		SER	20
		SG	30
	400		400

GKG 50
SG 30
SER + 20

Bsp. 2: 1. Periode

AV	150	GK	150
UV	300	FK	250
		SER	60
VV	10		
	460		460

GKG 30
SV 10
SER + 40

Bsp. 3: 3. Periode

AV	150	GK	150
UV	280	FK	250
		SER	80
VV	10		
SV	40		
	480		480

GKV 20
SV 40
SER + 20

Legende:

AV	Anlagevermögen	SER	Substanzerhaltungsrücklage
GK	Grundkapital	SG	Substanzgewinn
UV	Umlaufvermögen	GKG	Geldkapitalgewinn
FK	Fremdkapital	SV	Substanzverlust
VV	Verlustvortrag		

schaftlichen Forderung, dass bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen lediglich der Substanzgewinn an die Gewinnberechtigten ausgeschüttet werden darf, abgeleitet, dass der Fiskus in bezug auf die einzelne Periode ebenfalls nur den Substanzgewinn der Reinertragssteuer unterwerfen darf. Andernfalls würde er das sowohl unternehmungs- als auch volkswirtschaftlich anerkannte Minimalziel der Erhaltung der Unternehmung und damit der Steuerquelle nicht ausreichend respektieren. Darüber hinaus lässt sich diese Forderung auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit rechtfertigen. In bezug auf die Totalperiode besteht aber auch für den Fiskus kein Anlass, auf die Besteuerung des Geldkapitalgewinnes zu verzichten. Das bedeutet, dass er die Substanzerhaltungsrücklage zu einem Zeitpunkt besteuern kann, da diese nicht mehr zur Ersatzbeschaffung erforderlich ist. Nicht zuletzt deshalb ist der genauen Errechnung der Substanzerhaltungsrücklage sowie der Fortschreibung deren Saldos in der Bilanz besondere Beachtung zu schenken. Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass wir für die ganze Untersuchung von einem stabilen Geldwert ausgegangen sind. Bei einem schwankenden Geldwert wäre in bezug auf die Totalperiode die zusätzliche Forderung zu erheben, dass bei Auflösung der Unternehmung anstelle der nominellen Substanzerhaltungsrücklage der reale Wert der Substanzerhaltungsrücklage der Reinertragssteuer zu unterwerfen sei. In Anlehnung an den unternehmungswirtschaftlichen und den handelsrechtlichen Teil haben wir im steuerwirtschaftlichen Teil versucht, die früher gewonnenen Erkenntnisse bezüglich Aktivierung, Passivierung und Bewertung im Hinblick auf die steuerliche Ergebnisermittlung systematisch auszuwerten und haben dabei im wesentlichen folgendes festgestellt:

- Steuerlich wird die Aktivierungsfähigkeit von Vermögenswerten dadurch eingeschränkt, dass der betriebswirtschaftliche Begriff des wirtschaftlichen Gutes umfassender ist als der handelsrechtliche Begriff des wirklichen Vermögenswertes.
- Soweit die unternehmungswirtschaftliche Aktivierungspflicht dem Grunde und der Höhe nach sowie auch in bezug auf den Zeitpunkt ihres Eintretens nicht durch handelsrechtliche Bestimmungen eingeschränkt wird, muss der Steuergesetzgeber hinsichtlich Aktivierung auf den wirtschaftlichen Tatbestand abstellen. Das bedeutet unter anderem, dass die Akti-

vierung wirtschaftlich aktivierungsfähiger Vermögenswerte gefordert werden muss, sofern sie handelsrechtlich nicht verboten ist (beispielsweise die Aktivierung von selbstgeschaffenen Patenten'.), oder dass allenfalls sämtliche für einen Vermögenswert angefallenen Kosten den zwingenden Aktivierungsumfang bilden und die Aktivierung im Hinblick auf die Periodizität des Jahresergebnisses zum Zeitpunkt des wirtschaftlichen Vermögenszuganges erfolgen muss.

- Im Gegensatz zur Aktivierungsfähigkeit ist die handelsrechtliche Passivierungsfähigkeit weitergefasst als die wirtschaftliche. Der Steuergesetzgeber sollte deshalb, sowie auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit, die handelsrechtliche Passivierungsfähigkeit einschränken.
- Andererseits sind steuerwirtschaftlich in Anlehnung an die unternehmungswirtschaftliche Betrachtungsweise auch Steuerschulden und unterlassene Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten zu passivieren.
- Da wir im handelsrechtlichen Teil den Substanzerhaltungsrücklagen die Passivierungsfähigkeit abgesprochen haben, wäre konsequenterweise die steuerwirtschaftliche Passivierungsfähigkeit auch nicht gegeben. In Anbetracht der Notwendigkeit, die Ersatzbeschaffung auch bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen sicherzustellen, haben wir uns jedoch bewusst über die handelsrechtlichen Bestimmungen hinweggesetzt und aus steuerwirtschaftlicher Sicht die Anerkennung der Passivierung von Substanzerhaltungsrücklagen gefordert.
- Die handelsrechtlichen Höchstbewertungsvorschriften für die Bewertung der Aktiven und die Mindestbewertungsvorschriften für die Bewertung der Verbindlichkeiten sind allgemein für die steuerliche Ergebnisermittlung bindend. Es sind geringfügige Einschränkungen und Präzisierungen durch den Steuergesetzgeber notwendig, so beispielsweise die, dass Wertpapiere des Anlagevermögens im Gegensatz zu denen des Umlaufvermögens zum Anschaffungswert oder dem niedrigeren Wiederbeschaffungswert in die Bilanz eingestellt werden sollten.
- Den in der Rechnungsperiode eingetretenen wirtschaftlichen Wertveränderungen muss in der Bilanz (im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften) Rechnung getragen werden.
- Obwohl handelsrechtlich im Rahmen der Höchstbewertungsvorschriften

möglich, ist die Verbuchung von Wertzunahmen auf abnutzbarem Anlagevermögen steuerlich infolge des wirtschaftlich anerkannten Realisationsprinzips nicht richtig. Die Steuerbehörde muss jedoch einer allfälligen Aufwertungsbuchung folgen.

- Da bei einer Ertragsintensitätssteuer die Gleichmässigkeit der Besteuerung in bezug auf die Totalperiode nicht garantiert ist, haben wir die Erkenntnis gewonnen, dass im Bereiche der Abschreibungen auf Gegenständen des Anlagevermögens der Unternehmung auch steuerlich ein Spielraum eingeräumt werden muss, der es ihr erlaubt, den Gewinn etwas zu regulieren (middle-run-Kongruenz kommt vor Periodizität!).
- Es hat sich gezeigt, dass die in der Praxis verwendeten Bewertungsmethoden lediglich eine Hilfsfunktion erfüllen, einerseits zur Errechnung des Aufwandes der umgesetzten Aufwandgüter, andererseits zur Berechnung der erforderlichen Substanzerhaltungsrücklagen. Da die Anwendbarkeit dieser Methoden je nach Umständen verschieden ist, muss vom Steuergesetzgeber gefordert werden, dass er die Wahl der Bewertungsmethode der steuerpflichtigen Unternehmung überlässt.

Im abschliessenden Kapitel des steuerwirtschaftlichen Teils haben wir uns die Frage gestellt, welche Konsequenzen sich aus den gewonnenen Erkenntnissen für die Bilanzierung von Jahresverlusten sowie für die Behandlung des intertemporalen Verlustausgleichs in der Steuerbilanz ergeben. Dabei haben wir im wesentlichen folgende Feststellungen gemacht:

- Im Hinblick auf das Minimalziel der Erhaltung der Unternehmung sind bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen die Einlagen in die Substanzerhaltungsrücklage auch bei schlechtem Geschäftsgang zu tätigen. Dies hat allenfalls zur Folge. dass der Verlust entsprechend erhöht wird. Dadurch soll zum Ausdruck kommen, dass der zur Erhaltung der Unternehmung ersetzbare Verlust grösser ist als der reine Geldkapitalverlust.
- Der steuerlich verrechnungsfähige Verlust ist der Substanzverlust und nicht der Geldkapitalverlust.
- Gewinne dürfen erst dann wieder ausgeschüttet werden, wenn der vorgetragene Substanzverlust (carry forward) durch spätere Substanzgewinne wieder ausgeglichen ist.
- Von der Totalrechnung aus ist in Anlehnung an das Kongruenzprinzip zur

Vermeidung einer konfiskatorischen Besteuerung aus steuerwirtschaftlicher Sicht eine zeitliche Befristung der Vortragsfähigkeit des Substanzverlustes abzulehnen!

- Theoretisch wäre aus steuerwirtschaftlicher Sicht der steuerpflichtigen Unternehmung sogar die Möglichkeit einzuräumen, den Substanzverlust mit früheren Substanzgewinnen zu verrechnen, was bedeuten würde, dass sie vom Fiskus bereits früher bezahlte Steuern zurückfordern könnte (carry back).

V. DAS JAHRESERGEBNIS DER UNTERNEHMUNG AUS STEUERRECHTLICHER SICHT

Mit der vorausgegangenen steuerwirtschaftlichen Betrachtung des Jahresergebnisses im weiteren Sinne liegen die wesentlichen Postulate im Hinblick auf die steuerliche Ergebnisermittlung bzw. auf die Bestimmung des Jahresgewinnes der Unternehmung vor. Obschon die Erarbeitung dieser Postulate der ursprünglich erklärte Zweck dieser Untersuchung war, möchten wir im nachstehenden letzten Abschnitt noch kurz überprüfen, inwiefern der geltende Wehrsteuerbeschluss (WStB) sowie die einschlägigen Richtlinien des EStV unseren steuerwirtschaftlichen Postulaten gerecht werden. Da es sich dabei lediglich um eine exemplarische Darlegung der geltenden Regelung handeln kann, stellen die nun folgenden steuerrechtlichen Ausführungen keine umfassende steuerwirtschaftliche Betrachtung im engeren Sinne dar.
Das Grundproblem einer steuerwirtschaftlichen Betrachtungsweise im engeren Sinne bestünde, wie erwähnt, in der Interpretation bestehender Gesetzesvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Sachlage. Dadurch, dass wir uns auf die Darlegung der geltenden Regelung beschränken, weist dieser abschliessende steuerrechtliche Abschnitt in einigen Teilen einen deskriptiven Charakter auf.

1. BEGRIFF UND WESEN DES STEUERRECHTLICHEN JAHRESERGEBNISSES GEMAESS BB UEBER DIE ERHEBUNG EINER WEHRSTEUER (WStB) VOM 9. DEZEMBER 1940

Die nachstehenden steuerrechtlichen Ausführungen stützen sich auf den geltenden WStB, die einschlägigen Richtlinien der EStV, die Wehrsteuer-Kommentare, die Bundesgerichtspraxis und für das kantonale Recht insbesondere auf die Kommentare zum Steuerrecht der Kantone Zürich und Basel.

WStB Art. 2 lit. b bestimmt u.a., dass vom Reinertrag der Aktiengesellschaften eine Steuer erhoben wird.[1] Diese sog. Reinertragssteuer ist als Ertragsintensitätssteuer mit einer festen Grundsteuer und zwei nach der Rendite berechneten Zuschlägen ausgestaltet.[2]

Wie im OR fehlt auch im WStB eine Definition des Reinertrages. Es wird lediglich vorgeschrieben, wie er im wesentlichen zu ermitteln ist. WStB Art. 49. Abs. 1 verlangt, dass zur Berechnung des steuerbaren Reinertrages der Saldo der GVR um den Saldovortrag aus dem Vorjahre korrigiert wird. Zur Ermittlung des steuerbaren Reinertrages muss demnach ein als Aufwand vorgetragener Verlust oder ein als Ertrag vorgetragener Gewinn des Vorjahres eliminiert werden, indem ein Gewinnvortrag vom Saldo der GVR abgezogen und ein Verlustvortrag hinzugefügt wird.[3] Darüber hinaus sind alle vor der Berechnung des Saldos der GVR ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet wurden, hinzuzufügen. Dasselbe gilt auch für Abschreibungen und Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind.

Wie aus WStB Art. 41 Abs. 1 implizite hervorgeht, umfasst der steuerbare Reinertrag neben dem Betriebsergebnis auch alle übrigen Veränderungen, welche das Geschäftsvermögen in der Rechnungsperiode erfahren hat.[4]

Da die Ermittlung des steuerbaren Reinertrages an den handelsrechtskonform errechneten Saldo der GVR anknüpft, beruht grundsätzlich auch der steuerbare Reinertrag auf einem statischen Vermögensvergleich. In diesem Sinne äussert sich denn auch das Bundesgericht.

Es hat 1971 die von ihm stammende Vermögensstandstheorie, wonach der Saldo der GVR als Differenz des Vermögensstandes zu Beginn und Ende der Rechnungsperiode zu interpretieren ist, erneut bestätigt.[5]

---

1 Vgl. auch WStB Art. 48 lit. a.
2 Vgl. WStB Art. 57
3 Vgl. Kommentar Känzig, Art. 49 N 11.
4 Vgl. BGE 88 I S. 274
5 BGE 71 I S. 407; ASA 14 (1945) S. 425.

Mit dem Hinweis auf "geschäftsmässig begründete" Unkosten und Abschreibungen in WStB Art. 49 Abs. 1 nimmt der Steuergesetzgeber wenigstens dem Grundsatz nach Bezug auf die unternehmungswirtschaftliche Betrachtungsweise. Durch diese Anlehnung an die unternehmungswirtschaftliche Ergebnisermittlung wird der auf dem Boden der statischen Bilanzauffassung beruhende steuerbare Reinertrag mit dynamischen Elementen durchsetzt. Auch die beschränkte Anerkennung des intertemporalen Verlustausgleiches (WStB Art. 58) ist ein Element, das der dynamischen Bilanzauffassung entstammt.[1]

Die Korrektur der handelsrechtskonformen GVR für die steuerliche Ergebnisermittlung drängt sich auf, weil das Handelsrecht für die Bewertung des Vermögens der Unternehmung lediglich Höchstsätze vorschreibt. Steuerrechtlich darf der Unternehmung jedoch nicht beliebig überlassen werden, wie tief sie ihr Vermögen bewerten will. Mit der Bezugnahme auf die GVR bzw. die unternehmungswirtschaftlich massgebenden Kosten und Erträge anerkennt das positive Steuerrecht das Prinzip der Periodizität.[2]

Der steuerbare Reinertrag oder m.a.W. das steuerrechtliche Jahresergebnis entspricht somit wesensmässig dem früher erarbeiteten steuerwirtschaftlichen Jahresergebnis. Seine Ermittlung basiert auf einem dynamischen, dem Prinzip der Periodizität verpflichteten Modell, das von statischen - durch das zwingende Aktienrecht bedingten - Elementen durchsetzt ist.

In welchem Masse der Grundsatz der Periodizität und der middle-run-Kongruenz, die erforderliche Dynamik in der Feststellung des Jahresergebnisses sowie die allgemeinen Besteuerungspostulate wie Steuergerechtigkeit,

---

1 Im Gegensatz zum WStB knüpft beispielsweise das deutsche EStG zur Gewinnermittlung nicht an die GVR sondern an die Bilanz, da nicht bei allen steuerpflichtigen Unternehmungen das Vorhandensein einer GVR vorausgesetzt werden kann. So lautet EStG § 4 Abs. 1: "Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen." Vergleiche dazu auch Bühler/Scherpf, Bilanz und Steuer, (7. A. München 1971) S. 153.

2 Vgl. Kommentar Känzig, Ergänzungsband Art. 4 N 7.

etc. des positiven Steuerrechts heute durch die Steuerpraxis faktisch befolgt werden, bleibt nachstehend zu klären. Dementsprechend wollen wir im folgenden Abschnitt die steuerrechtliche Praxis in bezug auf die Aktivierung, Passivierung sowie die Bilanzierungsprinzipien und Bewertung analysieren. Wir beschränken uns dabei auf das Grundsätzliche.

2. DIE KOMPONENTEN DES JAHRESERGEBNISSES AUS STEUERRECHTLICHER SICHT

2.0 Die Aktivierung

In diesem Zusammenhang ist darzulegen, was aufgrund der geltenden Steuerpraxis als Vermögenszugang aktiviert werden darf, was aktiviert werden muss und was nicht aktiviert werden darf. Ebenso bleibt zu klären, für welchen Zeitpunkt und für welchen Wertansatz die Aktivierung verlangt wird.[1]

2.00 Aktivierungsfähigkeit und Aktivierungspflicht

Ausgehend von WStB Art. 49 Abs. 1 lit. b wollen wir zunächst der Frage nachgehen, wann Ausgaben und Einnahmen steuerrechtlich aktiviert werden müssen oder dürfen.

Die Aktivierungsfähigkeit von Ausgaben wird steuerrechtlich danach beurteilt, ob die betreffenden Ausgaben einen werterhaltenden oder wertvermehrenden Charakter haben.[2] Werterhaltende Ausgaben sind im Gegensatz zu wertvermehrenden Ausgaben nicht aktivierungsfähig. Laut WStB liegen wertvermehrende Ausgaben bei der Anschaffung und Verbesserung von Vermögensobjekten vor (WStB Art. 49 Abs. 1 lit. b). Der WStB spricht sich jedoch nicht darüber aus, ob der Vermögensbegriff in diesem Zusammenhand handelsrechtlich oder wirtschaftlich aufzufassen ist. Känzig meint

---

1 Kommentar Grüniger/Studer, S. 461 f.
2 Kommentar Känzig, Art. 49 N 66 ff.

dazu: "Da Vermögenszugänge und -abgänge wirtschaftliche Erscheinungen sind, müssen sie auch wirtschaftlich verstanden und umschrieben werden."[1] Er bringt damit zum Ausdruck, dass Ausgaben dann steuerlich aktivierungsfähig sind, wenn ihnen ein wirtschaftliches Gut gegenübersteht. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz für die Steuerbilanz sind jedoch in der Steuerbilanz nur Vermögenswerte im handelsrechtlichen Sinne aktivierungsfähig. Sind sie aktivierungsfähig, so sind sie grundsätzlich auch aktivierungspflichtig.

Analog zur Aktivierungsfähigkeit der Ausgaben ist die Aktivierungsfähigkeit der Einnahmen zu beurteilen. Einnahmen sind steuerrechtlich grundsätzlich aktivierungspflichtig, soweit ihnen nicht Vermögensabgänge gegenüberstehen.[2] Wie die obigen Ausführungen zeigen, erstreckt sich die steuerrechtliche Aktivierungspflicht auch bei den Einnahmen nur auf Vermögenswerte im handelsrechtlichen Sinne.

Zumindest theoretisch erfolgt somit die Beurteilung sowohl der Aktivierungsfähigkeit als auch der Aktivierung grundsätzlich nach denselben Kriterien, wie sie im steuerwirtschaftlichen Abschnitt systematisch hergeleitet wurden.

Bevor wir uns dem Zeitpunkt und dem Umfang der steuerrechtlichen Aktivierung zuwenden, wollen wir nachstehend einige Sondertatbestände der Aktivierungsfähigkeit und -pflicht für Ausgaben und Einnahmen herausgreifen. Wir erhalten so ein Bild darüber, in welchem Masse die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht sich durchsetzt bzw. nicht durchsetzt.

- Fabrikationsgemeinkosten sind nach geltender steuerrechtlicher Auffassung aktivierungsfähig und müssen mit ihrem vollen Gegenwert auf dem Fabrikatekonto aktiviert werden.[3] Im Gegensatz zu unserer früheren Erkenntnis bedeutet das, dass bei der Aktivierung von Vorräten neben den variablen Fabrikationskostenbestandteilen auch die fixen Fabrikationsgemeinkosten wie Abschreibungen, etc. miteinbezogen werden müssen.

---

1 ASA 42 (1973) S. 83 f.
2 Kommentar Reimann/Zuppiger/Schärer, S. 78.
3 Kommentar Känzig, Art. 49 N 73.

- Bauzinsen gemäss OR Art. 675 sind aktivierungsfähig und steuerlich zu aktivieren; sie sind zu dem für den Bau geltenden Satz abzuschreiben. Sinngemäss sind nach Känzig auch Baukreditzinsen aktivierungspflichtig.[1]
- Entsprechend Bauzinsen sollten konsequenterweise auch die Abbruchkosten zwecks Erstellung eines Neubaues steuerlich aktiviert werden.
- Die Aktivierung des derivativen Goodwill, die wir steuerwirtschaftlich forderten, müsste auch steuerrechtlich verlangt werden.[2]
- Zu aktivieren sind ausser den Wirtschaftsgütern, die einen wirtschaftlichen Wert im Sinne von OR Art. 665 Abs. 2 darstellen, auch die Organisationskosten (OR Art. 664 Abs. 2), die Stempelabgaben auf der Emission von Aktien (OR Art. 664 Abs. 2) und das Disagio bei Unterpari-Emissionen (OR Art. 669 Abs. 2).[3]

  Diese 3 Ausgabenarten haben mit den Ausgaben für den derivativen Goodwill gemeinsam, dass sie steuerwirtschaftlich aktivierungspflichtig sind, deren Einstellung unter die Aktiven der Bilanz aber i.d.R. von den Steuerbehörden nicht verlangt wird.[4]
- Im Vergleich zu den Aufwendungen für materielle Güter gestaltet sich die Beurteilung der steuerrechtlichen Aktivierungsfähigkeit und -pflicht von Aufwendungen für immaterielle Güter ganz allgemein schwieriger. Aus steuerwirtschaftlicher Sicht haben wir grundsätzlich Aufwendungen für die Beschaffung immaterieller Güter als aktivierbar erachtet, sofern ihnen im dynamischen Sinne ein Gegenwert (zukünftiger Nutzen) gegenübersteht und dieser Gegenwert umsatzfähig ist, d.h. wenn er gegen Entgelt bzw. eine geldwerte Leistung erworben oder durch eigene Aufwendungen geschaffen worden ist.[5]

---

1 Känzig, E., Die Kostenrechnung im Wehrsteuerrecht, dargestellt am Beispiel der Bauzinsen und Baukreditzinsen, in: ASA 42 (1973) S. 93 ff. Praktisch wird aber i.d.R. in beiden Fällen von der Steuerbehörde keine Aktivierung verlangt; der Kanton Zürich verbietet sogar die Aktivierung von Baukreditzinsen. Vgl.: Kommentar Reimann/Zuppiger/Schärer, S. 81.

2 In der Praxis wird dies jedoch oft nicht verlangt. Vgl. Studer, W., Das schweizerische Bilanzsteuerrecht, (Basel 1968) S. 87.

3 ASA 42 (1973) S. 86

4 BGer vom 25.5.1939; Studer, W., Das schweizerische Bilanzsteuerrecht, a.a.O., S. 86; Kommentar Känzig, Art. 49 N 20; Kommentar Masshardt, S. 219.

5 Gerhards, G., Der Begriff der Betriebsausgaben nach deutschem und schweizerischem Einkommenssteuerrecht (Diss. Freiburg i.Ue. 1962) S. 255.

Das schweizerische Steuerrecht lässt aufgrund WStB Art. 49 Abs. 2 eine dynamische Interpretation des Wertes immaterieller Wirtschaftsgüter zu. Insofern sind Aufwendungen für derartige Güter grundsätzlich aktivierungsfähig. Da aber die dynamische Bilanzauffassung bis anhin nicht expressis verbis in die Bestimmungen des OR und des WStB aufgenommen wurde, besteht steuerrechtlich nur für die Aufwendungen entgeltlich erworbener immaterieller Wirtschaftsgüter eine Aktivierungspflicht. Für selbst hergestellte immaterielle Wirtschaftsgüter besteht keine eindeutige Aktivierungspflicht, auch dann nicht, wenn steuerwirtschaftlich betrachtet die Aktivierungsbedingungen erfüllt sind. So sind z. B. Kosten für eigene Erfindungen steuerwirtschaftlich Anlagekosten und somit aktivierungspflichtig. [1]

Die EStV schreibt dazu: "Führt die Forschung zur Anmeldung von Patenten für selbst entwickelte Erzeugnisse, so wird die Unternehmung nicht verpflichtet, den immateriellen Wert solcher Patente zu aktivieren. Tut sie es gleichwohl, so kann der für ein Patent aktivierte Wert in der Folge nach den für die Abschreibung von Patenten gültigen Richtlinien amortisiert werden. [2]

- Bezüglich Werbeaufwendungen spricht sich das Bundesgericht mit dem Entscheid vom 12. 7. 1963 für die Aktivierungsfähigkeit aus, sofern die Erträge solcher Aufwendungen über die Rechnungsperiode hinaus anhalten. Obwohl nach Auffassung von Känzig diese Interpretationsweise im Widerspruch zu OR Art. 664 steht, ist sie aus dynamischer steuerwirtschaftlicher Sicht richtig. [3]
- Nicht aktivierungsfähig gemäss WStB Art. 49 Abs. 1 lit. b sind Reparatur-, Unterhalts- und Instandstellungskosten, da sie als geschäftsmässig begründete Unkosten zu betrachten sind. [4] Dasselbe gilt für den originären Goodwill sowie für die Verwaltungs- und Vertriebskosten.

---

1 Kommentar Känzig, Art. 49 N 84.
2 ASA 34 (1965) S. 16; vgl. auch Kommentar Känzig, Art. 49 N 77 sowie Gerhards, G., Der Begriff der Betriebsausgaben nach deutschem und schweizerischem Einkommenssteuerrecht, a. a. O., S. 261.
3 Kommentar Känzig, Ergänzungsband Art. 49 N 81; BGer vom 15. 9. 1944.
4 Vgl. Kommentar Känzig, Art. 49 N 66.

- Einnahmen bzw. Forderungen, die die Unternehmung durch Lieferung von Waren, Erzeugnissen, durch Dienstleistungen oder aus anderen Gründen erwirbt, sind soweit aktivierungsfähig und aktivierungspflichtig, als ihnen nicht ein entsprechender Vermögensabgang gegenübersteht.[1]
- Ein noch nicht befriedigend gelöster Sondertatbestand von Einnahmen bildet der Erhalt von Gratisaktien.

  Die Ausgabe von Gratisaktien bedeutet die Ausschüttung von Unternehmungsgewinnen. Gewinnausschüttungen müssen grundsätzlich vom Empfänger als Einkommen auf Vermögen steuerlich erfasst werden. In seinem Urteil vom 22.11.1970 bezeichnet das Bundesgericht Gratisaktien denn auch als geldwerte Leistungen, die durch private Aktionäreigentümer versteuert werden müssen.

  Für Kapitalgesellschaften hat das Bundesgericht am 14. Juni 1957 entschieden, dass der Reinertrag nach WStB Art. 49 Gratisaktien nicht notwendigerweise umfasse. Je nachdem, ob die Gesellschaft die ursprüngliche Beteiligung zum Erwerbspreis oder zum Durchschnittskurs des dem Bilanzstichtage vorangehenden Monates bilanziert hat, sei das steuerrechtliche Verfahren unterschiedlich.

  Sofern die Unternehmung ihre Wertpapiere zum Erwerbspreis bilanziert, kann sie diesen Wert beibehalten und braucht die Gratisaktien nicht zu aktivieren.

  Steuerwirtschaftlich hielten wir eine Aktivierung für gerechtfertigt, wenn die Gratisaktie als geldwerte Leistung bezeichnet werden kann. Sofern das betreffende Wertpapier als Beteiligung zum Finanzanlagevermögen gehört, ist es an die Unternehmung gebunden. Da die Unternehmung unter diesen Umständen die Beteiligung nicht veräussern kann, sollte sie im Prinzip Gratisaktien auch nicht aktivieren müssen.

  Das Problem der steuerlichen Aktivierung von Gratisaktien sollte aber deshalb nicht hochgespielt werden, weil Beteiligungen i.d.R. ohnehin nach dem Niedrigstwertprinzip bilanziert werden . Dies ist vielleicht eine Erklärung für die uneinheitliche Rechtssprechung des Bundesgerichtes, die Känzig als "Konstruktionsjurisprudenz" bezeichnet.[2] Das Bun-

---

1 Kommentar Reimann/Zuppiger/Schärer, S. 78.
2 Kommentar Känzig, Art. 49 N 114.

desgericht erklärte nämlich 1963, dass Gratisaktien Gewinnanteile seien, und hält dennoch an seinem Entscheid von 1957 fest, indem es die Meinung vertrat, dass es bezüglich ihrer Aktivierung auf die Umstände ankäme.[1]

- Transitorische und antizipative Aktiven sind, wie früher festgestellt, steuerwirtschaftlich aktivierungspflichtig. Dasselbe gilt grundsätzlich auch im Steuerrecht.[2,3]

  Die Ermittlung des Aktivierungsumfanges für die eigentlichen Rechnungsabgrenzungsposten, die transitorischen und die antizipativen Aktiven, kann in den meisten Fällen pro rata temporis erfolgen. Eine Unterlassung der Aktivierung von Rechnungsabgrenzungsposten, die in ihrer Art und ihrem Umfange nach jährlich wiederkehren, bleibt ohne Einfluss auf das Jahresergebnis und kann deshalb für die steuerliche Ergebnisermittlung gestattet werden.

- Kapitalgewinne, die dadurch entstehen, dass die Unternehmung einen oder mehrere betriebsnotwendige Vermögensgegenstände zwangsweise (durch Brand, Expropriation, etc.) veräussern muss, sind steuerwirtschaftlich keine Gewinne, sofern die Vermögensgegenstände innerhalb nützlicher Frist ersatzweise beschafft werden.[4]

Die Betrachtung der steuerrechtlichen Behandlung von Aktivierungsfähigkeit und Aktivierungspflicht hat zusammenfassend folgendes gezeigt: Die Ent-

---

1 BGer vom 15. 3. 1963.

2 Der Kommentar zum Zürcher Steuergesetz weist ausdrücklich auf die Pflicht zur Aktivierung transitorischer und antizipativer Aktiven im Hinblick auf eine periodengerechte Gewinnermittlung hin. So sind am Ende des Jahres zu erwartende Umsatzprämien, Boni, Rabatte, Miet- und Kapitalzinsen als Aktiven zu antizipieren und nach der voraussichtlichen Realisierbarkeit zu bewerten. Vgl. Kommentar Reimann/Zuppiger/Schärer, S. 119.

3 Obwohl steuerwirtschaftlich die Aktivierung von transitorischen und antizipativen Posten unbestritten ist und in den Kommentaren zu den Steuergesetzen gefordert wird, wird i. d. R. die schweizerische Steuerbehörde - insbesondere bei der Aktivierung von antizipativen Aktiven - der Bilanzierung der Unternehmung folgen. Vgl.: Studer, W., Das schweizerische Bilanzsteuerrecht, S. 89; Kommentar Känzig, Art. 49 N 123.

4 Kommentar Känzig, Art. 49 N 110, N 148; Kommentar Masshardt, Art. 49 N 9 h. Die Steuerpraxis folgt dieser Interpretationsweise allerdings noch nicht vollumfänglich, vgl. Kommentar Grüninger/Studer, S. 337.

scheidungskriterien zur Beurteilung der Aktivierungsfähigkeit sowie der Aktivierungspflicht sind aus steuerwirtschaftlicher und aus steuerrechtlicher Sicht dieselben. Trotzdem räumt der Fiskus dem Bilanzierenden de facto in gewissen Fällen ein Aktivierungswahlrecht ein, obschon aus steuerwirtschaftlicher Sicht eine Aktivierungspflicht vorliegt (z.B. Bauzinsen und Baukreditzinsen, derivativer Goodwill, Organisationskosten, Stempelabgaben, Disagio bei Unterpari-Emissionen, Kosten für selbstgeschaffene immaterielle Güter, Gratisaktien, Rechnungsabgrenzungsposten).

2.01 Zeitpunkt der Aktivierung

Steuerwirtschaftlich bestimmt - wie aktienrechtlich - die wirtschaftliche Zugehörigkeit und nicht das rechtliche Eigentum den Aktivierungszeitpunkt.[1] Es ist deshalb z.B. steuerwirtschaftlich für die Bilanzierung eines Grundstückes unerheblich, ob die Eintragung im Grundbuch erfolgt ist, sofern sich das Grundstück wirtschaftlich schon im Besitze des Käufers befindet.

Steuerwirtschaftlich hat somit die Aktivierung zu erfolgen, sobald die Unternehmung über den betreffenden Vermögensgegenstand verfügen kann bzw. sobald Nutzen und Gefahr für den betreffenden Vermögensgegenstand auf die Unternehmung übergehen.[2] Dies trifft grundsätzlich auch für das geltende Steuerrecht zu.

Häufig bilden für den Fiskus rechtliche Kriterien gleichzeitig auch die Grundlage für die Annahme wirtschaftlicher Zugehörigkeit.[3]

Aus Gründen der Praktikabilität wird i.d.R. dennoch der Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. der Verbuchung der Debitorenforderung steuerrechtlich als Aktivierungszeitpunkt behandelt.[4]

---

1 Adler/Dürig/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Bd. I (4.A. Stuttgart 1968) Anm. 34 zu § 149.
2 Zürcher Kommentar, Bd. II, S. 79 f.
3 So fällt z.B. die Aktivierungspflicht nach dem Zürcher Steuergesetz auf den Zeitpunkt des Rechtserwerbes, auf den Forderungs- oder den Eigentumserwerb. Vgl. Kommentar Reimann/Zuppiger/Schärer, Bd. II, S. 79 f.
4 Kommentar Reimann/Zuppiger/Schärer, Bd. II, S. 8 f.

Da der Fiskus den wirtschaftlichen Sachverhalt i. d. R. nicht kennt und deshalb den Zeitpunkt einer Aktivierung in vielen Fällen stellvertretend nach rechtlichen Kriterien oder sogar nach verbuchten Geschäftsvorfällen festlegen muss, kann der Bilanzierende den Aktivierungszeitpunkt nach Bedarf hinauszögern und dadurch den Umfang eines Jahresergebnisses beeinflussen.

2.02 Umfang der Aktivierung

Steuerrechtlich bilden im Prinzip bei den Ausgaben die Anschaffungs- oder Herstellkosten und bei den Einnahmen oder Forderungen deren Nominalwert den Umfang der Aktivierungspflicht. Nebenkosten sind steuerrechtlich ebenfalls zu aktivieren.[1] Kaufpreisminderungen, durch welche die Anschaffungskosten herabgesetzt werden, stellen aus steuerrechtlicher Sicht nachträglich Preisreduktionen dar (Rabatte, Boni, Subventionen und Skonti, sofern solche beansprucht werden). Wenn jedoch eine Unternehmung, was gelegentlich vorkommt, beanspruchte Skonti als Finanzertrag verbucht und die Aktivierung des entsprechenden Vermögensgegenstandes zum Bruttopreis vornimmt, dürfte im Prinzip steuerrechtlich nichts dagegen einzuwenden sein. Diese Vorgehensweise ändert am steuerbaren Reinertrag nichts. Bei den Rechnungsabgrenzungsposten bildet der wirtschaftlich dem Rechnungsjahr zurechenbare Betrag allfälliger Vorauszahlungen (transitorische Aktiven) bzw. Ansprüche auf Einnahmen (antizipative Aktiven) den steuerrechtlichen Aktivierungsumfang. Da die Ueberprüfung der antizipativen Aktiven für den Fiskus schwierig ist, besteht die Gefahr, dass die Unternehmung auch mittels antizipativer Aktiven Ergebnisregulierungspolitik betreibt. Generell kann aber festgehalten werden, dass, sofern steuerrechtlich eine Aktivierungspflicht vorliegt, sich der Umfang der steuerrechtlichen Aktivierungspflicht nur unwesentlich vom Umfang der steuerwirtschaftlichen Aktivierungspflicht unterscheidet.
Wenn in der Praxis dennoch der steuerrechtlich tolerierte Aktivierungsumfang für eine Rechnungsperiode vom steuerwirtschaftlich gebotenen Aktivie-

1 Kommentar Känzig, Art. 49 N 23.

rungsumfang abweicht, so ist dies weitgehend auf die Ausübung von "Aktivierungswahlrechten" zurückzuführen.
Soweit jedoch eine Ergebnisregulierungspolitik mittels Inanspruchnahme von Aktivierungswahlrechten durch die Maximen der Gewinnbesteuerung oder aus Gründen der middle-run Kongruenz gerechtfertigt ist, gibt es aus steuerwirtschaftlicher Sicht nichts gegen die Praxis der Aktivierung im Steuerrecht einzuwenden. Da die steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen in den meisten Fällen eine ausreichende Gewinnregulierungspolitik ermöglichen, scheint es jedoch begründet, wenn der Fiskus zur Beurteilung der Aktivierungspflicht sowie des Zeitpunktes und des Umfanges der Aktivierung künftig vermehrt wirtschaftliche Kriterien anwendet. Er würde damit einen Beitrag zur "Verobjektivierung" der steuerlichen Ergebnisermittlung leisten.

2.1 Die Passivierung im Steuerrecht

Entsprechend einer Aktivierung wirkt sich eine Passivierung direkt auf die Höhe des Jahresergebnisses aus. Wie sehr die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften und Usanzen von den steuerwirtschaftlichen Vorstellungen abweichen, bildet Gegenstand der nachfolgenden Betrachtung.

2.10 Passivierungsfähigkeit und Passivierungsrecht

Ganz allgemein sollte man aufgrund des Prinzips der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz sowie der vom Handelsrecht geforderten vorsichtigen Ergebnisermittlung annehmen können, dass, was nicht bereits handelsrechtlich passiviert werden muss, steuerrechtlich nicht passivierungsfähig ist.[1]
Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch möglich, soweit der Fiskus eine weitergehende Interpretation der wirtschaftlichen Passivierungsfähigkeit zulässt, als dies bei der handelsrechtlichen Passivierungspflicht der Fall ist.

---

1 Kommentar Hermann/Heuer, Bd. II, EStG § 5 Anm. 60 e.

Steuerrechtlich sind Geldschulden oder Verpflichtungen zu Leistungen von Geld und Naturalien passivierungsfähig.[1] Dabei sind unter Verpflichtungen zu Leistungen effektive Schulden im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Diese Auffassung wird auch vom Bundesgericht in einem diesbezüglichen Entscheid geteilt. Es erwähnt darin u. a. die "wirtschaftlichen Gepflogenheiten" als Kriterium zur Beurteilung der Passivierungsfähigkeit.[2] Da die Passivierung in der Steuerbilanz aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips auf der Basis der Nominalkapitalerhaltung und nicht der Substanzerhaltung erfolgt, unterliegt die Passivierungsfähigkeit im Steuerrecht gewissen Einschränkungen. Der Fiskus erachtet beispielsweise die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen nicht als passivierungsfähig.[3]

Die Kriterien, nach denen die Steuerbehörde die Passivierungsfähigkeit beurteilt, sind im übrigen jedoch weitgehend dieselben, wie sie von uns aus steuerwirtschaftlicher Sicht postuliert wurden.

Während das Handelsrecht seiner Funktion entsprechend nur eine Pflicht zur Passivierung kennt, spricht man im Steuerrecht von einem sogenannten Passivierungsrecht. Das Steuerrecht schränkt die Möglichkeiten zur Tiefhaltung des steuerbaren Jahresergebnisses mittels ungerechtfertigter bzw. unangemessener Passivierung ein, indem es dem Steuerpflichtigen lediglich das Recht einräumt, im Sinne der Steuerbilanz passivierungsfähige Geldschulden oder Verpflichtungen zu Leistungen von Geld und Naturalien zu passivieren. So besteht z. B. handelsrechtlich eine Pflicht zur Bildung von Rückstellungen für zu erwartende Vermögenseinbussen aus einer Bürgschaft. Das Steuerrecht dagegen räumt der bilanzierenden Unternehmung lediglich das Recht ein, höchstens die voraussichtliche Vermögenseinbusse zu passivieren.

Die Verschiedenheit der handels- und steuerrechtlichen Betrachtungsweise hinsichtlich Passivierung kann dazu führen, dass in der Handelsbilanz ein

---

1 Kommentar Reimann/Zuppiger/Schärer, Bd. II, S. 120; Studer, W., Das schweizerische Bilanzsteuerrecht, S. 89.

2 BGerE 78 I S. 368

3 Die Tatsache, dass die Steuerbehörde unter gewissen Voraussetzungen die Passivierung von Ersatzbeschaffungsrücklagen erlaubt, stellt jedoch eine Erweiterung des reinen Nominalwertprinzips dar, vgl. Kommentar Masshardt, Art. 49 N 8 h.

nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten passivierungspflichtiger Tatbestand nicht passiviert wird, weil er nach handelsrechtlicher Betrachtungsweise nicht passivierungspflichtig ist. Solche Tatbestände sind im wesentlichen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungs- und Unterhaltskosten, für Steuern sowie für Personalwohlfahrtsaufwendungen.[1] Die Unterlassung dieser Rückstellungen führt zu einem wirtschaftlich zu günstigen Ergebnis.

2.11 Zeitpunkt und Umfang der Passivierung

Die Passivierung hat steuerrechtlich grundsätzlich zum Zeitpunkt der Entstehung einer Verpflichtung zu erfolgen.

Aus steuerwirtschaftlicher Sicht haben wir früher postuliert, dass richtigerweise der Eintritt der wirtschaftlichen Vermögensminderung massgebend für den Zeitpunkt der Passivierung ist, da die wirtschaftliche Vermögensminderung unter Umständen bereits vor dem Eingehen einer Rechtsverpflichtung eintreten kann.[2]

Indem der Fiskus die Bildung passiver Rechnungsabgrenzungsposten, sowohl der transitorischen als auch der antizipativen Passiven, gestattet, anerkennt er auch in diesem Zusammenhang ausdrücklich die wirtschaftliche (dynamische) Ergebnisfeststellung.[3] Die Steuerbehörde folgt aber in der Praxis der Unternehmung, sofern diese auf die Abgrenzung gleichbleibender jährlich immer wiederkehrender Aufwendungen und Erträge in der Jahresschlussbilanz verzichtet.

Die steuerrechtliche Beurteilung des Eintritts des Passivierungsrechts bei schwebenden Geschäften sowie bei Rückstellungen gestaltet sich in der Praxis nicht immer sehr einfach. Schwebende Geschäfte im engeren Sinne werden steuerrechtlich nicht bilanziert, solange sich Leistungen und Gegenleistungen die Waage halten. Sind am Bilanzstichtag aber Umstände erkennbar, die auf einen wahrscheinlichen Verlust schliessen lassen, so ist der

1 Kommentar Känzig, Art. 49 N 188 ff.; Kommentar Masshardt, Art. 49 N 25 ff.

2 Nach dem Steuerrecht des Kantons Zürich handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die Rechtsverpflichtung eingegangen wird. Vgl. Kommentar Reimann/Zuppiger/Schärer, Bd. II, S. 122; BGer vom 5.10.1971.

3 Vgl. Kommentar Känzig, As. 49 N 116, N 91.

drohende Verlust schon vor seiner Realisation in Form einer Rückstellung auszuweisen. Bei schwebenden Geschäften im weiteren Sinne hat der Empfänger die Vorleistung des Vertragspartners erst dann endgültig erworben, wenn er die entsprechende Gegenleistung erbringt.[1] Die empfangene Vorleistung ist daher zurückzustellen (transitorisches Passivum) und beim Vertragspartner zu aktivieren (transitorisches Aktivum).

Die Rückstellungen haben steuerrechtlich betrachtet im Gegensatz zu den Abschreibungen provisorischen Charakter. Während Abschreibungen definitiv sind, kann die Steuerbehörde später auf von ihr akzeptierte Rückstellungen zurückkommen und sie zum Saldo der GVR hinzufügen, sofern sie sich nachträglich als geschäftsmässig nicht begründet erweisen. Soweit Rückstellungen gegenwärtige Verlustgefahren betreffen, werden sie steuerrechtlich akzeptiert. Soweit sie für künftige Zwecke gebildet worden sind, werden sie steuerrechtlich nicht anerkannt. Obwohl das Steuerrecht den Begriff der Rückstellung nicht anders interpretiert als das von uns aus steuerwirtschaftlicher Sicht geschah, gestattet die Veranlagungsbehörde im Hinblick auf den provisorischen Charakter oft die Bildung relativ grosszügig bemessener Rückstellungen. Deshalb enthalten die Rückstellungen der Steuerbilanz in vielen Fällen Gewinnbestandteile.

Das steuerrechtliche Passivierungsrecht ist nicht nur der Sache, sondern auch der Höhe nach zu bestimmen. Im Sinne einer Maximalvorschrift wird im Steuerrecht der Umfang des Passivierungsrechts auf den künftigen Ausgabenbetrag, der sehr wahrscheinlich geleistet werden muss, begrenzt. Dieser maximale Bilanzansatz des Steuerrechts ist in den meisten Fällen mit dem Minimalsatz des Handelsrechts identisch.

Die Passivierung kann auch geringer sein als der zu erwartende Ausgabenbetrag, sofern dadurch nicht die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften verletzt werden. Wird beispielsweise in der Handelsbilanz auf die Passivierung für unterlassene Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten verzichtet oder wird eine solche bewusst zu tief vorgenommen, ist der Bilanzansatz für die Steuerbilanz verbindlich, auch wenn dieser nicht der wirtschaft-

---

1 Isler, E., Internationale Probleme der ertragssteuerlichen Abschreibung und Bewertung von Anlagevermögen, in: Steuer-Revue 19 (1964) S. 319.

lichen Sachlage Rechnung trägt. Der Grund liegt in der im wesentlichen statischen Betrachtungsweise im Handelsrecht.
Zusammenfassend ergibt der Vergleich der Passivierung im Steuerrecht mit den steuerwirtschaftlichen Vorstellungen, dass das Steuerrecht im wesentlichen die steuerwirtschaftlich geforderte Passivierung von Substanzerhaltungsrücklagen nicht erlaubt und dadurch bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen ein entsprechend höheres steuerbares Jahresergebnis ermittelt. Darüber hinaus anerkennt das Steuerrecht im Prinzip die Passivierung nach steuerwirtschaftlichen Gesichtspunkten, soweit sie vom Bilanzierenden beansprucht und in der Handelsbilanz vorgenommen wird. Die Freiheiten des Bilanzierenden, Passivierungswahlrechte zu beanspruchen, sind aber durch die weitgehende handelsrechtliche Passivierungspflicht limitiert.
Im nachstehenden Kapitel wollen wir die Konsequenzen der steuerrechtlich nicht zulässigen Passivierung von Substanzerhaltungsrücklagen bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen noch etwas beleuchten.

2.12 Insbesondere die Auswirkungen des steuerrechtlichen Passivierungsverbotes von Substanzerhaltungsrücklagen

Ungeachtet der steuerwirtschaftlichen Sachlage verbietet das schweizerische Steuerrecht die Passivierung von Substanzerhaltungsrücklagen (BGer vom 21.9.1945). Dieses Passivierungsverbot wirkte sich bis heute aus verschiedenen Gründen noch nicht wesentlich zum Nachteil der Unternehmungen aus.
Einmal kann in der Schweiz durch eine weitsichtige Bilanzpolitik in beachtlichem Umfang vermieden werden, dass infolge der Besteuerung des Nominalkapitalgewinnes eine Substanzminderung eintritt. Dieser Umstand war bisher im wesentlichen auf eine gewisse Grosszügigkeit der Steuerbehörde zurückzuführen, welche in guten Geschäftsjahren die Bildung ausreichender stiller (unversteuerter) Reserven ermöglichte.
Darüber hinaus war bisher die Ertragssteuerbelastung in der Schweiz im Vergleich zum Ausland bescheiden. Sie wird jedoch in Zukunft bestimmt nicht geringer werden. In anderen europäischen Ländern dagegen ist die Lage schon prekärer. So betrugen 1971 die Ertragssteuern der Kapitalgesell-

schaften bei einem Reinertrag von 0,5 Mio. Fr. und einem Eigenkapital von 1 Mio. Fr. in Belgien durchschnittlich 34,8%, in der Bundesrepublik Deutschland rund 37%, in Grossbritannien 40% und in Italien rund 51%, während in der Schweiz der entsprechende Durchschnitt noch bei 26,3% lag. Dazu kommen noch die Steuern der Gesellschafter, was zur Folge hat, dass die Steuern auf dem erzielten Geldkapitalgewinn 1971, wenn er zur Ausschüttung gelangte, in der Schweiz 50,98%, in Belgien 66,44%, in der Bundesrepublik Deutschland 75,85%, in Grossbritannien 63,25% und in Italien 60,56% betrugen.[1]

Bei stark steigenden Wiederbeschaffungspreisen, wie das in den letzten Jahren der Fall war, besteht die Gefahr, dass der von der Gesellschaft geforderte Steuerbetrag den Substanzgewinn übersteigt und so die Substanz der Unternehmung mindert, bevor überhaupt etwas an die Gewinnberechtigten ausgeschüttet werden kann.

Es ist deshalb verständlich, wenn der Korrespondenz des Finanzchefs eines deutschen Unternehmens folgende Aeusserung entnommen werden kann: "Aufgrund des den tatsächlichen steuerlichen Gegebenheiten hohnsprechenden Nominalwertprinzips müssen 2,45 DM verdient werden, um 1.-- DM der Rücklage zuführen zu können. Dies bedeutet, dass bei laufender Geldentwertung ein zunehmender Anteil des Jahresüberschusses dem erheblich höheren Körperschaftssteuersatz für nicht ausgeschüttete Gewinne unterliegt. Damit ist die Körperschaftssteuer, soweit sie auf die inflationsbedingte Rücklagenbildung erhoben wird, wirtschaftlich keine gewinnabhängige Steuer mehr, sondern eine Zwangsabgabe.

Gesamtwirtschaftlich gesehen wird die gewerbliche Wirtschaft über den Preis zum zusätzlichen Steuereintreiber der öffentlichen Hand. Dass hierin ein weiterer inflationärer Effekt liegt, braucht wohl unter uns nicht begründet zu werden." Es ist ihm nicht zu verargen, wenn er seiner Empörung auch im Geschäftsbericht mit folgenden Worten Ausdruck verleiht: "Im Hinblick auf die sich verstärkenden inflationären Tendenzen war es für die Erhaltung der Substanz notwendig, die im Jahre 1971 begonnene

---

1 Bianchi, S., Schweizer Steuern national und international, in: JOURNAL UEC, (Sonderheft Herbst 1972 Düsseldorf) S. 48 ff.

Politik der höheren Zuweisungen zu den freien Rücklagen auch in 1972 fortzusetzen. Von den im Berichtsjahr zugeführten 7,2 Mio. DM werden 4,3 Mio. DM zur Abdeckung von Scheingewinnen benötigt. Diese sind dadurch entstanden, dass die vorgenommenen steuerlich höchstzulässigen Abschreibungen des Jahres 1972 nicht ausgereicht haben, um die Substanz auf Basis von Wiederbeschaffungswerten zu erhalten. Gleichzeitig dient die Stärkung der Rücklagen der Vorsorge für zukünftige Risiken und damit der Erhaltung der Arbeitsplätze."

Sofern der erwähnte Faktor von 2,45 zutrifft, musste diese Unternehmung also allein 10,5 Mio. DM Gewinn erwirtschaften, um die notwendige Substanzerhaltungsrücklage von 4,3 Mio. DM vornehmen zu können. Dieses Beispiel zeigt, dass es gefährlich sein kann, wenn schweizerische Unternehmungen die Notwendigkeit der Bildung steuerfreier Substanzerhaltungsrücklagen einfach mit dem Hinweis auf die liberalen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten ablehnen. Die Situation beginnt sich infolge der enormen Preissteigerung der vergangenen Jahre sowie der Tendenz, die Steuersätze anzuheben, zuungunsten der Unternehmung zu verschärfen. Solange die Unternehmung anstelle der offen ausgewiesenen Substanzerhaltungsrücklage diese Rücklage aus stillen Reserven bilden muss, hat sie keine ausreichende Kontrolle über die Entwicklung der erforderlichen Reserven. Dennoch ist sie, bis eine entsprechende Gesetzesrevision in Kraft tritt, zur Erhaltung ihrer Substanz vorderhand dazu gehalten, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten stille Reserven zu bilden. Insofern sind die von Unternehmern stets wieder geäusserten Plädoyers für die Bildung stiller Reserven angebracht.[1]

2.2 Die Bewertung in der Steuerbilanz

2.20 Bilanzierungsprinzipien und Bewertung

Das Steuerrecht respektiert die handelsrechtlichen Höchstbewertungsvorschriften für Bilanzaktiven bzw. Mindestbewertungsvorschriften für Bilanz-

1 Stähelin, M., Plädoyer für die Bildung stiller Reserven, in NZZ 594 (21. Dezember 1973).

passiven. Darüber hinaus hat der Steuergesetzgeber im Hinblick auf eine periodengerechte Ergebnisermittlung Mindestbewertungsvorschriften für Bilanzaktiven und Höchstbewertungsvorschriften für Bilanzpassiven erlassen. Diese Vorschriften sind so bemessen, dass sie dem Bilanzierenden im Rahmen der wirtschaftlichen Sachlage eine vorsichtige Bewertung erlauben.

Die Anerkennung des Vorsichtsprinzips durch das Steuerrecht kommt auch in dem vom OR übernommenen Grundsatz der imparitätischen Bewertung zum Ausdruck, wonach in der Jahresschlussbilanz Wertabnahmen nach dem Verursachungsprinzip und Wertzunahmen nach dem Realisationsprinzip zu bilanzieren sind.[1] Während aber bei der handelsrechtlichen Ergebnisermittlung das Vorsichtsprinzip dem Periodizitätsprinzip übergeordnet ist, ist es bei der steuerrechtlichen Ergebnisermittlung aufgrund der unterschiedlichen Bilanzzwecke gerade umgekehrt. Dies kommt in den steuerrechtlichen Richtlinien zum Ausdruck, nach denen Wertzunahmen und Wertabnahmen auf aktivierten und passivierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in der Jahresschlussbilanz auszuweisen sind.

Die Anerkennung der Bilanzierung von Wertabnahmen nach dem Verursachungsprinzip versteht die Steuerbehörde so, dass wenn der wirkliche Wert eines Vermögensgegenstandes unter den für die steuerliche Reinertragsrechnung bisher massgebend gewesenen Anschaffungs- oder Herstellungswert sinkt, die Abschreibungen bis auf diesen niedrigeren Wert anzuerkennen sind.[2]

Mit der Bemessung der steuerrechtlich anerkannten Abschreibungen werden wir uns später noch eingehend befassen. Wertabnahmen infolge Zunahme von Verbindlichkeiten werden steuerrechtlich soweit anerkannt, als der künftige Ausgabenwert den bisher massgebend gewesenen steuerlichen Bilanzansatz übersteigt. I. d. R. betreffen diese Zunahmen von Verbindlichkeiten die Rückstellungen.[3] Im Gegensatz zu den ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen auf Gegenständen des Anlage- und des Umlaufvermögens kann der Fiskus auf tolerierte, sich später aber als ungerecht-

---

1 Schmidlin, L., Das Prinzip der Periodizität in der Gewinnbesteuerung, a. a. O., S. 156.
2 Kommentar Känzig, Art. 49 N 28.
3 Kommentar Känzig, Art. 49 N 132.

fertigt erweisende Rückstellungen zurückkommen und sie der steuerlichen Erfolgsrechnung nachträglich gutschreiben. Sofern die Veranlagungsbehörde dagegen die Vornahme von zu hohen Abschreibungen auf einem Aktivum anerkennt, entstehen stille Reserven, welche steuerrechtlich erst bei ihrer Realisierung als Ertrag erfasst werden können.[1] Das entscheidende Kriterium für die steuerliche Anerkennung einer Wertabnahme bildet der wirkliche Wert eines Vermögensgegenstandes. Steuerrechtlich wird darunter grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert oder bei ganzen Geschäften, Geschäftsteilen und Geschäftsanteilen deren Teilwert verstanden.[2] Dabei berechnet sich der Teilwert als der Preis, den ein dritter Geschäftsmann dafür beim Erwerb einer Vermögensgesamtheit (inkl. Goodwill) bezahlen würde.[3]

Wertzunahmen von Aktiven, die über den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungswert hinausgehen, stellen steuerrechtlich keinen Ertrag dar. Dasselbe gilt für Wertzunahmen auf Aktiven, welche früher zu Recht abgeschrieben wurden. Beide Wertzunahmen haben die Entstehung stiller Reserven zur Folge, welche erst zum Zeitpunkt ihrer Realisation den steuerbaren Reinertrag erhöhen. Allerdings erhöht eine Realisation den steuerbaren Reinertrag nur soweit, als sie den steuerlich massgebenden Buchwert übersteigt.[4] Die in der Praxis eher seltenen Wertzunahmen auf Verbindlichkeiten erhöhen dagegen den steuerbaren Reinertrag. Eine Ausnahme bilden Schulden in ausländischer Währung, deren Wert sich infolge eines Sinkens des Wechselkurses vermindert. Solange die Schuld nicht beglichen ist, kann sich der Wechselkurs wieder verschlechtern. In Anlehnung an das Imparitätsprinzip ist deshalb handelsrechtlich und somit auch steuerrechtlich der ungünstigste Wert anzusetzen.[5]

Zusammenfassend lässt sich bezüglich der Bilanzierungsprinzipien sowie der Bewertung in der Steuerbilanz feststellen, dass die steuerrechtliche Ergebnisermittlung in dieser Hinsicht grundsätzlich nach den gleichen Richt-

---

1 Kommentar Känzig, Art. 49 Abs. 1 lit. b N 134.
2 Kommentar Känzig, Art. 22 Abs. 1 lit. b N 64.
3 Känzig, Art. 21 Abs. 1 lit. d N 108.
4 Kommentar Reimann/Zuppiger/Schärer, Bd. II, S. 111.
5 Bühler/Scherpf, Bilanz und Steuer, a.a.O., S. 483 f; S. 487; Kommentar Känzig, Art. 49 Abs. 1 lit. b N 90.

linien erfolgt, wie sie früher aus steuerwirtschaftlicher Sicht für richtig befunden worden sind. Dennoch können bei einer eingehenden Gegenüberstellung einzelner Bewertungstatbestände Unterschiede konstatiert werden, welche dazu führen, dass das steuerrechtliche Jahresergebnis unter Umständen wesentlich vom steuerwirtschaftlichen abweicht:

- Aus steuerwirtschaftlicher Sicht ist im Prinzip die Bildung stiller Reserven durch übermässige Abschreibungen auf Gegenständen des Anlagevermögens sowie deren Auflösung zum Ausgleich von Steuerungerechtigkeiten als Folge der Ertragsintensitätsbesteuerung als gerechtfertigt betrachtet worden. Dagegen ist die buchmässige Realisierung von Wertzunahmen, die den am Anschaffungswert gemessenen Restnutzungswert übersteigen, mit dem Hinweis auf das Realisationsprinzip abgelehnt worden, auch wenn der betreffende Wiederbeschaffungswert angestiegen ist. Da aber handelsrechtlich im Rahmen der Höchstbewertungsvorschriften die buchmässige Realisation solcher Wertzunahmen möglich ist, wird ein solcher Bilanzansatz gezwungenermassen auch von der Steuerbehörde toleriert. Unter diesen Umständen würde das steuerrechtliche Ergebnis besser ausfallen als das steuerwirtschaftliche.
- Die Wehrsteuerbehörden sind meist damit einverstanden, dass bei zwangsweisem Ausscheiden von betriebsnotwendigem Geschäftsvermögen (Enteignung infolge Zerstörung durch Brand oder ein anderes Naturereignis, sowie Veräusserung unter drohender Expropriation) die realisierten stillen Reserven steuerfrei auf die zum Ersatz angeschafften und für die gleiche Funktion eingesetzten neuen Gegenstände übertragen werden.[1] Meinungsverschiedenheiten bestehen bezüglich einer Anerkennung der steuerfreien Uebertragung derartiger stiller Reserven, wenn die Veräusserungsursache nicht auf einen äusseren, sondern einen inneren Zwang (Veräusserung einer Geschäftsliegenschaft infolge Expansion) zurückzuführen ist.[2]

---

1 Kommentar Masshardt, Art. 21 Abs. 1 lit. d N 85.
Kommentar Masshardt, Art. 49 Abs. 1 lit. a N 9 h.

2 Känzig, E., Die stillen Reserven der Unternehmung im Einkommenssteuersystem, in: Die Unternehmung 6 (1952) S. 9, S. 33.

Aus steuerwirtschaftlicher Sicht müsste die steuerliche Anerkennung im Grunde genommen davon abhängig gemacht werden, ob durch die Auflösung solcher stiller Reserven ein wirtschaftlich verfügbarer (ausschüttbarer) Gewinn entsteht oder nicht.

Sofern der nominelle Gewinn zur Ersatzbeschaffung (Erhalt der mengenmässigen Leistungsfähigkeit) erforderlich ist, müsste steuerwirtschaftlich die Bildung einer entsprechenden Substanzerhaltungsrücklage verlangt werden.

- Aufwertungen auf dem Liegenschaftskonto über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus sind laut Masshardt für die Steuerbehörde verbindlich, wenn sie sich im Rahmen von OR Art. 960 Abs. 2 halten und von der Verwaltung der Gesellschaft und den Aktionären nicht angefochten worden sind.[1] Diese Praxis basiert offensichtlich auf einem diesbezüglichen Entscheid des Bundesgerichts, wonach unter gewissen Voraussetzungen solche Aufwertungen entgegen den aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften möglich sind.[2] Känzig dagegen betrachtet eine derartige Aufwertung handelsrechtlich als unzulässig und verlangt eine entsprechende Korrektur für die steuerliche Erfolgsrechnung.[3] Sofern eine Liegenschaft zum betriebsnotwendigen Vermögen gehört, stellt sie unternehmungswirtschaftlich einen gebundenen Vermögenswert dar und kann als solcher i. d. R. ohnehin nicht veräussert werden. In den steuerwirtschaftlichen Ausführungen haben wir gegenüber Aufwertungen in der Bilanz, die die Anschaffungs- bzw. die Herstellungskosten von Immobilien übersteigen, ebenfalls Bedenken geäussert, da wir darin eine Gefährdung der Rechtssicherheit und der Praktikabilität der steuerlichen Ergebnisermittlung sowie auch der Steuergerechtigkeit sahen.
- Auf dem Warenlager werden ohne besondere Begründung unter bestimmten Voraussetzungen Wertverminderungen bis zu einem Drittel des Anschaffungs- oder Herstellungswertes bzw. des tieferen Marktwertes gestattet. Der Fiskus versteht dieses Zugeständnis jedoch nicht als reine Abschreibung. In einem Kreisschreiben führt die EStV dazu aus: "Die

---

1 Kommentar Masshardt, Art. 49 Abs. 1 lit. a N 8.
2 BGer vom 28.4.1961.
3 Kommentar Känzig, Art. 49 Abs. 1 lit. b N 133 ff.

Bilanzierung von Warenlagern unter den Anschaffungs- oder Herstellkosten bzw. unter dem Marktwert (Art. 33 WStB) dient nicht dem Ausgleich bereits eingetretener Wertverminderungen und ist insofern keine Abschreibung im technischen Sinn. Sie führt vielmehr zur Bildung stiller Reserven, die indessen steuerlich insoweit als geschäftsmässig begründet gelten können, als sie zur Deckung der mit der Lagerhaltung verbundenen Risiken erforderlich sind."[1]

In Geschäftsjahren, in denen das Warenlager vergrössert wird, hat diese Praxis somit eine steuerfreie Bildung von Warenreserven und damit eine Verminderung des steuerbaren Jahresergebnisses zur Folge.[2]

Aus steuerwirtschaftlicher Sicht wurde die Bildung von steuerfreien stillen Reserven durch Unterbewertung des Warenlagers sowie deren Auflösung verurteilt, sofern die Bildung von steuerfreien Substanzerhaltungsrücklagen bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen vom Fiskus anerkannt wird.[3]

- Steuerrechtlich dürfen Wertzunahmen für über den Anschaffungswert gestiegene Wertpapiere mit Kurswert nur in Rechnung gestellt werden, wenn die Gesellschaft in ihrer Geschäftsbuchhaltung eine entsprechende Aufwertungsbuchung vorgenommen hat.

Die erwähnten einzelnen Bewertungstatbestände bestätigen, dass trotz der grundsätzlich gleichen Richtlinien bezüglich Bewertung aus steuerrechtlicher und steuerwirtschaftlicher Sicht das steuerrechtliche Jahresergebnis wesentlich vom steuerwirtschaftlichen abweichen kann. Es wird damit zu einem Rechnungsergebnis, das dem Zweck der Steuerbilanz, nämlich der Ermittlung des wirklichen Ergebnisses, leider nicht immer genügend Rechnung trägt. Die Ursachen dieser Divergenz liegen einmal in dem vom Steuerrecht grundsätzlich anerkannten Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz; zum anderen orientieren sich die steuer-

---

1 Kreisschreiben der EStV vom 1. 2. 1951, S. 1; Kreisschreiben der EStV vom 26. 11. 1951.

2 Kommentar Känzig, Art. 22 Abs. 1 lit. b N 84.

3 Wenn von der Steuerpraxis die Bewertungsregel Lifo und die Substanzerhaltungsrücklage anerkannt werden, hat der Einschlag von 1/3 seinen Grund verloren. Er wäre in diesem Falle ein sachwidriger Eingriff in ein geschlossenes Bewertungssystem.

rechtlichen Vorschriften für die Bewertung in der Steuerbilanz nicht ausschliesslich an wirtschaftlichen Bewertungskriterien.

2.21 Die Abschreibungen

2.210 Theorie und Praxis der wehrsteuerrechtlichen Abschreibung

Während z.B. in § 7 des deutschen EStG die Abschreibung eindeutig umschrieben wird, bestimmt WStB Art. 49 Abs. 1 lit. c lediglich, dass für die Berechnung des steuerbaren Reinertrages Abschreibungen und Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind, in Betracht fallen, m.a.W. den steuerbaren Reinertrag erhöhen.
Während bis Ende 1950 die Unternehmung wehrsteuerrechtlich lediglich zur Vornahme der geschäftsmässig notwendigen Abschreibungen berechtigt war, dürfen seit Anfang 1951 geschäftsmässig begründete Abschreibungen vorgenommen werden. Notwendig im unternehmungswirtschaftlichen Sinne sind lediglich Abschreibungen, welche dem Wert der normalen Abnutzung und allfälligen ausserordentlichen Minderungen des zukünftigen Nutzens von Vermögenswerten Rechnung tragen. Die seit 1951 geänderte Formulierung besagt implizite, dass steuerrechtlich in einem gewissen Umfange auch Abschreibungen, die den wirtschaftlich notwendigen Betrag übersteigen, vorgenommen werden dürfen. Das bedeutet, dass die Unternehmung steuerlich stille Reserven bilden darf.[1] In der Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1950 wird dazu folgendes ausgeführt: "Geschäftsmässig begründet können auch Abschreibungen sein, die über die Entwertung der betreffenden Objekte in der Berechnungsperiode hinausgehen. Insbesondere werden Abschreibungen, mit denen der Ausgleich in früheren Perioden eingetretener Wertverminderungen nachgeholt wird, zum Abzug zugelassen werden können. Die Abschreibung muss aber, um steuerlich anerkannt zu werden, im Einzelfall objektiv 'geschäftsmässig' begründet sein, d.h. der geschäftsmässigen Usanz (usage commercial) entsprechen."

---

1 Vgl. Kommentar Känzig, Art. 22 N 71; Kommentar Masshardt, Art. 22 N 17.

Aus dieser Erläuterung geht klar hervor, dass die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen des Steuerrechts nicht mit den Abschreibungen im unternehmungswirtschaftlichen Sinne identisch sind.
Die Steuerbehörde verlangt bei abnutzbaren Vermögensgegenständen eine planmässige Vornahme von ordentlichen Abschreibungen. Die von der Steuerbehörde akzeptierten Normalabschreibungssätze sind grosszügig bemessen und dürfen von der Unternehmung ohne besondere Begründung in Anspruch genommen werden.
Eine einmal gewählte Abschreibungsmethode darf nicht ohne triftigen Grund gewechselt werden. Veränderten Verhältnissen kann, sofern notwendig, durch eine Anpassung des gewählten Abschreibungssatzes Rechnung getragen werden. Wenn ausnahmsweise der steuerlich massgebende Buchwert über dem wirklichen Wert eines Vermögensgegenstandes liegt, kann eine ausserordentliche Abschreibung vorgenommen werden.[1] Die Vornahme einer solchen Abschreibung wird selbst dann gestattet, wenn der Ursprung der ausserordentlichen Wertverminderung in einer früheren Rechnungsperiode liegt.[2] I. d. R. betreffen aber die ausserordentlichen Abschreibungen das nicht abnutzbare Anlagevermögen und das Umlaufvermögen.
Ausserordentliche Abschreibungen auf nicht der Abnutzung unterliegenden Vermögensgegenständen sind steuerrechtlich nur bis zum niedrigeren wirklichen Wert gestattet.[3]
Da die ordentlichen, steuerlich zulässigen Abschreibungen planmässig erfolgen müssen, stellt sich die Frage, ob die Unterlassung von Abschreibungen oder die Vornahme von zu geringen Abschreibungen in späteren Jahren nachgeholt werden kann. Die Richtlinien der EStV lassen eine Nachholung früher unterlassener Abschreibungen in den Fällen zu, "wo das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte".[4]
Dabei wird in der Praxis unter schlechtem Geschäftsgang der Tatbestand verstanden, wenn die Unternehmung in einer Rechnungsperiode mit einem

---

1 Kommentar Känzig, Art. 49 N 157.
2 Kommentar Känzig, Art. 22 N 77.
3 Kommentar Känzig, Art. 22 N 77.
4 Kommentar Masshardt, Art. 49 N 18.

Verlust abschliesst. Eine Nachholung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Betrag der früher unterlassenen Abschreibung in einer späteren Rechnungsperiode vom steuerbaren Reinertrag abgezogen werden soll. Dagegen liegt keine Nachholung in diesem Sinne vor, wenn der noch abzuschreibende Betrag auf die restliche Nutzungsdauer verteilt wird.[1]
Aufgrund der steuerwirtschaftlich befürworteten middle-run Kongruenz muss steuerlich eine Nachholung von infolge schlechten Geschäftsganges unterlassenen Abschreibungen unbedingt anerkannt werden.[2]

2.211 Steuerwirtschaftliche Beurteilung der wehrsteuerrechtlichen Abschreibungen

Da die Abschreibungen einen direkten Einfluss auf das steuerbare Jahresergebnis haben, bilden sie für die Unternehmung ein wesentliches Element zur Gewinnregulierung. Steuerwirtschaftlich sind nur Abschreibungen gerechtfertigt, die der unternehmungswirtschaftlich begründeten Wertabnahme Rechnung tragen oder dem Ausgleich von Steuerungerechtigkeiten dienen, die als Folge der Ertragsintensitätsbesteuerung eintreten können. Die erlaubten Ueberabschreibungen gemäss Wehrsteuerbeschluss und die z. T. noch darüber hinausgehende Abschreibungspraxis in einzelnen Kantonen bewirken, dass die steuerrechtlich anerkannten Abschreibungen die unter-

---

1 Isler, E., Internationale Probleme der ertragssteuerlichen Abschreibung und Bewertung von Anlagevermögen, in: Steuer-Revue 19 (1964) S. 314.

2 Obwohl man eigentlich aufgrund des WStB, den entsprechenden Richtlinien der EStV und den Kommentaren zum WStB in bezug auf die Abschreibungen eine einheitliche Veranlagungspraxis auf dem Gebiete der Abschreibungen voraussetzen dürfte, ist dem nicht so. Die Gründe hierfür sind z. T. historisch bedingt. Von den Kantonen, die ihre eigenen steuerlichen Abschreibungsmethoden haben, seien hier lediglich Zürich und St. Gallen erwähnt. So kennt z. B. der Kanton Zürich das sog. Sofortabschreibungsverfahren und der Kanton St. Gallen das System der Einmalerledigung. Beide Abschreibungssysteme erlauben eine viel schnellere Amortisation der Vermögensgegenstände, als dies aufgrund der Richtlinien der EStV der Fall wäre. Dennoch sind laut Meinung der in Frage stehenden kantonalen Steuerbehörden beide Systeme finanziell gesehen für den Fiskus vorteilhafter als dasjenige der EStV; vgl. Lenhard, T. W., Abschreibungen und Rückstellungen im schweizerischen Steuerrecht, a. a. O., S. 168 ff.; vgl. ASA 41 (1973) S. 99 ff.

nehmungswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen i. d. R. stark übersteigen. Das in der Steuerbilanz ausgewiesene Jahresergebnis ist deshalb meistens kleiner als das unternehmungswirtschaftlich erzielte Jahresergebnis.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird gemäss WStB auch die Nachholung von unterlassenen Abschreibungen gestattet.

Damit ist die Steuerbehörde seit 1951 vom strengen Grundsatz der Periodizität der Ergebnisermittlung, zumindest was die Abschreibungen betrifft, abgerückt.[1] Die übergeordnete Bedingung, wonach in bezug auf die Totalperiode nur der erzielte Gewinn zu besteuern ist, wird dadurch nicht berührt. Dagegen wird das steuerwirtschaftliche Postulat, auch mittelfristig den erwirtschafteten Gewinn zu besteuern (middle-run Kongruenz), beeinträchtigt.

Als Folge der unzureichenden Beachtung der Periodizität und der zu wenig strengen Beachtung der middle-run Kongruenz bei der steuerrechtlichen Ermittlung des Jahresergebnisses werden die Unternehmungen je nach Branche, nach ihrem Wissen um die steuerrechtlichen Bilanzierungsmöglichkeiten, nach ihren finanziellen Mitteln, etc. unterschiedlich besteuert.

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass die vielerseits geäusserte Forderung nach steuerrechtlicher Zulassung der Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert zum Zwecke der Substanzerhaltung bis anhin in der Schweiz bei den zuständigen Institutionen auf nur geringes Verständnis gestossen ist.[2] Es dürfen grundsätzlich keine Abschreibungen vorgenommen werden, die über den Bilanzwert hinausgehen.[3]

2.212 Die Methoden zur Bewertung des Anlage- und des Umlaufvermögens im Steuerrecht

Für die steuerliche Bewertung der Gegenstände des Anlagevermögens sind im Rahmen der Normalabschreibungssätze der EStV die proportionale und

---

1 Vgl. Schmidlin, L., Das Prinzip der Periodizität bei den steuerlichen Abschreibungen, in: SAG 29 (1956/57) S. 134 ff.

2 Isler, E., Internationale Probleme der ertragssteuerlichen Abschreibung und Bewertung von Anlagevermögen, a. a. O., S. 319.

3 Kommentar Masshardt, Art. 49 N 17.

die degressive Abschreibungsmethode möglich.

In Deutschland wird zur Bewertung sog. "geringwertiger Wirtschaftsgüter", wie beispielsweise von Büromobiliar, etc., die Bewertung mittels Festbewertung steuerlich gestattet. Die schweizerischen Steuerbehörden haben zur Anwendung dieser Methode bisher nie klar Stellung bezogen.

Was die verschiedenen von der Betriebswirtschaftslehre erarbeiteten Verfahren zur Bewertung der Warenvorräte bzw. des Warenverbrauchs anbetrifft, kam es bis anhin im steuerrechtlichen Schrifttum der Schweiz noch kaum zu Meinungsauseinandersetzungen.

Der Grund hierfür liegt unseres Erachtens darin, dass bei Warenvorräten unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterbewertung von einem Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich ohne Begründung anerkannt wird und man deshalb glaubt, die Anwendung einer besonderen Bewertungsmethode zur Vermeidung eines Substanzverlustes im Vorratsvermögen dränge sich noch nicht auf.

In Deutschland ist diesbezüglich die steuerliche Praxis weniger grosszügig. Hier hat man sich deshalb im Hinblick auf die Gefahr des Substanzverlustes in der Literatur schon ausgiebig mit der steuerrechtlichen Zielkonformität der Sammelbewertungsverfahren auseinandergesetzt. Zum besseren Verständnis sei hier in Erinnerung gerufen, dass diese Bewertungsverfahren einerseits zur Vereinfachung der Bewertung erforderlich sind, andererseits durch die Unterstellung von fiktiven Verbrauchsfolgen zur Substanzerhaltung der zu bewertenden Vermögensgegenstände beitragen können. Obwohl das deutsche Aktienrecht die Bewertungsverfahren, die eine bestimmte Verbrauchsfolge unterstellen (Hifo-, Lifo- und Fifo-Methode) unabhängig von der tatsächlichen Verbrauchsfolge unter der Bedingung zulässt, dass sie den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung entsprechen (AktG. § 155 Abs. 1), werden diese Verfahren aufgrund EStG Absch. 36 Abs. 1 steuerlich grundsätzlich nicht anerkannt.[1] Zum selben Ergebnis gelangt auch 1971 eine Steuerreformkommission; sie beantragt in ihrem Bericht unter anderem, dass die Lifo-Methode steuerlich nur dann anzuerkennen sei, wenn diese Verbrauchsfolge auch tatsächlich nachgewiesen werden kann.[2]

---

1 Bühler/Scherpf, Bilanz und Steuer, a.a.O., S. 471 ff.
2 Gutachten der Steuerreformkommission 1972, S. 468 N 165.

Die Kommission schlägt vor, von den bekannten Sammelbewertungsmethoden steuerlich nur die Bewertung zu Durchschnittspreisen zu akezptieren, da eine solche die geringsten Abweichungen vom effektiv erwirtschafteten Geldkapital bewirkt.

In Anbetracht dessen, dass in der Schweiz die Unterbewertung der Warenvorräte um einen Drittel steuerlich ermöglicht wird, anerkennt der Fiskus ausser der Bewertung zu Anschaffungspreisen nur noch die Bewertung zu gewogenen Durchschnittspreisen. Unter den gegebenen Umständen erscheint uns diese Praxis gerechtfertigt. Die hie und da geäusserte Forderung, wonach der steuerpflichtigen Unternehmung über die erwähnten Unterbewertungsmöglichkeiten von einem Drittel hinaus auch die Wahl der Bewertungsmethoden freizustellen sei, liessen sich wirtschaftlich in den seltensten Fällen begründen.

Die kontroversen steuerrechtlichen Ansichten bezüglich der Verwendbarkeit der Methoden zur Bewertung der Warenvorräte lassen sich im Prinzip auf unterschiedliche Ansichten hinsichtlich der Kapitalerhaltung, welche der steuerrechtlichen Ergebnisermittlung zugrunde zu legen ist, zurückführen. Leider bezieht das Steuerrecht in dieser Sache nicht eindeutig Stellung. Auf der Grundlage des Handelsrechts (Massgeblichkeitsprinzip) sollte eigentlich das Geldkapitalergebnis ermittelt und besteuert werden. Da aber das Steuerrecht die Bildung grosszügiger stiller Reserven ermöglicht, wird somit ein Ergebnis besteuert, das je nach Bilanzpolitik und je nach Entwicklung der Preise zwischen dem Geldkapital- und dem Substanzergebnis liegt.

Unser Vorschlag geht dahin, sowohl das Geldkapital- als auch das Substanzergebnis zu ermitteln, jedoch nur das Substanzergebnis zu besteuern (siehe Seite 102 ff.). Damit stellt sich die Frage der Zulässigkeit der Sammelbewertungsmethoden in einem ganz anderen Zusammenhang.

Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen aus unternehmungswirtschaftlicher und steuerwirtschaftlicher Sicht. Danach dienen diese Bewertungsverfahren als Hilfsmethoden einerseits zur Bewertung der Warenbestände am Bilanzstichtag und andererseits zur Bewertung der in der Periode umgesetzten Waren. Die Eignung der verschiedenen möglichen Bewertungsmethoden ist je nach Sachlage abzuklären. Vollständigkeitshalber

sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, dass aus steuerwirtschaftlicher Sicht eine Unterbewertung der Vorräte, wie sie heute allgemein verbreitet und teilweise auch steuerlich anerkannt wird, bei gleichzeitiger Bildung einer steuerfreien Substanzerhaltungsrücklage nicht gerechtfertigt ist. Die Unterbewertung der Vorräte aus Gründen des Risikos, welches mit der Vorratshaltung verbunden ist, muss im Hinblick auf die Besteuerung des wirklichen Gewinnes sowie auf die Befolgung des Realisationsprinzips steuerwirtschaftlich abgelehnt werden. Solange aber steuerrechtlich die Bildung von steuerfreien Substanzerhaltungsrücklagen, sei es in der von uns postulierten oder in einer ähnlichen Weise, nicht gestattet wird, sind die zurzeit gewährten Möglichkeiten zur steuerfreien Bildung von stillen Reserven auf Warenvorräten beizubehalten!

3. SPEZIFISCHE KORREKTUREN DES SALDOS DER HANDELSRECHTSKONFORMEN GVR ZUR ERMITTLUNG DES STEUERBAREN REINERTRAGES

Kapitalgesellschaften können Steuern sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Zuwendungen für Personalwohlfahrtsfonds und für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke vom steuerbaren Reinertrag abziehen. Da dies der Steuergesetzgeber in WStB Art. 49 Abs. 2 ausdrücklich so festlegt, muss angenommen werden, dass er die erwähnten Aufwendungen grundsätzlich nicht als geschäftsmässig begründete Unkosten, sondern als Gewinnverwendung betrachtet.
Aus wirtschaftlicher Sicht haben diese Aufwendungen i. d. R. aber nach dem Kosteneinwirkungsprinzip reinen Kostencharakter und werden von den Unternehmungen bei der Ermittlung des unternehmungswirtschaftlichen Ergebnisses ohnehin als Kosten betrachtet.
Aufgrund der Tatsache, dass der Gesetzgeber in WStB Art. 49 Abs. 2 speziell die Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen erwähnt, geht hervor, dass die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht noch nicht ausreichend Beachtung findet.

4. DER INTERTEMPORALE VERLUSTAUSGLEICH

Nachdem das Wehrsteuerrecht ursprünglich nur eine Verlustverrechnung innerhalb der 2-jährigen Berechnungsperiode zuliess, ist es aufgrund eines BRB vom 31. Oktober 1944 möglich, einen Verlustsaldo aus dem Durchschnitt der der Berechnungsperiode vorangegangenen 2 Jahre vom durchschnittlichen Ertrag der Berechnungsperiode in Abzug zu bringen.
Wörtlich bestimmt WStB Art. 58 in Abs. 1 und Abs. 2:

Abs. 1: "Die der Veranlagungsperiode vorangegangenen zwei Jahre bilden die Berechnungsperiode."

Abs. 2: "Als steuerbarer Reinertrag gilt der Durchschnitt der Ergebnisse der in die Berechnungsperiode fallenden Jahre. Weist eines dieser Jahre einen Verlust auf, so kann dieser vom Reinertrag des anderen Jahres abgezogen werden. Schliessen die zwei der Berechnungsperiode vorangegangenen Jahre mit Verlust ab oder übersteigt der Verlust des einen Jahres den Reinertrag des andern, so kann der durchschnittliche Verlust dieser beiden Jahre vom durchschnittlichen Reinertrag der Berechnungsperiode abgezogen werden."[1]

Um zu gewährleisten, dass im Endergebnis nur der erzielte Totalgewinn (Kongruenz-Prinzip) der Unternehmung besteuert wird, müsste steuerrechtlich jedoch die Verrechnung von erlittenen Jahresverlusten mit erzielten

---

1 Entgegen WStB Art. 58 Abs. 2 erlaubt beispielsweise das Basler Steuergesetz den Abzug eines erlittenen Verlustes lediglich vom Gewinn des nachfolgenden Jahres; vgl. Basler Steuergesetz § 58 Abs. 3. Auch die Regelung im Zürcher Steuergesetz weicht etwas von WStB Art. 58 Abs. 2 ab; vgl. Kommentar Reimann/Zuppiger/Scherrer, Bd. III S. 188. Allein aus diesen Beispielen geht hervor, dass die steuerliche Möglichkeit eines Verlustvortrages zwischen 2 Jahren im Basler Steuergesetz und 4 Jahren im WStB schwankt. Die Erlaubnis zur Vornahme eines beschränkten intertemporalen Verlustausgleichs darf nicht als Konzession an das früher postulierte Kongruenz-Prinzip interpretiert werden. Die Steuergesetze stehen in der Tat alle noch mehr oder minder auf dem Boden strenger Periodizität. So ist es denn auch zu verstehen, dass Blumenstein die Gewährung des Verlustabzuges als "besonderes Entgegenkommen" des Steuergesetzgebers bezeichnet; vgl. Blumenstein, I., Die allgemeine eidgenössische Wehrsteuer (Zürich 1943) S. 113.

Jahresgewinnen ohne Befristung gewährleistet werden. Die heute bestehende Befristung sollte deshalb aufgehoben werden. Dies würde kein Geschenk an die steuerpflichtige Unternehmung darstellen, sondern muss als Erfüllung einer gerechten Forderung angesehen werden. Darüber hinaus sollte auch die Frage der steuerwirtschaftlich geforderten Einführung der steuerlichen Verlustrücktragsmöglichkeit geprüft werden. Die Einführung des Verlustrücktrages erscheint steuerlich zumindest für den Fall der Liquidation angemessen.

Da das geltende Steuerrecht auf dem Boden der Geldkapitalerhaltung steht, darf in den Fällen, in denen die Unternehmung in Zeiten steigender Wiederbeschaffungspreise einen Jahresverlust erleidet, nur der Geldkapitalverlust und nicht der höhere Substanzverlust mit Gewinnen verrechnet werden. Somit verstösst der Gesetzgeber mit den geltenden Vorschriften über die steuerlichen Verlustverrechnungsmöglichkeiten sowohl gegen das steuerwirtschaftliche Gebot der Besteuerung des Totalgewinnes (Kongruenz-Prinzip) als auch gegen den Grundsatz der Erhaltung der mengenmässigen Leistungsfähigkeit (Substanz der Unternehmung).

Obwohl die steuerrechtliche Praxis in bezug auf die Verlustverrechnung wesentlich vom steuerwirtschaftlichen Gesichtspunkt abweicht, muss gerechterweise erwähnt werden, dass die meisten Unternehmungen in schlechten Geschäftsjahren durch Aufwertungsbuchungen stille Reserven auf Vermögensgegenständen auflösen, um dadurch einen Bilanzverlust zu vermeiden bzw. den Bilanzverlust zeitlich hinauszuschieben. Soweit diese Aufwertungen lediglich einen Verlust ausgleichen, werden dadurch keine Ertragssteuern ausgelöst. In späteren Geschäftsjahren können dann Abschreibungen von den höheren Buchwerten vorgenommen werden. Durch solche Manipulationen in der Geschäftsbuchhaltung lassen sich die ungerechten Auswirkungen der steuerlichen Befristung des Verlustvortrages lindern, jedoch nicht vermeiden. Nicht alle Unternehmungen können in Zeiten schlechten Geschäftsganges jedoch stille Reserven steuerlich nutzbar machen. Die Gewährung des zeitlich unbefristeten Verlustvortrages und der Verlustrücktragsmöglichkeit in der mehrfach dargelegten Weise stellen ein Postulat an den Steuergesetzgeber dar, das im Hinblick auf die Zielsetzung der steuerlichen Ergebnisermittlung begründet ist.

5. KRITISCHE WUERDIGUNG DES STEUERRECHTLICHEN JAHRESERGEBNISSES AUS STEUERWIRTSCHAFTLICHER SICHT

Die steuerrechtliche Betrachtung hat ergeben, dass das steuerrechtliche Jahresergebnis bedeutend vom Jahresergebnis aus steuerwirtschaftlicher Sicht abweichen kann. Im einzelnen lässt sich diese Tatsache auf die dargelegten Verschiedenheiten sowohl in bezug auf die Aktivierung und die Passivierung als auch die Bewertung zurückführen.

Wir wollen abschliessend noch einige Ueberlegungen darüber anstellen, welche wesentlichen steuerwirtschaftlichen Grundsätze unseres Erachtens bei der steuerrechtlichen Ergebnisermittlung noch zu wenig berücksichtigt werden und warum das Steuerrecht steuerwirtschaftlichen Grundsätzen noch zu wenig Beachtung schenkt.

Entgegen der steuerwirtschaftlichen Forderung, sowohl den erzielten Gewinn (Geldkapitalgewinn) als auch den ausschüttbaren Gewinn (Substanzgewinn) zu ermitteln und nur den ausschüttbaren Gewinn zu besteuern, wird nach dem geltenden Steuerrecht lediglich ein sehr vorsichtig ermittelter Geldkapitalgewinn der Reinertragssteuer unterworfen. Im Hinblick auf gestiegene Wiederbeschaffungspreise ist es denkbar, dass die Unternehmung bei Ausschüttung des vorsichtig ermittelten Geldkapitalgewinnes die verbrauchten Produktionsmittel mit eigenen Mitteln nicht mehr ersetzen kann. Das bedeutet, dass der Fiskus auf die Ausschüttbarkeit des erzielten Gewinnes im Hinblick auf gestiegene Wiederbeschaffungspreise keine Rücksicht nimmt. Das betriebswirtschaftlich anerkannte Minimalziel der Erhaltung der Unternehmungssubstanz wird damit vom Steuerrecht nicht respektiert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei dieser Steuerpraxis bereits die "Ausschüttung" der Reinertragssteuer zu einem Substanzabbau führen.

Dieser Fall dürfte in Anbetracht der grosszügigen Möglichkeiten zur Bildung und Auflösung stiller Reserven sowie im Hinblick auf die bis heute relativ vernünftigen Steuersätze eher selten eintreten. Solange aber steuerrechtlich nicht zwischen dem erzielten und dem ausschüttbaren Gewinn unterschieden wird, erlaubt die Steuerbilanz keine Kontrolle darüber, ob die gebildeten stillen Reserven zur Substanzerhaltung ausreichen oder nicht. Das bedeutet u.a., dass das Steuergesetz der Maxime der Erhaltung der Steuerquelle zu wenig Beachtung schenkt.

Die wesentliche Ursache dafür, dass der Geldkapitalgewinn als steuerlich massgebender Gewinn behandelt wird, liegt darin, dass die für die Steuerbilanz massgebliche Handelsbilanz auf dem Prinzip der nominellen Geldkapitalerhaltung beruht. Dennoch hätte der Steuergesetzgeber die Kompetenz, den Teil des Jahresgewinnes der Unternehmung von der Reinertragssteuer zu befreien, der zur Ersatzbeschaffung der in der Rechnungsperiode verbrauchten Produktivgüter erforderlich ist. Wenn dies bis heute nicht geschehen ist, so möglicherweise deshalb, weil das Problem der Substanzerhaltung bisher aus steuerrechtlicher Sicht für schweizerische Verhältnisse zu wenig aktuell gewesen ist und zudem die Betriebswirtschaftslehre nur bedingt praktikable Lösungen angeboten hat. In Anbetracht der Bedeutung der Substanzerhaltung für die Unternehmung wäre es falsch, wenn sich der Steuergesetzgeber weiterhin allein aufgrund der Komplexität der Lösungsmöglichkeiten der objektiv begründeten Forderung der Besteuerung des Substanzgewinnes widersetzen würde. Die steuerfreie Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen in der oben dargelegten Form (Substanzerhaltungsrücklagen als Differenz der Tageskosten und den niedrigeren Anschaffungskosten der in der Periode verbrauchten Produktivgüter) wäre eine praxisnahe Möglichkeit.

Wie der Grundsatz der Substanzgewinnbesteuerung hat sich im Steuerrecht auch die steuerwirtschaftlich postulierte Periodisierung des Jahresergebnisses bisher nur teilweise durchgesetzt.

Gemeint ist damit die Lehre einer weiterentwickelten dynamischen Bilanztheorie, die aufgrund des Informationszweckes der Jahresrechnung für die Ergebnisermittlung grundsätzlich Periodizität verlangt, aber den Periodengewinn lediglich als Teilstück des Totalgewinnes ansieht. Nach dieser Lehre muss die Summe der jährlichen Reingewinne - langfristig, insbesondere aber auch mittelfristig - stets dem Totalgewinn entsprechen (long- und middle-run Kongruenz).

Von diesem Grundsatz der Periodisierung, der zudem durch die moderne betriebswirtschaftliche Kostenrechnung weitgehend übernommen und weiterentwickelt worden ist, sind im Steuerrecht einige Ansätze zu finden. Die steuerrechtliche Untersuchung der Aktivierung, Passivierung und Bewertung hat aber an verschiedenen Beispielen gezeigt, dass der steuerrechtlichen

Ergebnisermittlung noch nicht die dynamische Bilanztheorie im oben erwähnten Sinne zugrunde liegt, und dass darüber hinaus auch die auf dieser Lehre aufbauenden Erkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Kostenlehre in der Steuerrechtspraxis noch nicht konsequent angewendet werden.
So lässt das Beispiel der zeitlichen Befristung des Verlustvortrages darauf schliessen, dass sich das Steuerrecht die betriebswirtschaftliche Theorie der Totalrechnung bisher nicht angeeignet hat. Als Folge davon kann unter Umständen der besteuerte Totalgewinn grösser sein als der effektiv erwirtschaftete. Die Besteuerung des den Totalgewinn übersteigenden Betrages bedeutet jedoch, wie schon in gewissen Fällen die Besteuerung des Geldkapitalgewinnes, einen Verstoss gegen die Maxime der Erhaltung der Steuerquelle.
In Unkenntnis des Grundsatzes der Erfolgskongruenz strebt die steuerrechtliche Ergebnisermittlung Periodizität ausgerechnet dort an, wo durch sie die steuerwirtschaftlich geforderte middle-run Kongruenz beeinträchtigt wird. Dies wird z. B. durch die restriktive Haltung der Steuerbehörde gegenüber dem Nachholen von früher unterlassenen Abschreibungen und durch die sehr limitierte Möglichkeit einer intertemporalen Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen bestätigt. Der Gesetzgeber begründet denn auch nirgends die begrenzte steuerliche Anerkennung des Verlustvortrages mit der Einhaltung des Grundsatzes der middle-run Kongruenz. Der Fiskus stellt sich offensichtlich auf den Standpunkt, dass der Steuerpflichtige, der seinen Gewinn zur Verrechnung von Verlustvorträgen verwendet, durchaus steuerfähig ist.
Bezüglich des Postulates der unbefristeten Möglichkeit, Verlust vorzutragen, wird zudem befürchtet, dass eine Kontrolle des steuerlich vortragsfähigen Verlustes über einen längeren Zeitraum nicht gewährleistet wäre. Abgesehen davon, dass dieses Argument durch die Einführung der steuerlichen Verlustrücktragsmöglichkeit hinfällig würde, dürfen derart praktische Ueberlegungen in Anbetracht der Ungerechtigkeiten, die sich aus der Befristung des Verlustvortrages ergeben, nicht ausschlaggebend sein.
Was die Periodisierung der laufenden Ausgaben und Einnahmen sowie der Wertzunahmen und der Wertabnahmen der Periode anbelangt, wird bei der steuerrechtlichen Ergebnisermittlung der auf einer Totalbetrachtung basie-

renden betriebswirtschaftlichen Lehre über Kosten bzw. Aufwendungen und Erträge noch nicht vollumfänglich entsprochen. Wir haben dies im einzelnen bei der steuerrechtlichen Betrachtung der Aktivierung, Passivierung und Bewertung festgestellt.

Es gibt, wie sich dabei herausgestellt hat, Tatbestände, bei denen der Bilanzierende darüber entscheiden kann, ob er nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bilanzieren will oder nicht. So müssen beispielsweise Ausgaben für immaterielle Güter wie Forschungsergebnisse, Organisation oder für den derivativen Goodwill in der Steuerpraxis oft nicht aktiviert werden. Diese Regelung ist darauf zurückzuführen, dass sich das Steuerrecht nur bedingt mit dem betriebswirtschaftlichen Begriff des wirtschaftlichen Gutes identifiziert.

Ein anderes Beispiel stellt die für die Steuerbilanz erlaubte buchmässige Bildung stiller Reserven und deren Auflösung dar. Die steuerliche Anerkennung der Bildung stiller Reserven ist auf eine über das wirtschaftliche Mass hinausgehende Anerkennung des Vorsichtsprinzips durch das Steuerrecht und durch die Steuerpraxis zurückzuführen. Wenn auch die Bildung und Auflösung stiller Reserven auf den steuerbaren Totalgewinn ohne Einfluss bleibt, so können diese doch die Periodizität des Jahresergebnisses ganz wesentlich beeinträchtigen. Wir verzichten darauf, nochmals alle behandelten Tatbestände zu rekapitulieren, die in der steuerrechtlichen Ergebnisermittlung nicht nach steuerwirtschaftlichen Gesichtspunkten periodisiert werden müssen bzw. dürfen. Im Hinblick auf eine den wirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechende steuerrechtliche Ergebnisermittlung interessieren vielmehr die Ursachen, auf die die ertragssteuerrechtliche Behandlung von Ausgaben und Einnahmen sowie von Wertzunahmen und Wertabnahmen zurückgeführt werden muss.

Eine bereits wiederholt erwähnte Ursache stellt unter anderem auch hier die weitgehend statische handelsrechtliche Ergebnisermittlung bzw. das Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Steuerbilanz dar. Es liegt jedoch in der Kompetenz des Steuergesetzgebers, seine Vorschriften für die steuerrechtliche Ergebnisermittlung bzw. für die Korrektur der handelsrechtlichen Gewinnrechnung im Rahmen der genannten Möglichkeiten so zu gestalten, dass die steuerwirtschaftlichen Postulate verwirklicht werden.

Verschiedene Grundsätze der dynamischen Bilanztheorie sowie der modernen Kostenrechnung sind im Steuerrecht bereits verwirklicht. Sie blieben in dieser Arbeit unerwähnt, da wir uns hauptsächlich mit den Unterschieden und nicht mit den Gemeinsamkeiten von steuerwirtschaftlicher und steuerrechtlicher Ergebnisermittlung befasst haben.

Soweit einzelne betriebswirtschaftliche Grundsätze der Ergebnisermittlung vom Steuergesetzgeber bisher nicht respektiert worden sind, kommen dafür im wesentlichen die folgenden Ursachen in Frage:

- gewisse betriebswirtschaftlich allgemein anerkannte Grundsätze werden nicht befolgt;
- jüngere Erkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Forschung werden abgelehnt, weil sie noch nicht allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze sind;
- jüngere betriebswirtschaftliche Erkenntnisse sind teilweise selbst in der Betriebswirtschaftslehre noch umstritten;
- die Durchführung gewisser betriebswirtschaftlicher Methoden wird für die betriebliche Praxis als zu schwierig betrachtet;
- die Berücksichtigung gewisser wirtschaftlich massgebender Tatsachen in der Jahresbilanz wird dem Bilanzierenden anheimgestellt, da die Befolgung eines Obligatoriums für den Fiskus sehr schwer kontrollierbar wäre (Beispiel: Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Werte);
- für gewisse Geschäftsvorfälle werden im Steuerrecht oder in der Steuerpraxis Globalregelungen getroffen, da eine Kontrolle im Einzelfall für die Steuerbehörde unwirtschaftlich wäre (Beispiel: Normalabschreibungssätze).

Abschliessend bleibt noch zu fragen, wie die Divergenzen, die wir in der vergleichenden Analyse des steuerwirtschaftlichen Sollzustandes und des steuerrechtlichen Istzustandes in bezug auf die Ergebnisermittlung festgestellt haben, praktisch vermindert werden können und welche Chancen der Realisierung der steuerwirtschaftlichen Postulate eingeräumt werden dürfen. Dabei gehen wir grundsätzlich davon aus, dass an der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz festgehalten wird.

Soweit die aktienrechtlichen Vorschriften über die Ergebnisermittlung den wirtschaftlichen Erfordernissen angepasst werden könnten, würden sie ihren

Niederschlag automatisch auch im Steuerrecht finden. Dies darf aber aus zwei Gründen nicht ohne weiteres erwartet werden: einmal bewirkt der unterschiedliche Informationszweck der Handelsbilanz und der Steuerbilanz, dass die beiden Ergebnisse und damit auch die Art und Weise ihrer Ermittlung nicht identisch sein können. Darüber hinaus deuten die bis anhin gemachten Vorschläge für eine Teilrevision des schweizerischen Aktienrechtes nicht darauf hin, dass sich die handelsrechtliche Ergebnisermittlung künftig an einem den neuesten betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Leitbild orientieren und sich zu Grundsätzen wie der Substanzerhaltung oder der Erfolgskongruenz ausdrücklich bekennen wird. Aufgrund der Bestrebungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft darf dennoch gehofft werden, dass zumindest der Grundsatz der Substanzerhaltung früher oder später auch vom schweizerischen Handelsgesetzgeber ernsthaft geprüft werden wird.

Da wir aber in unseren Ueberlegungen vom bestehenden Handelsrecht und der Verbindlichkeit des Handelsrechts für das Steuerrecht ausgegangen sind, stellt sich uns lediglich die Frage nach der Anpassung der steuerrechtlichen Ergebnisermittlung an die steuerwirtschaftlichen Postulate im Rahmen der zwingenden Vorschriften des Handelsrechts.

Soweit diese Postulate anerkannte betriebswirtschaftliche Lehrmeinungen sind und ihre Verwirklichung durch den Steuergesetzgeber im Rahmen der zwingenden Vorschriften des Handelsrechts möglich ist, sollten sie rasch verwirklicht werden können. Wir denken dabei insbesondere an die vorgeschlagene Bilanzierung bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen und an die steuerliche Anerkennung des intertemporalen Verlustausgleichs, aber auch an die konsequentere Durchsetzung der Periodisierung der Ausgaben und Einnahmen sowie der Wertzunahmen und Wertabnahmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Einführung dieser Postulate würde dem Steuergesetzgeber erleichtert, wenn er sich im Hinblick auf die steuerrechtliche Ergebnisermittlung generell zu einem Leitbild der Betriebswirtschaftslehre, wie dies beispielsweise die Periodisierungslehre der weiterentwickelten dynamischen Bilanztheorie darstellt, bekennen könnte. Solange aber die handelsrechtliche Ergebnisermittlung nicht auf einem den wirtschaftlichen Verhältnissen ange-

passten Leitbild basiert, sind dem Steuergesetzgeber Schranken gesetzt. Es bleibt ihm somit nur der bisher beschrittene Weg offen, ständig die steuerwirtschaftlichen Vorstellungen mit der steuerrechtlichen Praxis zu vergleichen und die steuerrechtlichen Vorschriften betreffend die Korrektur der handelsrechtskonformen GVR einzeln den neu gewonnenen Erkenntnissen anzupassen. Soweit diese Arbeit einen positiven Beitrag an diese ständige Ueberprüfung zu leisten vermag, ist damit ihr eigentlicher Zweck erfüllt.

LITERATURVERZEICHNIS[1]

Bücher, Dissertationen, Kommentare

Adler/Düring/Schmaltz	Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft (4. A. Stuttgart 1968)
Blumenstein, E.	System des Steuerrechts (3. A. Zürich 1971)
Blumenstein, I.	Die allgemeine Eidgenössische Wehrsteuer (Zürich 1943)
Blumer/Graf	Kaufmännische Bilanz und Steuerbilanz (Zürich 1962)
Bühler/Scherpf	Bilanz und Steuer (7. A. München 1971)
Bürgi, W. F.	Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. V: Das Obligationenrecht 5. Teil: Die Aktiengesellschaft (Zürich diverse), zit.: Kommentar Bürgi
Egger, J. G.	Die Bilanz, Handbuch für die Praxis (5. A. Zürich 1965)
Endres, W.	Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn. Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung, Bd. 28 (Köln und Opladen 1967)
Engelmann, R.	Die einkommenssteuerliche Verlustverrechnung und ihre betriebswirtschaftlichen Probleme (Diss. München 1966)
Federmann, R.	Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht (München 1971)
Ganz, W.	Abschreibung und Substanzerhaltung (Diss. St. Gallen 1963)
Gerhards, G.	Der Begriff der Betriebsausgaben nach deutschem und schweizerischem Einkommenssteuerrecht (Diss. Freiburg i. Ue. 1962)
Grüninger/Studer	Kommentar zum Basler Steuergesetz (Basel 1953), zit.: Kommentar Grüninger/Studer
Guhl/Merz/Kummer	Das Schweizerische Obligationenrecht (6. A. Zürich 1972), zit.: Kommentar Guhl/Merz/Kummer
Hax, K.	Substanzerhaltung der Betriebe (1. A. Köln und Opladen 1957)
Helpenstein, F.	Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz (Berlin 1932)

1 Literatur berücksichtigt bis 1974

Hermann/Heuer	Kommentar zur Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer einschliesslich Nebengesetze Bd. II (16. A. Köln); zit.: Kommentar Hermann/Heuer
Jacobs, O. H.	Das Bilanzierungsproblem in der Ertragssteuerbilanz (Stuttgart 1971)
Känzig, E.	Die Eidgenössische Wehrsteuer (Basel 1962), inkl. Ergänzungsband (2. A. Basel 1972), zit.: Kommentar Känzig
Kosiol, E.	Formalaufbau und Sachinhalt der Bilanz. Ein Beitrag zur Bilanztheorie. Wirtschaftslenkung und Betriebswirtschaftslehre, Festschrift zum 60. Geburtstag von Ernst Walb (Leipzig 1940)
Kosiol, E.	Kostenrechnung (Wiesbaden 1964)
Kümmel, R.	Probleme des Scheingewinnes und der Scheingewinnbesteuerung (Diss. Nürnberg 1951)
Lenhard, T. W.	Abschreibungen und Rückstellungen im schweizerischen Steuerrecht (Diss. St. Gallen 1969)
Masshardt, H.	Kommentar zur Eidgenössischen Wehrsteuer 1971 - 1982 (Zürich 1972), zit.: Kommentar Masshardt
Münstermann, H.	Einführung in die dynamische Bilanz, Veröffentlichungen der Schmalenbach-Vereinigung 16 (Leipzig 1941)
Münstermann, H.	Unternehmungsrechnung (Wiesbaden 1969)
Nicklisch, H.	Die Betriebswirtschaft (7. A. Stuttgart 1932)
Reichmuth, A.	Bewertungsgrundsätze für die Bilanz der Aktiengesellschaft (Diss. Zürich 1951)
Reimann/Zuppiger/Schärer	Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Bd. I - IV (Bern 1961, 1963, 1969 und 1966), zit.: Kommentar Reimann/Zuppiger/Schärer
Roth, M.	Die handels- und steuerrechtliche Abschreibung bei der Aktiengesellschaft, Basler Studien zur Rechtswissenschaft 19 (Basel 1945)
Schmalenbach, E.	Grundlagen dynamischer Bilanzlehre (Leipzig 1925)
Schmalenbach, E.	Dynamische Bilanz (5. A. Leipzig 1931)
Schmalenbach, E.	Dynamische Bilanz (7. A. Leipzig 1949)
Schmalenbach, E.	Dynamische Bilanz (11. A. Köln und Opladen 1953)
Schmalenbach, E.	Dynamische Bilanz (13. A. Köln und Opladen 1962)

Schmid, R.	Die Bilanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens nach schweizerischem Aktienrecht (Zürich 1958)
Schmidlin, L.	Das Prinzip der Periodizität in der Gewinnbesteuerung (Diss. St. Gallen 1956)
Schmidt, F.	Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft (Leipzig 1929)
Schmidt, F.	Die organische Tageswertbilanz (Leipzig 1929)
Schmidt, F.	Die organische Tageswertbilanz (Wiesbaden 1951)
Schnier, K. H.	Zur Bewertung des Vorratsvermögens in der Bilanz (Lifo-Methode) Diss. Göttingen 1969
Samuelson, P. A.	Volkswirtschaftslehre, Bd. 2 (2. A. Köln 1965)
Stapper, K.	Die Bilanzierung schwebender Geschäfts (Diss. München 1964)
Studer, W.	Das schweizerische Bilanzsteuerrecht (Basel 1968)
Thielemann, K.	Der Kostenbegriff in der Betriebswirtschaftslehre (Berlin 1964)
Trecker, H.	Schmidts organische Tageswertbilanz (Diss. Köln 1957)
Vogt, H.	Bilanzierung betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsausgaben (Diss. Köln 1967)
Walb, E.	Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe (Berlin-Wien 1926)
Walther, A.	Einführung in die Wirtschaftslehre der Unternehmung, Bd. I (2. A. Zürich 1959)
Wegmann, H.	Neutrale Aufwendungen und Erträge (Diss. Zürich 1963)
Wegmann, W.	Der ökonomische Gewinn (Wiesbaden 1970)
Weilenmann, P.	Rückstellungen und Rücklagen, eine bilanztheoretische Untersuchung (Diss. Zürich 1969)
Wöhe, G.	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (10. A. Berlin und Frankfurt a. M. 1971)

Artikel und sonstige Abhandlungen

Allbach, H. — Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, in: ZfB 35 (1965)

Amrein, F. — Die Bilanzierung von Aktiven der Aktiengesellschaft zum sog. Geschäftswert, in: ZAG 34 (1961/62)

Anderson, V. — Grundsätze ordnungsgemässer Bilanzierung, in: Schriftenreihe Steuerrecht und Steuerpolitik, Heft 3 (1965)

Antweiler, B. — Die dynamische Bilanz. Eine Entgegnung auf das Riegersche Buch, in: ZfbF 32 (1938)

Arioli, S. — Die Bundesgerichtssprechung zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nach Art. 4 der BV, in: ASA 34 (1965)

Beeler, G. — Der Reingewinn in der Aktiengesellschaft, in: SJZ 54 (1958)

Bianchi, S. — Schweizer Steuern national und international, in: JOURNAL UEC (Sonderheft Herbst 1972 Düsseldorf)

Bierich, M. — Substanzerhaltungsrechnungen in der Praxis, in: BFuP (1973)

Bossard, E. — Die Bewertungsvorschriften im Handelsrecht und Steuerrecht, in: Steuer-Revue 10 (1955)

Dornemann, R. — Die Aktivierung in Bilanztheorie und Steuerbilanz, in: ZfB 27 (1957)

Gutachten der Steuerreformkommission 1971, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen 17 (Bonn 1971), zit.: Gutachten der Steuerreformkommission 1971

Gutenberg, E. — Bilanzierung und Bilanzrecht, in: ZfB 35 (1965)

Havermann, H. — Substanzerhaltungsmassnahmen im Jahresabschluss, Vorschläge zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in der EG, in: BFuP (1973)

Hax, K. — Unternehmungserhaltung und Gewinnbesteuerung, in: Finanzarchiv NF Bd. 20 (Tübingen 1959/60)

Hax, W. — Der Bilanzgewinn als Erfolgsmassstab, in: ZfB 34 (1964)

Höhn, G. — Wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht, in: Steuer-Revue 18 (1963)

Honko, J.	Ueber einige Probleme bei der Ermittlung des Jahresgewinnes der Unternehmung, in: ZfB 35 (1965)
Isler, E.	Internationale Probleme der ertragssteuerlichen Abschreibung und Bewertung von Anlagevermögen, in: Steuer-Revue 19 (1964)
Käfer, K.	Die Bilanz als Zukunftsrechnung, in: Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich 115 (1962)
Känzig, E.	Die stillen Reserven der Unternehmung im Einkommenssteuersystem, in: Die Unternehmung (1952)
Känzig, E.	Die Kostenrechnung im Wehrsteuerrecht, dargestellt am Beispiel der Bauzinsen und Baukreditzinsen, in: ASA 42 (1973)
Koch, S.	Die Besteuerung von Gratisaktien, in: Der Schweizer Treuhänder 35 (1961)
Le Coutre, W.	Die Grundsätze der statischen Bilanzauffassung, in: Betriebswirtschaftliche Blätter, Heft 10 (1932)
Lenhard, T.	Die Abschreibungspraxis im schweizerischen Steuerrecht, in: Steuer-Revue 25 (1970)
Meier, A.	Handels- und Steuerbilanz unter dem Einfluss inflatorischer Geldentwertung. Vortrag, gehalten am 2. Juli 1973 in Frankfurt a. M.
Münstermann, H.	Dynamische Bilanz, Grundlagen, Weiterentwicklung und Bedeutung in der neuesten Bilanzdiskussion, in: ZfbF 18 (1966)
Schad, J.	Die Steuerwirtschaftslehre als Teildisziplin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, in: ASA 42 (1973)
Schmidlin, L.	Das Prinzip der Periodizität bei den steuerlichen Abschreibungen, in: SAG 29 (1956/57)
Schmidt, F.	Bilanz und Steuer, in: ZfB (1928)
Schneider, D.	Renaissance der Bilanztheorie, in: ZfbF NF 25 (1973)
Schuhmacher, P.	Scheingewinne durch Preissteigerungen beim abnutzbaren Sachanlagevermögen und Massnahmen zur Verhinderung ihrer Ausschüttung, in: BFuP 25 (1973)
Seicht, G.	Die Unhaltbarkeit der dynamischen Bilanztheorie, in: ZfB 40 (1970)

Stähelin, M. — Die Reserven der Aktiengesellschaft, in: ZSR NF 58

Stähelin, M. — Plädoyer für die Bildung stiller Reserven, in: NZZ 594 (21. Dezember 1973)

Studer, W. — Einige grundsätzliche Aspekte der sogenannten wirtschaftlichen Betrachtungsweise, in: ASA 29 (1960)

Tallau, H. — Der betriebswirtschaftlich bilanzielle Gewinnbegriff als Grundlage der aktienrechtlichen Gewinnbegriffe Jahresüberschuss und Bilanzgewinn, in: ZfB 39 (1969)

Weilenmann, P. — Die Passiven in der Bilanz, in: Büro und Verkauf 39 (1970)

Zwischenbericht des Präsidenten und des Sekretärs der Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechts zum Vorschlag für eine Teilrevision des Aktienrechts (Lausanne/Bern, April 1972)

Rechtsquellen und Nachschlagwerke[1]

AktG der BRD vom 6. September 1965

ASA, zit.: ASA, Bd., Jahr, Seite

BB über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden vom 20. Dezember 1972.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Schweizerischen Obligationenrechts vom 21. Februar 1928.

BRB vom 19. Januar 1973 über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen in den Jahren 1973 und 1974.

BRB über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940, Stand Januar 1974 (WStB).

Die BG über das Schweizerische Zivilgesetzbuch fünften Teil, vom 30. März 1911, und über die Revision der Titel 24 - 33 des Obligationenrechts vom 18. Dezember 1936 mit einschlägigen Verordnungen und Nebengesetzen (OR).

Die Praxis der Bundessteuern I. Teil: Die Wehrsteuer, Stand Januar 1974, herausgegeben von W. Studer, zit.: Praxis, Teil, Bd., Art., N.

Gygax, E. — Schweizerisches Steuerlexikon, Bd. 1 (8. A. Zürich 1971)

---

1 In Klammern sind die verwendeten Abkürzungen angegeben.

Kreisschreiben der EStV vom 1. 2. 1951, vom 26. 11. 1951 sowie vom 5. 6. 1973

Nicklisch, H. Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. I-IV (3. A. Stuttgart 1956)

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1 Zusammensetzung des unternehmungswirtschaftlichen Gesamterfolges 19

Abb. 2 Vergleich des Geldkapital- und des Substanzergebnisses bei zwei Betrieben A und B, deren Aufwandgüter während der Rechnungsperiode einer unterschiedlichen Preisentwicklung unterlagen 21

Abb. 3 Die Möglichkeiten zur Errechnung der Substanzerhaltungsreserve SER zwecks Erhaltung der Anlagensubstanz 61

Abb. 4 Die Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage bei Verwendung der Lifo-Methode 65

Abb. 5 Kennzahlen der Philips-Gesellschaften 1970-1972, entwickelt aus den konsolidierten Ergebnis-, Vermögens- und Kapital-Uebersichten 68

Abb. 6 Varianten des Bilanzbildes bei gleichzeitiger Ermittlung des Substanz- und des Geldkapitalgewinnes 127